F. Papa

ANDR. LIPSKY à LIPE
I.U.D. des Kom. Gerichts
Inter-Cantzelärs
und Bischoffen
Ein hundert Auffzug
aus denen
Kayserlichen und Sächsischen Rechten zusammen gelesen und auff den Stylum und Gebrauch des Königl: Hoffgerichts *accommodiz.*

Jedoch in dieser teutschen Uhrsetzung etwas kürtzer zusammen gezogen und also uhrgesetzet daß es von Jedem gar leichte verstanden und nützlich gebraucht werden kan.

WILHELMUS HEINRICUS
A BISTRAM.
Est verus possessor hujus Libri
Anno 1687
et donavit
Emanuel Gankkau
Anno 1688
qui optimo jure libum possidet

Ego Christophorus Gankkau
hunc librum hæreditavi a patre meo
Anno 1697.

Nunc verò hujus Libri possessor
est Heinricus Wilhelmus ab
Oston dictus Sucken quis me
quærit hoc nomen erit.
Anno 1703.

Observatio Ima

Ob Jemand auß seinem Hause vor die Obrigkeit könne gefordert oder gezogen werden.

Die Fordernung vor die Obrigkeit ist heutigs Tags nicht anders, als seine Citation oder Ladung vor den Richter, welche wohl bestehet vorzuleyen und seinen dinge zuersehen, wie Valtejus in seinen Jurisprud. Rom: lib. 2. cap. 28 bald im anfange anführet.

Diese Citation ist: entweder eine mündliche, oder schriftliche, die von altes eine Besprechung genennet worden, oder eine schriftliche, welche entweder durch den Knechte Boten zu mündlich oder auch schriftlich geladen wird. Mündlich aber wird gewöhnlich eine jeden aus seinem Hause geladen wenden per leg. 18 ff. de in jus voc. welche die Ladung nicht in den geheimsten Zimmern, sondern daraus von gewissen Zeugen solche, ihm Bewahrt zum Beweis, wie der Jurist Gajus im selbigen Orthe sagt. Wenn aber jemand seinen Widersacher gütlich das Haus öffnete, oder sich im Bruchen oder Thüngehen liebe, müsste er gar wohl vor gerichte geladen werden, l. 10 ff. de in jus voc. welches durch von einer schriftlichen Ladung Anzeigung geschehen muß, nicht von mündlichen.

Und ob wohl auch gleichwohl einigung die schriftliche Ladung um denselben welches nur zweyfelhaft geschieht oder nicht angetroffen worden, in sein Haus gehen oder geschickt worden kan, wie Costalio in d. l. 18. part. 1. anführen, daß jedoch durch gewisse Beil, ein andere aufkommen, das Beschreiben in den Unterschied in seinen Hause geladen werden mögen, wie wollen daraus nicht soll gezogen werden per l. 22. ff. eod. welches nicht allein von einer seinen eigenen Hause, sondern auch deutlich in Wirthe oder Bibelnisse welchen zu verstehen. l. 53. 2. ff. de Injur. Gewiß kein Zweifel daß in Gerichten Sachen, einer ausbleibender seinen Willen aus seinen Hause gezogen werden können, wie die gl. in d. l. 22. bezeugt. Und daß dem in einem welches eigentlich zu vor Zeiten solche gewöhnlich angetroffen worden, wie Ladung wie geschehen in sein Haus oder Wohnung geschehen, oder der Einigen darin angekündigt werden können, wird auch am Königl. Hofe practiciret, und also

ist bey Regierung D. Stephani Ao 1583 fer. 2. ante Festum S. Agnetis Justi-
nian Montelupi und Anna Sebastian Lombardi Weilbey geschrieben worden
dannoch zu Pilliz, eben eine offentliche Brieffliche Ladung in eines Rats
angeschlagen Edict, daß so viell erhalten, als eben sie durch den Brauch
Pfalz offentlich anzunehmen, oder durch Trompeten Schall und Ausrufung
Publicirt. Edict. pl. in l. 2. C. de decur. welches in etwas zu fällen es geschehen
Rob. Marranta in Spec aur. pag. 6 cl. Citat. n. 98. gar gut zu halten.

Observatio 11.

Ob einer der bey Beiubten zegegenwertig ist auff seine Klage, darauff er vorhin nicht citirt worden, antworten müsse.

Es nach gemeiner Rechten die Citation allezeit notdurftig zu, die zwingen
gar klar Text l. 2. §. 3 ff. d. Judic. l. 2. d. in jus vocand. l. fin. d. exhibit. reo. welches
ihr also daß sie auch dem Bach oder Rügen nicht von einer Zeitlang erlaubt
per rescript. Text. in clem. pastoral. circ. fin. d. re judic. dem ohnerachtet der
Rügen sonst die Strengkeit des processes aus Vollkommenheit seiner Bedarff
nutzen kan, sich doch Rechts nur von denen Strengkeiten zu enthalten, sonsten
angefangenen Reinigen, und also nach angenommen Citation vorgenommen. Wie dem
dem solchen Ladung vorhergegangen, sich den ganzen Proces nul und nichtig s.
fin. Instit. d. seven. tem. litig. welches auch mit Fuchs eine billig Urtel am Königl.
Hoffe Ao 1591. fer. 4 post Fest. Visit. Mariae in Sachen Regierungsrhi de
Justi Hollands Burgers zu Dantzig Bedolm erhalten, und den König Reichs selbigen
Brauch decretiren worden, daß unmöglich die Ladung in allen gerichtlichen Verordnungen
und Klagen von Rechten zu sonderlich geschehen sollen. Und ob wohl der unsere
D. D. Meynung ist, daß es nicht allemal müssen gelaut. erhalten, wenn die Klage
zu ihm dieß schon vor gerichtlich ist, weil unerheblich die Ursach der Ladung dieß
ist, daß der Beklagte erscheinen soll, so sagt doch das Recht, welches
ihm dieß Recht am Königl. Hof gezeugt, wie dem die Sache Rechtens
bey Beiuhten ist und angeklagt wird, sich nicht wollen mehr zu, daß man
ihm dilation bis auff Fünffzehen Tagen geben sollen Sachsen Spiegel
l. 2. art. 2. denn die Ladung nicht um Ordnung erscheinung des Beklagten geschehen
hat, sondern auch darumb, damit denselben zur Zeit der antwortung und defensi-
on zu Ehren Raum, weil es ohne gleich Nicht ist, daß Beklagter nicht geschehen, oder

.

daß es nicht rechtmäßig geschehen, so ist es nicht genug, daß eine Ladung für Vor-
Hey gegangen, sondern sie muß auch ordentlichen Weise und Weg es nicht geschehen,
sein, denn eine Mangelhaffte und inordinata Citatio ist unbündig, wie
solches täglich in practicken, daß dergleichen Nullitäten erfolgen.

OBSERVATIO. 3.

Vor welchem und was Vor einem Richter ieder zu beschreiten sey?

Daß ein jeder sein ordentlichen Richter zu besprechen sey und auch Recht zu
leiden ist zu sehen ex l. 2. C. de Iurisd. omn. Iud. welches auch am Königl. Hoffe als dem
Gerichte in acht genommen wird, und zum öffteren also geschehen worden, unter
andern in Sachen Stanislai Schembeck. Bürgers zu Posen wider Hertulin Cy-
wandt Bürger A. 85 feria 2 post Dom. Palmarz und in Sachen Lucæ Sobieski
und Georgi Hietberoth Beyder Bürgers Kaufmann A. 85. fridie S. Petri ad Vincu-
la. Wenn aber dieses nicht in acht genommen worden, so gilt nichts, als auch mory ge-
handelt sein l. ult. C. si non à compet. Iud. ce die. Sachsen Recht. l. 3. art. 3. d. 87.
von welchem orth zu sehen, daß auch über die Sache der Klagten die Verlegung müsse
erfordert werden. Es wird nach Teutschen Rechten, der welcher einem Fremden
unbeyrichts Gericht fordert, sich seiner gantzen Sachen verlustig machet, l. 5. §. 1. C.
de Iurisd. oium Iudic. wenn er so gestalten Sachen und Rechts Sachen Sch.
Iuxta l. 3 C. plus petit. und nicht darfür erhalten, daß der Klagten vor einem unbe-
teyten Richter gewandelt hat; es wehren dannoch sich der Klagten ernstlich
bey einem unbeyrichten Richter nicht, sondern vor Verfolgung des Gerichts, da-
selbst nicht niederdrücken, denn in solchem Fall ist nicht allein die Klage vor der
Strafe verfallen, sondern das Urtheil ist auch Nichtig. l. 5. C. d. Iurisd. oium
Iudic. Wenn aber selbige seinen Willen vor einem unbeyrichten Richter anderweit
muß, so ist solches Urtheil gantz ungültig. Und also hat König Stephanus D. M.
in Sachen Catharina de Komorowo Orlikowa und den Obrigkeit zu Przemis-
lau A. 80 geschrieben. Doch ist zu merken, daß ein Jeder das Forum selbst erwehlen
sein eigenen welchen Sachen er wolle, zu dem Richter kommen soll, damit es
offenbahr werde, ob der Richter Befugt sein oder nicht. l. 2 ff. si ys in jus voc.
und erlidet der Richter der Klagen in Seiner Vorsatze gegen, wie in Sachen
eines Juden Von Polaniec und den Burgern des Städtlein Osiecklao ge-
geschehen ist. Es sind aber 6 Haupt-Ursachen, warumb einer dieses oder
einem gewissen unterworffen ist, als (1) wegen seiner Person, dabey auch

Vide auch Einen von Landsrecht lib. 1. tit. 20 §. 1 et seq.

Zeugen bey Zubereitung. 1. die Erfahrung, der nimmt. nimmt seine Erfahrung und Erkenntnis
Gott, von dannen er nicht abweichen darfe, wenn ihn nichts abtreiben, und wenn er willig
abgezogen ist, so muß er nun Urtheil zu fällen, das Bewiesene Const. l. 7. in fin. C. de
Jurisd. (2) Kommt auch nicht seiner gelegenheit Profession und Handlungen, deßwegen
in deßen der solche Handlung begehet, gerichtlich zu belangen gehört. l. ult. C. de Jurisdic.
omn. Jud. 3. die Anderheit der Ursachen, daß nimmt. der Richter alda kein Bescheid
schen abwarten, wenn ist und zugriffen erlidt, dieses aber ist nur sonderlich in den
Strafsachen, die Zeugen ihnen den Beschuldigten beschwerlich, in andern Sachen aber
ist es anders, wie zu sehen ex l. 2 C. ubi in rem act ex deb. (2) ist man nicht Richter
zu unbarmherzigen, zeugen die dinge, der Zeugen man unehre wie, erhebet alle zu
alda geordnete Strafe mit, wie es ist Nov. 69 c. 1. (3) zeugen den Sachen Ver-
zu und Eigenschaft, dannenhero nun geistlich Sachen vor dem geistlichen Richter
vor dem weltlichen Sachen vor dem weltlichen Richter oder Stand gewisen gehört
(4) Zeugen der Verbindung, den an welchem Orth nun der Bundes und obligirend
ist, der kann er beschwerlich Strafe. l. 2 ff. de Judic. (5) Zeugen der Entschlägung,
denn nun nimmt in den Rechten Entschlägt, wie denen aus 3 Bücher l. 2. ff. de Judic.
oder stillschweigend, nimmt durch Erzeugung des Eingeds, l. 30 ff. eod. durch nun
Bloßen Leidung aber erlidt die Sachen ausgeschlossen nicht nachmittel, sondern sie nimmt
allein die Schuldnehmen, der Unzeugten Eingeds zu belangen l. 7 ff. de Jurisd. (6).
Zeugen nun Bey. Rescripten, den das Bey den Richter für nun andern alt
seinen ordentlichen Richter, wenn ihnen solches durch das Bey obrigkeit Rescript
auffgelegt erfordert, andersorten nicht, ist abzuwenden ex l. 2. C. de dilat.
Schiedsleute nun andere mit dem Klägen ist Nov. Const. 69 also das Bey gemäß
nun Rhyn Calhim abbruch geschieht, welche Stelle, das Bey dem Klägen nicht Ver-
gönnet erfordert soll, welch den Beklagten in Zugelassen ist. Aber diese Kon-
jedenmen vor den Perisej zu Rom Bescheid erfordert, ohne gleich ordinarie
dahin nicht gehören, weil ugemb. Rom nun Mutter und Meisterin aller
Kirchen ist, C. fin. de for compet.

OBSERVATIO 4.

Wo Studenten müssen verklaget werden.

Ich erinnere mich zu nimmen, das diese auffgenommene Rechtsfragen zu
Wien, Basel und Tübingen in offentlichen Senat Vorgelesen, ohne geheimlich die

Studenten, welchen begangenen Ubelthat und Excesses vor dem weltlichen Richter zu Zu antworten schuldig seyn, oder die an ihnen ordentlichen Richter verweisen und remittiren sollen; welches aber Annemen, daß die jenen Senatores zuwiderhaffteten und unbeständen Meynungen darüber gehabt, so dünckt mich nicht vnzeitlich zu seyn, bey dieser Materie solche Fragen zu bewegen und ist allhie Fürnehmlich zu bedencken daß den Studenten vom Kayser Friedrich mit dem Zunahmen Barbarossa welches ao 1155. das Regiment der Kommen alsche privilegia gegeben worden, die zu finden in Authentic habita C. ne filius pro patre. Darinnen auch dieses begriffen, daß die Studenten niemands andern, als zu ihrem Rectore oder aber dem Bischoff selbigen Orts beschehen werden sollen, welche Kayser mit keinem Wunder darauff, welches er den Kayser am selbigen orthe zeigt, nachsehen daß die Geistlichkeit die gantze Welt nu buchet, und die Untertahnen zum gehorsamb gegen Gott und die Obrigkeit unterrichtet wirdt. Und weil wir nicht Mitleydens haben mit denen welche auß Liebe der Eifersuchtt sich selbst auß ihrem Vaterlande gleichsahm verjagen, auß Reichem Armen werden, sich mindern, ihr Leben verlorn unternehmen, und offmahls von den Schuldnern Knechten, welches Hell zu uns kommen: so die gerichten Schmach ohne Ursach auß stehen müssen. Und diese Constitution haben auch die, welche unsere Reichs Statuten und Gesetze in Ordnung bracht, der Privilegien der Wallendischen Academie angehängt. Ob aber solch Privilegium auch allen Sachen, so wohl geistlichen, als bürgerlichen sachen, Gultig, ist zweiffelhaffig. die Meisten halten es das für zu halten des Worts Lites, das so viell heißet als Streit oder Zwiespalt, und enge Zweiffelt so wohl geistlichen als bürgerlichen Sachen begreiffe, wie unten andern Accursius und Oldendorpius, in den angezogenen Constitution bücheren. Andern aber sind Doctoren und meynen, das benannte Constitution die Wallendischen über die Ubelthat mit mitbey den Bischoff oder Rectori nachgegeben werden, es sey dem das die Klage bürgerlichen angestellet werden will, und die Bischoffen über die Geist Sachen nicht können Richter seyn. Dem andern, das auch die Bedeutung des Worts Lites negotio Sandelle wahr, hat offt in selbigen Constitution seinen Sohn wirdt nicht zu klar zu machen, Dem gleich, das es von bürgerlichen Sachen dann gehandelt wirdt, ob gleich das Wort Lis Streit, so wohl geistlichen als bürgerlichen Sachen begreiffe.

per l. 1 §. 2. ff. de testam. Und dem nach ist wol die Straff allen Ehrn, welche auch die Obrigkeiten den Unbothmäßigkeit aufflegen p. l. 2. C. ubi Senat. vel Praes. Wie aber gefällt den Unbotmäßigkeit zu bessern der grobe und geringe Straffe, das nemlich der Bischoff oder Rector über diese richten können, nicht aber über jenen; welches auch Vladislaus Jagello in den Privilegien, welche er der Lauer, Rousschen Academi gegeben zu versehen zu geben pflegt, in diesen Orth: Insuper Rector praedictus Scholares vel Studentes suos in Causis criminalibus levioribus. etc. Und dieses Privilegium, welches denen Crakauischen Studenten gegeben, wird mit billigkeit auch auff die gezogen, welche anderwärts studiren, wegen des gemeinen Nutzens, der aus den Lehrn und Lißen, Schaffen den Studenten erfolgt sehr zu kommen. Den eben gleiche Ursach ist hier soll auch einer bey Recht fügen, l. ult. ad leg. Falcid. daß ist zu wissen, daß sich diese dreyerley die jenigen, deren Namen wegen begangener Unbillkeit aus den Zahl der andern Studenten, oder aus der Matricul ausgelöschet werden, nicht zu gemeiner Lehre, als auch die nicht, welche keine offentliche lectiones hören, sondern nur Vaganten und Landstreicher seyn, oder auch welche von der Universität weggenommen, seyn, und dem nach welche ihre Praeceptores, welche man nicht wenigen, als die Eltern ihren, sollen beleidigen haben.

OBSERVATIO. 5.

Ob Gerhard wegen der großen Bequemlichkeit, bey einem anderen, als seinem ordentlichen Richter möge beschwerden wenden?

Man auch nun der Klagen wenn es dem Klägen nützlich ist, allmal Gehör und an dem orthe, da er wenden seine Beschwerung hat, nach gehandelt noch Verfahren, oder sonst gleich nicht ist, mit gutem Bey beschwerden wenden, ehe er nach mit wenden aus Bestrung, oder aber sonst durch Vielfältige geschäffte verhindert, in dem orthe, da er wenden zu geben oder zu stehen schuldig ist, nicht Kommt. l. un. C. ubi conven. qui cert. loc. dar. promis. Deßen Recht l. 3. ant. 87. alda die gemeine Regel ist, und meynt, daß nun indem, welches sich der Juris diction seiner Obrigkeit Nachsinnig wenden setzet, er sey einer geistlichen oder weltlichen geschehen, allmal Gehör, und vor einem Richter können beschwerden wenden; Solches aber daß die Schuldner allmal Gehör können beschwerden wenden ist zu versehen: dahinn solches so Recht und gütlich bey seinem

ordentlichen Richter geschehen kan: als zum Exempel, wann der Schuldner
keine unbewegliche gültende Besitzung, und sich insgemeine machet, oder wann sonsten be-
handlung wider abzuhalten, also daß der glaubiger nicht im stande, auf die Reise
wenden müsse, als die Schuld verfallen, der Klager aber arm ist, und nicht
auf zu bringen vermag, l. 29. §. 2. ff. de Jud. es wurden auch hierher auffgenom-
men, welche als gesandte, oder als zeugen, oder auff dergleichen bewegliche
Ursachen an einem Orte kommen, 2 §. omnes ff. de Judic. aber heutzigs tag
gar nicht die handlung verschutzt, in dem die allen schriffliche Contracten
diese Clausul anhängen, welchen den Schuldner zu ersten Heil nicht zahlen,
daß er allerdings selbem, so offt noch geistlichen, als weltlichen Richtern
können besprochen werden, welches auch mit den Reichs tahm Rechten
übereinstimmet, daß dieses solches von der Rechtsgelahrtheit also verstanden,
daß es in solchen fällen nicht statt habe, als wann der Schuldner in ei-
nem Ungewissen orte, oder da der friedt ist angetroffen wurde, oder da
er mit einem andern in einem Schiffe über erlaßen müsse, Myns. §.
solus autem Instit. de Activib.

OBSERVATIO. 6.

Ob die Reconvention oder Gegenklage, noch heuten statt habe.

Daß denn der Beklagte seine gegenklage vor eben demselben Richter wie den
der Klager zu geben hat, bezeugen nicht nur allein die geistlichen sondern
auch die weltlichen Rechte, per l. 1 pr. q quisq Juris, daß nemlich
der welcher von einem Richter besprochen wird, die gegen seinen Klager, da er
ein eigen zuspruch an ihn hat, auch vor demselben Richter beyzubringen möge,
damit also bey der Sache zugleich ausgemacht und gründlich erkandt, doch
muß solche gegenklage vor beyfügung des Beweis geschehen Nov. 96. c. Secun.
c. 3 §. sancimus. Dahero kommt auch daß die vor dem Appellation Richter nicht
statt hat, denn die Appellation bringt die Sache in den Stande, daß man vor
beyfügung des Beweis gerichtet. Weil denn nun also vor gesagt, die gegen-
klage nach beyfügung des Beweis nicht statt hat, so folget auch, daß die vor
dem Appellation Richter nicht mehr können angebracht werden. doch gestatt diesen
Schluß in solchen fällen, welche Marantha in Speculo aur. p. 4 distinct. 6 n.
26 erzehlet, aber in gemeinen Sachen hat die gegenklage stehende nach Richter

die gegenklage ohne auf vor beyfügung des Beweis geschehen

Nachfolge. 2. R. hat die Reconvention Klage statt, wenn sie vor die Sache noch beyfügung des Beweis angestellet, lab. ubi d. tit. n. dit. 28. §. 1. alda zu sehen wie mit

der gegenklage soll verstanden werden § 3. item wenn für o stat habe. d. q. el. 5.

l. 1. C. qui accus. non poss. nach Sachsischem Rechten, Sect. l. 3 art. 29. Also den auch diese Rechten, die Reconvention in Bürgerlichen Sachen nicht anders zu lassen, als wenn die erste Principal Sache nach zu ende gebracht, l. 13 art. 12. In unserm Königreiche Polen aber soll die gegenklage allein in Peinlichen und Bürgerlichen Sachen, wie die jenige gerichtet des Königl. Hoffgerichts bezeugt. Und also ist in Sachen Stanislai Zelka actoris Simon Keller ao 92 und in Sachen Albrecht Jastremoski und Catharina Jastremska ao 94 verabschidet worden. Ja was noch mehr, so ist aber von selbigem Hoffgericht zu Lisberg Georg. Lisinge. lauit. und Matthias Koski ao 96 fer. 3 post Nat. S. Johannis Baptistæ und den zu Sanischischen Rechten actoribus Billam ao 96 den 9 octobr. nahmen, und gewonnen worden, da aber die Einrichtung des Rechtzoyzthumb zu Sanischberg: als nach Lubes gleichen, in Königreiche, nach dieser Bürgern im Rechtzoyzthumb zu Sanischen mit dem Vorsonder andern den gegenklagen Beisitzern actenden solle. Welche gerechtigkeit den Rechten und der billigkeit nicht schimpf zu widerlaufen, sintemahl es gemeinen Rechtens ist, daß den Klägern allezeit dem beklagten solchen und von seinem Richter Recht ertheilen solle. per l. 2. C. ubi in rem actio. Denn ist aber der beklagte, so will die gegenklage beklagter Kläger, und darumb folget es auch billig seinem Widerpart, und Recht ist ihm von deßen Richter und Obrigkeit.

OBSERVATIO. 7.

Keiner sich seines ordentlichen Richters verzeiben, und begeben könne.

Von mehr Königl. Rechten, kan der einige welcher vor einem unbeyschen Richter sich einstellen, durch ein bloßes Pact verzichten, so lange der Kring Rechtens nicht beyseyet, solches widerrufen. l. 13 Welcher aber solchen Verzicht in einem Contract, oder dem Contract als Beiwerk angehengten gedingen geschehen ist, daß ist die Bindig. l. 9. C. de Pactis, die will nicht indem gerichtet, nach dem alten Rechts Regeln, sich der Bürgerlichen, die ihm zu gutten gegeben ist zu verzichten. l. 9. eod. Noch geistlichen Rechten aber kan kein geistlich sich seines Richters begeben, und einem weltlichen unterwerffen, oder gleich solches mit einem Eyd bekräfftigt hätte. (si diligenter vz. et C. sæcularis de foro compet. Weil nehmlich solches Privilegium, daß die geistlichen vor

einem adelichen Richter nicht anstehen, dürffen, nicht zuerkennen ist, und einem
oder dem andern absonderlich, sondern den gantzen Clerisey gegeben ist, derowegen
Fraglich ist dahin, daß man auch der Bey Urtheilsfällen in obgesetzten Sachen gebrauchen
sollen, ob nemlich das Privilegium, dadurch einem von einer andern Jur-
isdiction befreyet ist, demselben welchen sich nach des Privilegii Inhalt,
Vermöge selbige zu geben gegeben ist, und ihm angehet, oder aber ob solche Bey-
heil auch die hohe Obrigkeit und der gemeine Nutzen angehe, dem in nasten
Fall ist die Nutzliche Rüffung, juxta d. l. 9. C. de Pact. wie der also am Königl. Hoff
in Dänen Melchior Kolkewitz, Ritter, und Demetrij Krasowski ao 92 geschehen
geschehen. Im letzten Fall aber als der allgemeine Nutz mit der Obrig-
keit Consens geschiehet.

OBSERVATIO. 8.

Ob die Aresta oder Kümmer in Rechten zugelassen?

Qui debet nach dem gemeinen Rechten den Schuldnern oder denen gütern in
fremden Orten nicht sollen angehalten oder mit Arrest beschlagen, l. un. C. de
prohibit. Sequestri und also den Process vor der Execution anfangen
oder, l. fin. C. de re judic, so sind doch gleichwol solche Aresta und Kum-
mer durch gewohnheit fast bey allen Völkern und also auch in unsern
Königreichen auffkommen, wie dessen ohnzählige Exempla Rechten angezogen
werden, und zwar vornemlich zu diesem ende, damit also die Schuldner
auß Furcht durch den Kummer, dahin getrieben werden, daß sie vor dem
Richter erscheinen, dem Contract ein genügen thun, die Schuld zahlen, dahin
mit gehen oder Pfand leisten daß sie sich von gerichte stellen, und
dem Urtheil gehorsamen wollen, wie Gail in tr. de Arrest. Imper. c. 1. n. 25
anführet; Hierbey aber ist zu merken, daß die Richter nicht solche nimm
indem die Aresta Verhaftung und zu lassen sollen, zu Haben der zu von Rechts
und summarischer Weise über die Sache zu kennen, und alle umbstände gleich
zu ergründen, ob nemlich den Schuldnern zu Zahlen oder ohne nicht? ob die
Schuld richtig verbrieffet sey? ob den Arrest nur auß Verleumdung, oder die
Partey in Ungelegenheit zu bringen, gebeten werde! item ob solche in offenbar
lichen Jahrmärkten oder Engpässen geschehe? der in solchen Fall ist es nur zu lassen
l. un. C. de mercat. wie ist auch an andern Orten in Teutschlande, geschehen

Vid. Gr. Lauds. Rechb. lib. 1. tit. 32. art. 2. §. 2. et seq.

sondern zu Grund geht am Mayn, daß Keiner durch gemachte oder be-
geßene Schulden, bis nach Außzahlung der Mayn, seben mecht. die dem zu
sonder Erstreckung Zeit oder Zahlung Kommen, welche Bey Zeit ruhigen das
gemeine Nutzens, der durch die offentliche Handel und Wandel mecht
beschwerd wird, in Ruhen zugelassen ist.

OBSERVATIO. 9.

Von Represalien, was die seyn, und ob sie in Reichen zu gelassen?

Represalien sind Pfandungen, mit welchen einer Burger einer andern
Bestellung wird C. un. X. de in jur. et damno dato in 6. Und obwoll
solche in allen Rechten verboten seyn, ibid. et in auth. sed. ou. bre uxor pro
marito weill niemand des andern Schuld tragen soll, so muß doch solches
von dem gantz Verstanden werden, wenn sich jemand außeigenen Macht ohne
der Obrigkeit Erlaubniß und Zulaß deren gebrauchen wolte, welches
billig verboten ist, wie dem auch am Königl. Hoffe zu Ehren Ehrl. dem zu
Danzig und dem Hamburgischen Fiscal in Sachen Henrich Rinckes Entsatz
geschehen werden ao. 91. den die meisten DD. sind der Meynung, wenn der
glaubiger von des Schuldners hohen Obrigkeit kein Recht nicht langen können
dem als dann muß man nach zu solchen Mittel greiffen. Daß aber außzulassen der
hohen Obrigkeit, sich der Represalien nach allen Rechten gebrauchen können
außer diesen ist sorgfeltig, mit nach solchen Mittel eine zu den Dingen gelangen
den geschwindeln aber dieserdurch kein Schade geschehen, als welches allen
also zu sagen müssen, es sey gleich mit Recht oder Unrecht geschehen von dem
selben Schuldner wieder zu erlangen und zu halten. Non per l. Servatus §. Culpam
ff. qui med caa. darzu hat sich der gesandten die Schuld selbst zu zumessen
weill er in einer andern gebiet kommen. Auch ist solches nicht wieder die Bul
Christi, sintemal Christi Exempel können angezogen werden, daß er einen der
Mißthat eines Volkes ad Königes gantzen Landes umbgetrieben und gefangen
sind worden 2 Reg. 24. 1 Reg. 4 Exod. 9. et 12 Jud. 19. Nun ist dieses nicht ein
geringes Ausbleiben, wenn einer sammt das Recht versagt wird: Sondern
ist zu zugeben zu merken, daß über dieses darbey ob schon ohne Meldung
geschehen, daß mecht dem glaubigen von des Schuldners Obrigkeit das Recht

Unentrinnens sey, auch dieses ungeandert erlaubt, daß die Klägern daß Bürgen erlehen die Represalien zu lassen soll, auffer, und daß Barthe Urtheil zwey die andern aber erlaubt solche Verordnungen nach Belieben erlauben, und Bürgen oder Beyrer Urtheil zeyn müßen. Item es sind auch von solchen represalien befreyet, Studenten, Geistliche, Bedienten, und etliche andere, wie Darhader anführet in pr. rez. crim. c. 98. n. 22 et seq.

OBSERVATIO. IV.

Von Ungehorsam oder Contumacia des Klägers.

Ungehorsahm erlaubt in Rechten diejenigen welche vor gericht gelad. sich außbleiben und den Richter, damit zu umbgehen auß solchen welchen der Richters authoritat Verachten, und ihnen eßlinder Verdrießlichkeiten machen können, und erlauben diesen Ungehorsamb nie sehr Verdacht dieß ist, daß Beyden gleich in Rüchsicht Rechten Vielfältig, indem Hätten an dem Klägers ahß an dem Beklagten gestraffet, l. 11. §. et si qued. C. de Jud. Prov. 11. c. 39. sieben außlehnen orts nachsinnet, eben den Klägern zu prosequirung und fortsetzung seiner Klage verhinderlich erlaubt, und nicht Kommet, daß ihnen in sehr geiß gegeben erlaubt solle, und so auch in solchen Zeit nicht Kombt auf dem Wort Vergebracht und Endlichen, zum Endurtheil geschritten erlaubt können; Wenn aber in gedachten Sachen sich einstellet, erlaubt es dahin nicht gehört, bis es den Beklagten alle Unkosten erlegt. Nach dem Sachsen Recht aber muß der Ungehorsahm Klägern dem Richter ein geldstraf, und dem Beklagten einen ersatz geben, ja es erlaubt auch von der Klage lossprechen lib. 2 art. 8. erlaubt in praxi den Sachßischen Rechten ahß dem nach geschehenen sich den Beklagten durch ein Endurtheil nach Verlangen angenommen zu Kandt und bittet lossprechen. dem es erlaubt dem Beklagten auff Zeitlichen Zeit erlaubt so gehalten zu erlauben, und zuvor Kan er erlaubten bitten, ihn von diesem gerichts Stande zu absolviren, nebst zum Kommen der Urtheilen, oder aber er Kan seinen Beweis führen und zum Endurtheil schreiten. obgleich den Reiny noch nicht Beschwerde gemeldet, wie Chilian Rönig in seinem Processu c. 36. anführet, per text. in cap. causam. et dicto de contumacia Daß ist zu wißen, daß zum Endurtheil, so Rechtlich nicht geschritten erlaubt, sondern es nötig, daß sich den Beklagten zum vom Gerichts Stande

Nach dem sich der Richter den ungehorsamb den Klägern von Beschreitung des Rechts in die Verlustheilung nach Beschreitung des Klägers erlaubt ihnen nach in Mangel gleich gegeben zum Beweis zu Kommen oder zu Kommen, und den Richter über den erlaubten gebracht. lib. 2. tit. 16. §. 3. et 4.

absolviren lassen, und ihme nach solchem den Rhe. ihr Bernach reindes Citiren
lassen, als dem Fall nach die Ordnung des Rechten stat, das zum Endes
Zeill umbsonst Beinder, Ritter König d. l. ohne dieses erlidt in praxi des Königs
Hoffgerichts so genau nicht in acht genommen, den alda ordnung solche Cortu-
macia des Klägers nicht anders gestraffet, als das von Befehlung
des Königs den Beklagten von dieser Citation und Bruchs Pfande lassen
sprechen erlidt, gestalt zwischen Dit Kowisch und Wiedobicke ao. 96
fer 6. art. 5. Marz fest, und forsten zum öffnen also gesprochen worden
Nach Befehlung des Königs ohne, dieil die termini Bigelen gesetzen
allzeit peremptorisch, und zu sonsten frey, es keyl man die in Verlust
den Sachen zu Urtheilen, welches man fast täglich geschehen sieht.

OBSERVATIO ii.

Von ungehorsamb des Beklagten?

Nach Rüssel. Rechten, wenn der Beklagte rechtmäßig geladen ist, und sein
Ungehorsamb angeklagt worden, erlidt der Kläger auß dem Rechten Befelch
nüß, in der Bey Pfänden, auß selbigen acht zu haben gewiesen, so umbsonst die
Klage auff die Person gerichtet worden, so ohne die Klage in rem das ist
auß ein Stück gutes gerichtet, so kompt der Kläger durch solche nicht ein,
dieses den ersten Besitz in, also der Beklagte nach genommen in solchem Un-
gehorsamb fort fähret, geschieht die Einrichtung auß dem andern Befehl,
nüß, welche nicht allein den Besitz, sondern auch das Eigenthum, wenn es das
Ding des Beklagten nicht eigen ist, die Macht, solches durch Anhaltung zu
nehmen, auß dem Kläger kompt, daher nun es das etwas zwiffelhaftig
ist, durch Zeugen oder Schrifftliche Urkunden bestätigt worden, so zu solchem
andern Decret geschritten erlidt. Und dieses geschieht also, wenn der Beklag
zu Vorbesprechung des Königs ungehorsamb erlidt, und die Sache klar ist,
so kan das Endurtheil gesprochen werden, welches in seiner gantzen Vollen-
zogen erlidt, also das es daher nicht appellirt, welches Besitz erlidten wor-
den, oder gleich Vorstandt zum Wolten. sez. l. n. 3. d. sin a reus c. d. Judic.
Do ohne die Sache nicht klar, erlidt nach der Verordnung in l. consentaneum C.
quomodo et q. Judex Ungehorsamb. Nach der Bürg, Bisher Rechten ohne welchen

Was zu Bekriegen der Beklagte auß die andere Citation des Sachen Vorbesprechung auß die Gattung die nicht gelaßen mit Bringen muß, welches man unter Citation erlidt ist ausgebracht und, so nicht vorhanden bleibet erlidt definitiva sententia und in zweyen termin die executio vollzogen

auch die Praxis des Königl. Hofgerichts folgen, wird der Beklagte zum
Rechtmäßig geladen, nicht erscheinen, seine Sachen verteidigen, und zu Recht
gehalten, daß zum Beweis l. 3 art. 9. ed. 24. 27. Bis aber nach Büchsischen Rechten
Zeit zu vornehmen, daß durch rechtmäßige citationes vorhergegangen, und also auch
durch contumaciam. l. 2. art. 67. wie der auch Zedlischen Reformation und Marcordischen
Ordnung zu Sendomier a. 92. zu Krumau erlaubet. Aber dieses muß den Ungehorsamen
auch den Rechten eine Strafe geben. per art. 39. lib. 3. aber dieses alles
zu zu erfahren, so lange der Beklagte keine rechtmäßige Ursache seines ausbleibens
zu bringen hat, vielmehr den Rechten der Beklagten nicht schlechter dinge, sondern bis auf die Schöffen in contumaciam urtheilen soll
darum auch der ter rechtlich zu erfordernde Terminus 3 legal gegeben, zu erlangen.
wie Chilian König bezeugt in seiner Praxi c. 37. n. 3.

OBSERVATIO. 12.

Von Besaffen oder Erbsessen Erbfeldigungen des Bürgerstandes

Daß die Ein Einwendungen, so man Schaffen zu nennen pflegt, als nehmlich
Bezahlung, Schuldbriefe, abbezahlen, auch des Landes und geschaffte Vorladungen
und gemeiner Nutzen, von Ungehorsamb, nicht Feldigen, so doch nach Kayserlichen
l. 2. 3. 4. ex quibus causis maior. in f. cum seq. d. 5. jur. als nach Büchischen Rechten
l. 2. art. 6. davon ist kein Zweiffel, und wird solches auch bey hiesigen Königl.
Hofe practiciret. Es halten aber die Doctores mehrentheils dafür, wie Hortius
in decision Lithuan. 4. n. 3 bezeugt, daß auch andere gleichmäßige Ursachen
vom ungehorsamb nicht Feldigen, wegen des Clausul. in d. l. 5. Cod. quibus causis
maior. und wenn gleiche Ursach gleiche Rechte macht. Wenn derowegen Jemand
wegen zu Zeiten und Stätten, oder Verlust seines Vermögens auf
den Reisen, zu erscheinen verhindert wird, ist er nicht Feldig. l. 2. 5. 6. ff. si quis
caut. in jur. Sist. cap. Landrecht. l. 2. art. 7. wie in Sachen zwischen Simon Barck
und Eisenhauer Anno 92. in curia zu Krumau erlaubet. Desgleichen auch wenn
einer seines Landes oder seines Herrn Geschäffte, oder auch Studirens halber
an fremden Orten verreiset ist. gl. art. 7. lib. 2. wie auch wenn er in
gemeinlichen Orten gefangen oder da die Pest regiret, oder auch Krieg in andern
benachbarten und benachbarten Orten geführet wird, nicht erscheinen darff. arg. l.
8. §. 9. si decem. g. net. caus. 4. cod. l. 22. §. per ff. de recept. q. cavisti. Auch Schol-
ten, und dergleichen Gerichtsmänner nicht aber auch Bandenen Lehnen und einer auch

Dieses Buch Landrecht lib. 1. Tit. 16.

wie aber dem Beklagten nach der Besitzung des Klägers im gerichtlichen Besitz, wieder abso gehalten wird, aber Vorbürgschaft geben, die Zu gehen lib. 1. tit. 16. §. 5.

mehrigen Ursachen als ungern eine Zerstreuung Rechts, als zuletzt den Burgermeister und Vice Dem zu Leitmeritz Matthias Wilck ao 96. den Tag vor S. Agneta anzuzeigen erlaubet: / Ursachen ist niemand von einer Ungehorsamkeit zu anklagen. Ebenmäßiglich aber die Schaff als den nach vom Ungehorsamb Ein den Ausbleibenden solche mit einem Zeugen Eyde zu bekräftigen Barnilisch, als in Sachen Andreas Debrowsky und Sucastai Ozjelsky ao 92. betreffend die Theilung eines Steinernen Hauses, in der Stadt Prag und Vielen andern erkennet worden. Als wohl angemeldtem Königl. Hoffe Fiscal nicht aufstimmetzigerlich gesprochen erlidt. den nach den Böhmischen Rechten, welches sich eingebohrnen adelichen Landsassen gebrauchen muß den Ausbleibenden zum Schaden Beisitzlich dem allein für eine Schaffe gehalten erlidt: / Auch nimmt in seinem Rechtsbrauch Edelleuten, andern Lassen, und Gemeinen unterschied gemäß Zeugen Eyde dritte mit einem Zeugen Eyde bestätigen, laut Königs Sigismundi Statut. A. 1523 zu Jahn Land gemacht. In praxi, den Magdeburgischen Rechten abzunehmen, sich das Königl. Hoffgericht in Verordnung der Sachen, so den Stadt Dinglichen mit einander Habe, nicht, daß nicht eine Schaffe anzeigen der Schaffgerichtes erlaubet, sondern es genug daß die Schaffe in unterschiedlichen Rechtstagen anzeigen und Bescheidung erlaubet, als in Sachen Johann Darek und Fabian Damerau ao 92. feria 2 post festum S. Marg. erkennet ist.

OBSERVATIO. 13.

Von Klag Libell und dero Beweche.

Ein libell erlidt in Rechten genennet die Schrifft in welcher die Action und Klage und Bitten ist, welches so ein nothwendiges Stück des Processes ist, daß auch mit Entlittung der Partey nicht kan außgelassen werden. Philian König in Proc. c. 49. und muß solch libel derselben eingegeben, und dem Beklagten mitgetheilet werden, damit er sich bedenken könne, ob er den Klägern zu stimmen wolle oder sich von andersorten wolle, und der Sachen parat machen könne und als wohl solches in unseren Königreichen nicht Brauch ist, so ist doch dessen statt die Proposition und Vorbringung der Sachen aber Klage Commen, also daß nicht die Sache, sondern die Klage und die Klagen Verwandt ist. Dieweilen erlaubt eine Vor Endrung des Klag libelles gesagt erlidt, solches muß auch von

Andrung der angebornen Klagen Nachfolgende Erbrechen. Nach Rüssischer Rechten
nun kann das Klag Libell nicht zulässig und zu Handt und das Hilfsmittel gründend
erkennen p. text est pr. in leg edit. C. d. edendo. Doch mit diesem Urtheil
nach dem gemeinen Schluss der DD. dass es gantz und gar eben in der Substan-
tial und Lehrmäßigen Ordnung und Verfassung des Klagens gründet p.
l. 23. ff. d. iudic. Zu andern eben nicht erfordert Handt, mit Ein allzeit bis
zum Endurtheil, Nach Zwei Erkennen Räum p. l. 4 C. fin. d. notat. actio-
erscheint auch in unsern Königreichen also gehalten erkandt, wie in nachfolgen-
den ist, und das gleich falls nach dem Sachsen Recht, das Libell, so viel nemb-
lich Handlungen anlangt, nach Verfassung des Klagens durfte gründen
erkennen, solches ist daran zu versehen, Erstlich der Klagen bald, nach dem
das Klag libell auf langen, den Vorstand vor die gerichte zu nehmen, und
erstem Klagen solches geschehen, darauff es sein libell erkennen nicht ändern, l. 3 art. 17
16 ist aber die Guarranda eben gerichts: sein Bach Bischofs, und Endurtheil nun
Versicherung, erkennen Klagen dem Beklagten durch einen Handschlag thun muss
darzu ihm eben zu Vielfalt umb dieses dinges erkennen, darumb sie zulässig
seien eben einen andern Erkennen erkennen müssen, Und Erkennen und Schutz zu
erkennen lib. 2. art. 15. Und dagegen zu solchen Fürsatz nicht Gelten kann eben nicht
erkennt, erkennt ihm nicht allein ein geld Brüch dem Richter und ein abtrag
dem Beklagten zu geben umb 2 alte Schock eben zu Schlesien gel. sondern
auch die Sachen, in welchen er die Gerichte zu eben kommen, darzu umb
solches ein Bürgen Bruch ist. Es ist aber ein zu lichte Sache ist und auch
gemeinlich Nachfolgend erkennt, Kombt er mit einem Halben erkennen gelde: welches
12. ff. Schilling ist, darvon ff. Ulrich Bildt art: 225. Aber Bürgermeister
diese Verordnung so genau nicht in acht genommen, ja es erkennt auch die gerichte
mit Urtheil: von der partey nicht begehret, und erkennt gleichwohl das Libell
oder die Klage zum andern nach Verfassung des Klagens nicht zu lassen
aber in diesem fall folget die Praxis des Königl. Hofgerichts mehr der
Rüssischen Rechten. darzu aber den Klägern dem Beklagten auf sein begehren
die gerichte angelebet, so hat sich der Beklagten dadurch von ungelegen, auf sehr
alte Jahre auffbleibt und verlegen, und kann erkennen seine andtwort durch Schutz
erkennen zu klären, als in Zelischen Kabrecht und Kupferwitz im Königl. Hoffgerichte ge-
schehen. ao 99. fer. 2 post Invocavit, nach auf dem Klagen den Eid auffbieten
p. text. l. 1. art. 6.

also dass auch so
die gerichte gethan
nach der Landes
das libell nicht
gründen erkennt.
lib. 2. tit. 2 6. and
2. 6. 7.

OBSERVATIO. 14

Vom Vorstande des Klägers auff Beklagten.

Dieses gem. R. lib. 2. tit. 26. v. 2.

Wiewol der Vorstandt, welches so wol nach Kayserlichen als Teutschen Rechten l. 2. art. 9. dem Kläger dem Beklagten zum ersten, daß er unrecht die Sache gerichtlich anhängig und nicht sondern bey sich wolle, als auch in fallen ungewisser Sachen, die Entsetzung zu stellen wolle, in etlichen Ortern durchaus eingeführet worden, Mynsi. ad S. S. Instit. de Satisd. so hat doch solches in unserm Königreich nicht statt sondern bey Hohen nach Beschaffenheit Tages stat, als derselbige durch des Königs Hofgerichts bezeuget, daß es daß der Kläger, der in selbigem Gebiete keine unbeweglichen gütter, so zu dieser Sache genugsam seyen besitzet, zu erlangen der Pfändung und entsetzung bestattung, der Beklagte aber eingestellung der Sache und Vollziehung des Urtheils cavire. Es geschieht aber solcher Vorstandt durch annehmlichen, und bequemlichen Bürgen, die da unter Ritterseyn und Leibes bey großen Adeligen Stande, oder in Ermangelung dessen durch einen Edel, welches mit Exempeln von Teutschen Adeligen, als den Hetischen Gebrüdern Kij Consul Bracco und Simon Simonovidtz eiden Bitzen R. gr. als auch Hetischen Brüdern Kij und Nicolaus Kij R. 96. zu Pommern Adeligen, die Bedeutung geschieht auch der Vorstandt durch Zulegung eines gemeinen Pfandes, cl. gl. in l. 2. q. sortisc. coy.

OBSERVATIO. 15.

Ob ein Peinlichen Verbrecher, der Kläger Vorstandt leisten müsse, auch ob der Beklagte auff Bürgschafft loßgegeben werden möge?

In peinlichen Sachen aber hat sich der Kläger nach Kayserlichen Rechten, auff gleiche Strafe, welches poena talionis genennet wird, Anzeigung pro bis zur Ergetzung des Schaden nebst dem Beklagten in gefängliche Hafft geben müssen l. pen. et ult. C. de accus. Hernach hat Kayser Carl der V. in einem Constit. R. 1. 522. und ao 1530 solche Anzeigung abgeschafft und verordnet, daß der Kläger nebst dem Beschuldigten, daß die Sache der Recht erwarten, in Hafft genommen werden sollen, welches auch mit dem Sachsen Rechtsübung stimmet lib. 2. art. 62. aber der Julian König bezeuget in princ. c. 7. sind in etlichen Orten durch gewohnheit auff Pommern, daß sich der Kläger auff eine gewisse Summa gelde, welche der Beklagte benennet, der Richter aber moderiret Anzeigung und Verbürgung muß. Was aber die Bürgen belangt, ob der gemeine

Stand 2. 2. R. muß sich der auch Verbürgen zu zulegen mit in Hafft geben, mit dem Beklagten aber

Beklagte auf Burgschaft können zugelassen werden, so Brauchen Huren
welche Rechts Lehren diesen Unterschied das so das Verbrechen verbieten das
Ehe Weib die Ehe, oder aber nur ein geld Strafe auf sich hat; Und in ersten
Fall, welcht einer und ein Ehrenrührig Lebens und gleichwohl, das so solche Ehe
einer andern Ehrlosigkeit können, l. 13. ff. ad l. Aquil. Da Beklagte auf Burgschaft
nicht können zugelassen werden. Hypol. à marsilio t. d. Fide jus. n. 202. Aber
dann aber als Reserbecius also das so verbieten der Beklagte eine ehrliche Person
nehmen Huren und auch sich, oder aber arm und geringes Standes und in ersten
Fall zwar Fall abermals die Bürgschaft nicht zu haben. Doch aber in gro-
ßen und Lebens Verbrechen, Mordt und Lastern, die Ehre Standes zu
gehen, aber mit der Strafe die geringen und armen Burger welche
und die Rechte sind keine Unterschied machen, so dürfte mit nicht mehr,
einen zu zeugen, Bürgen Erlegung also zu nöthigen, ausbleiben, es eine
Lebens Strafe Ehrlosigkeit, als Ehre Standes ebenso Stand zu keinen
zu Stellen auf Burgschaft zugelassen werden können. l. 13 pr. ff. ad l. Aq.
Denn aber die Ehre eines andern Lebens Strafe, als Verbrechung, welche
Gefängnüß, oder Verbannung erfordert, das sich dem eine ehrliche und Vorsich-
ten Schöffe auf Burgschaft zugelassen werden können, eine Strafe und
gemeine nicht, den in ersten Fall wen der Burger mit einer Ehre geldstraff
belegt werden, so gegen den Beschuldigten nicht Stand halt, welches Ein
gemeiner Klagten Eusser nicht geschehen kan, es will dieser nicht Einfältig Burg
bekommen, oder er nur ihnen glaubig, an welche man sich nicht zu halten.
Und hindert dieses nicht, das zum exorbitanten Burgen Regresse welches
allegirt eine Tod Schlages, einer gemeinen Lockocki Schuldigen und in
Haft genommen zu halten, durch Ein Königl. Mayt. Decret de 1591 auf
Bürgschaft zu geben erlassen, den daselbst Kosten des Kl. mit dem
Beweis nicht fort kommen, und daß die Sache sonsten. Verordnungen
Beklagten billig absolviret werden, indem auf Bürgschaft, ihm Dieb-
nicht ein andere Klagen sich finden müssen, das er sich zu halten müsse.

OBSERVATIO 16.

Ob ein Bürge nicht ehe könne gehabet werden, bis Huren

und dieser nach Urtheil und Zulassung der Kläger geldstrafe, Verbrechen in auf genommen, ehe zu gehen, lib. tit. n. art. 2. et seq.

der selbst Bürgen mit Leib anzuhalten und executiret werden.

Diese Handlung Verl. und Rechtl. tit. 2. art. 12.

Executiret wird allhier das genommene, nehm das selbst Schuldners Vermögen und gelden vom Richter gleichsam ausgesetzt, und bey auf den Tag der Bezahlung zu halten genommen wurden, ehe den Bürgen angegriffen wird, welches Bürgen die Rechte Erben alles Bürgen gegeben in Nov. t. c. 4. wie wohl es in etlichen Fällen geschieht, als wenn der Schuldner in andern Landen oder gar entlegenen Orten ist, den Bürgen aber gegenwärtig. d. Nov. t. oder wo der Bürge solchen abgeleistet hat sich verziehen, und der Anfall ab gantz klar und offenbar ist, daß der Principal nicht zu zahlen hat, oder in diesen und etlichen andern Fällen, wenn der Bürge alsbald selbst angegriffen werden. Carpzov Rechtl. l. 3. art. 39. und also wird es auch allezeit in Königl. Hofe practiciret, wie in Sachen Ihr Magnis. Herrn Raphael à Lesezo Castell. Strenon. und Albert Kinschen Schmeldern gegen zu Calis. Anno 1593. 3 post Fest. S. Dorothe. nachsinnet. daß ich Hundert in acht zu nehmen, daß den Bürgen, welchen sich allein einer selbst Schuldigen Versprechung hat, keine Ausflucht, der Excussion nicht zu genießen hat. t. gl. in Nov. d. Fidei.

OBSERVATIO. 17.

Ob aus des Bürgens Erben wegen Bürgschaft verbunden?

Daß auch des Bürgen Erben verbunden und zu zahlen schuldig seyn, daß solche Bürgschaft nur auf einen Contract gemähnet, bezeugen die Rechten klar, denn der Bürge ist an Stadt des Schuldners. l. 4. §. fin. ff. eod. dannoch des selbst Schuldners Erben verbunden ist, also auch der Bürge: es bestehen in der Bürgschaft solches allein oder Sache, welche des Schuldners oder Bürgen Person anhängt, und von keinem andern nicht kann verrichtet werden. d. l. in l. 23. C. d. contract. et commit. Stipul. derselben auch im Königl. Hofgerichte zu Posen Partach welchen Owiecko gedachtmächtigen und Johan Boiowski Bürgermeistern zu Posen, wo gr. ist Land worden, daß sich die Bürgschaft auf die Erben ausstrecken, aus den Ursachen, weil den Bürgen Kraft der Bürgen Versprechung die Bürgen Erben in rem s. auf das Gutt. / als auch die Bürgen nicht selbst.

OBSERVATIO. 28.

Von den Debatzulehren, und ob als dann, wenn Sie das Urtheil soll Vollenzogen, eine Zerspönliche Debatzulehre könne vorgebatzet werden.

Die Vernunftmäßige abtheilung der Debatzleistung ist, daß Sie in zwey unterschiedliche Zerspönlichkeiten zerfallen. Einer sind überhaupt ganz unterschiedliche welche nach der Eigenschaft des Kriegs wie die Zerspönlichkeiten mitgenommen werden können teste Fulgat. et Jason. in l. 2. C. de Jur. et Fact. ignor. oder ohne mit declinatoria fori welche nur das Gericht anfechtung, welches aufmanung eines gesprochen, und nur von der Eigenschaft des Kriegs mitgenommen werden. Bald. in l. 29. C. de probatib. diese nemblich die Zerspönlichkeiten zeitigen auch auff Einstimmung Rechts abgetheilt zu werden, darin Beständig zu seyn. Von diesen ob die nemblich auch in Executions Termino, wenn nemblich das Urtheil soll Vollenzogen werden, können vorgebatzet werden ist nemlich unter den Herren Assessoren streitig. Dann ich zweifle, daß die Meinung dahin gemeynet seye, die das Urtheil nicht anfechten oder einer unbilligkeit beschuldigen, sondern nur die Action und Execution wieder stehen auch in Executions Termino können vorgebatzet werden, ob dieses nun ist unentschieden worden, und in solchem Termin wenn das Urtheil soll exequiret werden, sagt er es habe schon gezahlet, oder es wolle erweisen daß dasselbe die Schuld nicht klar, so ist erweisung oder Bezahlung, so fortsch. das Accurs. in l. 2. C. de Jur. et Fact. ignor. Der Meynung haben auch die Herren Assessores. Billig in Sachen Gonack und Racibors. Ej. ao. 99 fer. 2 ante octav. S. corp. Christi Deliver zum Endzweck der Zahlung und Vorzeigung der quitang im Executions Termin gegeben. Die andern zwey Zerspönlichkeiten Schätzungen aber welche das Urtheil selbst anfechten können, noch gefällenen Urtheil, darin auch appellirt auch vorgebatzet werden.

OBSERVATIO. 29.

Von den Dilationibus oder Beiten. Und ob solche so wohl dem Kl. als dem Beklagten sollen gegeben werden?

Dilation oder Beit ist eine verlängerung der Zeit in welcher etwas Von Recht hat geschehen sollen, welches entweder allgemeine Beiten seyn können, nemblich alle, oder die meisten Gerichte und Sachen aufgerichtet seyn.

Dieser Punkten
Ehrenbreitstein
lib. 6. tit. 1
art. 10. §. 1.

welches Ein Uns Limitationes genennet werden, eine aber ordentliche
Fristen, die in endlichen Sachen der Parteyen auf ihr Begehren gegeben werden
welches so wohl in peinlichen, als Bürgerlichen Sachen, und so wohl den Rec
Ordnung geschieht, l. 11. C. de Fer. et dilat. In peinlichen Sachen gehet
Rec. z. nach dem Ordnung, was Libid. ist zu Kundt und aus rechtmäßigen
Ursachen, als zur Hinrichtung des Urtheils, die in Armuth ver
ist, l. 2. C. de dilat. oder zur gerichtlichen Zeugen, langwierigen Sach, als
Zu Schiffen Regina Konopetina, und Gobar Gora Erzbischof und einen Edelf
Bürgermeister, aber ist erfunden, daß das Urtheil gerichtlich verfällt, darinnen
eine solche Frist zur gerichtlichen Zeugen abschreibung etwa billig cassirt
worden ist. In Bürgerlichen Sachen aber wird dem Ordnung nimmer und
mit Verkündung aufs Zum andern nach Erfüllung gegeben. l. 7. §. 1. de Fer. et dilat.
Ob aber diese auch also dem Rec. geschehen, soll erstlich zu Ende Hauptsächlich
der Klägers in der Zeit bewiesen werden soll. l. 2. C. de dilat. Manchmahl auch in Kön
Hofgerichte geschehen werden, in Sachen Petri Lutomirski wider Thomas
Raguski ao 92 Ser. 2. post Dominica Exaudi, gleichwohl scheinet der Billig
keit, welche auf Bitten und Weinen ertheilen kan, gemäß zu seyn, daß
solche Fristen auf dem Klägers gegeben werden. Speculat. de dona. n. 2 6.
Doch ist zu achten, daß solche Dilationes in dem Gutdünken, da die hohe
Obrigkeit selbst sitzet, wenn dem Ordnung nach Rec. Zeugen der Zeugen
l. 5. C. eod. Ein gebung der Dilationen aber auf Bitten der Richter auf Habey auf
die Seiten der Orten, daher der Urtheils soll gehalten werden. l. 2. C. eod.
Wie Wiedolt am König Gotha, die Sache aus dem Bischof Kreyßing nachgegangen
worden, die zu indulgiren dilation bezeugen gegeben, welches nun Bischof
Frisch gemeinet wird, indem kan solche dilation aus gerichtlichen nothwendigen
Ursachen Ihm versagen, oder Ihm Frist zu geben. gl. l. 2. art. 62. Gail. l. 2.
obs. 92. n. 23. Ciel. Konig in pract. c. 4. n. 2.

OBSERVATIO 20.

Von Verbeis und ob Zuseine Zeugen dazu gnug seind?

In dem Urtheils liegt die ganze Kraft der Sach und Klage also daß das
einige, und nicht Urtheilen werden kan gleich als wenn nicht geschehen wäre

gehalten wird, l. 77. d. Contr. empt. Es ist aber der Beweis entweder
der Vollkommen, oder unvollkommen. Der Rechten Vollkommen ist erweislich, und zu
erhaltung der Sachen genugsam, als wenn die Sache durch zeugen oder
authentische Instrumenta bewiesen wird, oder in Vollkommen und nur halb,
der nicht genugsamb glaubwürdig beweiset, gleichwohl aber einiger mißlichkeit nach
als wenn er solches mit nur einem glaubwürdigen zeugen, mit dem gemeinen
eidt der Landigen Kaiserij, mit positiven Schreiben, oder aufgerichteten Bestand,
und Bs: Versehen oder Kundschaft nicht bestandt und von ihm widerrufft
wird: Unvollkommen wird. Halb aber heißt Vollkommen, der
weiß und glaubwürdig, so doch nach Rechtlichen Rechten l. 12. ff. de test. als
gleich wie nach den Heiligen Schrifft in Gebrauch oder abgenommen zeugen Wunder.
die Unwahrheit bestehet Deut 19. und wie solches auch gewohnlich
auch in Bach, Sachen Ordnungen, so doch in weltlichen als Bürgerl. Sachen, wie nun
gehalten wird. Chilian König c. 79. n. 1 et c 20 in fin. so nun ordnet das
von Klagen Jedt selbigen Richter in weltlichen Sachen, wie auch Sachen, so den
Eigenthum oder unbewegliche Güter anrühren 7 zeugen lib. 1. art 8. et 66.
Wie aber solches sich auch bei uns in weltlichen Sachen die Praxis des Königl.
Hofgerichts zu halten gelegen, will solche Sache gar zu prejudicierlichen
und vor unerhörten Dingen darin gehandelt wird. In Geistlichen Sachen
aber da gleichfalls das Eigenthum auffgehoben bei solcher unserer Praxis
der Rechtlichen und geistlichen Rechten, wie dem exempel täglich zu halten

OBSERVATIO 21.

Von Verleiß in Weinlichen Sachen.

Daß in weinlichen Sachen der Beweiß Vollkommen und genugsamb
sein muß, ist zu sehen in l. fin. C. de probat in con. Sciant cuncti 2 qst. 8. et 9.
welches in unsern Königl. Hofe gleichfalls in acht genommen wird, wie solches
aus dem Urtheil in Sachen Jeytraden Erbschaft und der Königl. Erbe zu verleihen
ist 91 ergangen zu sehen ist. Und wie solches in Reinen gewisse Regel Wenn
es allerdings kan, welches in weltlichen Sachen ein Vollkommener beweiß sein
sonsten nicht ein Fehler ohne Schaden des Urtheils fällen sollen, so gebeiset das
Visch gemeinig ist. auch 2 sehr glaubwürdige und unverdächtige zeugen

so die Sache gestehen, und gute Wissenschaft darumb haben, oder durch eigene
Bekandtnuß, oder nehmlich der Bekagten umstendigen, und ausführlichen
Zeugnuß der gesetze oder Solten, Von genuß die Sache zuzeitlich bekommet.
l. 1. §. 27. et. 27. de Quæstion. Sonsten aber solche Bekandtnuß nicht Billichen
Gestehens und solchem Verhör und ohne alle vorhergehende Anzeigungen geschehen
l. 5. de custod. et exhibit. reor. Auch den endlich, wenn die Sache, und die Sachen
ohne sich nicht allein dem Richter, sondern auch iedermann, Kund und offenbar
c. Videat. X. de accusat. die Umstendigen aber, ob sie gleichzeitlich und
sind als die gemeine Sache und gestehen, die Kunst des Beschuldigten, und der
gleichen, und Kommen in gemeiner Sachen genug, den Bekandtnuß zu der Sache
Ursach nehmen, wenn es das Menschen Leben und Leben angehet
Fallen, als die Dinge seyn sollen, und bey Zeiten, das sie Sachen mögen verhüten
Sachen, als das sie unschuldigen Verdammet werden l. 5. pr. ff. eod. Es
den in solchen Fällen, da die Sache Offenbahrlich und Kundbar, Kan als Bude
sie zu Durch gestehen, oder in einem Aufruhr und Tumult, die Sache
Bey Bedenken geringer Bedenken und Umstendigen zugelassen. Derhalben
Es die Sache nicht augenscheinlich und Kundbar ist, so ist den Bekagten auch
nach Peinlichen Rechten, nicht zu evasion, das sie ausfindig und
nimmer würden. Sondern Purgiren und Bey stehen, l. 1. art. 15. das nicht
das alle mit Zeugen. l. 1. art. 18. welches auch in Königl. Gottesurtheil
gelegt in acht genommen zu werden, als den Zeitlichen Purgiren
Wolfsitz welchen das Bey das Gottesurtheil Beschuldigt gewesen, oder
also geschehen werden

OBSERVATIO 22.

Ob der Richter einen zur Folter verurtheilen könne, wenn keine augenscheinliche und Vollkommene Anzeigungen vorhanden gewesen.

Nach dem auch die Beschuldigten, wenn keine Vollkommene
der Anzeigungen vorhanden, nicht gefoltert, oder peinlich gemartert
werden, ob auch gleichwohl dar zu nöthen. S. D. passim. Und den
Richtern welches solches Ihm Bey, wenn gesetzt worden Anzeigung

ein Lebens oder mit Leibes Strafe p. l. C. de Gottwibg adulter. Ehebruch
und von einem gemeinen Menschen anders, denselben meine ich der Richter
auf Ein diesem Fall, sonst Ehebrüchen nach beschaffenheit der umbstände
gestraffet werden soll, als dem in Dach Bischen, Kuchen, so wolle den
Klägern, als den Richtern, die die Klagen zur Angebähr auf die Soldten legen
bey Ein, mit einer geldstraffe belegen als denen. Ulrich Bil. fol. 129. Wenn sich
aber solches aus in Unfahrt oder Versehen geschehen, denselben den Richter
solches auf Ehrenwort gethan, auf Ehr allen Zudrittes Ehr gebührliche
Straffe Belegen. Aber aber gesagt, und Dennen Klagen Anzeigungen
Von Sonden seyn, also daß Eben die Ehe Lasst überkommen ist, als Ein Kon
ihn allemal die Soldten zum Land stehen, als ein König Gottes
richter, Zedischen Samuel Skjelkowsky und Stanisl. Salasecky Ent Urtheil
no. 9 b. Per. 6. ante fest. 5. et gral. geschrieben. Dieses aber gleichwohl
dieses eine gewisse Regel nicht Kon nie Clagen stehen, und dieses zur Anzei
gungen und Indicia seyn müssen, so wird dieses gänzlich den Richter in
und Verständigen Richters anheim gestellet, von den Umständen Zeugen zu
urtheilen, ob die gnugsamb seyn, oder nicht. den Beschuldigten mit
den Soldten anzugreifen oder nicht. Die gl. in l. C. famos. creiss. de beze
get, daß diese Anzeigungen gnugsamb zur Soldten seyn, welche mit Zeug
nen zu bekräfftigen stehen, in nach Bartoli Meinung in l. offerdare
column. 1. n. 5 C. ex appell. non recip. macht nicht einen einigen glaubwürdigen
Zeugen zu finden den man in geringsten nicht excipiren Kon, ohne von
Ablauf des Beyarguments Lasten Zeugnüß abzugehen, gnugsamen Anzeigungen
zur Soldten, dessen in andern Umbstände solchem Zeugnüß nicht zu finden
seyn. Und als dieses die schwerste Frage der Delegen ist, damit man
die Warheit also Sollenlich ausforschen mögen, gleichwohl, als ist es ein gefähr
lich und ungewiß Ding darumb ist, in dem welchen die Menschen auf Straffen
können, und dennoch nichts da können, andern aber so zu Zorn, sind das
sie Leben allen Treu Hertzigen und da können, es sind gleichwohl in geschehen
als solches auf Straffen Soldten. Da soll Kuiner auf solchen bloßen
Ca Kontnüß zum Tod Verurtheilet werden, an habe den solchen Frey

als offenbar das Kontnüß auf ein Ehr Kon. Ehr. Kon. Ehr. Zeugen auf dieses geschaffet gefragt Ulrich. lib. 6. tit. 2. art. 2. dr. n. 6. ex b. 8.

noch auch aus den Gesetzen und Gewohnheiten Von Wenigen [illegible] recognoscirt, und erleiden Schaden p. ex. pr. t. ex. t. Daß dem Rechte l. 2. art. 18. dagegen nun aber solche Landes-Gewohnheiten, wegen die Del. erhält die Königl. Landes-Gesetze gleichwohl von Stadt und Gerichtsbarkeit, Kommen, Endlich sich, daß der Beschuldigte zum andern nach Kommen auf die Gesetze gelegt erwuchs. Phil. König, in pr. c. 2. d. Jagsil. 522.

OBSERVATIO 23.

Ob Von der Klager nichts verliesen, ob dem Beklagten dennoch der Eyd könne aufgeschoben werden?

Gesetzgebung oder Mangell andern Vollkommen Endlich [illegible] Bestreitung des Eydes, zu Schaden genommen, erhält aber den Klagen Gottes nicht solt ohne zu bis geschehen erwuchs. Tit. 20. Solt ein Hochs. Richter dem Partey nicht Endlich den Eyd auffleyen, sondern nach Landes-Gewohnheiten, und ob den aber die Klager nicht gantz ohne Endlich Beschwer auf solchen Fall, aber den Klager nichts Endlich, Erhalten dessen, aus genommen erhält, so solt die Sache schlechten dinge abholzen aber dey. l. 4 accusare. C. d. edendo. Als auch in Königl. Hoffgerichts Urtheil Anna Eidorna Klagerin, und die Burgerschaft zu Sendomir Beklagten ao. 92 nachmals erhalten. Aber aber [illegible] machen und nicht genugsame Endlichen, erhalten ein inopia Probationum ist, ob den Von den Richter solt dem Beklagten den Eyd aufferlegen l. 32. d. jurejur. Nach solchen Urtheil sind auch das Sachsen Recht Zu Ende [illegible] l. 2. art. 7. erhalten auch in Praxi unseres Königl. Hoffgerichts in acht genommen erhält, als ich mich dem einer solchen Urtheil zu Lisbey Anno Von Oelny Burgers zu Danzig erhalten Anmieck ao. 159 6. den 23 Augusti wegen [illegible] nennen.

Nach Sachs. Landr. aber Ehr. Rein. Endlich Hat, Kan man die Klager der Beklagten in [illegible] Gnadi den Eyd. l. i. tit. 33. d. 3 tit. tit. 4 art. 2 §. 2.

OBSERVATIO 24.

Ob der Eyd referiret oder wieder Heimgeschoben werden könne?

Was den deferirten Eyd anbelangt geschehen oder erlaubt Heimgeschoben werden können und müssen, erhält Endlich Zu l. 34. d. jurejur.

l. 38 ff. eod. gl. Dagegen Rnst. l. c. art. 9. pr. Und also hat auch in Königl.
Hofgerichte in Sachen Joachimi Von Alten, Klägers zu Danzig, wider
Paul Loseth Anno 1592. geschehen. Es stehet dem gantz gemäß, daß
der Eydt nicht nur auffmerksamen deferiret werden. als
zum Exempel, wenn er einem solchen deferiret werden, welches Von
seinen Sachen, darauff der Partei, keine Wissenschaft haben kan, wenn
in solchem Fall ist derselbe nicht zuzulassen, solchen Eydt wieder anheim
zu schieben, noch auch selbst zu Erhaltung, weil solche delation die dem ge-
schehen Von den Sachen gantz keine Wissenschaft haben kan, an ihr
selbst unrichtig und ungültig ist, ist aber zweifelhafftig und ungewiß
ob der Eydt nicht auffmerksamen deferiret werden, sey oder nicht, so muß
der Richter darüber erkennen. Aber dieses ist auch hier ein Urtheil zu ma-
chen zwischen der Eydes, den der Eydt, welcher den Richter in Entscheidung
Bellenkommung bedürfet dem einen Part auffgelegt, welches ist genan-
Juramentum necessarium oder ein nothwendiger Eydt genennet wird,
wird er unterblieben nothwendig geschehen oder der muß, kan gantz nicht
außgeschlagen und dem andern part auffgehoben werden, es wäre
der außdrückliche Urtheil, als wenn der, welchem solchen Eydt auffgelegt,
gal, die Wahrheit nicht sagen oder schwehren Rotta. l. 22. 2 ff. d. act. rez. amotorz.
den Eydt aber, welchen ein part dem andern zu geben mit bewilligung
des Richters: indem auffmerksamen deferiret hat, oder gesagt: deferiren hat, ich
ihm kan und muß nicht weigern geschehen oder zu nicht geschehen, wenn
p. expr. tenet. in c. ff. X d. jurejur. Auch der Fall in der Klage, auß welcher
nun ausführlich gemeldet, und der Hanseatischen Stadt wird, eod. ubi Christian
König zu Engel. c. 66. n. 2. daß auch die partey auß dem Fall gemeldet, einen
Eydes Vergleichung, welches ein bewilligter Eydt genennet wird,
so kan der, welcher solchen ein mahl auf sich genommen nicht wieder auffhören
l. 27. pr. ff. d. jurejur. auch ist bey dieser gelegenheit zu merken, daß der
welchem der Eydt deferiret wird, solchen ob Bedacht acceptiren und an-
nehmen muß, sonst hilfft es ihn nicht, ob er gleich hernach eine Wei-
gerung erklärt, p. tenet. in l. si quis jurejur. C. d. rebus creditis. Jedoch

deßen Notbedürfen
deßen Eydes Fordern
ihr. Richter, daß
in der Klage, wie
gey das Vatern
gut, Leibs oder
Ehrmahrung und
gewalt, lib. 2.
tit. 40. art. 3. §. 6.

[illegible] den, welchen den Eyd alsbald angenommen, daß sie [illegible]
Zeugnüßen d. l. justur. Wo aber in welchen solchen Fällen die andere
[illegible] Eyd zu [illegible] [illegible]
[illegible] c. l. reb. cred. Nach Sachsen Rechten aber wie nicht [illegible] ist der
Eyd alsbald angenommen, wenn jemand von [illegible] Orden
auf Sachsen Ding Rechten, wenn, arg. test. art. 62. ib. auch auf den
nächsten Rechtstag [illegible] art. 22. also kan auch in welchen solchen fällen
der Eyd nicht abgeschlagen werden, sondern es bleibt [illegible]
[illegible] zu [illegible] den Klägern [illegible] nicht zu [illegible] [illegible]
[illegible] Klägern so [illegible] den Schuldner [illegible] [illegible]
[illegible] den Eyd [illegible] und [illegible] [illegible] art. 22. lib. 2. in verb.
esset a. 95. parvulus

OBSERVATIO 25.

Ob der Erbe, den Eyd, mit welchen der Verlorene Bette beurtheilen sollen, zu leisten Rechtlich sey?

Es wird auf Anweisung und ordnung der Rechten, den Erben und
Nachfolgern Kaiser von einer Sache zu geschehen, wie Nov. 78. pr. Es kan das
[illegible] Erben [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] l. 38. d. R. J. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Erben [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Zeugnüßen, Eyd [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Erben [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Schuldner [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Eyd [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Königl. Hofgerichts practiciret [illegible] [illegible] [illegible]

sondern dringet auf den Beweis, daß er solches zahlen solle, so soll der Beweis
doch nicht anders beschehen, als daß er keine Obligenheit umb die Schuld
oder die Bezahlung zu haben, gl. d. l. 3. art. 22. pertest. l. 1. art. 6.

OBSERVATIO. 26.

Ob ein Richter nach seinem eigenen Verstand oder nach dem vorgebrachten Beweis schreiben solle?

Obwol unter den Dd. hierin ein grosser Streit in dem erstlichen Mei-
nung, ein Richter solle nach seinem eigenen gutdünken, als er selbst ein Urtheil
zu fällen, jedes Urtheil fällen, wenn er anders bey Corasio zu sehen t.
Misc. qst 20. Andere jedoch wollen solches nicht gutheissen, aber
nimmahls erlauben, sein gutdünken, sondern soll aus solchen dort erhobenen Schulden
alsdann sich in die Sache nicht einlassen können, und also vom Richter am Oberhof
dieses mahl abgehen, wie Aulus Gellius gethan, 24 Noct Attic. c. 2 wenn
und zum andern, die sagen, wenn der Richter eigene in einer gutten Sache einen
Gehilfen oder Schreiber, oder bey einer Zeugen oder Instrumenten Fälschung
Verdacht hat, so solle er die von ihm vor appellirt haben einem
andern richter, und sich selbst sonderlich in geistlichen Sachen von einem Zeugen
gedachten Eydes. Wo er aber von ihm nicht appellirt haben, so solle
er die Sache, die er zur gutdünken eines Eydes, nach ihr vorgebrachten
Beweis, das Urtheil nach seinem gutdünken fällen, als das Ordomanni Meinung
ist. Illustr. qst. 27. Andere aber vermeinen, ein Richter solle nach dem
vorgebrachten und Eydlichen Verhör Cujac. l. 12 c. 9. urtheilen, niemand zu Zeugen
Zeugen und auf Richter zu nehmen. Habe er aber bey einem Schreiber
solle er haben einen andern Richter bey einem Klägen oder Zeugen, wenn der
Vorgefallet mit dieser Sache zu Klägen zu thun. Und wenn der
Richter nach seinem gutten gutdünken oder Eydlichen Verhör urtheilen
er aufhaben auf diese weise, wenn kein Klägen oder Zeugen einer Sache
anhängig ist, das nicht zu thun. l. ll. C. d. accus. et Inscript.

OBSERVATIO 27.

Ob der Verbrecher der die Diebstahl gestehet, oder der Schulden
nicht leugnet, sagt: er habe zu zahlen, oder zum Beweis frey?

Buch v. d. R.
lib. 5 tit. 25. a. no.

Obwohl der Klager sein Intention und Bedeutung Beweisen
in nachfolgung dessen der Beklagte Gegenbeweis erlangen soll, iuxta observ.
22. Doch daß in diesem Fall der Beklagte weiter zum Beweis, l. 2. c. d.
Solut. welches der gantze Gebrauch unser Hoffgerichts anweiset, welches
Zeugen Aduc und Amicecky oder gezeuge sind. Denn ohnsonst der Be-
klagte an stat des Klagers, l. 9. ff. d. except. Und in dem er die Zeugen
Zeugen, nicht, daß er selbige gutzeugen, damit durch den Klager sich
sich nicht auch Beweis, sondern der Beklagte muß seine Gegenbeweis
verrichten. Und dieses ist also, wenn die Gegenbeweis ohne Handschrifft mit
Zeugen geführet. Wenn aber der Klageriger auch eine Handschrifft bey
sich hat, und der Gegenbeweis sagt dieselbige zu haben, ob sich dann
solche beweisen mit Zeugen, oder zu gegenlegung eines Schrifftlichen Beweis
den ob Zeugen dienen die heutige gemeinen Klager zu zeugen, so
dieses dieselbige, mit eben zu bestätigen solches erzählen. Dieweil
dieses die grösseste Nachlässigkeit ist, die Kaiserlichen zu erfolgen, daß
sie keinen auch gültigen Beweis, oder zum wenigsten die Handschrifft zu
nutz gewendet, deswegen dienet nicht daß zum wenigsten die
~~Handschrifft~~ mehr Zeugen als zwey Beweis sollen angewendet werden
p. l. 20. c. d. testib. Es bleibet aber gedachter Beweis mit Zeugen, wie
der solche original Schrifften, die in den gerichtlichen Acten eingezeugt und
recognoscirt werden, in praxi nicht zu gelassen, es wäre denn der ein-
gestandt Zeugen auffgerichtet. Es bleibet auch nun solche offentliche
Schrifft, welche nicht von gerichtlichen auffgerichtet, gleichwohl zum Extra-
bell von einem Notario auf den Partey Begehren gemachet und denselben
Beweis, und mit derjenigen Zeugen unterschrieben l. cum precib. c.
d. probat. Welches alles billig einem Wegweiser Richter anheim
gestellet werden, welches mit gutem gerichtlichen urtheilen soll, was ihm
dünckt, Beweis zu zeugen oder nicht. p. l. 2. ff. d. testib.

OBSERVATIO. 28.

Ob der Beweis die Handschrifft wieder zu erlangen gegeben
ob dadurch die Zeugen Beweis stell, und der Beweis der Beweis

Daß der Schuldner dem seine Handschrift wiedergibt und selbige
der Glaubiger wieder zu Handen zustellen, oder zerreißet, oder zerschneidet
Testt. in l. Labeo. ait D. de pact. der dem der da selbige hat eine
Unwahrheit l. 32. C. de Transact. welches ich mich auch offt in unsern Königl.
Hofgericht gebrauchen zu jüngst nimmer: dagegen aber solches nicht mit
des Glaubigers Willen geschehen, wie er dadurch nicht beeinträchtiget l. 25. C. de
Solut. der gleichwohl eine solche Handschrift aufgezeichnet erlangen, und der
Glaubiger dem Schuldner nur wiedergiebt, die andere aber behält, Bei
Ende der Stundung, wie Racius in seinen Antinomis bezeugt. Es wollte
aber der Glaubiger die Handschrift gantz nicht wiedergeben, Kommt darauf
aber die Zeugniß, oder durch Bude und andere Schuldner über Bürgen
mengen, so wieder, oder nur quittantz von sich geben, daß er das geld wieder
bekommen, beweisen l. 17. C. de Solut. Es wehren dann daß in solchem
Fall, der Schuldner die Schuld nicht gestanden, und nicht zahlen wolte,
dem da muß nicht schlechter dinge dem einigen, welcher sagt, die Handschrift
sey durch Zahlung oder Vergebung, glauben gegeben worden, sondern
er muß andere Beweißmittel l. 5. C. de fide Instrum.

OBSERVATIO. 29.

Ob die Exceptio non numerata pecuniae, das ist der Einwurff des nicht ausgezahlten geldes hier Rechten stat habe?

Es bringet sich offtmahls zu, daß einer aus der Hoffnung, daß ihm
geld von dem Gläubiger gelihen oder ausgezahlet werden soll, eine
quittung von sich giebt, darinnen er bekennet, ob zwar er das geld
von ihm empfangen, welches doch nicht geschehen. Ob nun solche dinge Kraft
und auf den Schuldner Kaufen soll, und ob jüngst tit. Instit. de lit. oblig.
indem stille hier unter keine Verzeichnung gemacht, so ist zu
sehen, sonder Zweifel durch die Worte Quod genuinum esse videatur, also
daß der Glaubiger welcher eine solche Handschrift und quittung bekommen
vor ihm innerhalb 2 Jahren die Exceptio non numeratae pe-
cuniae Vorwenden darf, und wenn es durchgangen muß er beweisen solch
geld wirklich ausgezahlet l. 17 C. de non num. pec. denn wenn man

Dieses ist C. lib. 4. tit. 25.

geldes bezahlet ist, und hoffnung hat, solches zu bekommen, ist zu
man gen geschehen mit denjenigen bestandt und verwegung, ihnen solche
Schuldbriefen auf bey uns in practi mit höchsten billigkeit zu geben
zu erwarten, wie ich mich nun nimmer, daß solches zu jedem Umiastow
und Wielochleb Sudem, ao 98 in Mitten Vorgenommen. Nach
Verfließung aber der 2 Jahren, kan solche Schuldbriefe das nicht auf
gezahlten geldes nicht ungeändert erwarten, es will es nicht Vermuthlich
das der Schuldner, so nach Verfließung gedachten, und in so langer Zeit es sein das
geldes, noch die quitung abzuwarten haben solle. Es hat aber solche gan
dacht Schuldbriefe nur hat in contractu mutui, oder in solchen geld
sachen, die von leihen herkommen, nicht aber in andern, und wenn
dartzu noch etliche Fälle angenommen, da sie ausserhalb 2 Jahren
nicht kan Vorgeschrieben werden, als wenn der Schuldner in Testament
gedachten und es das geld mitgegeben, oder solch bestandnus zu zeitlich
oder mehr machen wiederholet, oder auf eine andere Weise die Schuldbriefe
geschehen hat, und noch in etlichen andern Fällen, davon Jos. de Platea
in Instit. tit. de litis obl. 422 Lib. 3. wie den auf etliche Dinge, daß
die zeitlichen Kaufleute keine Wort haben. Jason in l. qui pecuniam
ff. si cert. pet.

Von der Landes Ordnung Von dieser Exception aus noch 2 Jahren mit gedachten Schuldbriefen oder den Tag der Zeitlichen Aufkündigung, wie Lib. 2. tit. 25. art. 7. §. 3.

OBSERVATIO 30.

Ob man das jenige was man nicht schuldig gewesen und gleichwohl gezahlet könne wieder fodern?

Vor allen dingen ist zu wissen, daß man auf zwey arten und weise nicht schuldig ist, nemlichen wie man es nach Beschaffenheit so wohl der geistlichen als natürlichen Rechten nicht schuldig, oder es allein nach weltlichen Rechten, oder wenigstens allein nach Bürgerlichen und Weltlichen Rechten, oder es ist man zwar nach der Rechten schuldig, aber doch nur auf eine gewisse Zeit, oder mit gewissen Condition. In den ersten beyden Fällen, wenn man nemlich nicht nach Bürgerlichen und Weltlichen, oder aber nach weltlichen Rechten allein schuldig gewesen, und hat gleichwohl gezahlet, als wenn man solches mit Gewissheit von sich gegeben, daß man dem und dem so viel schuldig gewesen, und

Jüdin daß das geld von ihm nicht entlehnet, sondern ohne gleichwohl
gemeiner oder bürgerlicher Rechten strafwürdigen Unkosten die Hauptsumme
in der Bürgschaft observation gesaget, so ist es doch nach rechten Lehre Rechten
nicht Rechtskräftig: es mag solches entweder aus Unwissenheit der Rechten
oder der gesetze und Ordnungen sein, so kan es solches widerfahren
l. cum et in solut. C. d. condict. in deb. Vornehmlich aber wenn es aus Unwissenheit der Sach geschehen, wie Julian König in seiner Practica auffgezeichnet, c. 63. n. 4. wie ich mich dem auffnimmt solchen urtheilß in denen
zwischen Schlitzer und einer Frauen genandt Gochman, so am 96. Feria
6 intra Octavas 55. corporis Christi ergangen, vernommen. Ich weiß
Zoll, wenn nemlich einer der Sache bezahlet, und es allein nach Bürgerlichen
gemeinen Rechten nicht schuldig gewesen, und hätte solches aus Unwissenheit
und der Rechten, l. 9. d. 5. d. Jur. et facti ignor., oder aus grobem und nicht
verzeihlichen Unwissenheit der gesetzen gethan, so Cod. so kan es solches
auch nicht widerfordern, l. 15. ff. d. Condict. indebit. als zum Exempel
wenn der Erbe die jenige legata, und das was Willkührlich in Testament
einem Vermacht, wenig abgelegen, und nicht gemeinet hätte, und nun
für zu nach, daß solches Testament nicht alle zierlichkeit, die nach unsern
Rechten darzu gehören, gehabt hat, und die Erben umbgeschwenckt wenig
Conten, so kan es doch solche abgetragene legata nicht widerfordern
will es nemlich nach unsern gesetzen solches aus Bezeugung nicht
verbunden gewesen, noch es den Rechten aber, ist es doch zu ungelegenheit
gewesen, und es gebenzet, und die Erben bezahlt, daß man der Testator
seinen Willen vollziehen soll. Endlich im 4. Fall wenn nemlich einer
so wohl unsern oder bürgerlich auch nach den Rechten nicht schuldig
gewesen, hat aber aus Unwissenheit, oder Zeit und Wonden Zeit, welche
zur Zahlung bestimmt gewesen gezahlet, so kan es solches gleichwohl
nicht widerfordern l. in diem ff. d. condict. indeb. Es wäre aber
es solches aus gleichlichen unwissenheit der gesetzen, oder unwissenheit

allein nur, sondern auch andere Leute bei einem geschehen nichts schuldig
gethan haben. Es sind aber auch gewisse Fälle, in welchen man das ge-
stohlene nicht wiedergeben kan, ob man gleich noch nothwendig Rechten
dazu nicht schuldig gewesen, als wenn einer durch Verhalten seines
Rechten zur Zahlung welchen gezwungen worden l. 2. C. d. Cond. indeb.
Item wenn man wegen einer milden Sache, l. 33. §. 2. ff. eod. oder wegen
Bestrafung l. 4. C. eod. oder wegen gewisser Versprechen l. 65. pr. ff. eod.
oder wegen eines Eydes l. 9. ff. de jure jur. Und der mutuatarius einer
in einer andern Meynung gezahlet. l. 4. §. ff. eod. letzlich ist es gewiß
ob schon die Unschuldigkeit der Sache einer andern nothwendig erhalten
digen müssen soll, l. 9. C. d. l. daß daß die Soldaten und Ver-
mundigen Leuten aufgenommen sein, denen diese können wegen
gelt das erlaubt, die Sachen nicht wegen, derhalben sein die Unschuldi-
gen nicht allein nicht schuldig, sondern sie entgelten auch so wenig, daß sie
wieder und gutmachen können, l. 2. C. d. jur. et facti ignor.
welches auch in den Soldaten statt hat. p. l. 2. C. eod. als die unschuldi-
gen Klaffen aber um die gestohlene Sachen Bürgen sollen, denen
Bürgen und Schuldner aber nur in gutschaden und in Rechten aufgezogen
zu Bürgen l. 4. §. C. eod. welches auch von diesen Fällen soll verstanden
werden, wenn sie keine Rechts verständige Leute, die wenn sie
Rechts nicht können, gehabt haben. p. l. regula de ff. eod.

OBSERVATIO 3.

Ob der Schaden und Verlust eines Dinges, welches man schuldig ist, der Schuldner, oder aber der Gläubiger seye?

Es ist eine innige welches das Verlorene einigem andern zu
geben schuldig gewesen, welches in mora gewesen oder nicht. Ist er in
mora oder säumig damit gewesen, so ist meines erachtens dieser das
oddomarii Verlust zu machen, ob solches Urtheil zu mit gutem Glauben

geschehen, das ist, ob der Schuldner nothwendige Ursachen hat, auf Behelfen zu versuchen, er habe gutten Grund zu solchem Weiger gehabt, oder aber, ob solcher Weiger, mit Willen glaubiger geschehe? denn in ersten Fall ist der Billigkeit genug, daß der Schuldner durch den natürl. Verlurst des Dings bezahlt seyn l. 22. et seqq. ff. d. usur. der Leibeigenschaft Pennen, und Verzeigen aber Kunst Wegen, ob gleich das Ding durch einen unverschuldten Zufall, der sich auf bey den glaubigern, oder ihm das Geldige Ding ohne zugethane Mörder, Hab können zu Grunde, Verderben und umkommen, und dieses zur Strafe ersetzen das Verzeigen, und Bezahlen. l. 40. pr. ff. d. usur. solut. Es aber der Schuldner nicht im Verzug, so ist diese Antwort zu machen, ob er ein gewisses Ding schuldig gewesen, welches die Juristen debitum specie nennen, als wenn er einen gewissen Leibeigenen Knecht Petrum Paulum etc. schuldig wäre, und solchen Leben oder Tod, über ed können umb, so wird er dadurch von der Schuld befreyet l. 23 ff. d. p. o. dagegen er aber kein gewisses Ding oder etliche Dinge von einem gantzen geschlecht, als einen Leibeigenen oder Silbers schuldig ist, welches debitum generis genennet wird, so wird er nicht befreyet von der Schuld, ob ihm gleich alle seine Leibeigene stürben, oder all sein Silber von Händen kämen. l. 20 §. 5 ff. ad leg. Falcid. denn er ist nicht dieses Silber oder diese Leibeigenen schuldig, sondern ein gemein Silber und Knecht, welche geschlecht nicht gantz Untergehen können. Ein andres aber ist, wenn er etwas oder etwas von seinen Leibeigenen oder Mägden von diesem benandten Silber schuldig wäre, der alsdann wird er durch den Tod seiner Leibeigenen oder Dienerin befreyet l. 32 ff. locati. Endlich ist zu wissen, ob gleich der Schuldner einer dieser gewissen in mora gewesen, und aber er solchen Verzug wiederumb verzieret, und gutt gemacht hat, Wenn nicht durch eine restitution oder Verwendung, oder Einhandlung des schuldigen Dings, sondern aber der glaubiger nicht hat wollen annehmen, daß er solchen

Gott, oder der Heiligen ding Verbindet, der Schulden Bezahlung verwendet
l. 27. § quod si homo y met caa. Da aber nachmals ist, oder gleichwol Schuld,
oder nicht aber gutdünckt, sondern er gemein mit, der Kirchen oder Gotts
Haus Heiligen gedachte, und an Statt dem glaubigen Petzum oder Paulum
oder Gott Bilder angebotten, der Glaubiger aber Statt solches nicht wollte
annehmen, als bey einer Pfarr oder Kirchen die angebotene Gott
Bilder umbsonst, so wurde Schuldner von solcher Schuld befreyet
p. eccpz. Test. l. 72. ff. d. solut.

OBSERVATIO 32.

Ob ein Ding vor das ander, das ist ein Verlegtes für ein unverlegtes, oder ein unverlegtes für ein verlegtes könne gezahlet werden?

Wann dem Schuldner das Schuldige ding selbst zu zahlen möglich
ist, so kan er nicht einen dafür geben p. l. 72. § 3. ff. d. legat. Ist aber
unmöglich, so wird ein Schuldner befreyet, oder nach Gelegenheit dafür zu zah-
len, l. 22. § 27. d. leg. 3. wie die Rechtsbücher das gantze l. 2. d. effec. cons. als wann
einer mit geld nicht zahlen, und auch keinen Kauffman zu finden gutdünckt, ein
Kan, so muß der glaubiger doch solche gutdünckt annehmen, welches auch die
Heyl. also im Königl. Hofgericht zu Leipzig Alexander Lipan und Antonium
Deslochius Licentiaten, und zu Leipzig Albrecht Schneider und Gregor
Brüdern Licentiaten, und einer Burgermeister, welcher auch zu Leipzig Melchior Kiesen-
wietter eines Landes, und Catharina Paulowa Wojastowa Casimiri
Burgermeister Weyland Ehemahl, welche in der Decretum Brüder
zu finden: daß nemlich der glaubiger an das geld welches der Schuld
dagegen ihm solches angeboten wird oder in Mangel deßen unbedeckte
Gutdünckt gelder annehmen müßen, doch muß der Schuldner nach Gelegen-
heit, daß er ander geld auf Bürgen, nach andern beyden gemeldt Fällen, wie
zu leßen obgedachten Verordnung, und einer Zeit Monat, und einer genan-
ten Monatzeit. 20 97 fer 2 p fest. S. Jacobi Apli zu Leipzig publiciret
ist. Und wird solch Gesetz, welches wir gesagt allezeit das beste zu
sein, von Rechten Tractiret und gehalten, p. Nov. d. fide jus. dahin gehörig

Im Sächsischen Kurfürstl. Ordnung ist es zu der Stadt gehalten lib. 2 tit.

Zuletzt zu merken, daß in der Execution wider den Schuldner auß Begehren Recht erlaubt muß, diese Ordnung zu halten, daß (1) die fahrende Habe, und beweegliche gütter, und die liegende Eigenschaft zu gelde gemacht werden soll, (2) also solche nicht zu nichte, sondern zu der unbeweeglichen und zum (3) allerletzt zu der anforderungen, Schulden und Rechten ad Burgerliche Leitung. die den Schulden bey andern hat. pl. 25. §. 2. ff. d. 2 judicatis. und zum (4) wieder die Zuchtzu falsch angegriffen.

47. art. 4. aber so ihr Leute, daß in der Stadt daß die Dinge zusammen so ohne die execution, wollen an, fangen bey Leibes tit. 47. art. 2 §. 2. c. 22.

OBSERVATIO. 33.

Ob einer wegen Schuldt ins Gefängniß müsse gesetzet werden?

Ob wol dieß daß man den Schuldner selbst anfahen und in gefängniß einsetzen mögen, durch die rechte Kaiserl. Rechten abgefasset. Nov. 135. alda zu sehen, daß die glaubigen wegen der Schuldner Ungehorsam und zu fall, von dem seinen Kommen, nicht allein keine macht in seine Zuchtoder auch nicht gewalt in alle seine gütter haben, den sie ihm so viel zu thun mögen, daß er nicht nur und Mangel leyden darff, daß absonderlich sie ihm eben nur eindeutig zu wissen daß Kostel und nichts wieder, nachmahl aber daß Recht dazu bringen mögen. Wo sehen wir daß, daß dieß nicht in praxi daß solch mehr die ordnung des Sachsen Rechts gefolget wird, daß wol Hart und unchristlich zu seyn scheint, daß man den Schuldner, wenn er gantz nichts zu zahlen hat, auch nicht dürffen gefangen und gewalt, sam wegen können. l. 3. art. 39. Weichb. art. 27. C. gl. ibid. wie dem auch in Königl. Stadt zu Preßlau Jetzwitz und Bitsza in rechten Burger ao. 92 geschehen. doch soll dieß nicht von einem privat sondern offentlichen und gefängnüß Verbrechen wegen. Hel. C. de priv. Carc. Und mögen die gefangenen vom glaubigen gelösset werden, wie Ihr Königl. Mt. zu Breslau fer. 2. in vigil. s. Jacob. ao. 96 zu Ihm Vilar und Dantzigen Burgen decretiret. Wenn aber der Schuldner solches gewalt gleichwohl nicht zahlen kan, und der glaubiger dieß sich hartnäckig erzeigen, so sollen die Richter billig in solchen Fällen Bedenckens, ob der

also ist auch zu Breslau. C. C. ad der gefangenen Hal Bacon no. Lib. 4. fol. 1. ihm Burg. 3. gl. gemeine Lehrung lib. 2. tit. 4. von der §. 2. 3. und art. 4. §. 20.

Schuldner das Seine Bezahlet, Versteuert worden, und dieses die gegenpartey sagt, und also auß seiner Schuldt eine Rechtfertige Zeit, welche Seine Mitleidende ablegen, oder aber durch Unglück und ungerechtfertige Zufälle Von der Seinigen kommen, mit denen man billig gelinder handlet.

OBSERVATIO. 34.

Ob der Beliebter Zahlung angebotten sich dadurch Vor der Schuldt befreye?

Es ist nicht genug, wenn einer hat Zahlen wollen, daß er dem glaubiger nicht können antreffen, oder da er ihn angetroffen, daß der glaubiger solche Zahlung nicht hat wollen annehmen, vielmehr solchen Vorgeldt ~~in anderer Zeit~~ oder wenn er gantz hat Zahlen wollen, und unbekommen, bleibt der Schuldner nicht gleichwohl diese Befreyet, sondern es ist Vonnöthen, daß er das Geldt in anderer Zeit und Stelle angebotten, Versichert und bey gerichten niedergelegt gelassen Fabr. l. 9. C. de Solut. wie dieß geschehen, ob es ihm ist der Schuldner allerdings Von allen gefahr Dieß Versichern welchen auch in Königl. Hoffe sey gehalten, und allezeit ohne gezwungen wird, wie auß dem Fall Pauli Koszucky mit welchen, die auß dem andern Exempel auß in das Vorwerck Bartolo Zige ein, gerichten gerichten, ao 96. Und andern mehr zu sehen ist.

OBSERVATIO. 35.

Ob eine Novation oder Verlerung die erste obligation zärtzlichen aufhebe?

Eine Novation oder Aenderung ist, wenn auß der Vorigen obligation und Schuld, eine neue gemacht wird, also daß die alte durch cassiret wird. Solche Aenderung ist zweyerley, nemlich eine freywillige oder nothwendige. Eine nothwendige geschieht durch Befehligung des Richters Von Barisch. l. 38. d. v. obl. Eine freywillige Aenderung aber geschieht auß dem, wenn entweder Theil andere, oder Theil mehr in die Neue obligation wird auß in Vorigen gemeynet ist, oder wenn die Ursache der Schuldt Vom

andert wird, als wenn von ein neuen Kauff Contract oder Schuldi-
gung, und Verbriefung auffs neue, gleich als wenn ich solch geld von
einem glaubigen geliehen hette. oder auch wenn die Person des glaubigers
oder des Schuldners, oder auch beyde Veränderet, und umbgeandert wird. l.
f. C. d. Novat. Und ist die Erneuerung einer Novation dergestalt, daß man hin-
führo die Schuld nur aus einer neuen Obligation fordern kan, die alte
aber gantzlich, und also auch die Bürgen, das Pfand, und alles jenes was
der alten Obligation anhängig gewesen, cassiret und aufgehoben bleib-
bet; dennoch ist es nicht, ob es wol Brauch, als wenn die Bürgen Ein-
willigung allein für eine Veränderung gültig, wenn es aber nur also von
den Parteyen also bleibet, und abgemacht werden, daß die alte Obligation
solle aufgehoben seyn, l. f. d. Obligat. rodat. so bleiben doch die Rechtsgelehrten
der meynung halb dahin, wenn es gleich nicht ausdrücklich zu erklären, sich
wol aber aus gleichlichen Vermuthungen abzuziehen und zu schließen
ist, daß die Contrahenten von der alten Obligation gutlich, daß sie
auch von einer Novation oder Veränderung zu halten seyn. Gail. 2. obs. 30.
welcher Meynung die Herrn Assessores in Sachen Schiman wider
Jaske Dantzigen Bürgen ao. 99. fer. 3. post Dom. Judica gefellet. Es be-
stehet aber die Veränderung der alten nicht, wenn die neue Obligation mit Ver-
mehrung Pfänder oder Mahnung Rechten kündigt, als zum Exempel: wenn
mir einer von einem etwas schuldig gewesen, aus einem gerichtlichen Con-
tract, und ich machte eine Veränderung mit ihm, also daß ich ihm seine Hand-
schrift zurückgebe, und ich aber nicht von ihm etwas aus einer Unmündigen
oder der noch nicht ein Volkommen alter hat, ohne das Vormund oder Bey-
und willen. Also ist es aber der Unmündigen noch mehrlich Rechten nicht
Verbunden, ist, so ihnen das nach Mahnung Rechten, Gültigkeit, wenn
solche Veränderung gültig, und ist kein ewiger solcher Veränderung von dem
Vorigen Schuldner ihnen gethan, und der Unmündige darauff nicht
nicht Zahlung, oder Derjenige, ob er wol vor Verbürgen ist, darfür
gewesen Verwendung der Rechten, ohne das Vormund oder willen sich nicht verpflich-

ehrn thun, dann aber die andere obligation werden nach menschlicher natur
Rechten beydeyl, so hilfft auch die Verordnung nichts, und kan man sich
alß der von der alten Schulden halten, s. praeterea Inst. qby mod.
tollit. oblig.

OBSERVATIO 36.

Ob die Zinsen oder Renten im Rechten zugelassen seyn?

Es bleibt die Zins oder Rente, so wohl in Veteri Testamento Levit. 25. v. 24
Ezech. 18. Luc. 16 als auch in Neuem Testamento Verbotten. l. 11 x. d. usur.
welche auch die Heyden, so Christen oder Juden nehmen, für keine Sünde
halten, als Kotzen Verordnung, Cen. un. c. d. usur. und welches die
heydnen Kayser. Rechte wollen, daß die geistlichen Rechte und die Heil.
Canon. Concilia gleichfalls die Heilige Schrift wollen in acht genommen haben
Nov. 131. §. 1. so findet doch etliche Texte Verzeichnus, die in diesem Fall den
geistlichen Rechten zuwiden. Dieweil Claimus aus dem Text Hesen Mandat
Ungehorsam, Vier, von Hundert, den Kaufleuten, die ohne das mit ihrem gelt
Handel treiben, auffer, den andern Leuten aber Auß, und den mehrern
Theil die ihr geld über Meer oder andere Verleihen 12 von Hundert zu nehmen
zu gelassen ist. l. 11 ff. et C. d. usur. Verordnung mögen erhalten,
daß auch in Veteri Testamento nicht alle Zinsen verboten, sondern nur die,
welche die Leuten in ihrem Bruder Nesser zinsen, das so viel als Wucher
heißt, als Molinaus in seinem Tractat von Zinsen meldet. Andere machen
diesen andern Bericht, daß welche eben die Zinsen jüge, welche einen Beyschlag
ums Zinsen nimmet, dieweil er seinen Nutzen gleichen, welches in allen
Rechten verboten, p. 5. allegat Jura. Welche aber rechtliche Zinsen, wie
den glaubigen Juden Claimus gnehmen über die Haupt Summe begehren, gleich
wohl aber seinen Schaden, will er sein geld so lange entbehren, wie auch
aber gern sey, und seinen Vortheil damit gefasset, nutzet und schaffet,
welches zugelassen ist, will niemand zu zwingen, mit seinem Schaden
gutwillig zu jüge, wie der Apostel bezeuget 2. Cor. 8. et 9. dasselbe

Kauff Gr. Land R. oder über 6 von Hundert nimmt, wie der auch zu jüge, und wie der auch die 6 ungezogen. lib. 4 titr. §. 1.

afura Lucratiua

compensatoria

Rechts lib. n. art. 54. Vnd den nehlichen auch die Zweyfellichen Zinse, oder den Schuldnern Creditoribus gutwilliger Zinse zusagen, auch diese oder einen Theil des geldts wieder zugeben, und solche Zinse etwaren gleichfalls auch zugelassen, l. cum quidem ff. de usur. Ich aber halte dafür, daß die Schuldnern Rechte alle solche Zinsen zu behalten zugelassen, und gewissen nicht damit vorzukommen, oder daß sich zuvor zu geben und willigen p. d. nov. 2. 32.

punitoria

OBSERVATIO 37.

Ob des Verzichenen dinges werdere dem Verzeiger oder dem Entzehner zum Schaden?

Es Verzichtet einer ein ding entweder etwan einer solchen sachen in einer seiner Pfand oder Bauerey Schuldner, damit sie dasselbige auffziehen und ihme zugewenden etwa: sind alhier darfür etlichen auff solche weise gutlichen und von den Bauern Creditoribus, dessen es Verzichtet wieder, v. expr. Text. in l. si id certo §. no. ff. commod. oder es Verzichet es zum Theill wegen seiner selbst, zum Theill wegen des andern, welchen es es Verzichet sich oder ihme zu denen ein Barquet angelegen wollen, der nun nimbt auffsich das Maul aufzuhalten, der andere Tuchet seine Pillen oder Charzi: Hier muß der, welcher das entlehnte ding Verzichet, nicht allein für den Bauern, sondern auch für seinen Schuldner und gesetzigen Creditoribus l. 18. ff. commod. oder aber es Verzichet es das allein wegen dessen, welches es von ihme begehret und begehrende hat, muß dieses auch für die allergeringste Schuld und Gefahr zu Ersetzung und Creditoribus, also daß es auch nichts ab der ohnvermeidlichen Zufall entschuldigen wird. d. l. 18 ff. commod. welches dieses auch Bedeutung haben, oder es ist der Entlehner auch dessen von dem angelegten Pfand nicht befreyet, oder es das entlehnte ding in andern orthen oder auf andere weise, als dazu und wie es entlehnet, gebrauchet, d. l. si id certo §. 7. et 8. oder so es genommen wordenen ist, und ist sonnsten gutwillen wieder zugeben. l. 9. et 10. ff. de reb. cred. Vnd den nach dessen es die gefahr auffsich genommen, oder den Schuldt dafür wieder

Dicta ff. de R. lib. 9. tit. 3. art. n. 534. 5.

zugeben sich verbunden, dann ob schon dem ist es nicht gleich. Dennoch
Sachsischen Rechten, welches allen auch annoch in praxi in acht nehmen, scheint
es anders zu seyn, dann derselbe allein das Verlohrne ding gesuchet
worden, hat der Verleyher eine eigene action wiederum das selbige abzu-
fordern, dessen ihme solches Sache, nicht aber allein der dab. lib. 2. ad Senatus
zu gehen, das nach selben rechten der Besitzer und Eingenthümer desselben
einigen auf den selben abentlehnt kommen, und also auffolgend die
gefahr und den Schade seiner zeit, und solchen dem Verleyher zu machen
müsse. arg. l. 8. §. 1. pericul. et comm. rei vend.

OBSERVATIO 38.

Ob ein Besitzer zu leyen, welche das Gelde, welches er be-
sitzet, vor ihre Forderung und verbotenen Schuldigkeit
nach Sächsischen Rechten muß der Besitzer anderweitig ohnmittelbar
zahlen umbsonst ihm der Besitzer allein, und von auch die Executionsgebühr
dagegen das welches die Sache nach gedachten Verjährung zu Schulden das
selbige ding, oder dann andere durch Recht zugesprochen, wie alles
wissen müsse, widergeben wolle. Lex. Sperrfeld. Sacred. pecit. l. 3. c. 2. n. 2.
dindic. Nach Sächsischen Rechten aber, wird es gar anders gehalten, der Besitzer
ohne der nach Ehr. die gegenwärtige gelder, darbey er es zugesagt,
ist er schuldig den Theil, welchen er zurückstellen, Verjährung und Besitz
zu halten, und gegen andere zurückzuhalten protest. Sachsen Sachenrecht
lib. 2. art. 18. dagegen aber gebührt zu gleich klagen und anforderungen
und Kinder die gedachte Erbschaft des Besitzers Kinder zu anderweitigen
schuldig, bis die Zahlung verjährten sich selbst mit Sächsischen Rechten
das Besitzer nicht durch Habe pertract. expr. lib. 2. art. 2. welchen
welches, das auch im Königreich ao 97. d. 18. Octob. auf dem Sächsischen
Kreutz und Wagen also geschehen, wenn Verjährung Gemeiner
Einwilligung ding bey dem Besitzer, es wird bey dem Rechten widergegeben
welches dem überwinden als der solches zu stellen, und der Besitzer
wird darnach gerichtlich begnügen. l. art. 25.

OBSERVATIO 39.

Vom Pfande. Und ob die Verfahrung des Pfandes bey dem Creditoren sey.

Wenn ein Creditor zu mehrer Sicherheit dem Glaubigern gegeben wird, so heißet es ein Pfand. Wo aber ein Glaubiger auf unbedachtliche gutthätigkeit wird, und solche dahin bestehet, so heißet es eigentlichen ein Pfand, als der Hypotheca. Das Eigentliche Kennzeichen aber, ohne das Pfand zu verlieren, ist, so lange der Glaubiger nur von der Bezahlung und Leistung, und von der gegebenen Pfand Schuld, ist es auch die allerkleinste, ein auch von den ungleichen Theilen zu fordern. l. 6. C. d. pign. act. also daß nicht allein das Pfand nicht verloren, sondern auch der Schuldner seine Schuld von den Schuldnern einer solchen Con-creditorum Schuldt, das Schuldner eigen ist, und Creditor, der Bezahlung auffhebt, als ein andere Creditor umbkommt, und Bankerot, l. 9. C. d. pign. act. Es stehen der Sache der Glaubiger solch Pfand auß seiner Macht und gewalt zu sich zunehmen, den also mögen auffhebe in andern mündlichen Fällen auch bestehen. l. 30. ff. eod. in welcher auch der Creditor Schaden, dahin gehalten werden, daß sie auß Unvorsichtigkeit und mehrere zum wenigsten kleinen Schuldt gesuchet, so mögen Glaubiger, ohne das Pfand also ungezwungen, solches behalten, dieweil er nicht gantz angenehmlich verletzet, daß er ein andern unterwindlichen, und ungewissen Fall gedachte. l. 5. ff. d. pign. act. Aber nach Rechtlichen Urtheilen, welchen in Zweifel gefolget wird, verlieret der, welcher das Pfand ungezwungen nicht allein seine Schuldt, sondern er muß auch alle seine Creditoren seine Schuldt verdoppeln, und umbkommen p. est pr. Test. lib 3. art. 5.

Rufe Hunden Pr. Ch. lib 3. tit. 5. art 6. d. 7. et seq.

OBSERVATIO 40.

Ob der letzte Creditor, welcher das ein älter Pfandt hat, dem älteren Glaubiger, welcher das kein Pfandt, solle vorzuziehen sey.

Es ist unter den Herren Assessoren, in Pacht, und gemeine Commercia Civil Judicatur, vorgefallen, welches Anstand zu geben, den letzten Glaubiger, welcher von der Obrigkeit oder Rechten in den Besitz des Schuldners gesetzet, von dem ersten Glaubigern, das ist von den, welchen

nehmen mit dem Schuldner contrahiret: sie demselben gültern Beschwerer
erlassen: ob er nehmlich einigen ersten gläubigen Vorzug erhalten solle, in gedachten
gütern, und nicht? ergänzen: oder ob der erste gläubiger mit demselben Rechten
gleiche Mahl habe? Ein solch nun sonst einer gerichtlichen Ausgleichung, oder
der ersten erst, oder, der erste in der Zeit hat das Recht d. l. C. de
qui pot in pign. Es sind doch gerichtliche Fälle, die in l. eos 4 q. C. eod. erzählet werden,
darinnen der letzte dem ersten Vorzug erhält, und unter andern auch
dieser, daß der, welcher in ergänzt Bekommung, einig eine dingliche Anforderung
hat, allen denen, welche eine persönliche Anforderung hierbey Vorzug
erwerben. Aber dieses muß eine von dieser gleichen Umstanden erwarten,
welche die Schuldner selbst anfänglich dem gläubiger zu Beschwerd gegeben, l. 2. d. pter pignor. Nicht aber von dem Stande, welcher mit nicht
verhandlung Mahl halten und bekommen, derhalben mögen solche, welche
auch accursio nicht mißfallet: daß in einem solchen ungewissen Stande, alle
gläubiger gleiche mahl haben, ob schon einer oder der andere einigen Vorzug zuber
kommen, p text. singul. l. f. C. d. bon. auth. Jud. poss. Und also haben auch die
Hr. Assessores zu Speyer gedachten Stuhlung Fer. 6. post Fest. Ascens. Dom.
geschehen und erkennet, daß nemlich der erste gläubiger mit dem letzten
welcher in das Schuldners gütern zu erst gerichtlichen worden, gleiche Mahl Fug
hey, nach indem nemlich nach gleicher seiner Anforderung, und nach geometri
schen proportion p expr. text. in l. 6. C. eod. dieß aber geschehen soll, daß der erste,
wenn er andern gläubigern zu ersetzen hat, nemlich einen Halbe, oder der
sie ausbezahlet sind 4 Jahr, sich bey denen welche das Pfand oder die gütter
zu sich einen Jahr, annehmen, und ihnen die angewandten Unkosten, welche
sie mit einem Theil bezahlen müssen, so viel auf ihr quotam kommen, er
legen, d. l. f. C. d. bon. autor. Jud. poss. Es wären denn, daß sie ausdrücklich
mit dem nachfolgenden Schuldner contrahiret, denselben willens gnädigst
bewilligt zu spielen, der welcher also denselben mit ihm handlen, sich
sich allein diese Wohlthat nicht zu nutzen, sondern wieder einfinden
gerichtlichen Anforderung Verfolg. l. 25. ff. eod. Wenn aber dieses offt vorfallen,
oder in der Zahlung der Vorzug haben soll, so ist zu erwägen, daß die

einigen der Vorzug haben, welche sich auff ein Unterpfandt Verschreibung
zum 2. gehen die welche ein Königl. Privilegium haben. Zum 3. die Arrestante
welche doch in dem Besitz der Güter noch nicht eingesetzet, und den 4. die blos
bloße Handschriffter haben, welches Täglich in praxi gesehen wirdt.

OBSERVATIO. 41.

Von dem Unterpfande, welches eine Braut in ihres Bräutigams Gut
haben hat; ob sie gemeinlich denen, die ein Älter Unterpfandt haben
könne vorgezogen werden?

Es hat eine Braut sich wegen ihres Mitgifft entweder auff Bedingt von ihrem
Mann auff ein Dem Stimm gelder, oder auff alle seine Güter Verschreibung
oder aber sie hat nur ein stillschweigend Unterpfandt, den sie auff Verordnung
des Rechts, wegen solcher Mitgifft alle ihres Mannes Güter stillschweigend
Pfandt frey, ohne ihr auff Bedingte Verschreibung. l. un. Sed ut plenius C. de
R. in act. Und in solchem Unterpfande stillschweigenden, gehet die Braut allen
ihres Mannes gläubigern vor, welche gleich in allen stillschweigend Unterpfand
in selbigen ihres Mannes Gütern haben. l. 12. qui pot. in pignor. welches
Privilegium der Braut, wegen ihrer getrewen Dienste, die sie den Männern
leisten, wie auch wegen der Kinder geburth und der gefahr, so sie in solcher
geburth auffstehen müssen gegeben ist, wie der Rechten an selbigem ort
sagen. Ja es wird die Braut auch dem Vorzuge, welche in ihres Mannes
Gütern ein auff Bedingt Unterpfandt haben, welches unter oder auch ist,
als ihr das Braut stillschweigendes, nicht aber denen, welche ein auff Bedingt
alten Unterpfandt darinnen haben, nach dem gemeinen Gebrauch des Rechts,
gelöschet, welcher in praxi angenommen und erhalten wird, dieweil die
Gerechtigkeit des Mannes, Habt auff die Verschreibung der gesetze, l. 5. C. de pact.
conv. Da aber dagegen die Braut und andere ihres Mannes Gläubiger ein
auff Bedingt Unterpfandt haben, so gehet der vor welches Unterpfandt alt
ist, wenn nemlich das Privilegium des Vorzuges und dem stillschweigenden
Unterpfande der Braut gegeben ist. Es ist auch zu erwegen, daß solch Privi-
legium der Braut nur auff die Mitgifft, nicht aber auff die gegen Vermächt-
nüß angesetzte, p. est pr. text. l. 12. welches der Rechten sagen. Es sind der Braut

also geht auch auff die Braut, welche ein auff Bedingt Pfandt haben

lib. 2. tit. 49. § 6.

nicht zu ihrem gutlichen behuffleiben, sondern zum dass sie nicht, sondern Kriegen
und umb ihr nymand kommen, dieses ist ihre willkür und Meynung.

OBSERVATIO 42.

Wo eine Frauen libres Mannes Schulden zahlen müsse.

Nach der gemeinen Rechten Regel, darff eine Frau nicht für den Mann
hingegen auch ein Mann nicht für die Frau zahlen. tit. C. ne filius pro patre.
Es ist aber die Frau ihrem Mann bürgen worden, darff sie dennoch Kraft
jener Rechten nicht zahlen, es sey dann dieselbe gelt in ihrem
eigenen nutzen gewendet worden, ex expr. text. auth. si qua mulier C. de
Vellejan. Nach Sächsischen Rechten aber ist es etwas anders, daselbst,
wenn die Frau ein Liegending in des Mannes gutthun hat und verwilliget
in die Schuld oder bürgschaft des Mannes, ist sie Mitschuldig von der Zah-
lung befreyet. teste gl. ehnsbilds art. 22. das so fern sie geschehen das
sie ohne zwang in solche Schulden verwilliget, und den auch keine andere
gutter, darauff die Schulden des Mannes können bezahlet werden, vorhanden
seyen. gl. ibid. Und also ist es auch meines erachtens in Königl. Sächsischen
passiret, unter andern ao 99. fer. 2 intra octav. SS. Corporis Christi
in Sachsen Rechtsfrieden Kriegsfolk von der Ritterschaft geschrieben
Sachen, wenn sie nicht in die Schuld des Mannes verwilliget, ob sie gleich ein
Frauen Liegending in seinem gutthun hat, kein sie Mitschuldig von ihrem
Mannen vorhalten werden zu zahlen, wie die gl. des Sachsenspiegels
lib. 2. art. 2. nimmet. Und ordnet es auch am Königl. Sächsischen
nicht gehalten, wie aus denen Decretis in Sachsen Gregorij Zipovius Kö
Anna Maia Korowa Ao. 92 und in Sachsen Anno Theodorus gar
wendet Anna Theodorowa Ochinska Bürgen Ao. 96. Sabbato ante fest.
Mariae Mag. zu zahlen gl. Ein andere ist es wenn die Frau gemeinen Liegen-
ding hat, sondern was die gutter, welche sie zu gleich nebst dem Mann verlie-
ren hat, und welche sie nebst dem Mann mitverlieren, desselbigen aus-
die nebst des Mannes Leben, so will auch ihm quoad Rommer zahlen
p. gl. ehnsbilds, d. art. 22. Item wenn sie die Schuld bürge zu gewinnen

genommen, oder aber der Mann Zeuge allein gemacht, gleichwohl aber das
geldt zu ihren beiden Nutzen angewendet, als seien sie zusammen Handelsleute,
hierauf gegebenen Urtheil. der dasselbe Geld die gutherzigkeit
der mitleidenden Ostrizia die Vormundschaft selber, daß die Braut auch zahlen muß,
p. expr. text. l. 24. ff. p. 500. daß muß klärlich bedenken erwecken, daß solch
geldt zu der Braut Nutzen angewendet, und ist nicht genug, daß solches
in der Handelschrifft gedachtes wenden, denn wo die Braut eingewilligt hatte
sie sich durch ihr eigen Geldt daran mitbinden, als in Dancy Stanislai Krasc
Ewichy eheliche Hausfrau Susannam Kierszlaroua Bogu geschehen ist, aber
die Braut keine Vormünder haben können sie mit Zeugnüß bey sich aber
abbinden, wie dieses Buchs Bey Zeugnüß. l. 2. art. 4. b. auß Bynommen in letzten
Buchs Schluß bald art. 22. et gl. darumb es gleichwol von ihnen allezeit
Kriegsche Vormünder bey Brauch zu haben dienet.

OBSERVATIO. 43.

Von Vertrauetem Gutte. und was der Begriffel dem solches Hinterlegel, dabey Gutthun schaldig.

Derjenige, welcher Hinterlegtes Gutt zu verwahren auffgenommen, Vide Fundum ex
das muß nicht allein für Entwendung und angriffe, sondern auch für die gewalt gefährlicher Lib. 4. tit. 4
Zeit, verwahren, wenn er nicht solches Beyseins dabey angewendet, als in seinem Art. 2. p. tot. tex.
eigenen Hause geschehen, und dieses bey. l. 9 nerva ff. d. depos. für die kleine und
alte Kinder gehet bey Gutt aber, darauff er auch sehen, p. text. in d. l. 9 nerv.
bey eben einer Unachtsamkeit funden, was auff zu haben gebeut, muß das
nicht thun, sondern sich selbst zu nutze, wie. d. verbey in acht zu nehmen,
daß dem, bey welchem was zu Zeit einer gehegten Sachen Tod und Eindt
eingefallen, dieses oder dieses nützlich hinterlegen, und es oder seiner
Sachen erben das Verlangen, es oder die Erben, wo sie es übernehmen, aber
nicht allein das Vertraute gutt, sondern noch einer so viel geben müssen, sed
Cord. d. act. es muß auch das Vertraute gutt ohne allen Verzug wiedergegeben
werden, und hat Andere abnehmen noch einander Nutzen, d. p. text. in l. 22 depos
nicht bynommen, oder ein dieses oder Kindes, was hat Hinterlegt, dem dasselbe, mag
man das gestohlene Hinterlegte gutt dem rechten Wiedergeben. l. 32. ff. eod.

Vide Fundum ex Lib. 4. tit. 4 Art. 2. p. tot. tex.

[illegible] also ein Concurs entstehet, und die gütter der Schuldner von Kaufleuten
[illegible] müßen gehen das Verwandte gutt auf den privilegirten Schuldner
[illegible] ergreifung die begräbnüß Kostenfrei und den anfahlen zu der Bezahlung eines
gebäudes oder anderen Dingen, an welche sich der gläubiger von anderen Gläubigern
[illegible] folgt, daß auf ein den geschäfft des Verwandten gutt: auf Verbannung
zum Kaiser: Von allen dingen müßen gegeben werden, arg. l. 9. C. de depos. vi
ist nicht zu zweifeln daß, daß ein König Frankreich zu jüngst Dort. Petricio
und Nicolaus de Rhyne zu Rheinberg ao 98. per anteferun. S. Barra
ba also erkennet worden. Wenn auf Verwandtes gutt ohne Willen der Gläubiger
Zahlung bracht, ergeht nun diebstahl. l. 3. C. de depos. Und ebenmäßig
Hinterlegung Willen geschieht müßen wir ohne zweifel gebührlich hinzu
ing per l. 29. ff. eod.

OBSERVATIO. 47.

Ob vor Reisenden Leuthen dem Wasserwirth etwas zu verwahren gegeben, was er dabey zu thun schuldig?

Hr. L. R. lib. 3. tit. 9. art. 2. 3. am ende

Es ist bey einer gastlichen Aufnahme und Beherbergung oder Landtheilung
nicht genug, daß sie die ihnen verwandte Sachen, so allein ansehen, als ihren
eigenen, sondern sie müßen auch für allen Schaden gleich ohne ihre eigene
Schuld geschehen, stehen und allein wegen der unglücklichen Fall
bezeugen. Welche Fälle doch nicht von einem diebstahl oder diebstahl und
nicht unter die unglückliche Fälle gerechnet, Recurs. in l. 52. §. 3. ff. naut. caup.
stab. sondern von Schiffbruch und großer gewalt über uns zu verstehen,
welch ich auch also in Königl. Großbritanischen Schiffen Wilezek und Wesso,
Lowsker Hamburgischen Capitaine ao 96. im September geschehen zu bezeugen.
Ja es müßen auch für ihre andere gäste, so durch selben wider Verlust
wahrhaftig worden, stehen, wofern es nun nicht gantz und sambt gewesen
die sie Vermuth nicht zu nehmen haben, l. 2. ff. naut. caup. stab. Es müßen
aber diese Beilagen nach auch sich erstrecken, welchen Sammel gutt Verwandt ist, haben, welcher sie ihrem Nutzen darbey haben in dem Verfuhr die
Herbergen Stellung und Uberfuhr gelt nehmen, denn oder solches nicht gewendet
worden, wenn sie offenbahrlich haben, mit den dieben mitnehmen helffen
zu stehlen, wie wohl sie es ohne dieß nicht unterlassen. Hier ist auch [illegible]

sey zu unterschey, daß deßhalben kuchelen und nicht den allerwerthesten Dachen auffhöre,
den sie seinen, wenn man sie ihnen auß Gnad zu verlassen gegeben, sondern es
ist genung, daß man solche Dachen in wirthes Haußes Zu ihnen gebracht
und da gelassen haben. p. test. exp. l. 2. §. ff. naut. caup. stab. dergleichen
solche Einbringung in Hoffe oder außtragung in das Schiff verstehen sich
auff den wirts, oder Schiffer, und Verwahrlichen desselben. Es hingegen
der Kunnt selbst bedingen, daß das Schiff oder die Herberge bey nur mit
sicher frey, oder wären, daß solches den gästen gesagt, daß man Kunden
das Seine in acht nehmen, und sie die gäste auß damit zufrieden gestellen,
und damit gutwilligst hatten, wenn der schaden wirts entschuldigt. l. fin. §.
item praetor ait eod.

OBSERVATIO. 45.

Vom Befehl und Amtsbefehl, was ein Amtsbefehlhabers schuldig sey?

Es muß ein Amtsbefehl nicht allein vor den Betrug und grobe Schuldhen,
denn auch vor die kleine, ja vor die allerkleinsten und geringsten Nachlässigkeit
und Schuld, sehen. l. 23. C. mand. wie solches dieses in dem einen absatz
zu thun auff sich nimbt, der Kunnt es sich dazu gehalt zu seyn, sonst hette
er nicht dürffen annehmen, derwegen muß der Befehlsmann die acht genom-
men, und ein geringsten nicht übersehen, wie der l. 5. §. ff. mand. wie solches
sich nicht, Kunnt, über den Befehl geschritten, wie der Amtsbefehl dieses Zeit,
ehe er solches in der Befehl nicht verrichten kan, wie wie bey gerichts sachen
zu geschehen von den Beschädigung. l. 62. §. d. procurat. als seinen nicht
gutt Hetten Kauffen sollen, Kann er von denen selbigen nicht zu gutte Hat,
zu Kauffen sollen nicht unterstehen, oder, als ihnen dafür zu gelang, bey
solchen ordnung. l. 4. §. mand. daß die actio, so contraria mandati
genennet wird, darselbe in auch die Unkosten, so er auch in solcher Am-
tsbefehl auffgewendet, wieder erlangen, doch kan er solche Unkosten
nur eigentlich von den Geldern des gekaufften Gutes innbehalten und abzie-
hen. p. l. 20. §. 9. ff. mand. wie im König Hoffe zwischen Adam Bruder
Herr, Bugen zu Wratislaus und Johan Wolfgang von Hunßlenburg

ao 1593 Entstanden etliche auffdem Proceß gemelandt Unkosten gefal-
len, den es ist nicht mehr als billig, daß die selbige nimmer zuerstattung gemeß-
auch keinem Schaden daran habe. l. 25. ff. mand. Darbey ist dieser Contract
gantz gottselliglich und kan der Anwalt gnüsame Mühe nicht haben, ob-
ihm gleich ein gemeine ungewisse Anzahlung ohne Zugesagt worden,
sie wollen es nur Anzahlung, die ihme zur dank Barkeit angenommen wird,
gar nicht annehmen kan. l. b. pro eod. Hat aber nimm ein gewiß Lohn zu-
gesagt worden, so ist das kein Anzahl sondern eine Vrentlichung. l. 2. §. ff. eod. ed.
hat das Ding denen zuklat, die solche Anzahlungen zu nehmen pflegen, als Advo-
ten und Procuratoren, wie die Römer solches wollen haben extra ordinem, wie ihr
dieser Römer oder gelegen nicht Vermuthet zu werden. Endlich ist zu wissen
Ob man dem Befehlenmach Angenommen, oder nur Befehlen auffvollbringen, dar-
an ihr nicht zu machen Zeit oder außerlichen Ursachen anhängig. l. 22. §. ff. de
mand. Darauffgegen kan der Anwalt solch Mandat nicht wieder einen andern auf
zwingen, und an seine Stadt substituiren, das ist solches mit folgenden Urtel-
sprüch zu verstehen: Es wird ein Anwald überladen Befellat zu gerichtlichen Hän-
delln, oder zu andern Sachen außerhalb gerichts. Dann wird er überladen Befel-
lich in rem suam, das ist in seinen Nutzen, das er nemblich das was er zu halt,
selbst behalten und genießen mag, und diesen kan einen andern an seine stat
setzen. l. 33 C. de mand. oder er wird Befellat solchen dingen nicht zu seinen
eigenen Nutzen, und diesen kan als dann er einen andern an seine stat an-
nehmen er ein Herr des Rechts worden, das ist nach Besagung des Rechts
l. 8. §. 3. ff. mand. wie auch in Königl. Hoffe in Sachen Georgij Using und Eva
96. f. 6 post Dest. 5. agnetis geschehen worden. Dieser welcher nemblich zu andern
Handeln außer gerichts Befellat wird, ist berechtigt zu allen Handeln in gemein
Befellat, und den kan auch einen andern an seine stat substituiren. d. l. 8 §. ff. man.
oder aber er ist nur Befellat zu einer absonderlichen gerichtlichen Sache und dieselbe
ihme eine gerichtliche Form und etwas Vorschreibung wie und welchergestalt er
sey soll mag substituiren in c. 25. Cij. pr. d. offic. Legatin. b. wo ihme aber keine
art und Form vorgegeben, kan er auch solches nicht thun. l. in ejusdem capione §. 3. d. diver.

temp. prescripta. Zu andern Zeit aber und auß andern Zeitlichen Verursachen etwas der Gesellschaft
dem anfangenden, etwa nachmals in der Sache angefangen, solche daß sie nicht, etwa
Nutzen hat, und nach so gestalt dieselbige andern Theil nachtheilig erachten. Item
wo der Amtsfreund sich mit Rath, Tod, Feindschaft, und dergleichen erheblichen
Verursachen zu entschuldigen ebenß. p. d. l. 22. pr. et l. 8 eod. Item etwa einer von ihren
Erben sein Antheil Gesellschaft auch zugleich die Amtsgesellschaft aufkündigen, die Sache
wolle ein Vorsicht Obrand ist, l. 72 §. 26. ff. eod. Also aber selbige schon angefangen
sind auch die Erben des Amtsfreunds solchen zu vollbringen verbunden. l. 25. eod.

OBSERVATIO. 46.

Von der Gesellschaft, und was man in diesem Contract zu thun schuldig?

Es muß nun in Gesellschaften ein Mitgesell nicht allein der Entrung und grobe Schuld, sondern auch für die kleine Schuld und Sachen Fleiß anwenden, das ist, er muß solchen Fleiß und Vorsichtigkeit gebrauchen, als er in seinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt. Für die ganz geringe oder allerkleinste Nachlässigkeit aber, darff er nicht stehen. Hierwider die andern Mitgesellen sich selbst Fleiß zuwenden, daß sie einen ein Kleinigkeit in ihrem gefall, Gesellschaft genommen. l. 72. §. 3 Socie. Wiederumb darff ein gesell vor die in verhinderungen unglücklicher Fälle, als Brunst, Raubereyen, Schiffbruch und dergleichen, oder ohne seine vorhergehende Schuld geschehen, Rechnung halten. l. 65 §. 3 d. dia. Kay zur Erhaltung des von dieb, soll nicht mißverstanden werden, ibid. Es wachsen dan das Sie von einem Hauß Diebe oder gesinde, wer erhalten sich auch der allerkleinsten Hauß Wetter nicht halten können, geschehen stehen. Da auch ein Mitgesell selber auß Entzündung das Feuer indemnidere, oder unterhandt, kan er nicht allein auß diesem Contract, sondern auch als ein dieb angeklagt werden. l. 45. p. Soc. Daß die Theilung des gewinns oder verlustes in dem Gesellschaft Contract anlangt, ist zu erklären, daß von Anfang der Bedingung nicht abgemacht, daß das gewinn und verlust gleich durch gehen sollen. l. 29. eod. Versteh nach geometrischen proportion, nach dem einer in Zulage und Mühe grösser oder klein

Ius. C. X. lib. 4 tit. 10. art. 11 et 2.

gnehmen §. 1. Inst. de soc. Ist aber anfänglich allegen das gutt und Vieh, sind aber nach geschehen, mit solchem nachgehenden Contract, ob gleich bedingt allerdings erlaubt, daß der einer zwey theile, der andere aber nur das dritte theil an gutt und Vieh haben solle, ja es mag sich, wenn einer gleich gar keine geldt darzu gegeben hatte, muß gleichwohl den gutt im ersten sie gleich getheilet werden, wenn es also zuerst, ehe es abgemacht worden, es geschehen, gemeinlich, daß einer auch durch seine Bey und gesehen Geistlichkeit, als mit dem geldt selbst gewinnet. l. si non pure in pr. ff. de soc. Auch muß der einer der das geldt gegeben, allezeit seinen Hauptsumma zu gewinnen erlaubt, die Commune und der gutt den allerersten getheilet werden. Ob es wol et cetera einer andern Meynung ist. l. 1. C. de soc. Endlich ist zu merken, daß sich die gesellschaft auch die Erben nicht erstrecket, ob gleich ein solch pact gemacht worden, es sey. l. 33 ff. pro soci gleichwohl ist den Erben unbenommen, den Bruder aus der gesellschaft zu fordern. l. 63 §. 8. pro soc.

OBSERVATIO 47.

Von der Gefahr des Verkauffen dinges des Verkäuffers oder des Käuffers.

Hier ist eine gewisse Regell, daß nach richtig geschlossenem Kauffe das Ding oder gutt des Kauffers, und also auch die Gefahr seyn soll. ff. de peric. et commod. rei vend. Welches fast täglich also practiciret wird. Will aber etliche Gesetze dieser Meynung zu widerstreiten als l. 33. pro soc. l. 39. ff. de solut. etc. So sind die DD. einer andern Meynung, denen etliche Versuchen die obige Regul also, daß zuvor das gekauffte ding, welches noch nicht übergeantwortet ist dem Kauffer umbkommen, und er nicht können das Interesse, so will ihm nemlich daran gelegen, daß die Lieferung nicht geschehen kan, das Kauffgeldt aber verlieren er doch nicht, und dieses ist das Sacij Meynung in tract. ad African. in l. 33 ff. locat. et C. 60 ff. de Jur. dot. welchem auch das Königl. Dantzig Hoffgerichte in Sachen Zapsky und Topiczewski an. 96. sez. 3 post. Barbos. Jurisp. Mun. dicit nun wirklich Meynung

Nativ. S. Johan Bapt. folgen wollen, auß dieser Ursachen, weil dieselbe
doch das Verkaufte Ding dem Kaufer nit gutwillig abgenommen werd.
Andere aber als Cerasius lib. Miscel. gst. sagen, es bestehe dieses
Kaufen nicht allein das gekaufte Ding, sondern es dieselbige Zeit
Fall, und ohne des Verkäuffers Schuld umbkommen, sondern auch das
Kaufgeld verlieren p expr. text. ff. Condict. ob caus. dat. Denn aber
dieses, welches das gutt Fall treffen sollen, Schuld oder Mutwillen
zugangen, als dann müssen auch das Kaufgeld, welches er auß Ursachen,
die durch sich gefolgt ist, nemblich der Entziehung seiner gegebenen Fahrniß
wieder, p l. 3. §. 1. ff. eod. Aber wenn es nicht verlorn, so bin ich der Meynung
nemblich, wenn der Kauff in allem gantz richtig geschehen, daß ich, wenn die Con-
tracenten wissen, das gekaufte und verkaufte Ding, was und wie es beschaf-
fen sey, darzu einig seyen das Kaufgeld zuzahlen, also daß nichts mehr man-
gelt, als daß die Lieferung geschehe, daß auch alsdann, wenn das Verkaufte Ding
ohne des Verkäuffers Schuld und Mutwillen umbkommet, der Schaden des Käu-
fers sey p expr. Text. in §. eum a. Instit. de empt. et vendit. sine ff. de peric. et
cum res. vend. auß welchem zu sehen, daß in solchem Fall der Käuffer nicht ob-
lig das Geld nicht wiederfordern, sondern darfür es noch nicht entrichtet, noch
nachmals entrichten und zahlen muß. Endlich ist zu wissen, daß in denen Dingen,
welche nach gutdünckenden Zahl und nach Verkauffung erwerb, der Kauff in einem
andern als in andern richtig geschehen und vollenzogen worden. Auß Belangen man
sich in der Frage, ob der Schade des Käuffers sey, demnach nicht muß reden man
nemblich in diesem oder jenem sagen können, daß der Kauff richtig geschehen sey l. 35.
ff. de contrab. empt.

OBSERVATIO. 48.

Wenn Gemand im Kaufen und Verkaufen über die Helffte des Rechten Werthes verkürtzet worden, ob der Kauff möge widerrufen werden?

Anfangs den Kaufmann sonderlich zu dem Ende, daß man das einige,
welches mehr werth ist, wollt zum Kaufen, und hingegen das was einigermaßen
geringer Verkäuffen, welches den ohne Verkürtzung und einem kleinen Gewinn

nicht abgehen kann, p tit. d. empt. et vend. so ist doch solches von dem nun zu sagen,
wenn das Kaufgeld anlangt, den sollen eben nicht wohl nur Reichsmünzgültige
Sorten, welche vor gütig, welche vor Kaufmannsgut, und also bey 3 Vorsatz Bücher
gezählet, solches wieder Kaufmannsgut zu zählen Bey. l. 23. pr. ff. d. act. empt. et vendit.
also wenn jemand so gröblich vor Kaufmannsgut wollte, so hat die Billigkeit selbst den
Kaisern Diocletianum und Maximilianum dahin bewogen, daß sie in diesem
Fall den Kauf umbstoßen Bey zählen Bey. l. rem majoris. C. d. rescind. vend. wenn
ihm auch gleichen gestalt nach dem gemeinen Gesetz der D. D. dem Kaufmann allmählig
in pretio gefolget wird, hat doch, wenn der Kaufmann über die Hälfte des Kaufschillings
übersetzet worden. Als aber einer den ersten Anfang einmal einiges wohlfeil
verkauft, und gleichwohl so wohlfeil vor Kaufmannsgut wenn so schade gethan hat, kann nicht
Kauf nicht umstoßen nach dem gemeinen Gesetz der D. D. denn wer einen so gut
willigen Kauf sind giebt, seinen gesamten Zu Bey. l. 82 ff. d. R. J. und den
welchen er also Kaufmannsgut gesagt, kein Unrecht. l. 2. Usq. adeo ff. d. Furiosis.
diesen Schaden der Kaufmann wenn einer so gröblich übersetzet worden, hat er nach
dem gemeinen Gesetz der D. D. in dem Kaufmanns und andern Contracten, wo
der die Mittel hat mit dem Kauf nach Verordnung Kaiser Justiniani wieder
sich auch nach einer Richter regulirt. Aber in dem gütlichen Vertrag und Transact
hat dieser Schaden, actio niby durchaus nicht die rechte Meynung zu seyn, daß diese Schadens
zu gröblichen Verletzung nicht hat Habe. l. 78. §. fad. de Trebell. Die Schadens
curs. Bartolus und andere Doctoren sagen, wenn die Vertrag, wie auch der
Kaufmann Ausspruch. Von welchen nicht appellirt, sind zu Bestätigung und gänzlich
erfüllt. Dabey kein Ende zu erwarten, wenn man selbige solten umbstoßen
können, c. ro. d. Transact. denn können auch die Wirklichen Verträge durch
Kaiserliche Rescripta, oder durch Vergebung, wenn sie auch andere Instrumenta
und Kaufmannsche Urkunden gefunden umbgestoßen werden. l. sub. pretext. d. transact.
Es ist nicht zu zweifeln, wenn man dieses Exempel
und Vergebung Billigkeit und Billigkeit einer einigen zu Ausspruch
gemeinen Kauf solchen Sachen, wenn die gemeine Schätzung der Kaufmannsgüter

Kaufm. l. 2. §. hat diese Wohlthat auch gültige Rechtsmittel. l. 2. tit. d. rescind. vend. C. ard. 25. §. 9.

auch auff die gutschaffenheit des ortes und beschaffenheit der Zeit, in welchem der Contract gemacht ist betrachten muß. l. proelia ad L. Falcid.

OBSERVATIO. 49.

Von Abtriebe und Höhergeldung, ob solche in unserm Königreich statt habe?

Dieser Abtrieb oder Höhergeldung nicht allein in deutschen Rechten, l. 22. Ord. admin Tutor. sondern auch in geistlichen c. Constitutus 3 qu. in integr. restit. in auch in heiligen Schrifft gegründet Levit. 25. Jeremia 32 und befiehlt auffs höchste billigkeit, in dem dadurch die Stammen Rahmen und Geschlecht zu erhalten, und durch Veränderung gar geldes auffgemelde nicht geschwächet oder verwechselt, derowegen auch solches nicht allein an allen orten sondern also auch in unserm Königreiche statt hat, welches allezeit in Königl. Hoffgerichte also gehalten worden und unter andern Herrn Jacob Frunik und Zacharias Hartman dantzigen Bürgern Anno 92 geschehen. Da aber auch, es kommt auch eine Bewandnis gewesen, daß einer nahen Freunde Hab und Gut, durch dieses auffs von einem Bemeldten erbinden er sich bringen, die zwischen Dubrzycka und Gesimald Kowlinischen Bürgern ad 96. Ser. 5. post. S. Marg. ne Summa, welche, nemblich eben die Bewandnis in der Sache nicht gewillet, und eben diesen Abtrieb nicht ins erbinden den andern Theil zu angestellet, sondern erbinden den Beklagten, welcher auch Zeitzeichen selb in Königl. Hoffgerichte in Sachen Bilecki und seinen Bruder, wider Stanislaum Faborych ad 1592 geschehen. Es mögen aber die einige nähere Freunde, welchen sich dieses Rechten gebrauchen kan und theill das Kauffgeld in einer einzelen Summa l. 28. §. 8 ff. de act. empti et vend. nach dem Ursachen, so bey machung des Contractus notwendig auffgezeichnet, zu ambieten und erlegen, und zwar innen Jahr und Tage, c. Constitutus 2 qu. 1 integr. restit. von der Zeit der ersten Einrichtung an zu rechnen, Gail. 2. obs. 29. dem auch die Leibzucht eines Bauers, Sohn sich selbst beweigen und freist Rechtens begeben, also das Bauern Weib nicht bürgen kan, wie auch in Königl. Hoffgerichte in Sachen Balthasar Bennigerts und Johann

Dicta Faber. ad. Tandem ff. lib. 4. tit. 2. ff. totum

Lauschitz, Bunzlau, Zittau, ao 1590 und Zittau, Kalnich und
Aldrichich Ka ao 1596. Fer. 3 post Fest. S. Marg. geschehen. Weil nun aber das
auch Kaufgeld nicht richtig, daß nemlich den Fremden Kaufleuten dasselbe
gegeben, so nimmt die Stadt nicht theil in l. 22. de Contrah. emp. daß er
nichts zu leyden sollen, und dabey protestiren, daß sie so bald sie richtige
Kauffleute finden, das übrige auch einbringen wollen. l. 5. pr.
ff. de Stat. lib. auch wird zu diesem allem noch erfordert, daß der Fremde, der
sich dieses Einkaufs Rechten gebrauchen will, solches nicht andern, sondern sich
selbst zu gutte thun. Demnach muß auch gedachtes der Stadt Rath
selbst einen Eid thun, daß er sich solches Rechtens aus gutem glauben
habe nicht andern zum besten gebrauchen. Gail. de l. n. 110 dergleichen urtheil
ich mich ao 1600 ungefähr zu fällen erinnere kan.

OBSERVATIO. 50.

Wann einem Mieter, wegen unversehrlicher Unglücks-
oder Zufälle, etwas an der Pension nachlassen müsse.

Es ist ein gemeiner Regel, wenn der Mieter ohne seine Schuld das gehandelte
Gut nicht gebrauchen kan, daß er auch ab von die pension nicht geben müsse.
l. 9 pr. ff. Loc. Ob aber solches auch gehe, wenn der Mieter die Unglücksfälle
auf sich genommen, ist noch zweifelhaftig, denn es scheint aus dem Text.
in l. 9. §. 2 eod. ja auch aus den Billigkeit selbst klar zu seyn. Bartol. l. juris
gentium §. Item si quis de pact. daß man nemlich das zugesagte halten, so
fern der allgemeine Gesetz der Billigkeit gemäß, die nicht
Ausnahmen zulassen, den ungefährlichen Fällen, also daß man die Mieth
nicht solche Fälle auf sich genommen, es nun denn einiger Zweifel ge-
wesen, welche in selbigen gegend sich öffentlich zu begeben pflegen, und nicht allzu
selten, als da seind Regen, großer Wasser, Unwetter, und dergleichen: Nicht aber
von denen, welche nimmermehr oder selten geschehen, daß die Contrahenten
nicht gedacht haben, als da seind Mißbrauch, großer und ungewöhnlicher
ausgießung der Wasser, feindlicher Einfall und andern: Theils in einem solchen Bezirk

mehl den Contrahenten wille gutachten oder nicht? allezeit auf die Zu sehen
ob das gutlich und gutwillig, nicht aber ob es auch ob das ungutlich und widerwärtig
Sinnlichkeit ist, wie die l. 8. mehrfältig dafür halten p. l. ro. §. modic. ff. d. arn. leg.
Und die will auch den gütlichen glauben nicht zu lassen, daß ein Mitbürger über den
Verlust des ausgesambten Pannens, auch auch die pension zu zahlen
gezwungen oder den soll p. test. l. 25. §. ubicunq. ff. loc. Und also wird
auch in Rüchsel-Cammergerichts gesprochen, wie Gail 2. Tomo l. 2. obs. 23. n. 20
bis 2. dell. Accurs. die angeführten Fälle von den Bischofen und Bürgern also
daß den erstlichen die gesetze ist fürgenommen, den ungutlichen gefälle
nicht erlassen müssen. Ein andere aber fügt mit dem erstlichen zu den ungut-
lichen fällen sich von Eins zu zuhalten in gl. l. 4. §. quæsitum ff. si quis
caut. in fud. sist. caus.

OBSERVATIO. 5n.

Von der Eviction oder Hertzelösung.

Hierbey ist erst zu erinnern, daß die Worte und Sprüche des Con-
tracts mit sich bringen, daß den Verkäufer das gut zu gutheißen und Kauf-
fern zu Verwahrung schuldig sey, ob gleich im Contract dessen nicht abgemer-
det p. text. Feit. in l. 6. C. d. Evict. und fürnemblich daß er das Verkaufte selbe
selben Eigen und übergeben und ausfolgen lassen, den Kauffern in Hinder-
dy selben dienet, und unmehr den Verkäufer anhalten
Fuhren zugehört sey, so nicht der Käufer auf nicht in Hinder
dy selben gehenden bindet sich den Kauffer zu eviction und Schaden
laß Holtzing. l. 11. §. n. ff. d. act empt. et vend. etc. auf ein Dorfey Rettendorff
Erbung und Constantien Contract ad. 1598. Sabbatho ante fest. S. Barrab.
in Königl. Hofgerichts gesprochen ist. Es ist aber Eingang Bräuchlich, daß den
unsern Pfennigh ausgeben p. l. 6. ff. d. Evict. den Eviction und Hertzelösung Falles
ausdrücklich im Contract gedacht werde. Auch sind gutlich Fälle, in welchen
der Verkäufer zu Eviction nicht verpflichtet ist, ob gleich im Contract
solche auch sich genommen, als wenn das gekaufte gut mit gewalt evin-
cirt oder nehmen, wenn der Verkäufer um solche gewalt auch sich genommen

vid. Zach. R. t. tit. 6. n. 28.

l. f. C. d. act. empt. et vend. erkennen auch das Königl. Hofgericht in Poznan
Cap. 25 Kij und Fol. 25 Kij ad 9 b. fer. 2. post fest. Natiu. Joh. Bapt. gleich
gemelten Urtheil den Kauffer ohne nicht Entlandt und das Urtheil
ehen ihn in ansehung einer übergebenen und geleyster Eviction l. 27. d. evict. und
auch gleich ausserhalb Entlandt oder Urtheill solches zählen und dieses
Urtheill ehen doch ausmachen Recht und billig Teil, Porten den Verkäuffer
den solchen Unbillig Teil des Richters nicht sehen l. 25 ff. eod. 3 wenn der
Käuffer solchen Anzeigung und Rechtfertigung dem Verkäuffer nicht zu wissen
thut und Entledigt l. 53 ff. eod. erkennen die Entledigung allzeit, wenn er eine
nicht gar zu Kurtz Verlässung des Urtheils ist, geschehen kan l. 29. ff. eod.
Erkennen nicht allein die Praxis des Königl. Hofgerichts, sondern auch das Land
gerichts gebraucht, und darnach auch zum offtern im Tribunal gerichtlich das Urtheil
gesprochen worden. Jedoch kan solche Entledigung durch ein Pact ausgeschlossen
werden l. 63 ff. eod. gleichwohl auch die Bedrohung der Eviction und Verlustung
durch ein solches geding nachgelassen werden l. 69. ff. eod. Erkennen doch
nach der Meynung der D.D. mit diesen unterschied zu meyßigen: daß nemlich
erkennen ein solch geding auf gnädige Ersetzung gerichtet: als wenn der Käuffer
Rom und will den Käuffer gegen Petrum Andream etc. nicht thun
zu und Schadloß halten, und als wenn der Rom den Käuffer nicht gerichtlich
erkennen das Kauffgeldt erlinden zu geben l. 69. ff. d. evict. oder aber
es ist das pact auffindem ausdrücklich gerichtet, als wenn Käuffer stillschweigen
Verdrüssung, sein, den Käuffer gegen jemand, oder den auch zu Zeiten
und Schadloß zu halten, ohne in solchem Fall, so genan das wenn Käuffer
gewiß evincirt allein muß er gewiß daß mehr genannte Kauffgeldt erlinden
geben l. 21. §. 8. ff. d. act. empt. et vend. Es erkennen den, daß nemlich Verkäuffer
Käuffer Schaden, den als den muß er nicht allein das mehrgenannte
Kauffgeldt erlinden geben, sondern auch über das, das Interesse, nemlich
nemlich dem Käuffer daran gelegen, daß solches evincirt und ihme

abgemuthigt werden, und die Bedingung des Vertrages. l. 6. § ult. d. act. empti et vend. Es ist den Verkäufern wegen der eviction sicher, daß die Verjährung vor zehen Jahren, oder unter abwesenden Zehentzig Verjährung. l. 29 C. d. Evict. Allein Wolle das Recht solche Verjährung unter den abwesenden bis auf das Verkäufers Erben Verjährung Rechtsmittel. l. 3 art. 83 unter gegenwärtigen, zigen und auf Jahr und Tag Stadtbuch art. 32.

OBSERVATIO. 52.

Von Übergaben und Besserungen zwischen Ehegatten.

Was die Übergaben und geschenke zwischen Ehelichen in dem Schwabenspiegel Kuchelm. Rechten Verboten ist, mehr als Klan. l. 1 § d. don. inter vir. et uxor. damit die Ehelichen aus Begierde der Liebe nicht allzu Verschwendig, und sich und die Ihrigen in armuth, Dürftigkeit, oder auch damit sie die Liebe ehelich zwischen ihnen seyn soll, nicht mehr durch geschenke verlieren dürfen, l. 2. § ult. Codex. Sachsen Spiegel l. 2. art. 2. den nach Dänischen Rechten ist der Mann der Frauen Vormunden. Ein Vormund aber kan in seinem eigenen Nutzen nicht willigen Nov. 72. c. fac. via doch kan in denen Fällen, in welchen nach gemeinen Rechten die Übergaben zwischen Ehelichen zugelassen seyn, der Mann ein andern Vormund von den Königl. Zugeordnet werden, durch welches authorität sie dem Mannen seinen Vormund 1 jo. 2 Cilly § 1 jo. 5 Tutor. Codex. welches auch die gesetze nicht, wenn die Braut dem Mannen ihren Zeugen gemeine geben der Tauffe, wie in Königl. Sachs. Zwischen Herrschaft und Leibeigenen Zeugen v. 96. post Fest. epiph. ex Tumult. Leipzig. Es haben nach gemeinen Rechten die Übergaben zwischen Ehelichen als den gültigen und zugelassen. Es haben die Braut dem Mannen der Bedingen Schmuck, oder Zeichen Zeugen Tücher, zu damit anzuhalten. l. 34 § d. don. inter vir. et uxor. Es haben die Übergaben mit einem Eide bekräftiget ist, nach den Erzöhnen D. Mizzenegarten will man solchen ohne Verletzung seines gewissens gantzen Fällen thun. Es haben die Übergaben mit des geben Eide bekräftiget ist, aber unmöglich dem Schmuck selbst, und von seinem Eide die Übergabe nicht abstehen auf den

Sachsen. Recht sind die Übergaben zwischen Ehelichen zugelassen lib. 4 tit. 29. art. 4. 5.

Fall, dem ob dem gibet solche in Kraft und Vermöchtnüß d. l. 32. §. ff. eod.
Es daß dem solche Übergabe über Fünffhundert fl. ungrisch, oder daß
über solche Summa ist, muß mehrbenden gerichtlich eingezogen, oder von dem
Pfandhaber auß Bewilligung abgeholt und bestätigt seyn. l. 25. eod. Es
sind solche Übergaben auch gültig, welche gemeinsamb beschehen, reciproca, oder
nemblich der Man der Frawen, und die Frawen dem Mann zugleich beyden, oder
das gleichsam einer dem andern Vergilt. l. 7. §. 2. ff. eod. den dieser Königreich
kein gesamte Eheleuth der andern Heyratgut hat, so Nichtlegern zu Ehe
und sich Willenchen einer Ehefrau ehelich anverlegen, Zeugen, die gewohnheit
daß solche Übergaben gültig seyn, wie dem am Königl. Gottgerichte in Dorfen
Baumgarten Edlinger Rüegen wider Johann Zuawiz ao. 96. zu
kunnt erkandt. Doch oben solche gaben nicht gleich gültig seyn, sind sie nu
kräfftig, wie nicht in einem Zuspruch Anna Feriericzin Tochter und Paul
Feriers Kü ao. 96. geschehen zu seyn. Auch muß solche gegenseitigen
auff einer Zeit zugleich geschehen, oder sonsten ist keines gültig. l. 48. ff.
d. donat. inter vir. et uxor.

OBSERVATIO. 53.

Ob die Übergabe und Versetzung aller Güter im Rechten stat habe.

Ob ein Mann indem so hoch unchristlichen Stande und alter, dann auch die Ver-
ordnung seiner Güter, wegen des Versetzens auch Verkaufen, mit dem
Einigen zu Zeit und zu Leben ganz sonderlich, das er will, so wollen doch die ge-
meine Rechte, daß die gesamte so über 500 fl. ungrisch, dann 72 angesch
gehen, daß man sie gültig seyn, wollen gerichtlich eingezogen werden
In gr. Landrecht l. 92. tit. donat. damit die Widerwärtigen unterschiedlichen und andern
dauffmann Hierin keine gebrauchet werden, und den auch das Beimwand zu solchen über-
allen das Beim- nezigen gesamten, welche eine auch der Verbindung seyn seyn, solchen
itzigen oder Ge- überwendet werden seyn, welcher dem gemeinen Nutzen davon gelegen, das
kürtzlich auß ein- nemlich Sachen einmal seine gütter mißbrauchen. Auch Dach Bisch, Kuchen oder mißbrauch aller
nemlich Sachen
ob gültig seyn

Übergabe, der unbeweglichen Güter zwischen Eheleuten ebenfalls l. 2. art. 52
und darzu mit Consens und Willen der Eltern, oder ab Seiten beider Geschwister,
welches doch in Praxi nicht in acht genommen wird, oder eine Dispe-
nsation oder Einwilligung vor dem ordentlichen Gerichte: welches die
Vorgerichte annimmt, selbige erhebt da die Güter liegen, geschehen,
daß sind solche Übergaben unzulässig. Auch ist Ehegattl. l. 2. art. 22 welches
auf des Königl. Hofgerichts in Pommern Ziel ein Decretum Dobzinsky
Tagen ao 98. und in Pommern Swecken mit Jacikonsky ao 99 gefället, die Eheleute
gutten oder Bauern in andere Orthen und vor einen andern Richter
Vergleichen. d. art. 52 Es ist wohl auch in selben Rechten zweifelhaft
Einer Mannes oder Weibes Person in seinem Namen Zeit ohne Consens der
Eltern mehr als sie über das Alter der Nonnen zu einigen Aufbauen Tag so
wird doch auf solches Heutiges Tages nicht in acht genommen, noch weniger
in praxi gehen. Es ist zu anmerken, daß die Einwilligung vor gerichtlich und
andere Heirathen, die bey der Übergabe selbst geschehen, oder auch in gegenwärtigen
Übergabe welche auf das Todesfall gerichtet seyn, oder auch in gegenwärtigen
so zwischen Ehelichen geschehen, nicht müssen in acht genommen werden, pto.

ihn solchen Eheleuten, welche testiren können, d. m. sind
dazu alle gesetzte Personen sowohl Eltern
gerichtlichen Zeugen, gat. oder andere lib.
4. tit. 16. art. 2.
§. 4 et 5.

OBSERVATIO. 54.

Von Übergaben so Todesverzeichen geschehen.

Eine Übergabe von Todeswegen geschieht, wenn einer sein Leben selber
Gebey, als dem Erben an Sterbefall, gebietet, gleichwohl aber solches
Leben behält, als seinen Tag gönnet. Diese Übergabe geschieht auch bey
einer Erbschaft. 1. Wenn einer stirbt in Betrachtung der Wandelung Todes, aber gleich
in seinem geschehen ist, stirbt. 2. Wenn einer in gegenwärtigen Begräbnis d. Leichs
des Todes ist, und also stirbt, daß die gabe also bald einer andern erlischt.
3. Wenn einer in gegenwärtigen geschehen durch des Todes also stirbt
daß das geschenkte nicht also bald des andern erlischt, sondern den allerersten
wenn der Tod erfolgt ist l. 2 ff. d. M. Cura dor. und wie wohl man keine
Bücher hält, wenn man gleichwohl bey diesen Übergaben, in einig Zeit und
Zeit zu Zeiten, die in vorgehenden observaten gedachten Einwendungen

Pufen Vol. 2. R. lib. 5. tit. 9. art. 1.

und zwey Jahr gebraucht, so ist das solches nach dem Rechten nicht so nöthig.
Fl. Eod. fintemahl die den Lehn, Leibern und Legaten, fast in allem gleich
macht worden sind. d. f. ad 3 Benennung in Lehn, das diese Übergabe nicht
in gegenwärtigen gleich geschehen, als dem Leben der Eigenthum solcher Erb
entgangen, wenn er eilinder gesund worden, oder von das Erbe gen
sich eilinder zu wende können, von sich, und durch das Recht solch eilinder nach
adeuchy. l. 29 ff. eod. Adelichs dessen nicht von der Übergabe, die nach Bey allen
geschehen, daß in Betrachtung der Verbindlichkeit geschehen, zu urtheilen ist, der ge
Hier bleibt die Ursache, nemblich der Tod allezeit gewiß, und Heurlich ge
obschon die Wunde ungewißlich. l. 2 ff. d. Cond. et demonstr. Hier andern ist
Hierin ein Unterschied, daß Bey der Übergabe von Todtwegen das Eigenthum
und das Eigenthum gegen wahrt von nöthen ist. l. 38. d. M. caa donat. d.
Legata aber können auch der abwesenden Vermögen abwenden accurs. in l.
f. c. d. M. caa donat.

OBSERVATIO. 55.

Ob Jemand nach Trennung der Ehe die Mitgift zu behalten?

Es ist nicht allein in praxi des Königl. Hofgerichts, sondern auch durchgängig
Rechte, eine gemeine Regel, daß die Ehe durch abscheuchung der Scheidung ohne Kin
genommen und gegeben, daß die Mitgift eilinder dahin fallen, wenn die Ehe
nung, adelichs auch mit dem Rücksicht Rechten nicht immer. l. 4. C. sol. matr. eilinder
minen Scheidung, oder wo die Mitgift gegeben, und sich nicht ad 3 Kinder Ehe, sich
eilinder anhimb, Halbung Verhaltung, sie nicht eilinder zu tend. l. ut. d. recip. d.
d. Rei ux. act. Und Nonny nach Zuwendung der Ehe Hinterlegt Tag, die
adeuchy Kätten ad 3 Bald, die Bedingung aber, die auf die Liebe Tenny
Jahrs Frist, eilinder geboten adeuchy, d. l. im aber nach dem Tode Recht
Tod des Bräutigams, dem unbedeuchy Kätten dem Mann
Zu; Nach Bemerkung ff. l. 1. art. 31. l. 3. art. 6. und also eilinder auch allezeit in Ko
Hoffe practicirt, wie dem in Sachen Laurentij Bielkrenski eilinder
Kurselowita ao 92 und Kalniecki eilinder Romanowski Hierzegnow
ao 96 fer. 3 post fest. S. Marg. Birg und in Ruhy andern Sachen also Nunm

Nach der Cond. Recht Gesetz den wenn der geniß der Mitgift nach der Bräuter Tod der Ehe wieder Kinder Bey zählen mit dem Ehe theilen d. gleichgeschätzt der geniß Vor Kinder Fr. Fall gutten Erbe. Zay. lib. 4. tit. 12. art. 4. §. 5. 6. 7 adeilen sich ge. C. lib. 5. tit. 22 art. 5. §. 1. 2.

werden. Dahero zu Erhaltung, daß es auch aber dieß sey in der Mittgift, oder
ein gelde bestehet, derjenen in der Heurathsbriefe Mittel einst mit anderen abgehen
soll werden 4 gl. d. art. 3. l. 2. Jedoch den Man zu Vergeltung solcher ihm
gutthätlich zugeschlagenen Mittgift den Brauch ein gegen Vermächtnüß Betrieb
sich gemeinsch in der verfallenen Mittgift erlangt zu geschehen und ein Leib
ding geben. Aber Bestimmung in solchem Fall es gleichfalls Mittgift
den Mann zukommt, so kan das auf Scheidung der Ehe, die Brauch oder ihm
aber das gegen Vermächtnüß ihm Mann geben, als Schneiderin
in Comment. Instit. tit. d actioni. § fuerat. n. 3. Erkent und im Königl. Hofge-
richt zu Sachsen Sachsen und Hierontzhäuser 20 gr. geschrieben worden, welches auch
den nach erdacht ist, um den Mann bey Bemeßung eines solchen Leibgedings
sich nicht etwa Vergehen, daß er dasselbige nach nachfolgendem Ende haben sollen
d. gl. Schuldbuch art. 22. Aber dieses ist zu anmerken, solch gegen Ver-
mächtnüß oder Leibgeding, der gestalt nicht Vermacht, daß die Brauch solches auch
mit ihm Leib erhalten könne. Es sind auch die Dachsischen Rechte mit den
Lüchsischen Gesetzen nicht einig, daß nach diesen die Leute das letzte Jahr
gedachten den Man und der Brauch oder Leute Güter in Betrachtung der
Länge der Zeit, in welchen selbigen Jahr die Ehe geschehen Haben gethan
zu erlangen sollen. l. 7. § 2. ff. d. solut. matr. Nach Dachsischen Rechten aber bey
Fall der Mann alle Sachen das letzte Jahr, welche dreyhundert Thaler
Bleibt, sind gehörig oder dazu den Mann zu bringen. l. 2. art.
20. auch ist dieses mit Billigkeit nicht zu übergehen, daß die d. Rechten Sachsen
Dachsischen Rechte Brauch zu führen, weil den Mann unbegreiflich
welche die ganze Mittgift auf das gemeine Vermächtnüß können Hüfe
Fall, als einigen gemeinen Kinder, die sie mit einander zu gezeugt oder einigen
seinen Armuth, oder auch oder das Leibgeding ohne seine Schuldnot zu sein
zu angen: oder aber so das Leibeigen Erbtheil Ursache zur Scheidung
gegeben und andere Ursachen mehr welche in den gl. selbigen Rechten. l. 2. art. 22
und bey den d. Hüne und Leuten in l. dos à patre. C. sol. matr. zu sehen. Dahin

Hingegen den Man die Wittib auch gantz Ihre Unsaeche, Werkzeuch, etwas gleich
dass gegen Vermöchlich geben mögen. Rauschleibern, Ruchen, oder Bettgewand
Clamm, Tisch und Messerlichen Werden gebrauchen, Hat die Frau die Helffte
Von allen ihrem Mannes gütteren, als auch den Man von der Frauen gütteren
als in Deutsch Lus Kordsko mit Kotz Ky an Tumel Anordnung ao 1596. Im
Welchen Deutsch sich auch das Königl. Hofgericht, nach dem Landes gedingen und
ordnung eines indem Stadt zu richten erklärt. Darumb Bekomt die Frau
ihrem Mannes gütteren nach ordnung der Stadt Rechtenburg und der Rich
ter theilt, welches auch Im Urtheill in Deutsch H. D. Patricij und Rich
ter von Burgen zu Rechtenburg ao 98. Sabbato ante Fest. S. Barnaba
zu Bedenken ist.

als auch solches in
Ehel. Landt Rechten,
nieder, hiesiger

OBSERVATIO. 56.

Von der Gerade.

Die gerade wird in Deutschsischen Rechten dieses genennet, das zu den
Frauen Bemach gemachet ist, und was man der Töchter Bey der ausstand
ausser der Wittwen erlegt mit zugeben, als Laken, Bettt. Küssen, Tuch
Wand Tisch und Bettgewäthe, Handtücher mit Handt Bey Tuchen Bra
ten Kleider Ringe Armbänder etc. welches alles zu ungefehr grossen ant
heil geben werden. Das gehören auch nach Deutschsischen Landrechten die Bet
ten und gänse zur gerade, da doch solches Nach dem Schwabenspiegel Rechten zu
Erbfall gehörig art. 23. alda die gl. stellt nützliche Bedenken setzet: indem
andere auch die gerade nach den Frauen Bette in des Mannes gütteren
bleiben, oder ob Balde der Nächsten Erben angenommen, alsdann
Ein zu nicht ist, welches zur Gerade gehören, was Tuchen des Man
nes gewesen kommen, und auch die Bettgewäthe ein von Handen, l. 2. art. 6.
den nächsten Erben fallen, Deutsch Sachsenspiegel, l. 2. art 27. welche Bey
meinung gemeldt Ao. 99. den 6 Mertz im Königl. Hofgerichte Bey
fallen, welches ein Rechtens genennt Jure Militio, welches Durch
Kiewiecks gelitten Bedenken, alda zum Exempel gegeben, daß zwey nach

Rechten die gewere nach den Deutschen rechten, den Lehen zugehörig, und
sie die Lehen nach ihrem Tode, gleich den Leuten nach Erbrecht, sonder Wider-
spruch Ihrer Nachkommen, selbige transmittiret hatten. Dieweil aber selbige Stadt
ao. 1552 eine Verordnung gemacht, daß sie nach den Lehen Tode Eigen-
thum bleiben sollte, so kahm man es auch bey Ihrer Lebenszeit. Es mag aber
die gewere, welche auf das Herrgewette innerhalb einem Jahre und 6
Wochen abgeforderet werden, sonst verlohren die dem Richter heimb. Beichem
Spiegell. 2. art. 28. Und wie die Lehen dieses gelobes vor den gewere gesprochen
werden, so unter dem Adell, nicht aber unter den Bauern und andern
Leuten haben soll, so wird doch dieses Urtheil in praxi des Königl. Hofes
gerichts nicht in acht genommen. Denn in Königreich wird der Adell nach den
Rechten und Constitutionen des Reichs gerichtet und urtheilet. Die Bau-
ern aber allein sind den Stroy Dingen und Beiffdingen Land Rech-
ten unterworffen.

OBSERVATIONES.

Von Herrgewette.

Was Herrgewette sey es die Beichen nennen, ist nichts anders, als
das gewette, welches zu Königs Zeiten gehört, als der Mannschaft
mit dem Schwerd gewettet, und Eyden abgelegt, die zu Zeit des Be-
lehnens, so viel zu Erhaltung eines Mannes nöthig ist Bettes und Kleidung,
Einigung mit einem Eisstuch. Zeichen mit einem Handtuch art. 27. und
wenn die Vor diesem etwas nicht hat, kan sie sich mit einem Eyde ent-
schuldigen. Es gehören auch die Kinder zum Herrgewette, welche die Töchter
auch die Adeliche zum Nehmen und Gewalt gebrauchen. Adeliche die die
Kirchischen Schöffen gehören, und dieses Herrgewette gebe die Liebe
Dieses Verhandlung gehört zum Kirchen Rechten, nach dem andern Urtheil
der Stelle. l. 2. art. 27. welches in praxi des Königl. Hofgerichts auch in
acht genommen wird, und in Sachen eines Königlichen Adeligen Mannes
seines Weibes Bauern Leibes ao. 96. zu Cammerberg, welches

gleichfalls nicht von Bauern, sondern Adelichen Zuverstehen ist. d. l. 2. art.

OBSERVATIO. 58

Von Vormündern, ob sie ein Inventarium machen müssen?

Was Vormünder ein Inventarium über ihrer Mündlinge Bauer zu machen schuldig seyn, davon ist kein Zweiffel l. 7. ff. de adm. tutor. also daß die Adelichen über ihre Leyen, ansehnlich gemachet, und ohne Verdacht abgeschaffet werden, sollen. l. fin. C. arbitr. Jud. Es stehet dahin, daß sie dem unmündigen ein Verzeichnüß Verordnet stehen, auf daß jener Fall sie nicht unachtsahm gemachet, und es abgeschaffet werden, sondern sollen ihnen Curatores zugeordnet werden, die aufsicht halten gebe l. 9. ff. d. suspect. Tutor. Doch kann ein Vormunden seyen Verlassung Inventarij Erbeilung nichtschuldig seyn, nicht allein wenn ihm solches in Testament Verleyhen ist. l. 4. C. arbitr. Tutor. Sondern auch dieses, wenn es den unmündigen augenscheinlich zum Schaden gereichet, wie Richter nicht achten soll. l. in Confirm. ff. d. Confirm. Tutor. sondern auch dieses, wenn ein Mündling davon geleyen, daß das Vermögen die Schulden und zumahl den Erbschaft Verlassen bleibe. l. 4. C. d. alim. pupill. Also dem in Dorfen Galeski, Schiden, Grove und Jelonick Bürgen zu Kamenburg ao. 92 die Vormünden aus diesen Ursachen, es will sie die Verlassung des Inventarij dem Mündling Nutz lich und zu Ungelegenheit zu machen, sind absolviret worden, welches auch also noch Dorfs Bischof Ordnung stark hält, da sich ein Vormund ohne nöthige ungelegenheit Ursachen ohne ein Inventarium den Vormundschaft annimmet, nicht nur allein in litem ziehen ihn zu Schaden zu lassen, sondern auch aufferlegen Schulden, obschon die Erbschaft nicht zureichet. Von dem Primo Dorfs Bischof l. 2. art. 6. et 23. Endlich sollen die Vormünden minuta führen, wie sie im Inventario mehr verzeichnet als Verhanden sey, daß sie solches auffhebe zu sich nehmen. indta. l. 4. art. 4. ff.

Ad Cand. R. l. 2. tit. 6. art. 2. et 5 seq.

OBSERVATIO. 59.

Von der Vormünder Rechnung.

Es soll nach Rüssischer Rechnung die Vormünder gemeiniglich von Erbs-
pflichten Verwaltung nicht können gehalten werden, sondern auch die Pflege-
oder Curatores, gehalt in Königl. Hoffe Zu Lipsig Schwetzinsky und Schlichtis
Schöffen ao. 96. Fer. 6. nach Maria Empfängnis gesprochen ist. Es seyen das
von Annehmung der Vormundschaft ein Contract oder Verbuchung
dem Mündlein oder Verbind. geschehen. Es ist das geschehen nach Sächsischen
Rechten anders. Aber dasselbige mehr den Vormund welchen das Mündlein
Erbschaft nicht zu hoffen hat, denn die Römische Vormünder welche das
Mündlein Erbschaft da es gründe zu hoffen haben; dürffen auch Vor-
standt Leistung nach Rechnung thun Sachsen Rechtens l. 1. art. 22. Fürstlichen
rechten Erben das Mündlein Rechnung thun und ablegen d. lib. 1. art. 20.
Es nicht allein denen, sondern auch den Obrigkeiten sie es Empfahen,
den Erben selbe Vormünder von der Obrigkeit gegeben seyn. Dannenhero
ein Königl. Hoffgerichts Beisitzer Anno und Czechowicki Erzbischöffen Brü-
gen ao. 96. Fer. 6. post Fest. S.S. Corporis Christi und Beisitzer Kielbensky
und Sebastian Starowolsky Lublinischen Brügen in selben Jahre gesprochen ist
Es muß aber ein Vormund Rechnung halten von allen was er gethan, daß
er nicht Hülffe Zum Schaden l. 1. pr. ff. de tut. et rat. distr. und solchen Schaden
ersetzen, welchen er in seiner eigenen Sache zu thun pflegt. gl. d. art. 23. lib. 1.
Es muß auch einer einem Halben Jahre die gelder auff Rente legen. Kov. 73.
Also aber über seinem Stand oder seine Schulden die gelder und andere
Sachen Schaden nehmen, kan er sich mit einem Eyd purgieren. Sächs. Lehn
art. 26. Welches auch Er muß also gehalten werden, wie aus dem Urtheil
Zu Lipsig Hachanowicki und Ursula Gyrgandi Hans Brand ao. 96. und Zu Lip-
sig Jacob Kramer Erben und Erasmus Czipsar ao. 97. ergangen
zu sehen ist.

OBSERVATIO. 60.

Ob derer adelichen Eltern einer Vormunder hat, vorheiraten der Pfarre zu geben schuldig.

Es ist eine Regell in Rechten, daß den adelichen minderjährigen Vormünder gegeben werden, den es kein zu hochgeräumt ein dingzeugniß in Zeugen gewalt nicht hat, sondern auch den unter die Vormünder Pfl. abzuhalten, wenn sie unmündig mahl, kein adell von den Ordnung auf Eyghen deren adelichen es obliegt, ein andern gegeben werden, und also auch bei in Königl. Hoffgerichte in Sachen Belomons Kij contra Kuchelow tum Erben zu Serdomir ad 96. den 29 8bz. adel auch in Sachen Johannis Sejepirs Kij und Albrecht Grotowsk Kij contra Das Zitischen Erben gesch. Zu Zeugen es sind aber adelich Verschreibung, adelich nothwendig ohne unmündigen Vormünder aufbitten müßen, sonst adel sie nutzlich geschrieben. als die Zeugen lassen, aber sie ihren Herren oder Leibeigenen Kinder keine Vormünder aufbitten. sondern adel sie zu den unmündigen Erbschaft dienen umbsich solche in unmündigen Jahren verschreiben, nicht zugelassen, als die Mütter oder sie selben ihren Kinder Vormünder nicht sein können, ob adell den Müttern solche Zeugnis zugelassen, daß ihren Kinder Vormünder. ohngefahr sonsten die Eltern Kinder als einen Erbschaft auf Eigenschaft aufgeschlossen sein. Die Können Bemüsen die das Vorzeiten einen Eyd Schwören, daß sie zu andern ehe nicht schreiten adelichen Eyd zu halten sein nach abgeschaffet 13 auth. Sacramenta impuberum. mut. tut. ch. aber die Können gleichfall, aber die zu andern Ehe schreiten nicht allein von der Vormünder, sondern auch von den aufferziehung ihren Kinder versprechen adel das l. n. Cubi pup. educ. deb. und Vill. auch adel sie zu halten unbefangen bleiben, aber ein mehr Sachen und Handlung führen gl. in d. auth. Es adel aber die Vormünder, adelichen in Testam. gegeben werden, den Mütter und Großmütter vorgezogen, wie in Königl. Hoffgerichte Sachen Karc K. adelichen von Frau Mirakowick in Testament zu Vormünden verordnet gewesen, adelichen

Agreta Wainotzwa Burgen zu Kunstlumberg ad. gr. ne Tumult ist. Nach
diesen folgen die nechsten Verwandten, das ist die nächsten Blutsfreunden
und Anverwandten, unter welchen die Mutter, und Großmutter vorgehet,
also sie erlebet. Und endlich im Mangell dessen, denen Vormunden Rechnung
oberzeit gegeben.

OBSERVATIO 61.

Ob ein Vormund seines Mündleins Pachen und Güter veräußern möge oder könne?

Es ist ungezweifelter Rechtens, daß die Vormunden ihrer Mündlein
gütter und Pachen ohne eigenen Verwandten Bewilligung nicht
andern noch veräußern können, welches auch von den Burgerlichen gütern
zu verstehen ist. l. Lex j. C. de adm. tut. ausgenommen welche von den Eltern
können, und nicht wohl anders zu behalten seyn, als alte Kleider und über-
flüssige Sachen l. 2. C. de decret. honor. sit, dieselben zu veräußern, und
diese Pachen und gütter daß diese nothdürftig zu sondern, und zu andern
nützlichen Verbesserungen, als großen Schulden, welche sonst ungern hätten
können zu zahlen stehen, l. 27. C. de pet. et al. reb. nim. non alien. welches
die gl. auch dergleichen andere nützliche Verbesserung Gemacht, als Mittel
gegen Unnützlichkeit, Mangell an Speis und Trank. Item ob
das Gutt unnützlich ist, und Schuldig oder zu Ruin kommen, ob
nach Urtheilen der Anverwandten erlaubet mag, als ob nutzen Bingel, be-
sicher die gl. das Schuldbuch art. 26. da sie alle Fälle erzehlet, worin solche
Veräußerungen zugelassen. 2. Scheint erfordert der Oberzeit Rechnung
welche nemlich Ein Jahr, ob die Ursachen solcher Veräußerung richtig
zu seyn oder nicht. l. 21. C. de pet. minor. 3. ist auch nöthig die Authorität und
Bewilligung des nächsten Vormunden. Und wenn von diesen 3 stücken einer
Mangelt, so ist die Veräußerung vor Ungültig, und von den Vormunden
zu bezahlen nicht allein den Vormund Ersetzen, sondern kein solches gut
zu Vor einem andern Besitzer Vindicieren. l. 20. C. de minor. wie auch in
Königl. Hofgerichts Zeitung Bolemowsky Lehen und Kurtzeitung Kibar

Dieses ist Land Recht lib. 2. tit. 6. art. 6. d. gelsey.

Rechtens zu Prudenis 20. 96. den 20 8br. geschrochen ist. Es aber
dem daß den unmündigen nach dem er zu Volle Jahren kommen, solche
erstattung für genuch gehalten werden, daß dieselbe aber stillschweigend
ohne mittel. Ex. Jahr, nach dem er die Unmündigen Jahre nicht
halsstarrig in Vorigen Stand setzen Lassen. Dieweil er das gutt von einem
Besitzer, durch ein Lehenbrief Titell an sich Bracht hat, in 5
Jahren, nachdem er mündig worden, von dem aber durch Titulo Lucra
tivo oder ohne gutt und Bezahlung an sich Bracht, in 10 und 20 Jahren
Vindicirt, kan. Daß sein Beigall l. 2. ad. 29.

OBSERVATIO 62.

Ob ein Vormünder eine Sache oder Action wieder den Unmündigen haben könne?

Es wird nach gemeiner Rechten, die Unmündigen ohne zuthun der
Vormünder sich gegen einander verpflichten, der Vormünder aufs Mündigen
ding gegen sich selbst, oder in ihrer eigenen Nutzen nicht willigen, auch die
selben Leuten auch mit zuthun oder den zuhilfen Nemung eines dritten
Mannes Rechtens Bunny. Daß sein Beigall l. 2 ad. 29. Doch hat dennoch
in Rechten Rechten, daß die Unmündigen denen Vormündern Klagen Wegen
zuny ihrer Vormundschaft Civiliter oder nach Bürgerl. Rechten, und sein
l. 2 pri. d. Contr. tutor. et ut act. den ersteren Grund der Vormundschaft und
Billigkeit Sonnen zuerkennen, daß dem Vormunden sein arbeit und diensts
Bedeich sein soll; oder daß sich der Unmündige mit einer andern Schadens
Ersetzung helfen soll. l. 20. ff. d. R. J. und das Urtheil ist von König Ottoc
gerichte in Sachen Nasslawowicz Vormunds, wider Ursulen Zigan
hans Bräud ad. 96. Sabbath. ante Fest. Agnetis die Zahlung dessen
also von Vormunden in der Mündel gesätzten mit gutem glauben ein
gelegt, auffgerechnet, und ist nichts davon geleugnet, der
Vormund eine Rechtfertigung mit gutem glauben vorgenommen. Ob
schon die Sache Nasslawowicz eine andere Beyspielung. Welche

dem die Sache nicht so viel ausmacht, als man vielleicht eine Verfahrung darauff
erkennen mag. Dd. arg. l. 9. C. d. ann. et tribut. Denn es aber ohnfehlbarlich
und Vorsätzlich eine ungerechte Sache anfänget, trägt er billig den Schaden
selbst. Ohne dieses nimmt die Dd. daß der Vormund auch dieses Jahr
Rechnung, welches er ohnfehlbar das unmündige geschaffte Vermögen, bis solche Mutter
sammt Gat. l. 7. C. arbitr. tut. den er mag auch die Zinsen von dem gelde,
so zu des Mündlins Besten aufrichtig angelegt, annehmen und einfordern
den Jahren, p. 4. l. 3. §. 4. et Reg. ff. d. Contr. tut. et cur. act.

Wenn ein Vormund die Rechnung
nicht ein halb Jahr
Zeit, nachdem
die Vormundschaft angefangen,
ablegt, verfällt
lib. 2. tit. C. Arl.
n. 7. §. 7.

OBSERVATIO 63.

Von Testamenten.

Bey den Testamenten fällt erstlich nicht eine unbillige Frage vor, ob
nemlich ein Vater seine Kinder mehr als den andern zuerkennen könne.
und ob es solle den Vater in betrachtung der natürlichen Billigkeit eine gleiche
Zeit unter den Kindern halten, solle er will die ungleiche Zeit seiner Unwillen
und Zuneigung gebrauchen, als die Erfahrung bezeugt. Dieses das Klare
Rechten, daß der Vater im Testament einem Kinde mehr als dem an-
dern zuschreiben könne, jedoch nur indemnach zum pflichtheil theil unter ihnen
bekommt, p. exper. test. in l. parentibus C. d. inof. test. das pflichtheil,
theil aber ist nach Rechten das dritte theil des Vermögens, welches
dem Kinde Nies oder Abnehmen ist, denen aber den Kindern mehr zuwendet, als
dem mißiehung des Vaters die Hoffnung seiner guten Verlassen. Nov. 18. Nov.
39. C. 2. sie es kan auch ein Vater dem Kindern den andern ehe mehr Ver-
lassen, als dem Kind von der andern Ehe p. test. exper. auth. d. nuptiis
C. illud qq. Und ob es solle sonsten zu dem Testamente gerichte zwey Zeugen
als 7 Zeugen und dann, nebst des Testirers Vater Brieff und Ver-
siegelung, und andere mehr erfordert werden C. l. 2. d. Testam. Dieses dahin
Vater eines Testament unter den Kindern, wenn es gleich diese zwey Zeugen
nicht hat, wenn es nur von 2 Zeugen gemacht, bündig und kräfftig, welches

Wenn ein Kind
bey Lebenszeit des Kindes
zum pflichtheil zu gut,
so dieses ihm gleich
4 theil. lib. 5. tit. 5.

Wenn es Kinder
hat, so
ist dieses ihm gleich
4 theil. lib. 5. tit. 5.

auch in einem eröffneten Testament, stat Jure, als die Außlegungen eines
Rechten adeliges. Darbey muß man in Außrichtung der letzten Willen, alle
Zeit auf den Brauch und Gewohnheit des Orts, sonderlich des Orts da der
Testirer wohnet sehen. l. 9. C. de Test. Und solche Testamenta gelten auch
in andern Orten, als daß den eingesetzten Erben die gütter, für Lehen oder für
adeliges, zuerkannt werden, sondern in denen Sachen, welche gutlich zu ver-
lichten, nach der gewohnheit, des Orts in welchem die Lehen
stehen. l. 34. d. R. J. und der text des Sachsenspiegels l. 2. art. 30 bezeugen
daß man nach den Rechten desselben Orthes, in welchem die Erbschaft Lehen
Erben nehmen sollte, welchen das Königl. Kammergericht in Sachen zwischen
Anna Klägerin und die Erben der Klägerin ad. 96. Ser. ante Simon. Jud.
und zwischen Joachim Pfersdorffs und Plonicka ad 1600 folgen
adeliges. Es erfolgen aber die Testamenta gemeinlich von den Kaufleuten
herrühren, dahin sie die ordentliche Obrigkeit nicht gemacht zu haben, denn es
kommt nicht in ein richtiges Besitzen gerichtlich zu erhalten, welches nicht gebrüchlich
daß man die Testamenta von gerichten in einem offentlichen orthe und Rathhause
Stuhl machen sollen, sondern diß adeliche alle geschäfte, daß man solche
Testamenta den Kaufleuten überbringen und es sie gleich zu Hause genommen
hat, den Gerichts acten einverleiben soll lassen. p. l. 12. C. de Testam. und
die billigkeit lehret solches selbst, denn die Schuldner, welche sich einsi
gnen können, erwerben darnach Verhandlungen, letzten willen zu machen
aber nach dem Sächsischen so wohl Land als Lehnrechten können
keine Veränderungen der ordentlichen gütter als nur von dem Raum ge-
nehmen geschehen. l. 12. art. 22. ausgenommen die Vermächtnüßen zu Gutten
Sachen, wie zwischen den Advocaten und den Schöffen der Landt Caminitz
adeliges die Lehen des Obersten Landtrechts daselbst ad. 92. geschehen.
Und hingegen Hinderd gantz nicht, daß Ihr Königl. Mt. Stephan Grafen
den zu Aufnehmen in Sachen Petri Suckolewski bürgers zu Warschau wider
Domtbeam Antoni Casimiri Wittwen ad 83. Sabbath. in crastin. fest.

S. Marg: Magd. ein Testament über unbewegliche gütter in Beyseyn der
Zeugen vom Raoniten zu Hause gemacht, und von einem Königl. Secreta-
rio recognoscirt, und dem Raoniten übergeben, zu Billigen Erbi-
ten. Nun aber Ihro Königl. Majestät selbst bezeugen, sie solches aus Vollkommen-
heit ihrer Macht und gewalt gethan. daher kommt auch dieses auffkom-
men zu setzen, welches im Königreich Bremen, daß der König zu denen
Ihm Adelt, eben ein Testament machen wollen, über Burg und
unbewegliche gütter Macht zu Erbe zu hat, und daß das einige was
vom Königl. abgewendetes recognoscirt ist, eben so gültig und Kräftig
gemacht worden, als wenn es bey gesundem, dem offenbahren Reten einbe-
kandt worden, welches aus dem Statuto Königs Sigismundi de
1550 zu ihrem Recht gemacht zu sehen.

OBSERVATIO. 62.

Ob die Einbringung der Güter in die Pflicht oder Theilung im Erbsten gegründet sey?

Wenn eben der Vatter seinem Kinde, wie in vorhergehenden observa-
tion gesagt worden, etwas Vermacht, so gehen sie zu gleichem
Theill Nov. 123. c. 1. derhalben auß den, welche schon vom Vatter bey
seinem Leben etwas empfangen, solches regulariter in die Theilung kom-
men, oder sich als Erben laßen l. 1. C. de Collat bon. indefinitum
welche Pacht von dieser Einbringung in die Pflicht ausgenommen. denn
daß ein Sohn das, was ihm dem Vatter zuzulegen Hohen Ehren und Stand
gegeben nicht einbringen l. 2. § sed. ar. de collat. aber auch Töchter, welche
ehe, welche die Kinder welche bey des Vatters Leben auß seiner Gewalt
kommen sind, welches Heurigen tages geschehet, eben den Sohn zu Hohen
Ehren kommt, und eben besondern Liebe oder Hertzhaltung auffallet
oder eben die Tochter Ausgerathen eben, den da kommt sie in des
Mannes gewalt, gl. Pacht Ehe gleichs l. 2. art. 123. nach des Vatters
Tod zu der Entscheidung nicht zu gelassen, sie haben den bey einem Bide,

allhier das eingebracht, als das ihnen die Mutter, da sie sich aus seinem Eheall
gelassen mitgegeben, ausserhalb dem Erwälten oder der Wiederlegung und Rings
Rüstung, als welche Sachen auch die, so noch nicht aus Väterlichen Eheall kom
men, nicht in die Schicht bringen, dürffen. Auch den Schigall l. 2. art. 10. allhier
auch auf die Unterhaltung, die den Vater auf den Sohn zum Studiren oder auf
die Töchter zum Tanzen, Französischen Schreiben Verwendet, soll verstanden
werden, denn diese auch in die Schicht nicht eingebracht werden dürffen. Ob es
gleich ein anders ist mit den Kleidungen, welche die Töchter, und mit den Klei
dungen, welche den Sohn vom Vater bekommen, denn diese in gleiche Theilung
gebracht werden müssen, welches auch die Praxis des Königl. Hofgerichts
also hält und in Sachen Joachimi Plonski wider Plonski zu Danzig
ad 2 boo feria 4 post dest. Conv: Pauli Apoli also erkannt worden ist.

OBSERVATIO. 65.

Von Erbfällen, da kein TESTAMENT verhanden und ob des Bruders Kinder mit ihres Vaters Bruder zur Erbschaft ihres andern verstorbenen Vaters Bruder zugelassen werden?

Weilen die beiden Kinder eine Erbschaft eines Bruders, als ihres Vaters
Bruder, und dieselbige in der Erbschaft ihres andern Vaters Bruders
Kinder von ihnen den gesetzten der XII Tafeln ausgeschlossen werden, so
daß den Kaiser Justinianus durch eine Constitution die Verordnung von
Zwei Kindern der Schwester gemacht, daß sie mit einander das
Zheil, welches ihr Vater, an dieser Stelle sie stehen, zu kommen sollte,
nehmen und haben sollen, welches das Jus repraesentationis genennet
wird. arb. d. Succ. ab intest. ver Constit. nov. 5 si. d. Nach Dauch des Kaiser
aber, welcher daselbst diese Wohlthat nur in absteigender nicht aber in der
Seitlinien setzt. l. 2. art. 23. So wird das alte Recht, daß nemlich die
nächsten in der Verwandschaft, auch den nächsten zum Erben seyn. l. 2. art. 3. und
also die beiden Kinder von ihrem Vater ausgeschlossen werden, nach Ge

tigem Zeugen in den Rechtsbüchern gemäßlich Brauch practicirt und nach Kay-
serl. Caroli quinti Constitution von ao 1522 zu Nürnberg: dennoch aus solchen
gedachten allen Halben abschaffen wollen. Zu unserm Königreiche aber
bezeugt der Landtag Brauch, daß hinzugethan den Kürzern Rechten gehalten
und also das Kindes Kind mit ihres Vaters Bruder in die Stamme
Stelle nehmen, so auch Kinder dem Adel als der Bürgerstand in dem
adeligen nach im Decret von Wenceslao König Sigismundo Augusto p. m. Heli-
sen Materne Königin und Catharina Stolad Konin Ao 1556 zu
Warschau in gemeiner Versammlung Reichstag angegeben, Nachdem sich Elisabeth
auch von dem Adel mit Bewahrung Stefan Batori König Secretario und de-
ren Schwiegern beschwert, daß Ihr M. Stephan p. m. dieser
Meinung, welche billig also geholet. Und geschieht Kindes Kindes
Vater auf Anmuthen, den er Gnade Kaiser Kaiser, daß Sie auch Adel
seien, sondern diese Rechtsfrage Kindes auf zu Adel Kaiser. Dieser
Rechtsfrage zu Bekleiden, daß das Kindes Kinder seien einer Adelsfamilie
das Jus repraesentationis auf ihres Vaters Bruder, mit welchem
sie sonst gleichnahe, nach in dritten Grade zu, Vorzeugen wenden so
tent. in auth. post fratres C. de legit. haered. die Angelegen der Rechts-
sache aber, Anfang des Kindes Kinder mit ihres Vaters Bruder
den zu gleichen Erbschaft, aus dieser Ursache, weil die Kinder gehabt
das Jus repraesentationis, daß nach der Tode in des Vaters Stelle
zu treten kommen, zu ihrem in der Seitlinie auf, der Fall, da ihr Halben
dagegen daß das Kindes ihres Vaters Bruder auf daß
adeligen Vorzeugen wenden, weil sie in ihres Vaters Stelle treten,
sondern darum, weil die Erbschaft mit Vollkommenen und Erbsuna
Rechten den Aufkommen, oder denen in absteigender Linie als den Kin-
dern oder denen in aufsteigender Linie zuziehen, auth. cessante C. de
legitima haered. Solchen Meinung der Schöffen Brauch zu Lizzig
Kindes Kinder gemeinen Brauch der Rechtsbücher allhier gelten soll, als in der
Schneidewin Instit. de haered. ab intest defer. Zeugen. Und dieses

also sich auch
nach Landtags
lib. 15. tit. 22. art.
3. dr.

adel geheyrat, von der Verordnung Bauern und Bauerkinder, ihrer Stand
Verstehen von der Verordnung Schulzen und Schulzen Töchtern ad Bauern
Töchtern, dan in den Erbschaften ist alles unterschied der alten Rechten
Sitten Adelichen und Bäuerlichen geschlechts, und zwischen den Frauenspersonen
Männern und von Adelichen aufgehoben, auth. post fratres C. de legit. hered.
als Adel das alte Recht nach in denen meisten orten in aufgenommen, etliche
den auch in unserm Königreich unter dem Adell, die Töchter, ohne sie
ausgeschlossen seyen, in das Väterliche Erbschaft von den Eltern aufgeschlos
sen erkennen, welches der Französische Adell gleichen gehalten in allgemeinen
Reichstagen zu Orleans Anno 1598 von ein ruhiges gesetz zu erhalten
geworden Haben, da es vor diesem nicht geschehen, wie es auch noch in der Stadt
zu Orleans, als auch in der Stadt unseres Königreichs nicht ist. Und ob
Adel solches wieder die Stadtrechte zu seyn scheint, Adell die Stadt
Rechten, daß so Adell die Töchter als die Söhne des Vaters Kinder seind. Daß
es doch allgemein das gemeinen Rechten nicht zuwider, welchen Recht darauf gelegen
gen ist, daß die Theil der Männer und Geschlechten erhalten werden, welches
hat bey den Adelichen nicht geschehen können, weil ihre Kinder nicht ihr sondern
ihres Mannes geschlecht und Wahnen führen und haben, Wird ihm auch das
Mosaische gesetz Lenin stimmet, da den Kinden die Schwestern ausbeyseit in
4. Buch Moysis am 27 capit.

OBSERVATIO. 66.

Ob Bruder Kinder vor ihres Bruders oder nach dem Mannen oder nach dem Bäuerlichen Erbe nehmen.

Was bey der vorgehenden observation gedacht worden, daß die Bruder
Kinder nach Mannen Erben nehmen, ist zu verstehen, wenn die mit ihrer Vatter
Bruder zugleich zu Erbschaft kommen, wie dem auch andern Teile die
Erbnehmung der Bruder Kinder nach dem Mannen anders, als hoffen dem
andern mißbeyfallen sey nicht allein, sondern auch ihres Vatters Bruder
nachkommen ist, und sich also des Juris repraesentationis gebrauchen müssen

allein aber Westphälische Kinder allein von Handen seyn, und unter sich allein Erben
so nehmen sie folgs Erbe nach dem Stammen, das ist so viel als der Jüngsten Ge-
schwey sind, so viel theil müssen genommen und ausgetheilet werden,
den allein sind sie dem Ansehen nach gleich nahe und Erben auf in die
Stelle ihres Vatters, daß sie auch nur ein Theil nehmen müssen, sondern
müssen ihr erstes eigenes Recht, welches Rüger Lant den 1te Buch im
andern Theil also Verordnet hat, auf dem Reichstage zu Speyer Anno
1529. und diesen Urtheil gleichet auch das Sachsen Recht Buch l. 2. art. 23.

alsoist auch nach gr. L. Rib. 5. th. 22. art. 3. §. 3.

OBSERVATIO. 67.

Ob im des Verstorbenen Eröffnung die Geschwister Vor halber Geburth, des Vatters und der Mutter Bruder oder Schwester vorzuziehen seyen?

Es ist nach Kayserl. Rechten, die halbe Bunden des Vatters, oder der
Mutter Bunden und Geschwister vorzuziehen, wie Rein Zeugnüssen
aber nach Sächsischen Rechten, welchen der Engel, nemblich das Ansehen
halb Geschwister mit des Vatters und Mutter geschwister zu Erben
gelassen, es will sie ungleichen Ansehen in dritten grad mit einander für-
dem die halben Bunden sind nur grad Schwister als die Vollen Bunden nach
dieses Rechten Sachsen Spiegel l. 2. art. 3. also Schlecht nun in dem Sächsi-
schen Ostern also auch gehalten wie sie die Sch. Erben, so folgt
daß der Kayserl. Gesetzen Zum Ziel in dem Kayserl. Rechten was Nemb.
die halben Bunden des Vatters Bunden ausschließen, welchen auch das
Königl. Hofgerichts in Sachsen Johannis Kirchners mit Albrecht Pace,
Simon Schoppatten Assessoren ad 93 fer. 2 post Dom: Trinit. gefellet

alsoist auch Sachsen Rib. 5. T. 22. art. 3. §. 4. 5. 6.

OBSERVATIO. 68.

Ob des Vatters Schwester von halber Geburth oder aber der Mutter Vollbürtige Schwester zur Erbschaft ihrer Erzieh gelassen werden, oder Weiter in aufsteigender Linie Begehren?

Ob gleich so wohl in Königs- als Churfürstlichen Rechten in Erbschaft der Vil-
geschwisterten Verwandten die vollbürtigen Erbschaften nemlich von Halben Bruder-
Schwestern vorgezogen werden, so geschiehet doch solches nicht aus keiner Ursache, der-
in Königs- Rechten geschiehet es darumb, weil die von Vollen geborne dem
Verstorbenen mit 2 Banden der Verwandtnus, nemlich von des Vatters, und
auch von der Mutter Seiten verwandt seyn: Nov. 84. c. Für den Zeitig Ver-
storbenen übrigbleibende nur, und zwo Bande Kinder seyen als nimb. Gr. betrag
d. prae dehen kombt es daß diese vor zwey Seiten der 2 Bänder sich mit
gleichem Recht, als auch Bänder und Bänder Kinder, in welchem das
Jus repraesentationis. i. daß man nehmlich in seines Vorfahrs Stelle zu
tretten kommt, allein, ad Leg. Nov. 118. c. 3. In Churfürstlichen Rechten aber
Schwestern der Vollen Bänder den halben Bänder aus, weil diese bei
ihnen nur grad weiter gesetzt seind, als unter l. 2. art. 3 und nemlich
dieses Recht der Vollen Bänder nicht allein auf sie und ihre Kinder, sondern
auch sonden auf die andern Verwandten, also daß immer die, welche von
Vollen geschwisten Eltern kommen, einen grad und Stuffe näher zu der
Erbschaft seyen, als die, welche von Geschwisten von Halben geboren
kommen sind, p. test. d. l. art. 3. Und der Seitenen seind den Mutter Vollen
Schwestern, das Seitenen Schwestern von Halben Bruder Kinder in der Erbschaft
ihrer Eltern Schwestern Kinder vorgezogen, gleichwohl nach Churfürstlichen
Rechten die Vollen Schwestern den Halben vorgezogen seind, aus diesen Ursach
der Königs- Rechten nicht gefolgt 2 Bande gleiche Kinder als nimb. Gr.
auf geschwisten Kinder, welches durch Königl. Decret in Dänemark Carolin
schen Königen Elisabetha Philipi Regis Hispan. und Barbara Herculis Sicilia
Regis ad 1596. zu Cop. Fer. 5 post Fest. Epiphan. a. probiret, also
dem. Im Lehn Rechten aber seind die Vorzüge der 2 Bänden nicht gemacht, weil
selbst nur immer auf die Verwandtnus vom Vatter nicht aber auch die Mut-
ter gesehen seind, wie Gail. l. 2. obs. 152. daselbst auf Nimmer Tal.

Von Unrechten Kindern, und wie sie Erben?

Von allen diesen ist zu erklären, daß die unrechten Kinder dreyerley seyn, den 1 etwaden etliche genennet Natürliche, welche nemlich von einer freyen Concubinen oder Beyschläferin außer einer rechten Ehe gezeuget sind. Und diese zwey unterschiedlichen, nach dem die Eltern zu ihren Kindern, und die Kinder zu ihren Eltern Anspruch zu haben. Denn es ist ja Natur und Recht, ihnen andern aus der rechten Ehe gezeugten Kindern, und als den Kon. den Natürlichen Kindern nicht mehr als das vierdtheil seines Vermögens zu hinterlassen im Testament. Wenn sie aber ohne Testament, so dürffen ihnen die ehelichen Kinder nichts als Unterhalt, Essen und Trinken geben, oder aber nur das Kind. Keine Kinder, und als den aber zu ein Testament will machen, so seyn ihnen ehelichen Kindern das, was ihr Vater ehelichen Kindern hat zugeben achten, gleich gebähnt und Blutsfreundschaft in aufsteigender Linie, als welche Verwandt das dritte Theil seines Vermögens Recht, kommen den natürlichen Kindern, so nicht alle Kinder, das Testament Verwandt, sondern sie den 6 Theil, als ihnen aber, daß ihre Vater ehelichen Kindern Verwandt, so dieses sie gleich von ihnen Kinder nicht natürlich, so dieses, daß sie die Natürlichen Kinder, daß sie dieses 6 Theil nicht nehmen, sondern mit dem Unterhalt zufrieden seyn müssen, in C desert. vers. si quis a. Nov. 89 mod. 18. c. 11. legit. welches den Ehestande zu Ehren geschieht, damit die Leute nicht gezwungen werden. Und aber auch solche Weise können auch die Eltern von ihren natürlichen Kindern d. N. 89 cum modis. einer natürlichen Kinder aber und andern in der Seitlinie nehmen von einander nicht Erben, denn nicht unter ihnen keine Blutsfreundschaft d. vulgo quæsit. Inst. de Succes. cognat. die andern auch von unehelichen Kindern seyn die Kinder, welche zu von einer offentlichen Huren seyn, und Vulgo Quæsiti das ist überall zu nennen gesuchte, und gesondert genennet werden, die keine

gesetzten Vaters nennen können, oder daß keine solche, welche Die zu Haben
nicht gezimet. l. 23. ff. de stat. hom. den Halben erlaubet sie auch will sie keine
gesetzten Vatter Haben zu dem Ehestand nicht zulassen, weil Herzogen
ihr Vater und grosse Vater zu solchen Ehestand nicht können mögen l. 5. i. spurij
Kinder coyr. aber zu ihren Mutter, welche alle zeit gesetzet ist, Ehestand
erlaubet solche Kinder auch zu ehelichen zu lassen, welches also gesetzet
ist, daß sie auch zu ihren Mutter Ehestand nach den andern Kindern,
die ihren Mutter aus einer ehelichen Ehe gezeuget, vorstehet erlaubet l. 2.
ff. unde cognati dicit den auch die natürlichen Kinder, von welchen aber Herrsch
gezeuget haben so, als wenn sie aus einer ehelichen Ehe gezeuget wären, ihre
Mutter Ehe l. 5. C. ad. S. C. orphit. wenn sie haben nun welche oder aber
Huren Ehe welche, welches doch nicht in den Heiden Kindern die keine
gesetzten Vater Haben, und von denen hier zum andern gesagt worden ist; l. 5. C.
eod. Und also wie die natürlichen Heiden Kinder von ihren Mutter nach
also nimmt auch die Mutter von ihnen. Der 3te Rath den unehelichen Kinder
ist, die aus einer verdamten Vermischung, welche in Christlichen Reichen gestraf
fet wird geschehen sind, als der Hure die Bastarden, die aus Ehebruch incest,
tuosi, die aus Blutschande, der denen in der Seil Linien oder Schlafgesellschaft
so wenn die Ehe Leibes Schlafgesellen in den Kirchen Verbotten ist; Und der
die Mor, welche aus einer unehrlichen Schande, das ist von denen in auf
und absteigender Linie geboren sind. Und diese alle gleichwohl sie das Recht
nennt den Natürlichen Kinder nennen, sind also können sie auch nicht zu den
Ehestand ihrer Vatter oder Mutter zugelassen werden, p. gl. in verb.
admittit Inst. de S. Orphit. Ja es soll ihnen auch nicht nur Unterhalt ein mal
verordnet gegeben werden Nov. 78 cap. welches das Billigste Christ
lichen Rechten gewendet ist. Daß aber die Tauf Bischen Rechten anlangt, so ist dieses
nur eine grosse Regel daß alle und die Unechten von den Ehen, welchen Ehen sie
dem Unechten Ehen können, Taufen Bischen l. 2. art. 51. den die Unechten
können alda auch keine ehelichen Kinder zeugen art. 38. Und also können auch

die unehelichen Vatters ehelichen Kindern von ihrem Vatter nicht nehmen, welches dieselbe
ob die aus Ehe derselben Ruhten nur allein auf diese Unsere Eltern Geschen,
dann intzo zum letzten gedacht, die nemblich aus Ehebruch
und dergleichen Verdamten Vermischungen gebohren, nicht aber auf die Vatter
und Hurenkinder deuten, welches dem auch also in Dänischen ordnung gehaltene
wird. l. Schneider. Instit. et. Bazej ab intest. Doch daß diesen Vatters und
in Dänischen Ruhte nicht zu finden, sonnen Nillemahr das Kinder Theill. Ehrich,
Feld. art 4. cum gl. ibid. Dieselbigen oberwehnte das Gesetz, daß das Vatters
gebrechen dem unehelichen Sohn zu Erbe gewisse Portion einnemen
will das gesetze darzu, und man nicht einen eingen, welches unsere Vorfahr
ren gewesen, Ursache, Ursachen welchem Kan, soll man solches Falles, wie
Hurenkinder auch sich, Und also zeigen die Worte Bugen allezeit zu sprechen:
daß nemblich die ehelichen Kinder, welchen Eltern unsicht gebohren, vor ihnen nicht
nehmen, sondern denen ersten als welche Kinnen Herrn sterben, den Erbe,
Kind, oder dem Fisco heimfallen, nach Verordnung des Königlichen Edicts
welcher Meynung auch das Königl. Hofgericht zu Wollgen zu halten, daß
Ettemsell nimmer ausschmeck und auch nicht zu ziehen den Erben das Damies
Kie und Lisfordsk. als der König Christian die Urbon des Halben Theil
vorgestellen.

OBSERVATIO. 70.

Wie die natürlichen und unrechten Kinder Eltern zusammen zu machen seyen.

Es werden in den Rüchen Ruhten dreyerley ehliche Kinnen, nehmlich
die natürlichen und unechten Kinder Eltern zum ehel werden, die nach dieser
geschieht durch folgende Ehe, oder nemblich den Vatter die ehliche Ehe zu
ziehen der Ehe nehmen, und diese natürlichen Kinder nicht zu zeugen, zur
Ehe nimmt, Nov: 89. pr mod. c. relig 8. Und ist dieses auch den Schwedischen
gleich die Ehe auf dem Todtbette Vollen zu ziehen, welche die Ol. in
gemeinen Ehen in c. in tanta ij q. filij sint legit. Und obschon dem gemeinen
Rechten angedacht, durch daß die Kinder so solche nicht zusammen gemachet werden sollen

Von einer Concubinen gebohrne seyen nuß. Die auch zum andern daß
über solche Ehe eine Christliche Heyraths notel aufgerichtet worden.
Nov. 89. So ist doch solches nach geistlichen Rechten dahin in Ehe Sachen
gefollget worden, sollen nicht allein mitgedachtem Theil nach derselben zum Bei-
standt und Schutz der Ehe, die zwey Bandillijung und Zusatz gnädig sey,
sondern auch die Christliche Ehe bestätigt. Und da dieses alle Vermuth-
ung außer dem Ehestande Verbieten seyen. c. 32. qst. 4. Aber umbsolchen die
Kinder von einer Concubinen mehr Recht haben als die außerehelichen
zu einer Vermuthung nehmen seyen? Da dieser Ehestand ist zugelas-
sen dem Ehestande zu Ehren, welche alle Vorhergehende Sünden macht
außlöschet und reinigt, daher zu Schreibung daß solle machen, und
außer der Ehe gezeugten Kinder, nach folgender Ehe ihre Eltern
heurathen und nachm Kinder zu halten, und Erbe indem Testament
zu lassen erlaubet worden. Dd. in c. naturales tit. 5. de fend. def. contes-
tiat. Welches auch das Bapstum Rechtes, die gl. c. naturales
auch Ehe, und im Urtheil der Mayntzischen Bischöffen Kinder
an die Ehe Ehe zu sehen ist. p. n. c. 4. dist. 25. Welches Mey-
nung auch allezeit das Römische Gottesgericht gefolget und offt
ihm erlaubet, wie dem nach ein solch Decret zu Eßlingen Anno
Sect. S. Valentini ao. 99. geschrieben zu Erhaltung Handel ist. Aber
solches auch von denen Kindern zu verstehen sey, die außer Ehebruch ge-
zeuget worden, welche gezeuget Ehe. Und ich zu Zeiten Fulbert auch
bey diesem Schreiben zu seyn, wenn aus Ehebruch dadurch die Kinder
gezeuget, die nach Ehe aufgenommen Ehe, als wenn der Vater die Eltern
zu sich ihres Mannes Leben de facto Heyrathen, und mit ihrem
dem Mann, und welches andere die Ehe gebrochen, nach dem Leben geh-
ab. Hatte in Hoffnung der künftigen Ehe und sich. Den Eltern in solch
Stellung keine Ehe seyn kann, so folget, daß auch die Kinder auch solche
nicht legitimiret und geschlacht werden können, wie die gl. ordinaria

Von der Lichte, welche von der Hohen Obrigkeit oder Oblationem Curiæ zebiehet?

In andern Art und Weise der Lichtung geschiehet dieses ein Bäpstl. Rescript, welches nicht allein die praxis des Königl. Hofgerichts, als auß dem Decret Zachary, Gueckowsky und Babs. Ry a Linden Daniel Heta ao. 96. Herz. 3 post Fest. S. Agnetis ersehen ist, sondern auch fast allen Landen und Orten anzeiget, dann es wird dadurch gleich, alles allen Mordtthaten und Lastern aufgehoben und die Kinder gleichsam auff den ersten Anfang gebracht, da die Menschen allein nach dem Natürlichen Rechten Lebten, und alle Jung und Lichte geboren werden, gl. Paschen Beigelt l. 2. art. 25. Wenn es art. ein Jahr dauren, oder zu solchen Lichten, Zubüßungen der Rechtbedürftigen, welche, welche soll gleichsam bewarget werden, ob solche Lichtung nicht auff die nach erstreckt werden in dem gehenden observation gesagt, nemlich durch das Vorbitten und der Mittler, sollenden ihr geschehen kan, als einer einer von ihnen, von Lect. vel. fast nur Verhinderung habende, daß die Ehe zubüßen ihnen der Rechtbedürftigen nicht können vollenzogen werden. Nov. 98 mod. nat. effic. Dei c. 9 denn es den die Lichtung durch folgende Ehe geschehen kan, soll man es zu diesem extraordinar Mittel nicht kommen lassen, damit durch diese Wohlthat, der Unterschied der Ehe nicht eingeführet werden, wie die gl. auffmerkt. in d. Nov. zum andern wird wohlbedacht erfordert, daß keine ehliche und unehlgebohrne Kinder verhanden sey, p. expr. tenet. in d. Nov. c. illud aus diesen Ursachen, will diese durchgehende Rescript gehalten werden, den ehlichen in allen Würden und also auch in der Erbnehmung und andern Wohlthaten, den Rechten gleich geachtet werden, dadurch die ehlichen, welchen die Erbschaft von Wohl- und Rechtbedürftigen gebühret und zugehören werden. Welches aber Weltlichen Rechtens ist, soll nur Bäpstlicher sonderlichen Ursache nicht andern. Es stehen dem, daß solche Lichtung mit den ehlichen erzeugten Kindern Lorsens geschehen l. 2. ff. d. notab. rest. Und dieses solle also nach dem Rüpsch. Rechten in acht genommen werden. Aber es hält die gemeine Practic und gewohnheit fast allen orten des Römischen Reichs, das Bäpstl. Schreiben, daß Bäpstl. allein, welches, wie gesagt den Rechtbedürftigen erfordert werden, die Unehlichkeit

Vollkomlich und gantz bis durch ein Päpstl. Rescript nicht zu machen seyn,
es aber nichts, es können dadurch Heller und andere durch zu unbilliche Heurath
gezeugte Kinder nicht gemacht seyn, nicht allein aber die Ehe anlangt, so
auch zur Erbauung und Ewigkeit Heil, derselbe mit dem Königl. Decret in Sa
Daniel Kuta a Sidra Kłucborski und Babski klärlich zu verlesen, so
Gründe und Sitten Beständigkeit aber, seinet auch nach den Rechten nicht nöthig zu
seyn, es mag die Frage entweder von einer Leibeigenen oder von Lehngütern sey
Und ob es wohl anders zu seyn scheinet, in alten Lehngütern, zu welchen die
Erben in der ersten Investitur durch gedingt und versehen in Recht zugelassen
seyn doch solches alles der billig Heil Gen nicht zuwiderne, es will die Sitten
in solchen alten Lehngütern nicht Recht, sondern nur eine Hoffnung [illegible]
ge in unsere Gütter und Vermögen nicht [illegible] Haben, der Heller, so [illegible]
nüb, wenn nun sie ihnen eine solche Hoffnung nicht Verlangen und
unehliche Kinder sind aus unnöthiger Ursachen: Zu ihrem Nothdurft nicht
können, aus Vollkommenheit seiner Macht und gewalt, von welchen zu disp
nicht eine geringe Wissenschaft ist, als der Kirchen Rechtl. disputare
Crim. Sabril. es ist aber nöthig, daß in den Päpstl. Rescripten ausdrücklich gedacht
werden, daß der gnaden auch zur Succession in Lehngütern kommen sey
und dazu die Ursachen und welchen welche solche Leistung zum Nothdurft
den Sitten geschehen, sondern in alt Wälischen Lehn, oder vom Lehn, den ehe
unnöthigen Ursach, soll den Sitten ihr Recht welches in der Hoffnung
sehen nicht Bewenden werden, dy Lehnen müßen die Königl. Privilegia in
aber nicht ausdrücklich gedacht, allzeit ohne Nothdurft indemnitatis
ffen Ursachen werden, pl. n. 55 si ys à Principe ex gratia in loco publ. und
auch wollen solch Clausul in Rescriptis angehängt zu werden, der Sitten
und nöthigen Recht ausdrücklich. Bisweilen geschieht auch die Leistung
Vollkomlich zu allen Dingen, sondern nur zu einem oder andern Dinge
als zu Leistung der Ehren und Wüch. oder allein zur Erbauung, welches
eine dispensation geschrieben wird, und ob es den Bischof in solchen zu
Dingen ungesucht und unrecht, als Gail. l. n. observ. n. 52 [illegible]
Sitten und Leben dienen zu nehmen, per oblationem Curiae [illegible]
das unehliche Kind den Eltern oder Landsgelegen zu seinen dienstlichen Hingang

adiudicirt, ist Heutiges Tages nicht mehr Brauchlich, und bleiben nur die Hab Von adelichen Kindern geschehen.

OBSERVATIO. 72.

Wie die Tochter das Nemb Kind einer Tochter gebohren zu beweisen?

Wiewol die Tochter, daß Nemb Kind nicht gebohren, und dieses oder jenes Bastard Kind sey, pflegen zu beweisen, so wollen die Jd. daß der jenige der in Ehebrechen gefangen, von der Ehebrecherin, Nemlich Kindt soll gehalten, oder die gesetzte Vermuthung, daß dieselbe nach Lib. 5. Ff. d. in jus voc. Und die Wolt die Mutter allezeit gewiß sey, ob sie gleichwol Kinder verlieren, so will nichtsdestoweniger Hugo Zeugen, ob sie Kinder verlieren, oder Kindt, l. x. et alius ff. d. ventr. in spic. Da Kon daß der Vater nicht gewiß verlieren oder Kindt. Derselbigen Telemachus Bey Homero, ob von Ajax, ob er des Ulysis Sohn oder nicht gezeugt oder Kindt, und Ulysses, die Mutter sagte er, daß er des Ulysis Sohn oder nicht, dem er Kinder einmal seinem Vater Kommen, die Ursach dieser, weil die Kindt, Bastard mit Keinem Kinn, sondern nur mit dem Verstand verwiset, und daß Beweis gewiß Zeugen nicht nicht Kon verlieren oder Kindt. Darumb sind Hier die Wahrsagungen und andere glaubliche Umbstände an stat eines Vollkommenen Beweises, welche von den Adelichen die Praxis ist, durch den gemeinen Schatz und Meynung der Nachbaren von dieses oder jenes Sohn gehalten oder Kindt, welches von den Jd. probatio probabilis, das ist ein glaublichen und vermuthlichen Beweis, der nicht nothwendig stenst genommen oder Kindt, und daß Beweis oder wie seine Tochter beweisen, den Bischof durch den Beweis, daß er nemb nicht ein solchen sey, auff seinen Leibes Sohn. l. Joan Andr. in c. infamib. d. R. g. in 6. dem, zu folgen, daß der Beweis wegen der Tochter Vnkeuschheit von dem orthe der gebuhrt als da einer seine Schwängerung hat gehabt, solle auch in curia Regni zu Lißbon Napiezkowski und Simon Rowerberg Lorz Jünsten Bey anno 1592 ad Cum. Kindt oder Kindt. Item von einem dergleichen, von adelichen Tochter die Praxis ist, einer Sohn gehißen, ihn auch ob einem Sohn gehalten, und auffzuziehen, so soll solches auch mit Vermuthlichen Beweis den Kindsvatter pl. 2. St Julianus d. agnosc. et alend. lib. auff adelichen Mutter Bitten man so lange Tahrnt, bis ein andere von dem solchen Zeugen Beweis Kindt pl. 22. Cd. probat. das soll allezeit nach ordenung

den Deutschen Rechten den, welchem die Ehe nicht Vorgeworffen, wird nöthig zu
Endigung seyn, daß nemlich eine Scheidung durch Vergleichung mit Wen ohne fall
7 Jahren, daß seine Eltern unehrbaren Wesen zusammen getrödelt, und
er in solcher Ehe unehrlich gelebet, Wendy. l. 3. art. 28. et gl. ibid. Scheidoll der
welchen von 4 nemlich Zehnjährigen Weyb Mannes gestat zuchtes und Hahrenmord
ist, von keinem Ehe bezeuget wendy, p. estpr. tett. l. n. art. 52. Scheidbriff durch
durch die bloße Verwegung aber den Eltern wird nicht von den Kindtschaft mit
ausgeschlossen, denn eben gleich die Mutter sagen, daß ihr Sohn nicht aus Ehe
bricht gezeuget sey, so darff man doch das an nicht Beyfall, wie die Ed. ins g.
nach dafür halten, p. l. 29. 5. ff. d. probat. denn es wird dem, welche ihr
eigenen Schande anziehen nicht geglaubet, c. 8. X. d. don. l. 2. C. d. rev. don.
Es ist gleichfalls in Curia ao 97. Zulässig, es seyen Bürgen gnugsam zu prae
ticiren zu seyn. Zu Zeyten ist Ehe bey Leuffig zu merken, daß diese Be
gen, ob einer Ehe oder Unehe sey, nach Von die Consistoria oder Ehe Richter, ob
Von die Weltliche Richter gehören. Desselben, wenn Ehe Weibs Vorge
bracht, und einer die Ehe Vorgeworffen wird, soll solche Frage vor Ehe Richter
Richter verwiesen werden, wie auch Zulässig der Stadt Crosen Burg Teil, und
Kielarowa ao 83 geschrieben ist, darin auch das Statutum Königs Sigismun
di ao. 1543. zu Consultiren, Verordnung thut.

OBSERVATIO. 73

Von Lehren und wan der Lehrsman gesonder ohne Leibes Erben ob andere seines geschlechtes zu zulassen seyn?

Es will in unsern Königreich nicht allein als in andern Landen und Pro
vincen die Belehnung bey Leben seyn, und von unserm Könige nicht allein Klein
und geringe, sondern auch Lehen zu Erbe Lehen zu erwerben, so denselben
nicht Vergeblich zu seyn, Kurtz Erbe Lehen darin zu melden, derhalben erblich zu
erbeten: daß nie Lehen nit anders ist, als ein Stollhalt, damit einer auf zeitlichen
Leben Begabt wird; also daß den Eigenthum des unbeweglichen Guts bey dem
geben, die Nutzung aber bey dem empfahen und seinen Erben, Mannlichen und
Weibs sie auch Erben nennen, zu gebrauchen geschieht in mehrer Zeit den Bleibe zu
dem ende, daß sie dem Herren Treue seyen und Dienen, und sey eine gewisse ach

der dieser Commut oder nicht. z Feud. yb caus feud amitt. wo erlaubt, aber
genommt die Lehen mit ebenen neuen Lehen, welche da nemlich nicht gewebt, sondern
nur mittelbs durch die Investitur oder Lehenung an sich erhalten worden, aber
alte Lehen, die durch Erbschaft auf einen Kommen, und dem geblüthe durch
gedinge und Versehung in der ersten Investitur zugewendet worden. Dann dem
Halben, ein neues Lehen auf die Kinder oder andere des geblüths kommt, so
Heißt es nicht mehr ein Neues, sondern ein altes Lehen, welches es eigentlich
bis auf den 4ten grad in absteigender Linie ein Vettenlehen, hernach aber
erblich kommt ein altes oder alt Vettenlehen Lehen genennet, p. ex pr. tit. tit.
d. Succes. Feud. Dann wo solche Stammen Vettenlehen und altes Lehen mit
einander, und eines von dem andern gebraucht worden. Welche solche Lehen aber,
sie mögen neu oder alt seyn, erblich genennt Erblehen, welche nemlich dem
Lehen Mann auf sich und seine Erben gegeben worden, und haben diese Eigen-
schaft daß sie auf keinen Kommen, den nicht zeitlich des Verstorbenen Erben
sey: und die andern aber und eigentlich geben und erblich, und
Erbeigen muß der, welcher ein solches Lehen erbt, des Verstorbenen Lehen Mann,
und Schuldt zahlen, wie der gemeine Schluß der Welt ist, welches in andern Lehen
nicht ist, den diese Lehen mit der Erbschaft nicht zu Eigen, sondern
sind auf mancherley weise darbey abgesondert, und tragen auch die Bedingen
billig die Beschaffenheit der Erbschaft nicht. Dann es ist auch dieses zu merken, daß
in den neuen Lehen, die man nemlich wie oben gesagt, nur mit den Kindern
braucht, allein die Kinder und die in absteigender Linie folgen, nicht aber die
Bruder und andere in der Seit Linie folgen, es wären dann solche in der
Belehnung ausdrücklich bedingt und Versehen p. ex pr. tit. tit. in tit. 20. aber
in allen Lehen, welche durch Erbschaft auf einen Kommen, ist es anders,
denn diese nehmen nicht allein die in absteigender Linie sondern auch etwa Kinder
solche auch an Handen die Vettern und Verwandten in der Seit Linie, so lang
als welche bis auf den Elften grad an Handen seyn, c. un. tit. natur
Succes. Feud. z. ff. denn in den alten Lehen werden alle Vettern dem ersten
auch Nachkommen desselben in absteigender Linie genommen; Dann aber das Lehen
wieder von dem ersten Belehnten auf die Kinder oder Vettern: Versehen aber
es auch Dann Erb in der ersten Investitur, wie oben gesagt, Versehen: Im Falle

ob den Kembl zu zehen stuckhen auff die Pilliniez, oder dessen so lange Zeit
auff der 7 grad Verhandlung. Als dieser ist Zeugung das in Verlauffung der
Lehn Bücher, Nemblich der Einfall der Lehn Kunffte angefangen und dan auff
d. Lehns Leuten und Eigenschaffts Leuten Erkandtnuß müssen. Es Zeugen nimm
indem Lehn Mannen, Bey Vnd Pfl. seines Lehens auffdem Kegel ist, das er innen
halb Jahrs und Tage die Belehnung von dem Herrn Bischoff und Stiffter
Stuhl Fulda suche in der Eidt Herrbrichung, die ein Lehn Man dem Lehn
Herrn schuldig ist, und nun Anzeigung, das er sie frey fremm Herrn zu Lehn
nit gehalten wird. Dieweil ich nun alten Lehn zuhen der Bezeugen Schrift
sach dem Belehnen folgt, in Stuhl Lehen Brietz gefunden wird, dieselbe
nicht eine newe Lehnung, sondern nur ein alter Confirmation sechen dieselbe
Lehnbrieff Confirmirts auch in unseren Königreich, sondern ein Kleiner Lehen
ob sich zum, also das eine newe Lehnung nicht nöthig ist. In dessen Verlauffung
auch ein Königl. Hofgerichts Zeugen Eidnehmung und Barch Klägers und
Simon von Bugs Erben Eidt Leistung Ser. 3. post Fest. S. Agnetis Ao
1596 zu Cathard gar nicht gesprochen ist, das gedachte die Klagte dieselben
Güter, welche von ihren Mutter in Lufftbandt genommen, Simon Bugs sein
Großvatter und seinen Vatter Erben zu Lehn gegeben worden und in denen
gewehrigen Besitz sich ab Vater und nachfolgen, ge
dachter ihres Großvatter, bis zu Zeit dieses angefangenen Rechtens gewesen
noch sambt ihren Erben zu Lehn besitzen und haben sollen, ungeacht des
Einstandes der Klägen, das gedachte Simonis von Bug des ersten Belehnten
Söhne, selbige Bild unter sich getheilt und das Bergen, als der mein Ehrnach
von ihren ohne Erben gestorben, des andern Bruders Söhne ietzige Beklagte,
selbige ihres Vatters Bruders Theill, ohne eine newe und absondere Belehn
ung nicht zuthun, sollen können. Der Anfall an mir Vater dieses Lehn geschehen
als Bannes, welches von ihren Großvatter herkommen, so Ihnen billig ein
sein, als seiner Enkell ohne gedachte newe Investitur sollen sollen. Pf. ex
t. d. natur. Succes. Feud. 2 ff. Und die Bischoffen Lehen gemeiniglich Lehn
Stuhl nach Bischoffen Rechten ist es anders, dem dasselbe bleibt nicht geschen
dem das Recht, welches den Verstorbenen gehabt, sondern es fall ein

gesambten Hand, also daß die Feldern das Lehn nicht nehmen, oder von ein
Völcker Lehen oder altes Lehn gemachen, dessen sie nicht die gesambte Hand haben,
das ist, daß sie nicht zugleich in den ersten Investitur Bennenen gemachen und mit
Lehnen gemachen. Ist dem also mit Lehnen gemachen, ob nun von einem ist,
nimmt das zugleich mit dem nähsten Erben, wie in Text Dasselbe Feud. c. 32
zu sehen ist. Also auch eben das Lehn getheilt werden, so das dasselbe nicht
mit Kindern von mehreren, als sie nicht von einer auf solche getheilte Gütter, noch
gesambten Handes gemachtes Lehnen gemachen d. c. 32. Aber in diesem
Fall wird das Fürstliche Recht in unserm Königreich nicht in acht genom-
men, sondern es wird in Verwaltung des Lehn zwischen die gemeine Heil und
Statuta des Königreichs, eben auf die gemeine Lehn Rechte als auf den Erb-
schaft und Baumgarten gesehen. Auß diesem ist Knifl abzunehmen, daß bei
Theilung des Lehn gütter auch ohne Bewilligung des Herren geschehen Kön-
nen, und wird dadurch das Lehn nicht Unerblich, ob es wohl anders ist, eben
es gar Unerblich wird. Denn in diesem Fall wird das Lehn als ein ein-
dem Lehen ringzogen, dessen auch ein Königl. Hof gericht Entscheide
Feudalische Lehn welche nach Geschlecht gemacht, und nach ablängst einmal
gedenkt und ad 1 Bor. Ser. 7. ant fest. S. Andr. zu Crakau zu Lehen dem
Justigator und Brecklus dis Pitirat worden ist; doch muß dieses also
Verstanden werden, daß in solchem Fall eben das gantze Lehn, ohne Unter-
willigung des Herren Unerblich werden, dessen es ein Anerlaß ist, dem
Herren, dessen es aber ein altes ist, an die nächsten Verwandten dieses
Geschlechts, als welchen solches wegen des geringen und Unachtung in der
ersten Lehnung gebührt, Vorfalle, wie zu sehen Lot c. n. 51 1. 2 fall. feud.
privil. cui dexter derhalben auch ein altes Lehn nicht kann Unerblich ad
auf ein Tochter confirmiret werden, ohne ihre der Vetter Bewilligung.
Und ob wohl unter den Vettern die Unerblichkeit des Lehn Vetter ist, so
wird sie doch, eben es ein Vätter Lehns Lehn ist zugelassen. c. 11 d. alien feud.
porter. Auß seind noch sonsten andere Ursachen, dardurch man das Lehn Unerb-
lichen Kan persuchen alle auß der Unterm Lehn Teilung Erhaltung

Habe, und so gar gemeinl. nicht können beschreiben, oder sondern müß bey Mi-
nahe aus den Worten Ruffey und der Länder gewohnheit zu urtheilen. l. 1.
g. b. mod. feud. amitt. Das gemein aber ist diese Regell zu behalten, auß
verkehrt Kauffen und Borgen vom Vater oder Bel. erben, das er selbe
selben auch ein Lehen Mann sein Lehen verkauft, darum Beyden Theilen
und erben in dem Lehen Kauffen Contracten zu suchen und nachzusehen, ist.

OBSERVATIO. 74.

Ob der adeliche Standt durch Kauffmannschafft verlohren werde.

Es ist zu allen Standes Rechten, daß die adelichkeit durch alle Handt Wuderung,
Handtwerck und Verachten Künste, welche mehr durch Hulffe des Leibes, als
Geistes Vernunfft und Verstand erlernet, verlohren, testat. l. Nobiliores C.
commerciis. et l. negs. Ce dignit. Aber solches auch von den Kauffmannschafft
zu verstehen, sind die Rechtsgelehrten und Juristen nicht allerdings einer
ich erbiß mich zu nennen, daß offtes ein Beweis ein Beweis vorgefallen, der
allein so viel exempell, daß Bürger, Könige und Fürsten ohne Verletzung ihres
Standes Kauffmannschafft getrieben, und nachtreiben können, anzeigen, sondern
auch über das, die Vernunfft selber lehret, daß die Kauffmannschafft
erhaltung menschlicher gesellschafft dienet und nutzen werde. Denen alle
die Erfahrung bezeugt, den Städten nicht allein nichts mehr nutzlichers, sondern
auch nichts mehr erhaltendiges. Aber dieses ohngeacht, so können wir gantz
die Practica und gewohnheit unsers Reichs nirgendwo mit sich, welches auch
Fürsten Rechten nicht zuwider ist, wie zu sehen in d. l. Nobiliores C. d. com-
ciis l. negs C. d. dignit. 4. Ne negotiatores se militent. Und die Heilige
Schrifft selber sagt: daß ein Kauffmann schwerlich eine Ehre und Ehre
Hände haben, eccles. 24. Und ist aber daß, ob einer solche Kauffmannschafft
selbst treibet oder durch einen andern Vernunfft, den er aber einen selben nicht
thun soll, daß Ehre er auch durch einen andern nicht thun. l. 2. §. 1. n. ff. de admin. rer.
ad civit. pertin. et ibid accursius. Es zeigen mehr einen unterschied, daß die Kauff-
mannschafft dem adel als dem nicht schade, aber nach die gewohnheit und erhaltung
Reich eines ortes und landes solches mit sich bringet, wie dem Bodinus et Rey-

bleibet, daß solches in Adelsstand Engelland und Portugal brauchlich sey und
stand haben solle; Aber adell die gnadenheit große macht und authorit. hat, so muß
sie doch die Vernunfft und Erfahrung nicht überwinden. l. 2. q. si long. consuet. und daß
erlangen mögen ich, daß auch in denen Örtern, da solches die gnadenheit hinbracht ein
Urtheil zu machen zwischen den einigen oder großen und den kleinen oder gemei-
nen Handelsstand, daß diese dem adell stand, innen aber nicht gl. in verb. publ. in
clement. d. vita et potestate cleric. denselben von einer allgemeinen Regell zu halten
zu ist, daß alle Lehen und Verhaben, darin man standtlichen und unstandtlichen
gnaden suchet, und aber daß alle die dienen, in welchen die Leibes arbeit schandlich
[illegible] erlangen, dem adell nachtheilig seyn, Firaquelly d. Nobilitate c. q.
n. 34. n. 50. Und hierbey seind auch unsere Reichs Constitutiones und gesetze
nicht wider gegangen, dieselbe Verordnung auf alle unstandtlichen und schand-
lichen Kauffmannschafft, als die Mit gnadigst und etwas in allen Vernunfftigen
und andern Umstehen geringen Ehren und Sachen, als in Sachen das Statutum
Königs Alexandri in Radom. Ao 1505 gemacht, wovon nun Ehrl.

OBSERVATIO. 76.

Ob die Kinder derer so sich selbst entleiben dem Fisco heimfallen?

Dahin ist diese Urtheil den Rigaischen Rathes zu halten, daß die solche
auffrührer Ubelthat angriffen, ehe man sich vorsehenden gesehen sich selbst umbs
Leben bringen, keinen Erben als den Fiscum haben. Anders aber mit denen, welche
sich umb keiner Ubelthat angetragen, sich selbst Handt anlegen. l. 3. pr. ff.
d. bon. eor. qui ante sent. mort. sibi conse. welches doch den anfeindeten, welche
solches aus Ursachen des Lebens Ungedulden, Schmertzen und dergleichen
Ursachen nicht aber, wenn es gantz ohne eine Ursache geschehen ist, per text. pr.
text. in l. 3. §. 6. ff. eod. l. n. Cod. wie in Königl. Hofgerichts zu Riga Kressl. aus dem
Königl. Eidguardie, und einer genand Scetka Emdohnens unsers Stadt Secretarii
Tag. d. 1 aprill. Und von den Hr. Assessoren ao 99. fer. 6. post festum
S. Bartholm. zu Riga Wilhelm Grim und Ein Hochweiser Rhat Urtheil.
Hierzu ist auch zu merken wie Adell sonsten ohne Erinnerung einer Sachen zu
pfleget die Todten Cörper begraben solle. l. 27. d. Condict. Instit. daß
doch in diesem Fall, da solches sich selbst umbbringet und Handt anlegt Kinder

Rechts der C. R. d. Verjährung [illegible] dem galgen [illegible] 1486. tit. 6. art.

Adelung soll ehrlichen Leuten bey Leib, und mit einer Kirchendiebl gerichtlichen Adelung. C. placuit 23. qst. 25. Dondum ulin offt in dem Bäuden in einem Stand geh[illegible] so schlagt man solche auffs einer Leiter ab zu stehen, und in ein gleich Bundelgen Adelung, adelichs gleichfalls nicht von denen Zirlenschen, die aus Ungedüldt, Schmertzen, Schwachsinnigkeit etc. sondern die sich aus Verzweiffelung selbst gemacht den Strafffen entleiben. Dan Louderg in praxi rer criminal. c. 88. num. 6.

OBSERVATIO. 76.

Wen die Verjahrung der kürtzesten Zeit statt habe?

Rechts der C. R. lib. 2. tit. 9. art. 2.

Die Verjahrung der kürtzesten Zeit, das ist 30 Jahr habe noch gemeiniglich alle Anforderung, die mögen gesucht seyn in rem, auf gemeine Haabung, und welchen man ein Recht hat, oder in personam auf die Erbschaft l. 3. C. de Script. 30. l. 40 Annoz. und Recht auch die Kinder, die minderjährig, von dem an zu zählen, wenn sie 25 Jahr alt worden, und also nicht mehr unter einem Vormunder, sondern unter einem Curatorem oder Pflegern seyn, d. l. 3. Cod. Und ist also solches nicht zum Theil gegen die Bauern und unfreyen, welche ihr Recht nicht erfolgen. Schir. C. annal. Script. Theils aber gegen das gemeinen Recht dem Armen oder gutten oder einigen Eigenthumb auch so lange und so viel [illegible] der ungewidrigen frühl. n. 4. C. usur. et usurp. Und das das Vermögen und Recht einmahl ein Ende erreichen. Tuldt. pro hac ungewiß, und auch der Ausl. Adel. der Bedeutung gegen auf die Vel. mehrentheils nach solcher Verjahrung der 30 Jahr auch mit bösem Glauben, das Jahr. pl. 11. 5 ac 5 ac C. de ann. Script. Aber nach dem gesetzt Rechten, aber zu indulten Verjahrung gutten Glauben erfordert. pt. cent. c. 11. 1. C. de Script. das ist der Besitzer aus einiges andere gerichtlich gegläubet Farbey, nun das das einige Dingt, welches sich bey ihm Verjahrung, gewendet geschehen oder Unrecht, sondern aber ein Zeit gutt gerichtes Zeit und das derselbe Vor Adelichen und der Commun gutt Recht solches Zuduncken gehabt habe, und diesen folgend auch die Kirchen Commun, welche Gail 2. obs. 11. n. 4. auffnommen hat. Wie ist nicht den auch zu meinen, das ein König Ott gewisse in Bauern Kriegen Engen genommen Boyndovicht 1045 97. also geschehen ist, indem die Particular Kirchen, und dann gutten Kauffel auch solche Verjahrung nicht in 30 Jahren, sondern in 40 Jahren. Ord. III. aber [illegible]

die Kirch zu Rom in specie, als die andern allen Heuptkirchen 100 Jahren,
als nach p. expr. text. in auth. quas actiones C. de Eccl. Entzuhgt zu leiden, daß
die Pachter, welche Wolle ergeben und bloß zu seinen dienen gehörig, als das
Kirchen gewerb und geschirr, die Einkommen, den Zehenden und decem gantz nicht
können verjahren, dandy, weil sie nemb in Kirchen Werkzeug gestellt, sondern
göttliches Rechens sind. Nulla Instit. de R. divis. derowegen sie auch durch kein
Privilegium, auffhebt selber nicht, den Zehenden entzuhgen oder gegeben werden
können pl. rescript. 7. c. d. precibus impor. offerend.

OBSERVATIO. 77.

Von Verjahrung deutsch und unbeutschen Gütter.

Nach Kayserlichen Rechten werden die Teutschen Güter in 30 Jahren, die
unteutschen aber und Ungarn gründen in 20 Jahren, aber andere abwesende in
40 Jahren. Instit. de Usucap. pr. l. un. de Extinct. transform. Verjahrung und
sind dazu nicht allein und andere Ursachen bestimmt, sondern l. 3 ff. de usucap. und andern
dem Besitz gleichfalls gutten glauben und ein gerechten titulum. Nach dem Besitzen
solches aus einem Kauff, Testament oder dergleichen titul, denn in Rechten Willigen
und, wenn von sich gebrauchte Erben, von dem welchen er gutten glauben nimmt, nicht
Herren darüber zu seyn, als zum exempel, wenn den Erben ein ding, welches dem
Verwandten gelihen oder auffzuheben gegeben welchen, solches nit gutten
gemeint, als den nichts anders wissen und glauben, es gehörten in die Erbschaft
Bauerhöfe oder Ungarn Ein, so kein Heuriffel oder sonsten ding, die dem Kauffer,
oder dem welchen es gehörte, Tabaden verjahren, 42. Instit. de usucap. et long.
tempor. praescript. Nach Teutschen Rechten aber der Fall sich etwas anders, denn nach
denselben sind die Teutschen Herrschaften, darunter sie auch nicht nimmt Lehngüter,
zu seinen nimmt ich und 6 Wochen verjahrt. Nach Bamberg. Reigell l. 2. art. 44 aber
aber die Teutschen ding den Unteutschen, welche man als nimmt Lehngüter
fahrt anhangen, so geschieht die Verjahrung auch, in solcher Zeit, in welcher
die Lehngüter verjahrt werden, nehmlich in 31 Jahren und 6 Wochen: denn
daß sie unteutschen gutten in solcher Zeit nemlich in 32 Jahren und 6 Wochen
verjahrt werden können, ist nirgends ausdrücklich Text. in Bamberg. Reigell
l. 2. art. 28. welches auch die Praxis des Königl. Hofgerichts anzeiget, welch

Zu Cc. R. lib. 3. tit. 7. art. 2.

in Bauchen Grabstätten cum iidem cives Lanoen her 4 post fest. Bartholom.
ao 99 von den Ehrsessoren gebrauchen zu suchen ist. Aber diese Verjahrung
ist nun zu verstehen von abtretenden, den erben die gegenwärtigen, welche die
gütter Vnvöchtenung suchen und Honig, Wachs in Garten und Tagen. Auch Bauen Stiftung
gelt l. 2. art. 6. Aber dieses ist zu erklären, daß die Verjahrung erben nimmer zu
Contra, Ansehen, als von der Zeit seiner Erlangung Possession welche von den Ob. auf
Zeugnuß einer Entrichtung Action, denn es ist unterschieden einen unrichtigen, daß
den von dessen Erbschaft die Sache ist geworden, zu und solche Unrichtigkeit unbe-
kannt ignorantia facti genannt, ist zu entschuldigen. l. 7. C. de Jur. et facti ig-
oder es erlischt seine Rechte nicht, daß es unbekannt sey, daß zu Erbschaft
gehöre, oder daß ihm dieses alles innen billig zu kommen sollen welches ignoran-
tia Juris genannt erlischt. Und solche Unrichtigkeit, Sache leiden nun, wie
denen die Rechte erlischen sollen. l. per. l. eod. Welche aber welche zu entschuldigen sey
welche die Rechte nicht erlischen können; als Soldaten, Weiber, Unmündige l. 2. eod.
l. eod. Welche auch die können l. 6. §. 22. ff. ad Sc. Syllan.

OBSERVATIO. 78.

Wie zwar Bezeer Vergrähung Klagen Rorze?

Es kann ein gemeiner allgemeiner Schmerz sich groß oder klein unterstehen, nämlich
oder Bürger Eyr Klagen erlauben, p. ex pr. tract. in §. in Summa Instit. de Injur.
doch nicht auch Bürger allein zugleich, sondern absonderlich und allein einer Bürger
gr Klagen, kann Hauptsächlich nicht ihnen die Bürgen Klagen, sie auch welches ihnen
gr Klagen, Hauptsächlich Bürger Klagen kann p. ex pr. tract. in l. 6. §. de injur. denn
das welches unbillig, wenn aber eine Sache zwey Klagen welche, und in Vor-
bauchen durch zu gefahr gestraffet würde welches auch die gl. des Bauchen Rechts
in Summa Cod. l. 3. art. 32. und das Königl. Hofgerichts gleichfalls als Rechts
auch nimmt, allein aus dem Decret in Bauchen Martini Wesolowski Kirchen
des Bauchen Bürgen ao 92 ergangen, ausbricht, Ein andres ist es, wenn die gebitte-
lichen einer Verbrechens zu absonderlichen Klagen und Strafen zugleich Ver-
ach haben, eine Bürgen und die andern gleichlich gedachtes Bürgen
einer Bürgen gebrauchen erlitten, als zum Exempel wegen einer Bürgen, Bauchen

Von geklagt werden muß Bürgen. ex L. Aquilia Von wegen des Schadens,
welches dem Herren darauß folget. 2. auch ähnlich. ex L. Cornelia auff die Wer-
ber des Abschlages, dem in solchem Fall können alle Bürgen klagen, nie
nach dem andern gesellet werden. L. 2. §. 3. d. injur. l. 11. ff. ad L. Aquiliam.

OBSERVATIO. 79.

Von der Bezahlung, so mit der That geschiehet und Vom Diebs-
Welde?

gr. Land R. lib. 6. tit. 9.

Wird der That wird eine geschmähet, wenn Jemand von ihm gelaugnet wird.
L. 2. §. 2. d. injur. als wenn einer mit den Worten gesprochen und auch geschmähet wird
§. 4. injur. Instit. eod. wegen solches Schmach, nun Von welchen in andern Schmä-
hungen mehrenden Bürgen. oder ähnlich zu klagen werden, wie in vorgehenden
observation gemeldet worden. Es wird aber als dem Bürgen zu klagen,
wenn der Kl. die Strafe für zum Kummer bittet, welche doch nicht nach sei-
nem Willen, sondern nach Ermessung des Richters, der die Umstände und gelä-
genheit der That, des Orths und der Sachen betrachten soll, dem Beklagten
auffzulegen wird. L. 37. §. 2. ff. d. Injur. Nähmlich aber wird der zu klagen, wenn
der Kl. bittet, der Beklagte in Bruch oder andere dergleichen Strafe zu verur-
theilen, welche gleichfalls des Richters Willkühr anheim gestellet wird
die Summa ceendum Instit. d. injur. Wie offt die Sch. ind gemein dafür
halten, daß alß der auch ähnlich zu klagen werden, wenn die Strafe dem Fisco
zugeeignet wird, welches doch dem Sachsen Rechten schnurstracks zuwiderläuft
ung. Text. in Sachsen Ordnung l. 3. art. 32. Und ist zu merken, daß nach ähnli-
cher Sachen, wie in Bürgerlichen, die grobheit der That, des Orths, und die Gewohn-
heit billig betrachtet werden sollen. Denn eine grosse Schmach wird geschätzet
mehrender als die That, als wenn einer von einem Vnehrlichen oder zu gering
werden, oder als dem Orthe, als wenn einer die Schmach auf dem Schandplatze
oder auff dem Marckte oder in Bürgerlichen Ohrigkeit geschehe, oder als dem
Verstorbenen, als wenn die Obrigkeit geschmähet werden, oder mit Rechtsgewalt von ei-
nem geringen Knechte, wie Justiniano bezeuget in §. Atrox Instit. eod. Es
kommt auch noch Vnzüchtigen Reden, wenn die Schmach kleine, als wenn einer
mit den Sachsen gebläuet oder ein ehrlich Vnehrlichen, den Beklagten mit einer

geldstrafe und abbuß gedulet, wie Fabian Konig in seiner Practica c. 55. n. 6.
auffmerckt, p. text. Rauchs Ordnung l. 2. art. 68. l. 3. art. 39. dahin sich
hinbaha, wie dann die Klagen vor gehörigem Urtheil des Balbiers, in welches
ordnung wie Wir Ewr. soll Vermuthlich erinnert, daß man den Unschuldigen Theil
und den Straffer, welcher auff die Schmähung, so lange gestanden zu wider
nehmen können, und durch ein Interlocut welches Rechts und End Urtheil
hat von der Ehre Injetion und dem Brauchs, sonder absolviret und dem
wie Bechmann in l. si eum 4 si injuriam si qs caus. in judicio cad. caus.
Wie Hunzenn dem, welcher wegen Schmach von gesten geloudet, wie nach
und, nach selbigen geldt macht, in die ersten Klauen, und wie man in derselben mit
fen, und dem Richter übernandwortet wird, am Leben gestraffet wird, wie
dem Ehre und die That, nach dem ersten Bulaiser Rom. p. text. l. 2. art. 68. es sind
aber auch in Rauchischen Rechten die Geldstrafen und abbüßen nach Gelegenheit
Personen taxiret und geschätzet, wie zu sehen l. 2. art. 26. l. 3. art. 95. Und da
Schmach groß, ohne aber einen gewissen und gröbe Verletzung oder gelähmt
und den Klagen dessen überhoben wird, Ausgenommen seine Handt, in allen an
injurien aber nach gehalten an den Leibes Strafe, p. exp. text. Rauchs Ordnung l. 2.
art. 26. Dieses aber ist dem nach lich verstanden, wo einige Klagen wird, und die Ver
that aus Bösem Vorsatz geschehen, den aber in Zorn geschehen und Bürger
ja Klagen wird, so kombt den Klagen mit dem Halben welchgelder darum
d. art. 26. lib. 2. aber nach dem gemeinen Rechten ist anders, denn da solch Leut
den, welches nicht einen Bürgen Strafen Verwunder, nach dem Ehre des Rechens
gewandt l. 3. si quadrupes pauperiem fecisse dic. das Bestagen wird unser
unserm Königreich in diesen Fall, nicht Weil auch das Rauchs Recht gebeten, die
alle diese injurien wird nach Verordnung der gesetzen und Statuten des Reichs
geschätzet, und das Bestagen, wie in praxi das Schmahgeldes gedachtes wird sich
solches nicht von dem Rauchischen Schmahgelde, welches nimmer Rechnung nach zu
stellen pflegt. Zu verschweigen, wenn von dem welches nicht indem in den Statuten
und Constitution des Reichs Vorgeschrieben und auffgerichtet ist.

OBSERVATIO. 80.

Von der Schmach, so mit Worten geschiehet.

Mit welchen Schmähen einer einen andern in offenbarlichen unzüchtigen Schandworten
schlagende und ausbüttet, welches zu einer andern ungleichen und Schimpff
gereichet, l. 5. §. 5. d. iniur. dawelchen einer einen dem andern seine Gebrechen
vorrücket und gebrechen Vorwürffe und Verleumbdet, als einer einer einen Hurenmacher
Lauber, Dieb, Mörder, Mordbrenner, Zauberer, Schelmenbutzer oder Bleider, nennet, so kommt
es auf erlegung solcher Schmach bedrohung oder Verweisung, wie Bz. dazu gl. l. 28. d. iniur.
Ja einer einen zum andern sagt, er lüge und setzet darnach hinzu mit Ehren
zu melden, so scheinet es auch gebührlich zu haben, wie Alexandri und andere
Erläuterung in l. turpia §. d. l. 2. welches auch die gl. des Sachsenspiegels zeuge,
sehen zieht B. art. 75 welches doch zweifel in solchem Fall, einer einen Verweis
mit solchen Schmähungen gebraucht, solche Schmach mit Schandwortlichen Worten
zu Ehren gemeldet wird, den obgleich die Rechte solches nicht durch
Verweis, so sagen doch die Dl. hin und wieder, einer es nicht aus Rache, sondern die
Schmach von sich abzuhalten gebraucht, daß derselbe Mann Straffe gesetzet sey.
p. l. 1. §. d. Just. et iure. Wenn schulchen Knaben nicht allein ihren Eltern als das
Leben zu geben soll. l. 8. §. 2. §. 4 met car. item Eben einer, der vorgeschlagen einer Kuhl,
gerichtigen Hort, dem Edelmann aber ein solches Vorbrüffen und protestirte,
daß er solches nicht thäte in dem Vorsatz und Meinung zu schmähen, sondern damit
seine Sache bey den zu machen gedacht, kam es erbeutigen nicht Schmach aber
als in Königl. Hofgerichte in Sachen Hermann von Kalinden Kosiowski anno 1596
der 6. ante Festum S. Aug. verkommen worden. Den aber sich seines Knechts
gebrauchet, seinen einmal dadurch Unwillen l. nullis d. R. Jur. erwerben
dieser zu einer allgemeinen Regel zu halten, daß einer alle einer Schmähung mit
Worten geschehen, aber die Worte nicht aus Vorsatz zu schmähen, sondern gemeldet
sind, e. expr. text. in. l. 5. §. d. iniur. darauff auch die Praxis des Königl. Hofgerichts
zu sehen gelegt, die dergleichen decret in Sachen Herrn Balbinus und Daniel
von einem Bürger genannt Stüber anno 1585 geschehen, so. Aber die
endliche Schmähung aus diesem Vorsatz herkommet, sein in Rechten die
Straffe des Rechts Schlechter anzeigen gesetzet, als mancherlei Bürgerlichen
gut Verlust. Dahingegen Rechten die geringerheit und umbstände Straffen, aber wenn
dasselbige Rechten kommt der Verlust nicht sicher in dem andern Schmähungen als

dieser Klaeger
Barthel Constapor
pord. & test. Nesen
bec. in paratis

30 Jahren bey Billigen Erkenntnis, welches zu alten Ehren Tuchs Christian König Dänemarck
in praxi c. 58. Daß auß in Königreichen sich in mündlichen Schmähungen Ehrenschänder
Klaeger auß dem Schuldner nicht gesuchet erfunden, scheint billig, daß der Schuldner
dem Kläger zum Theil abgeschnitten, derselbige auß Schuldigkeit, welches also geschehen,
Schuldner, oder er gesucht Schuldner nicht und sonst zu Haus gelegen: Der so manni
nem andern Dacher die ihm abgeschnitten, schuldig geben muß, sein Weib muß soll der
Schmähen zu schuldigen Ehre des ehrlichen Stahmens angehalten werden, sein also
Ist ein Königl. Gerichtsordnung gelegt geschrieben zu Schuldigen, und in Dachen Marga
retha Pascalowa und Crest Kowa Ao 1593. feria 2 post Crest. S. Dorothea Jung
frau Schuldigen, und sein Schloß dieser Klaeger schuldig ist und unnöthig mußt
sein Schuldigen, und sein Schloß dieser Klaeger schuldig ist und unnöthig mußt
sein sich doch unnöthig nicht einlich, ohne gesucht andern Schuldigen. Da
gegen sich Kuchen aber, sind auß solchen unnöthigen Schmach keine Strafe geschehen
sondern sie wollen Willkühr, daß man sie ohne das Tuch Christi ohne Bell Ver
geben sollen, weil solche Vergebung nur ersten der Allmacht ist. Ex pr. test in c.
trin et c. tria. 46. distinct. Es belangt auch die Königsch. Kuchen wollen, daß solche
Schmähungen auß Vielen Tuch etwa aufgehoben seyn sollen, als durch andere
lichen oder Geistlichen Vergebungen umb. Dungeschmähte solches im
Gacht und Zung auffgehoben oder auffhebt. Item durch den Tod, so wohl das Schmä
hen, als gleich den Kuch mit ihm sein begraben, als das geschmähte, welches
umb. Von Begräbnis des Kuchens sein Ex test. in l. 13 pr. ff. de injur. und
andere Leuten mehr, welche die Dt. in Ihr Instit. de injur. anhalten.

Der Landrecht
lib. 6. tit. 9. art. 2.
ist dieser Klaeger
sein Leben mehr
dem Schuldner in
Geldstrafe ad
gemünzt zu
Kundschaft
ist für Bruch lib.
6. tit. 9. art. 2. &
1. art. 4. d. n.

OBSERVATIO. 81.

Von der Schmach, so im Schreiben geschieht, oder Von der Schmähe Charte.

Der Landrecht
lib. 6. tit. 9. art. 3.

In Schriften Schmähet man eben einer das andern ehrlichen Stahmen Eh
Hattigen, einer einer Schrifft, welches, oder zu gleichen selbst gemacht,
unter das Volk bringet oder außstreuet, Dem zu Hohn, welches ein famosus libel
l. Schmäh Charte: genennet wird. Denn man in solchen Schmähcarten nimmt
solches grobes lasen Vergebung, sind, das Leben und Leben gehet auff Sich
so wenn die gemeinen Rechten, daß der Schöffen mit Leib oder ungleichen Strafe
belegt, welche auff das Leben, mit welchen er einer andern zu zuchtigen, gesetzt

ist solle gestraffet werden. l. un. C. de famos. et Dl. als auch offenbarlich daß
König Sigismundus p. m. in Sachen Dernbinski checinensis Praefecti wider
Johan Weiber gemeldt Schelnicki einen Leuchsen Klagen mit einer solchen
Schmäßschrifft den letzten Monts Anno 1576 Ser. 2 ante Fest. S. Marg. Virg. gestraf-
fen und diesen den Rath aber Kunnt Fol. Und hat solches ob dem minus
nachlens, darauffen gleich dem gemeinen Kätzer davon gelegen, daß solches be-
kan offenbar worden, ist text expr. in d. l. un. C. de famos. lib. Die Libell aller
andern Wirkung sind. Also aber das Vergeben offenbar leyden nicht so groß ist, so hat
gott es auch mit einer geringen extraord. Straffe, die den Unbeschen zufeyget, gestraft
zu werden, als Dansviedezus bezeuget in practi rez. crim. c. n. 35. n. 6. und Chri-
stian Konig in Pr. c. 59. Und ob schon Gasius in l. cum Lect. d. LL. meynet, daß
man wegen solcher Schrifftlichen Schmähungen allzeit klagen könne, so lange
die Schmähschrift vorhanden ist, wenn nemlich die Schmach dadurch endtzeit
bleibet, daß dieselbe Schrifft gantz nicht mehr vorhanden. Dieß doch billiger
daß solche Klage nach Nutzbarung eines Darhrtheil in andern injurien Verjah-
ret und aufgehoben sey, wenn nemlich die Schmach aus dem gemüth und
willen des Schmähers geschätzet wird. Wie aber ob gleich die Schrifft nicht vor-
handen, Wirt mehr seinem willen gründet Fol. Letztlich ist zu erwegen, daß solche
Schmähschrifte, den geschmähten und seinen Ehren nicht nachtheilig seyn können
p. ex pr. text. l. un. C. de injur.

OBSERVATIO. 82.

Vom Diebstahl und gestohlenem Wirthe oder Barber.

Es will das Sachsen Recht allen dingen daß die Diebe solchen gehengt werden.
Sachsen Spiegel l. 2. art. 13. welches auch die Constitution des Kaysers
Friderici welche in lib. feud. tit. de pace tenenda. 5. 1195. enthalten, bedräuet
Bedeuten, dagegen der Diebstahl 5 Ungrisch Flor. groß. Pfennen sind in selbigen
Rechten, wegen der geschehenen Sachen Unbeschädlichen Wiedergebung, nicht in
Sachsen Spiegel l. 2. art. 36. zu setzen als nemlich einer und gestohlen
Wirt offenbar gemacht und solches nicht Verschuldet, Kan es dem Beklagten nicht als
an dem angeklagt werden, sondern der Klager kan solche Sachen mit Verlust
des Richters Vindicieren und wieder auffbringen; dagegen aber den Besitzer mit Zeug-
zeugen Beweisen können, daß er der dieser Diebstahl nicht begangen sind sie auch

gestohlen Recht lib. 6. tit. 4. art. 1. et 2.

Gestalt ein Tuch und etwas sonst von der ersten Handung genommen und falsch gemacht
Gottes, so erhält er solches von dem Klöster. Dem aber der Besitzer sagt: er habe
es aber auch es Besitzer erlangt auf gemeinem Markt gekauft, habe
aber nicht von denen, so sollen er die Stelle, das Kauffer und den Kauffer mit ein
ander Tage Beschauung und erlangen das Diebstahl unschuldig geschehen erkennen, das
gutt aber ding aber, aber, darlehen es gehörnt ohne Entgeldt erkennen gegeben. Pteat
ex l. C. de furt. und also ist in Sachen zwischen dem Ehrenfestigen Frantz Lipski
und Jahy Zo Gnaden Bischoffen Cracau Fer. 5 post Fest. S. Margar. Virg. Ao. 96 geschehen
erkandt. Sagt aber der Besitzer daß ding sey ihm gestohlen worden, er habe es gekauft
sonnst es der Verkäuffer aber Schmeltzer nennen darzu Schulten, daß er
Klein erlitten zu selbigen ersatzung gedachtsam zeuhen, und der Klägerischen
ist Zeyn gollgen, doch nicht über einen Heller aber Schiffenich erlassen, und
aber zu solchen Sachen erkiest der Klägerischen absolviret, aber Bischoff Mon
aber nicht andt aber daß es in Königs Rechten Sonnt andt zugeordnet
allein nicht der Verkäuffer, der das Kauffes zwischen Kommen und ihr Verkäuffer
Eum p. l. 2. C. ubi iurem actio. Aber er aber Keinen Bischoffs Mann gnädig Kon
fiscirt ihm das gestohlen gutt aber Landt, nebst einen Strafen dem Richter
und aber dem Klöster, und also er erlangen das Diebstahl bezüchtigt erkiest
sonnst er sich selbst der illen mit einem Eyder unschuldig machen ob
es solches nicht selbst gestohlen habe, wie in Königl. Stadten ihm in Sachen
Gedecke Kalbiarcz und Dworski contra Kaufleuten Bürgern ao 1599 geschehen
von den Geden aber ihn einen Rath Stadtrichter und Verordnung
aber dieselben ihm gerichtsamen nicht folgen aber nicht können, sollen
die gehandelt erkandt, wie zu sehen in dem Statuto Königs Sigismundi Ao 80
zu alten Recht gemacht, erhält es gar zu gemein erkandt daß in dieser gesetz
ley, und allen den Geden zugeschlagen. Es mögen aber auch Viel gerichtsfe
ten genennet erkandt, daß man zu dem, von erlangen es nicht kommen,
Rongk. p. tract. d. art. 36. und also ist in Königl. Stadt zwischen Gitz
und Kamienski ao 1599 Fer 6. post octavas S. S. corporis Christi von dem
Hr. Abscholzer erkandt, daß ihr Herr aber gestohlen
Sachen von dem erlangen Dei mit Kühen glauben oder gerichtlichen Besitzer

nicht können, sondern auch nicht in 30 Jahren. Anders ist es mit dem, daß
sie sich mit gutem glauben besitzet, dessen Exempel in § fructus Instit. de usuc.
Wegnemmen aber, daß ist das nicht ein Recht zu gutem glauben erlangen in
dieser gestalt, wie oben Verbeugnet, begehet einen diebstahl, Carpzov
Definitiones l. 2. art. 37. das Betrugen aber an der Straffe des diebstahls entgehen
will, muß solch gestohlen gut außrichten und abkündigen lassen, wie auch
das Vieh auf den Dorffern geschieht. Also mit denen Dingen, so den Römern
heut zu tage bey mit gewalt abgenommen, sind es also gehalten, wie einer
Kombt der aus denselben Jurisdiction ist, da die Sachen sich zu tragen, und selbige einer
Verbrechen, sind es soll durch mit Rechtsurtheilen die ihm nach Erlangung dem darauf
gutem bey Verfolgung, sind zu geschehen, also es aber anders einer andern Jurisdic-
tion gehörig, sind das dritte Theil innbehalten und zu gutthun sind zu geben
per. text. d. l. 2 art. 37.

OBSERVATIO. 83.

Von der Nothzuchte. ob nemblich einer der in derselben einen erschlagen oder vertreibet, gestraffet werde?

Ob sich auch den gemeinen Rechten nie in andern Verbrechen die Straffe der Lex Corrector. das ist dem Delinquenten, so hat doch solches ab den nicht statuirt und in einer Nothzuchte geschehen. per. text. in l. ult. vim. ff. de Instit. et jure. l. 2. de Corr. d. Sicar. Carpzov Definitiones l. 2 art. 29. auch nicht bloß die
sondern den einen in adelichen Nothzuchte, in andern nemblich die unter
Straffe und sein nicht übertreten, sondern allein den den Thätern mißbey
sein zu solchem Fall. Doch von dem andern übertreten, sondern
stehen es Reine unter Nothzuchte geschehen. per. text. in l. si et plagio 52. §. 2
ff. de l. Aqu. l. 2. de. ff. si quadr. paup. fecerit. 2 muß es bedeuten, daß andern
geschehen, die seinen Leben Verzeihung nicht anders entgehen können, ab daß
es sich selbsten, und den andern umbringen muß. per. text. s. allegatos daß sie
in ehrlichen und Adellichen nicht Verdienen zu leiden, nach Erleuterung der de-
nemlich in d. l. ult. vim. den auch der Strafe gesetzt, daß
nemblich nicht zu Fallen, oder von Hieben zu einer Dreinigkeit kommen müssen
daher darfonden zu sagen in praxi rer. criminal. c. 76. n. 9. Es ist auch
auch nie Urtheilsfällen Nothzuchte nicht darin, sondern die zu gestrafft l. 2. Cunde

Lex Cunctos Cod. lib. 6. tit. 5. art. 5.

vi daß Die mit gleichmäßigen Strafen gestraft c. significarti 28. daß daß auch
die gelegenheit der zeit, ohne angesehen worden, dem beschuldigten eine gar schwere
strafe die gewalt eines Tyrannen wollt mit den dingen aufhalten und abbrechen
ney kan, also die gl. daselbsten aufführen Tat: sedei auch daß die geymordtsche
so bald auch geistlichen Tat geschehen. testt. in l. quod est. 3 §. 9 ff. d. vi et vi a
den fürsichtigen eine Rache, welche in Rechten verboten, in l. nulli 22. cd. Iu
l. iu. Cregs in sua cae, also ich mich auch erinnere in Sachsen eines nestlichen
Kirchenschändlichen Kunstbaren Handwerkers zu Kunstenberg
burg geschehen ao 1579. den 22 aprilis geschwohrne zu seyn, daß nemblich
Stadt Schuell, will es über eine Stadt auß Rache der Todtschlag
gung, die Stadt eine ewige Stadtgerichtsbarkeit, und als Todtschläger
Urtheilt erlaßen. Doch können solche und dergleichen Umbstände eines
ungleichen Stadtgerichts eines nachhaus aufgehoben aus der Gnadenfreyheit
Handel, welche Leuten Stadt in dem Reichstagen geschehen
zu Frankfurt, Leipzig und gemeiniglich, also Adelichen Personen
geschehen eine von Adel in eines ungleichen Stadtgerichts
Strafe geben muß, nach Königs Alberti Statuten ao 1496. zu Ge
Rod gemacht, welchen auf das Fuchsen Rechtsgeschäft. 12. art. 12.

OBSERVATIO. 84.

Von einem unverschuldigen Todtschlage. Ob nemblich einer des Bisgen Tonne zum Todesverursacher werden?

Daß ein ungleicher und unbesonnener Todtschlag nicht mit gleichmäßigen
Leibes Strafen sollen gestraffet werden, sondern eine andere Strafe
testt. l. 5. C. ad Cornel. d. sicarii. Ver. daß sich hier ein Unterscheid zu machen
zwischen einem ungleichen Fall, welchem man nemblich nicht vorsehen
noch vermeiden kan, daß dieser nemblich von der Strafe entschuldiget. l. 3 ff.
itus. C. d. sepulcr. art. und einem andern Fallen und andern nöthigen Fall der sich
begiebt, welchem einer die Thür offen nicht stehen sollen, oder in dem Orth
er nicht stehen sollen, als welchem einer in Gelde einer Bürgschaft und
Schuldt, da doch der Orth und Stelle zum Beyden nicht bestimmet ist, dieser
seinen nicht ohne Schuldt seyn und dergleichen Fall an die Rechte Strafe verfallen

d. injur. Instit. d. L. Aqil. also auf den aus Straßburg allen der Willkür
[illegible] zum Tod gebracht, ist nicht zu entschuldigen, wie er soll er mit gelinder
Straffe belegt werden soll, als der, welcher es Vorsatzlichen ohne gethan
per expres. Test. in l. 4. §. ad L. Corn. d. Sicar. wie auch nach Deuchsbüchen
Rechten, der welcher einen Todtschlag ungefähr gethan, mit Erlegung gelt geben
muß p. clar. test. l. 2. art. 38. Dieses ein sonderlichs exempel im Königreich
Polen, da der Königl. Hof den Stadt in Wladislaw welcher einen
Jüngling, der ein solche verwahrlosete Erschießung gethan am Leben gestraffet
ein solches Lösegeld nehmen muß, welcher aufmahnung eines Bürgers,
daß sie gemeldten Jüngling nicht aus Haß oder Eifersucht, sondern aus Eifer
der Gerechtigkeit am Leben gestraffet, so geschehen ao 1592. Feria quarta post
festum S. Dorothea.

OBSERVATIO. 85.

Ob ein Knabe wegen eines Todtschlages, mit ordentlicher Leibes Straffe belegt werden könne?

Ein Exempel ist ein Unmündiges Kind, wegen eines Todtschlages mit
der ordentlichen Straffe belegt. p. Nr. ff. d. L. Cornel. d. Sicar. welches
auf dem Dorffe dem Richter geschehen. d. l. 2. art. 65. daß ist hier dieser Unterschied
zu machen, und gleichsam acht zu haben, zwischen einem Kinde und einem Knaben,
welches nahe den mündigen Jahren als das Kindesalter ist. denn ein Kind, hier
dieses geschehen, das noch nicht 7 Jahr erreichet, l. 2. §. ff. d. adm. tut. Und also auch
ein Knabe elffe halb und ein Mägdlein zehnden halb Jahr erfüllet alle andere
so sind sie näher dem Kindesalter, als den mündigen Jahren; welche im Knaben
14. am Mägdlein aber das 12te sind. Accursius in l. si pupil. 22. §. d. R. J.
und diese will dieses ihnen kein gemeiner Zu belegen, sondern d. l. infans. §. d. Sicar.
welches gantz nicht geschehen, wie aus dem Decret des Stadt Königl. Wladislaw, die einen Knaben von 9 Jahren am Leben gestraffet. Ao 1593. f. 5
p. Test. S. Dorothea wegen zu finden ist. Oder Carpzov. ex eiusdem
Erzählung ist es pract. Rer. criminal. c. 48. n. 3 et seq. Denn aber ein Knabe
über elffe halb Jahr, und ein Mägdlein über 9½ Jahr kommen, sind sie
von den mündigen Jahren näher als den Kindesalter, und können Mißthat
begehen. l. 5. §. l. 2. ad L. Aqil. daß solche sie auch gestraffet, doch

Bach in gesamt Recht lib. 6. tit. 5. verb. q

nicht so hoch und scharff, als die jenen vollkommenen Jahren nach dem Rechten des Rechten Wolfgang l. 37. §. 2. ff. d. minor. daß sie davon auch Nutz gelegen, ob nemblich die Mündigen, oder Erwachsenen den unmündigen Jahren nachkommen, die Ehe aus einem unlöblichen zu halt begangen, oder aber in Unehrlichkeit, gleichwohl Verwahrung und verschwiegenheit oder aber aus Bedrang und Vorsatz, den sie nicht, da sie aber Eltern oder andere entschuldigen, darbey in Vorgehender observation geht. Im andern Fall, wenn es nicht gnem gleichwohl aus Vorsatz geschehen, bleibt ihm eine geldstrafe aufferlegt l. 2. Si adv. delictum. Im dritten Fall aber wenn aus Bedrang geschehen, ist er nicht zu entschuldigen l. 2. Si adv. delict.

OBSERVATIO. 86.

Ob der Verwundete nicht bald, sondern über eine Weile gestorben, ob der Täter auch zu strafen?

Wenn der Verwundete nach einigen Tagen aufgestanden und mit einem Bad oder Arzt hinzugehen können, sonst nicht zu verwundern, daß er von den Wunden gestorben, nach des Accursij gutzeugnus in l. 2. C. extendat. servorum. Dieses sind nach dem gemeinen Urtheil der Rechtsgelehrten, die zu Bologna, A. das Urtheil sein gemeiniglich: Wenn aber der Verwundete in Verzeihung zu Bad oder mit Wunden zu Wasser, so l. 2. C. ad Corn. de sicar. Scheint aus gleichmäßigkeit daß Vorsatzen der gar klärlich Billigkeit l. 2. arb. 6. Es will aber regulariter Kurtzung oder Theis gemeiniglich vermuthet, arg. l. 5. n. ff. pro socio. Denn Willenschaft mit den Sünden einem gutten Man gehalten, bis man das Gegentheil beweiset, arg. l. 77. §. 25. d. l. 2. Da aber der, welcher sonst aus Vorsatz und in Willen zu tödten geschehen, solches Tödtung l. d. etiam C. de dolo. l. ties. §. d. dolo. d. gebat. 2. Muß die Beschaffenheit bey Erwägung, ob sie nemblich tödtlich gewesen, oder nicht. Denn es die Wunden tödtlich gewesen und nach gestorben, wird es gleichwohl als ein Wunden geschaffen, pertinet in l. 22. §. 2. ff. ad. L. Agl. Ob es gleich aus seinem eigenen Verlaßbrief oder aber Wunden aus Zorn und Wollust und Unvorsichtigkeit geschehen, denn aber Ehe Hand dagegen auch zu gegeben l. 52. ff. proced. Da aber die Wunden nicht tödtlich gewesen, und den Verwundeten gesundet, so seind die Wunden allerdings nicht

Bach. gesamt C. R. lib. 6. tit. 5. d. 20 et 22.

daß den Thäter nicht können zu einer Strafe gehalten werden, wie Julius
Clarus l. 5. Sentent. §. homicid. n. 29 aus Farinacius. daß also solches aus seinem
Schlaff und Nachtlaßig Zeit ein andere Zufahlung welches Ursach zu
Tod gegeben. p. text. in l. si ex plagis pr. ff. ad L. Aquil. da man es nun Zeit,
lebhaftig, ob die Wunde Tödtlich gewesen oder nicht, welches man
soll zum einen Beleg des Richters durch Artzte und Balbierer erkundigen soll
gut, und ihm Bericht gleuben soll, wie nun in der Sachen zu urtheilen
in seinem Rich soll glauben geben werden. p. text in l. si qui ex l. homicid
wie auch dieses solches an Decret des Königl. Hofgerichts in Sachen Dorotej
gochowic, und Hyrowskij Lasiminischen Eheyrn ao 1592 ergangen Anzuhalten
ist. indem will die Artzte und Balbierer wegen Weilen Ursachen zu mit Zeug
kommen, so ist es Nicht sicheren, daß solches den Willen des Richters anzuhalten
gestellet werden, welchen solcher aus den Artzte Relation als aus dem umb
standen des Orts und der Wunden selbst Rechtlich urtheilen kann, ob der Verwundete
von solchen Wunden hat können nützen oder nicht. Wie die meisten
Doctores allen und ansehen, wie Clarus d. l. bezeugt. Ist auch die Zeit der ange
langten Wunden gleichsam zu betrachten. denn so nach empfangenen Wunden drey
Tage hinaus gangen, ist es nicht vermuthlich, daß er von den Wunden gestorben welches
Recursii Meynung, wie ohne gedacht, welches doch falsch, wenn es gantz offenbar
ist, daß die Wunden Tödtlich gewesen, denn da ist nicht drey gelegen, ob der Verwundete
bald, oder über eine Zeit gestorben l. 15 ff. ad L. Aquil. indem kan nach
den Artzte Meynung keiner den Todtlich Verwundet über 40 Tage leben, wie
Angelus bezeugt in d. l. un. C. de emend. Serv.

OBSERVATIO. 87.

Weilen keine Strafe die Zurzeit wenen Wänder wurdt Thäter, Räuber betreget werden.

Es aller dingen ist zu wissen, daß die Bey Frauen und Bauern Weiber, den zu bezeugen sind. denn es geschehet manchmal mit ihnen Willen, wie ihr ihre Weiber mit gewalt, die mit Willen der Mannsbilder geschehen, welches Exod. 22 dem gemäß geschehen nach Inhalt gelinden nach Anleitung der Schrift zu straffen zu urtheilen, daß unmöglich den Weiber sie zur Ehe nehmen oder aus stehen muß c. n. tit. de adult. Und wenn es dieses letzte ausgelegt, so soll den

Hor. Cand. R. lib. 6. tit. 6. art. 3 et 2.

Richter solche entschuldigen nach Erwägung der Umstände, gelegenheit Personen und
Bewandnuß. Derhalben ist ein Königl. Hofgericht in Poehmen Catharina Schulmeister
Matthia Gielecki Bürgermeisters zu Stralsund Tochter, welche von Nicolao
Sekio Bürgern daselbst geschwängert worden, ihrer Kleine, welche auch die
Ehe gedrungen und ihr Klage angestellet 30 Mark Cabtrag zu geben
erkennet A. 1592. Dez. 5. intra octav. SS. Corporis Chri. ungeacht daß bei
Kindes Eltern, daß sie nicht Burgerl. gewesen: Dem aber scheint allzu
diejenigen, welche Schulen, daß sie Burgerl. gewesen seyn, und aus dem
der Geschwängerte, wie Damhouder in praxi rerum Criminal. c. 92. in fine Bey
zeugt. Doch hat solches nicht statt Bey einer Person offentlich
Huren, denn solche sind der Adelthat der Rechte nicht würdig l. 29. Cod.
Jul. de adult. und dieselben wohl auch nicht ehrliche und adeliche Burgerl.
in einem Hause Stadtrechten, sondern auch Bey einer Person Orthen und den Kindern
und Eltern angestellet und gestrafet worden, wie zu dieser Adelthat der
gebrauch nicht würdig, auch sie wegen des Orthes der Einwohnenden
Geschwängerten Kindes Vermögen zu hüten gehalten worden l. 47. ff. de ritu
nupt. Und ob gleich solche Unehrlichen Geschwängerten Kinder gewollt
Entpfängnüß Klagen, soll man ihnen doch nicht glauben, denn es scheint Vermu
thet, daß sie wegen ihres gutdünkens keinen nutz Versagen können. Decio
in l. in vitos d. R. J. Mit gewalt eben geschehet eine Schändung, wenn
gewaltsam zugefügt worden, denn mit gewalt nicht geschehet, darum in folgenden observa
tion:

OBSERVATIO. 88.

Von Entführung der Frauen oder Burgerfrauen und wie selbige Räuber gestrafet werden.

Es ist Entführung die auf Entführung der Frauen oder Jungfrauen
welche Dieben in Raub mit einem Wahnen, Raptus genennet
ist in der Königl. Ordnung Diebs Straffe Verordnung Dazu
mehrhaben, eine Ganz, wohin ist, daß alle Räuber mit gelinder
Straffe, nicht allein wegen des Raubes, sondern auch
wegen der Entführung seiner Mitgenossen gestraffet
werden sind. Die aber, welche nicht wissen gewesen, gleichwohl

einigen Buch und Ehrt darzu gegeben, oder Beschenck, die mögen Mannes
oder Weibes Personen seyn, und also Jemand oder Personen zu Wollust, über
mit Weibs Personen ohne Einziehung der Geistlichen Belegen, und dieses ist so doch
daß auch von solchen Personen Mannes Belegs unterschiedlich, daß er mit der
Jungfrauen Willen geschehen, p. exp. tit. Deng Buch, ibem Rechten, und
auch über die Weibs Personen, damit der Kürcher Belegen, decid. l. 3. art. 13.
die gesondert und Wollust hinzu leiden die Jungfrauen, "überwältigt
oder nach der Ehrt einer" Jungfrauen, zu Ehren und Gewinn, welche
alles Weib, welches der Ehrlichen Zeug der gewalt gehabt, als die Jungfrau
damit nach zu entziehen, verhindert, l. 3. art. 2. welches das Weib zeugt
eigentlich nach Brauchlichkeit, sondern der gewaltsamen oder Entführer
Weib, und mit Weibs Personen Belegen welches in Königl. Landgerichts
Land Brauch, ist. Ettenhalb Jahr, nach Christi Geburt, und also die Kreis,
Jordsky Ordnung einer Erzählung einer gemeinen Tribunal ao 1595. Jez. 6. Jan.
fest. S. Margaretha. und Leo Kowsky und Mark Kowsky Ordnung nach Zuschrift,
Jungfrauen Jungfrauen genommen Grenzniensky Jez. 3 post. Domin. Misezi
in allgemeinen Gehen, Frauenzimmer Ordnung. Aber dieses ist vornehmlich zu merken,
daß in Erzählung oder Nachzuchtigung nicht andere gewalt gebrauchet,
noch oder die Sprüche oder Jungfrauen folgen gewalt mit großen gedrungen Ordnung
von den Sprüchen, Kon gehörn Ordnung, Dingel Hertz p. tett. in d. l.
3. art. 2. Verordnungen, also solche Zahl in Gelde oder in einem Pfand Ordnung
von der Mutter Mutter, geschehen, also daß die Mutter des überwältigten nicht
mögen gehörn Ordnung, in diesem Fall, wenn die Ob. daß man den Jungfrauen
Ordnung glauben geben soll, oder sie nur Bedenken, daß sie von diesem nicht nehmen
Leben geschehen Ordnung die Landleuter in Practica Criminal. c. 95. n. 9. Bezeugen,
Und Ordnung mehr, daß nur Rechtliche Zeugen der Überwältigung an ihr zu nehmen,
und sie es mit einem Eyd bekräftigen, Ranz die auch darbey ein Statutum
S. Casimiri Pilicia ao 1368 gemacht, von Behandlung der Jungfrauen
und Überwältigung der Weibs Personen, ist. Und Hertz gewiß nicht
die Sachen ohne verlohren, daß die verletzten von gewisse geschehen ob freywillig
mit ihnen Willen geschehen, p. tett. in d. l. un. Druck Hinderung nicht allein die
Jungfrauen, sondern auch die gewaltsamen Mutter, und ihre Handhaben die Königl. Mut
Verletzung Ordnung. Jedoch Hertz dieses in unsern Königreich Vorsichtlichen

dem adell ohß dan nicht stat, oder solche gottselichen entzehung Vorelig
den Ehe oder Heyrath geschehen. dem oder die entzehenden geschehe, ebenß und
ihnen adelichen geschehen, so ist der Raubes von den Straffen der jenigen, die den
entzehenden oder Raubenden darzu ihr Willigkeit und gantze Volum und Wi
zu zuhilffen nach Verordnung der Rottenburg Königs Johan Alberti zu Polen Anno
Ao 1496 und Sigismundi auch daselbst Ao 1532. gemacht. Und ist solch in
dem Kayser. Rechten die Ehe Zuhilffen, den entzehenden und dem entzehenden gen
lich Verboten, d. l. in adelichen Stand auch nach den geistlichen Rechten also pen
Zu zeugen, c. placuit 36. qst. 2. So setzet doch der hl. Hieronimus damit zu
in evang. solche Ehe unter den andern unehrlichen Ehen, welche auch mit dem
Heil. Schrifft Deut. 22. c. Finem der adeligen ehre. Und ist mit test. in c. rapto
Vel sic C. R. Kayser. de entzehenden de raptoribus nehmen und für adelich lib. 4. tit. 3. art. 2. et 3.

11 qst. 2 cum caro & d. Raptor damit geben übel so dennoch solchen
wischen Verhindel adeln. Dan es oft geschehen, daß man andern zu zeugen be
fel, das Eyhen anzehen muß p. test. in c. 2. et seqq.

OBSERVATIO. 89.

Wo man siegelen einer Worthal Vertragen müsse?

Es seynd regulariter bey andern Leuten zwey offentlichen: das ist
Adelich offentlich andern zum exempell geschrieben adeln, und darneben inde
den unter dem Volk Klagen, Kauffen ohß auch denen privat oder ob
sonder. Abellhaben: das ist, adeligen adelichen und das Eynedigen Theil Klag
Vel sic Ordo Ad. Vadeiger Stadt, Zeug. lib. 6. tit. 2. art. 6. Dreiziehendorff: den Vertrag und Enhandlung zu geben, zu seyn, p. test. in d. l. 2. s. pe
Hd. Calum. oder das andere adeligen den offentl. Lusten in Rechten, sollen
ordnung gehen, in l. 28. c. d. transact. das nun bleibt in einem solchen Lusten
adelichen Leibes oder Leben Verwirkung Straffe auf sich hat, allein den
Vertrag und Enhandlung zu geben, ausbenommen in Ehebruch. In andern
offentlichen Urtheilen aber, in adelichen Keine Blutstraffe auffzulegen oder
Test. 1. folchen Verlust der Ehren zu seyn, ausgenommen das Leben den Leib Leit. l. d. 1.
Verlegen vor allen einen zu erhalten, das Leibes Straffe nicht allein dieß
adelichen den Leib mit sich bringet, oder mit Blutvergießen verwischet oder
auffeben die Obrigkeiten mit Verbietung eydes und Leibes, oder mit nehmen
dammung und Verlichung, oder mit Verdammung ins Metal zu zuhüten oder
p. exp. test. s. publica Instit. d. publ. Judic. Und ist in einem adelichen

Entsatzung, oder ausgang der Vertrag, und die Behandlung des Beklagten, sein Bottem
erleiden, nemlich es, daß der Beklagte den Klagen alhier mit gelt bestehe,
damit er die Schuldt verrichte, und also die offentliche gerichtliche Verkauffung
l. 2. §. 1. ff. ad S. C. Tertul. da durch dem gemeinen Nutzen daran gelegen, daß die Sach
Burgen nicht ungestraffet bleibe. l. 22. C. d. poen. Auch aus, welcher den, welcher
eigen solches begeret sich verbrennet, dafür gehalten wirdt, ob seien es die Eheb
gemeinen, per expr. text. in l. fin. ff. d. privatica. Es bleibt aber das Beyspiel
Bahrhaftig Kunden ausgeschlossen, weil dessen Strafe in der Billichkeit des Rich
ters stehet, und auch bis aus den Tod kan versamlet werden. l. 22. C. ad L. Corn.
d. Sicar. Und der Beyspiel mag man auch hierinnen, wie in andern Exempelen
lichen Beyspiel, deren Strafe mit Entsatzung geschicht, ist so wohl der Klager
sieben es umb mit dem Bedrieg nicht fortkommen kan; sondern der Beklagte
in Exempel gesetzt. per text. in l. ff. C. d. Calumn. und der Beyspiel Exempel die Worte
daß die Vertragung hierin zugelassen seien, denn es wirdt allezeit denen zu gutt ge
halten, denen sein Exempel auch welche Anlaß und wirkung es kan, und Nutzen vertheil
wie Ulpianus bezeuget in l. 2. §. d. bon. eor. qui antecedent. Und der Beklagte
kan hier nicht dagegen gehalten werden, wie in andern Exempelen, sondern es sich
dieser der Vertragung Beständig machte, sondern es wirdt vermuthet, daß er mehr wie
gen der Gefahr, wie er auch sagt, als wegen des Bezahlung gutthun und darzu bewilt
l. fin. d. privatica. wie man auch hierin nicht sagen kan, daß die Schuldt der
dieser Verbindung und die Sache ungestraffet bleibe, denn in solchen offentl.
Exempelen kan und mag nit jeder, der der Billichkeit dieser Vertragung und
Transaction die Klage wieder den Schuldner anstrengen und verfolgen. A. tt. C. et
§. d. accusat. aus dieser Ursach, weil auß der Entledigung des Exempels
der Republic. alle glieder entledigt seien zu sein, wovon auch Nutzen vermuthet
der Constitution des Kaiser in der gleichen Sachen dieses unterigen Königs Ao
1588 wegen der Mörder gesagt hat. Und ob wohl es gesagt nun indessen
noch nicht wieder den Schuldner Klage anstrengen kan, so ist doch der Beyspiel solcher
Sachen nicht gantz und gar Ungebunden oder unbefugt, denn es findet sich nicht kunt
mit, wenn es nicht angehalt, welches solche gesagt und Ungelegenheit ist fürsich
nen wieder. Und aus dieser Ursachen, wenn nun auch in Königl. Hof gerichte
solche Vertragung zugelassen, wie in Sachen des Jünsten Burgen Lotzger und
Siecka 1597 fer. 2. in vigilia Simonis et Judae und in Sachen des Königl. Hofs

Tuchelm mit einem Bürgen gewandt Kreutzer ao 96 fer. 3. post fest. S. Marg-
reth. nachmals erlassen. Daß aber solche Verbrüderung mit Gesellschaften
Ehebruch, will nemlich solches ein lenocinium, dessen das Handlohn und Ge-
wonnen Lohn, den nemlich der Man andern seine Weib von geld Kriegs
und ehe Hühnen Rüstungen mit ihr treibet, sey erwiesen zu testirn l. 2. ff. de
l. Julian. d. adult. Nach Deutschen Rechten aber, eben wie sie Verbrüderungen,
und ehemännigen Lasten erlegen, bleibet nun Unzüchtigkeit, und Kriegs seiner
Ehem abbruch. lib. 2. art. 37. gl. lib. 3. art. 27. allda auch gesagt wird, wie
man solchen gesetzen, den Ehem entgehen könne, daß man nemlich nicht allein
sondern durch einen andern die Sache behandeln und verlegen lasse, wie
solches bey uns in Todtschlägen täglich practiciret sehen, aber eben auch
den Strafen, die in den Constituven auf Todtschläge gesetzet seyn.

OBSERVATIO. 90

Wie der zu strafen seyn welcher in eines andern Haab und Gütern Gewalt übet.

Diese ehe. R. lib. 3. tit. 5. art. 3. §. 2. et seq.

Es werden in den Kayserl. Rechten auch die nichtsherrliche Verbrüderungen und
gewaltsamen Entsetzungen Violentiae Actiones genennet und Julian. wie
solche Endzweck einer verbrechlichen ungestümmigkeit der Wider Act.
l. 2. C. de vi bon. rapt. da dem Beraubten immer einen Schaden abzu-
nehmen Beschwerlich, da er aber nach Verfließung eines Jahres eine
gewaltsamen Entsetzung erfolgen. 2. auch die einrichte Klage Act. Julian.
d. vi publ. et privata, da die Strafe nach Beschaffenheit der Verbrechen
Wirtschaftung nach dem Rat eindt. c. 4. C. eod. solchen die aber, welche in
Endzweck gütter in fallen, und dem Besitzer ausbiegen sich gleich wie
das interdictum unde vi. durch den gewalt über den Besitzer mit
Sachen, allhe, und indem, als er zu Zeit der gewalt hat daselbst gehabt
hatten muß. Nach Verlauf eines Jahres, aber um das einige Jahr der
gewaltsamen Entsetzung daher Remedium l. 2. pe. §. d. vi et vi arm. dannoch
dieß ist auch Recht, welchen auch eindem die, welche unmittelbar das ihnen Landtrüb, den Besitz
l. R. lib. 3. tit. 5. art. 3. et 7. gewaltsamen Entsetzung, nach Anwendung der Constitution in l. 7. C.
unde vi Verordnung eben, daß nemlich der gewaltsamen Entsetzung, so das
gütt sein gewalsam, falsches Verlangen, und den Besitz dem, welchen er dasselbe
entsetzet, eindem zu fallen muß, so das gütt aber nicht sein gewalsam, an

nicht allein solches dem Vorigen Besitzer abzuleiden einräumen, sondern auch den Erbschaft
des selbigen, dem er geben muß. Welches auch aus einer Edict ist, in l. no. C. eod. Nach
dem Deuchsischen Rechten aber erlauben die, so andern ihre Gelder, sie müßen Bauen,
oder unbeweglich seyn, nicht höhlich entsetzen, nicht anders gestraffet als daß
sie dieselben abtreten, dem Richter eine Strafe, und dem part eine ablegung
entgelten müßen ptett. et pr. Deuchsen Reigall. lib. 3. art. 47. Fust art. 43. da
die gemeine Urtheil macht, daß solches nehmlich eine privat gewalt sey
und als den eine das gewalt über die abgenommenen Deuchen mit allen Schad.
ersatzen p. jura & allegata. oder aber, es sey eine offentliche gewalt, welche
mit bewaffneter Hand, und Waffen geschehet, und als dem, als ehrlich gewor-
gen seine, sollen die Thäter am Leben gestraffet werden ptett. l. 2. art. 70
Wo aber eine Eigenthum gewaltet wird, sollen nicht allein die geraubten Deuchen
mit allen Nutzungen und Zinsen welche aus denselben gelegenen Zeitten genom-
men und genutzet werden können, wieder zugeben, angehalten werden; sondern
auch der Königl. Majestät in Deuchen Gregorij Roth, der edlen Anna Kliuon's,
Ka gewaltmäßig zu, und Christophori Schowitzkowitz ao 1588. Sabbath. ante
fest. Pentecostes entwendet: sondern auch die Schaden, die durch den gewaltsamen
Entsetzung geschehen, und die aus der Rückerstattung angewandte Unkosten
erstatten. Was forder die Wiedergebung der genommenen Dinge anlangt, ist
ein Unterschied zu machen zwischen einem Besitzer gutes oder bösen glauben.
denn der mit gutem glauben, das ist mit gutem Titul ein gutt besitzet, den
muß deßhalben mit den notwendigen Dingen, die nemblich die Natur oder Sitz
den Menschen bringet, als Speise, Kleider, Wohnung, Arzney, und dergleichen
versehen, und nicht mehr Vorsehung seyn l. 45 ff. d. usur. l. 22 C. d. R. V. doch
so genau den besitzer, dadurch einiger Schaden l. 48 ff. d. acq. rer. domin. die
andern Dinge aber, die durch den Menschen Fleiß gezeuget werden, als
allerley Gewächse, das zu man Bauen erbauen, mißzinsen, Zinsen, Früchte und
dergleichen einkommen, denen muß er eine so viel als zu ersatz den Rich-
tigung nach Vorhanden gerechnet, oder in Geld geschenken, wiedergeben.
die er aber nach angefangener Rüge genommen, muß er nicht allein erstatten,
ob sie gleich von Natur und nicht mehr Vorhanden seyn, sondern auch die er
Frucht gewinnen können, er aber versäumet hat, l. 22. C. d. R. V. d. si non
a Domino Instit. d. R. V. Der aber ein gutt mit bösem glauben inne gehabt

welchen man auch nimm Räuber nennet, mit alle Dieben, so voll die natürlich abbrechen durch Fleiß zu fangen, erhalten, und nicht allein, die nur gemeiden, sondern auch die nur halten, gemeiden sollen und können. Expr. text. in l. 22. C. d. R. V. d. Est non à Domino Instit. d. R. C.

OBSERVATIO. 91.

Wie die Schäden und Unkosten können gefordert werden.

Es ist eine allgemeine Regel, daß der Übertreter zur Erstattung der Unkosten schuldig gehalten werden. l. 6. §. 23. C. d. Furt. Aus diesen Ursachen, damit die Diebe mit nötigen Excesse durchreisen einige anzufangen abgehalten werden, pr. Instit. d. poenam litig. daraus zu schließen, daß es mit andern Zeugen und nachmaligen Ursachen zu Ausreden gehabt, ob es von die Partey Urtheil. Stadt. in l. 7. §. 2. d. leg. 2. abzulehnen, daß es auch solchem Fall, die Unkosten zu erstatten, sich zu schicken hätte, oder sonst erlangen, daß sich die Action darzu zu binden, etwa d. l. 6. §. 1. d. Jud. Was aber rechmäßige Ursachen zu ausbleiben zu klagen in Reinigung einer Regel dargestellt werden, sondern mit Ungewißheit mit solchen aus den Umständen der Sachen und gelegenheit der Ursachen urtheilen. Es bedarf aber diese Schaden genannt, dadurch unsere Güter und Vermögen Ungewißheit, dieweil auch Ungewißheit werden, der gewiß, welchen man hätte haben können, wenn diese Verhinderung nicht welche dazwischen kommen, wie Livius die Schlacht und endliche Ungewißheit haben, wie Tyrannio zu sehen in Tr. ad African. l. 33. §. locat. und auch in Königl. Hofgerichte, in Sachen Mollerii wiedern die Bolbinen zu Danzig 1597 Sabbato ante Exaudi gesprochen worden, daß solchen Verhinderung gewiß nicht sollen angenommen oder erstattet werden. Ausgeben werden alle diese Ausgaben, welche nothwendig bei der Rechtfertigung sind angewendet worden, als Bezahlung des Advocaten, gemeine Sportula, Besoldung der Secretarien oder Boten. Item Aufzeichnung der Instrumenten und anfertigung derselben, ohne Widerrede zu dieser Sache einer. Stadt in l. Sancimus. C. d. Jud. et in l. 2. §. in honorarijs §. d. var. et extraord. Cognit. item Was auf der Reise Essen und Trinken aufgegangen. l. 79. §. d. Jud. Also in Königl. Hofgerichte in Sachen der Erben Reginae Christina Königin zu Schlesien, wieder die Obrigkeit selbigen Orts ad 1580 feria 6 post festum purificat. Mariae gesprochen ist. Aber dieses alles der Übertreter in solchen Urtheilen Rechtshalber erwarten soll, müssen sie nicht von der Partey liquidiren, und mit

Vide Tomb. Rechtl. lib. 2. tit. 43 art. 2. etc.

einem longen Eyden Erschienen, abwesenden p. c. in premis 7 45 gloriosq 2 quæst. 1 in
verbis gloriosus autem Cominolq alias im Königl. Hofgerichte in Dantzig mit Baden, gen
andt Maiser mit Johann Feidlitz Von Schulmeister König Stephano 1580 zu Schlidamu,
Dumnd abwesen, welches den 23 dato verfolgs Bräuchlichst, damit aber der Kläger
solchen Unkosten bey Johanna gelegenheit nicht über die maßen Hauptsumme und Erstes
in Do Kan der Richter die Liquirten Schädigung und Unkosten nach Moderiren oder Mäßi
gung, über welche Summe der Kläger nicht Erhebung mit Bey testt. cotg. in l. 4 d
iurare ff. d. in tit. jur. l. 5. §. 2 eod. welchem auch die Praxis des Königl. Hofge
richts gefolgen wollen, als auch dem Decret Herrn Nicolaus Kochur Scicinii und
Protadius Lawritza ao 1585 Sabbath ante Pentecostes ergangen zu
sehen ist. Es ist aber zu merken, daß dem Überwundenen ohne Bloß die auffge
wandten Unkosten gebühren, wenn der Kläger keine anscheinbare Ursache
zu Handen gehabt, die Sache falsch abzuschreiben wenn d. l. Sancimus C. d. jud.
wenn aber ex contumacia oder wegen mangelhaftes in Anfang der Sachen Vorhe
zhalt wenden, als dem Kläger nicht allein die Unkosten, sondern auch die Schä
den nebst dem Ersatz des Zeitlichen Lohns Von ihm zu halten gl. in verb. terendis ff. l. aliejus.

OBSERVATIO. 92.

Ob der Kläger die Haupt Sache gewonnen, der Beklagte aber die Schäden und Unkosten im Endurtheil mit Fill Schuldigen überzeugen appelliren könne?

Es hat sich einmal in einer andern Sache und von einem andern Endurtheil
wenn welches die Kraft eines Endurtheils hat, an den höchsten Richter appelliren kann
welches durch die Appellation die Unbeständigkeit oder unbeständigkeit des ersten Richters Urtheils
sich erkennet. t. 2 pr. ff. d. Appellat. Es ist daß aus solchem Fall geben den Überwundenen
Vom Endurtheil Appelliret hat, nicht zu gelassen, daß dem welchen die Hauptsache
zugesprochen, Klägern den Überwundenen oder nicht Zahlung angesprochenen Unkosten
auch appelliren mögen, l. 20. C. qa provoc. non est nec: Und dieses ist also den Richtern zu
ihrem Verdienst, den welchen ihnen nicht eine geringe Schande, wenn Einer Eh
ehrlich den Klägern als Beklagten Von ihrem Urtheil appellirten. Wenn aber der Be
und überwunden nicht appelliret hat, so ist billig daß den Überwundenen wegen der
Überzeugenden Unkosten Appellirens können, den es sonst kein andern Mittel übrig hat,
l. 3. C. d. tract. et lite expens. aus denen erkennet daß die Unkosten von den
Parten welche zum Endurtheil geschlossen, wird gebieten erlegen sollen, als dem
muß sich der Richter, wenn er sie im Endurtheil übergehet von dem Kläger beschwert
werden l. 2 § sive 1 C. d. Judic. indem kein Richter von andern Beklagten ungehört dem

Urbanuskuendung in die Unkosten Verurtheilung d. l. 20 C. Item auch die Unkosten beyder Partey gegeneinander aufhebung und Compensirung, doch daß er die Ursach solcher Compensirung in Urtheil außdrücke Novell 82 C. Bis aber mischen Theils dieses die Ursach daß beyde Parten Bruder, daß sie unnothwendige Ursach zu mehrerlichen gehabt und das Seinigen ist nichts davon geleyget, ob schon ein Theil mehr Unkosten darauff gehabt als der andere, wie es solches auffrichtig am Königl. Hoffe practicirt sehen, und Verzeichniß seiner Schuldt, dessen Stempell anzusehen. Letzlich ist hierbey zu merken, ob stell die Appellation, und remission darinnen einer zeyt, daß in allem Zweifel die Appellation an den Richter zu oberst kommt, so ist doch nebst dieser Zeitung vermuthlich darinnen ein Unterscheidt, daß die Appellation ohne Willen des Richters und auch gemeiniglich der parten geschehet. Die Remission aber gantz willig vom Richter und Beyseyn mit der Parten Bewilligung selbst, welches auch ein Anzeigung kan genommen werden l. 37. ff. vel. C. d. Appellat. Und dieweilen haben alle Bauchen im Königl. Hoffe welche von den Hofrichtern an S. Königl. Mt. kommen nicht Kraft einer bloßen Appellation und Verwerfung des Urtheils, sondern Vollmacht einer Remission, also daß durch ein Urtheils Fahr Commen, niemand die Appellationes, welchen nicht zugelassen appellation adcitiren, auff. der aber hierinnen Theil und solche Attationes auszuführen sich unterstehet, bleibt mit dem Schaden und denen schwerlichen Strafen belegt, wie ao 1592 wieder Jabo Kicki geschehen und dabey hochverboten, daß wieder Er, noch andere hierzu sich hinfür gelassen lassen sollen.

OBSERVATIO. 93.

In welcher Zeit man appellieren müsse?

Es ist die Appellation nach Königl. Rechten innerhalb 10 Tagen von zeit des Urtheils geschehen, also daß solche Zeit von Angemelter Zeit an angemelter Stuffen, die Tage nicht eingeschlossen, und die Stunden in welchen das Urtheil gesprochen angerechnet werden, wie Speculator auffführet d. Appellat. §. restat. n. 3. doch so gewen den, wieder welchen das Urtheil gesprochen, eine Bedenckzeit darum Gott, dem sonsten wieder die Zeit nach von seinen Bedenckzeit angerechnet. Accurs. in verb. post. Scriverint X. d. appellat. n. 6 welches auch also in den extraordinar. Appellation ist nach Meynung des Dd. Allein man nimmt den Richter von welchem die Appellation geschehen soll, nicht hinweg welchen, oder man hat auff ander welche oder einen solchen gericht, die in einem Landtfestigen Mannen sollen Recht von und von ihm nicht appelliren können. Denn als dem ist zugelassen einen gedachten

zu Danzig, auff von einem andern Richter, oder einem Notario von Zeugen und andern
gelehrten Leuten, sich zu beklagen und zu protestiren, daß man von dem ordentl.
Richter, von welchem man sich beschwert zu seyn bedunckt, habe appelliret, etc.
Lib. 2. d. appell. Und solche extraord. appellationes haben auffm Königreiche
Polen, welches in Königl. Preußen, in Danzig Zeitens Jacob Frick
und Zacharias Hartman Danziger Bürger ao 1592 gebilliget worden. Auch
Deutschen Rechten aber ist es anders, denn hier muß zu handen und mit unterschrift
zum das appellirt worden. aus diesen Ursachen, will derselbe die Partey
gefragt worden, ob sie bey dem Urtheil verbleiben wollen, oder nicht. dass
es gegangen, so sie nun schon gebilliget, können sie nicht wieder zu mir commen
lassen seinen Rath mit einer andern Rechtsgelehrten, nach den gemeinen Rechten Royall
l. 7. ff. d. R. J. doch wollen sie solches also verstanden haben, ob auch die Appella-
ab bald nach geschehenem Urtheil geschehen muß, daß dennoch dieselbe innerhalb 10
Tagen insinuiret worden können, wie ich auch also in Sachen Schopmanni Bürgers
zu Riga, welches die obrigkeit selbigen Stadt ao 1596 den Tag vor Johannis des
Täufers geschehen zu seyn gedunckt. die Zeit aber innerhalb welcher man die
appellation anhängig und prosequiren muß, ist nach Rügischen Rechten ein
Jahr, oder eben ansehnliche Ursachen seyn zu Jahr. Auch Deutschen Rechten
aber 6 Wochen, lib. 2. art. 12. die Ursache des Unterschiedes ist, daß nach
Rügischen Rechten dem Beklagten die Appellanten folgen müssen. die Sachen
aber prosequiren ihre Appellation ansehen, als bis ihr König mit seinem Hofe
gerichte zu ihnen in Sachsen kommen, ingleichen Privilegia auffm Königreiche
die Creutzer haben, derohalben aber die Sachsen in solcher Zeit nicht Appel-
dition haben, oder ihre Sache verrichten können, und die Forbalia Appellantis
das ist die Zeit in welcher die appellation anhängig worden muß stehen
bleiben, verstehen sie dergestalt die Sache auch, denn aber von dem König
zu erlangen, daß er sich, oder ob einer andern und nicht ihm gefället. aber heut-
zigs Tags ist es in praxi also die Anhängung der appellation bedarff
den Rügischen Rechten nachzugangen, als bestätigt daß ein Königl. Hofgerichtsbrief
Seydtrzegulski und Festinandi Publicirten Bürgern zu Danzig ao
1596 den Tag von d. Margarethen Kommet worden.

OBSERVATIO. 94

Ob zwar das jenige, was man von dem Unterrichter nicht vorgezogen oder beliehen, bey dem Appellation Richter anziehen und nachmahls beleihen könne oder mage?

Es hat der Kayser Justinianus in l. 7. C. de temp. et reparat. appellat. eingeführt, daß man bey dem Appellation Richter neue Beschwerden und Beweis vorbringen mögen jedoch also, daß die Artikel im Vorigen nicht verwechselt, zerrüttet noch gar von der alten Verreitung und Hangen und zur Sachen dienen. Hier Exempel aber ich in der ersten Instantz einen Schuldner gefordert, in der Appellation Instantz aber fordere ich noch etwas und bestehe darauf, daß er neuer Beweis mir erlegen, das ich solches Recht nicht gehabt; Aber ich habe ein ding gefordert ich mein Eigenthum, aber binden mir habe nicht an eine sonderliche gerichtliche Ursache, und im Processe sagte ich solches, als wenn ich ein gebührlich auf einen Kauff Contract, als den aber mir die Sache abgeschlagen worden, kan ich nichts vorbringen, sondern in der Appellation Instantz darzuthun, als eine donation und geben, oder als einen andern Titul, als die geben und andern Titul, und aber gar Begriffen unter der gemeinen Forderung des Eigenthums, als den Kauff und solches auch rechtlichen Rechten erhalten und das Königl. Hofgericht dem Bedenken, ermelten in Sachen Collnischen Rechens zu gelten, allein Sachen Johannis Fredaldi, Sassen Brunnens, Civis Norinbergensis Appellanten, Beklagten Melchior Adelbach, Adam Bauchsen Burgermeister Anno 1588. ingleichen auch in Sachen des Adam Bauchsen Schuldner zum Mahlen die Jacobinen Anno 96. den 18 October und in vielen andern Sachen mehr als gesagt worden, Adelbach in Sachen Magdeburgischen Rechens ordentlich geschehen, Aber neue Beweis der nach zu bringen geschehen, Beide in der Appellation Instantz nicht zu gelassen, auch nicht über die Vorige Articuln oder die Sache, sondern zu bleiben zu, nach dem Kirchen Text. in clem. fin. de test. allein auf die Eigentuchen, nicht zugelassen worden, welche man von der zeit des Krieges nicht mitbringen, sondern allein die, welche nach Verfahrung der Appellation des Krieges eingewendet worden. König. l. 23. C. de pecul.

OBSERVATIO. 95

Ob man den Mittlen Richter vorbey gehen und sich an den Höchsten appelliren könne?

Nach man von dem Vrtheil Richter zum Schöffen mit von bey gehung des Vrtheil,
dem Richter nicht appelliren kann, scheint aus dem Rechten der Stadt Magde-
burg keine Vhrsachen zu haben. Denn es will der Kaiser Otto in selbigen
Stadt, den ersten Artz des Leuchtbuch Rechens gegründet haben, daß
alle aus Hoffen und Bahnen von Zellen, welches die andern Stadt nach Magde-
burg so, so in derselben Rechten hundert, sechs zwey Rechten und Vrtheil
gehen. Oder als ihnen dieses Vrtheil nicht gefällt, als den von Magdeburg
Recht folgen, wie die glosse in der Confirmation des Privilegij deßgleichen
des Leuchtbuch Rechens, so der Kaiser Otto mit dem Hinrichtung Rathus ord.
d. 975 gegeben, meldet, welches Hernach lange Zeit in unserm Königreich
also gehalten worden, wie die Teutschen, der aber Hernachmals, sonderlich Viel
Stadtrichter den Rechten zu folgen gefallen, von den Stadt, die so bleiben
lassen, alle Zeit auch in Erkenntnis und geringen Sachen Vrtheil und Recht
zu suchen. Derwegen ist gleichfahrn durch gutten Zeitvertreib Sommen,
daß die Appellationes von den Städten und Stuhlen, an die Oberstädten des
Königreichs, in welchen das Höchste Recht, daß sie auch das Magdeburgische
Recht annem, fundirlich gehen, und diese gleichfahrn von den Mittlern Richtern
Schöffen gehalten zu werden. Das sonsten diese appellation Instantz, daß
sie nemlich bey den Mittlern Richtern ~~[illegible]~~ nicht gehalten werden, welches
Wunderung solches nicht allein die Kaiserl. Rechten, l. 2 ff. d. appell. et relat.
sondern auch die Nachfolgende Rechte. Sachsen Schwabenspiegel. lib. 2. art. 12. und
daß dieses auch also bey uns gehalten worden, bezeugt der Sächsischen gebrauch
und Practica, welche von Jacobi Plas-Kochen Bürgermeister zu Braunschweig
und des Bürgermeisters selbigen Stadt. Item in Sachsen Sirli Kordt und Livi,
wird ao 92 geschrieben worden. Es stehet den nachgehen Schöffen
gutdünken nit anders Herzugebrauch, denn das solche Einrichtung anlangt,
hat die Gutdünken gegen authorität und Macht. Romanor. 8. d. appell.
2. 6. dergleichen gutdünken auch bey uns die Inquisitoren haben, als der von den
Vrtheil des Bürgermeisters Rath an den König appelliret wird, ehe daß
die appellationes von Stadt gerichte an das Höchste Recht von welchem
demselben, und von den an den König Hof gehen, sterben, sich
solchen Fall begeben, daß den Mittel Richtern nicht Rechte appelliret werden.

ab3 eben desselben Kaiserlichen Königs erbelchen erhalten, die Bartolus
aufführet, in l. 2 §. si 95. ff. d. appell: aber nach dem geistlichen Rechten
kan der Mißbrauch Richter zu ungangen, und ab3 bald an die Königs-Richter
appellirt werden. l. ad Roman. 2 qst. 6.

OBSERVATIO. 96.

Ob man sich der Appellation begeben könne?

Wiewol nach den gemeinen Rechts-regeln, sich ein jeder der Wohlthat, welche
ihm zu gutt gegeben ist, begeben kan, l. pen. l. d. pact. so kan sich doch ein
Appellant nicht begeben, ohne des Appellanten oder andere Partey willen
und zulaß. l. l. fin. l. in fin. d. appell. darzu auch das Recht einmal, l. 2
arb. 12. aber dieses ist zu verstehen von der begebung, die ab3 dem Richter, sich
den ab3 den, kan sich einer seiner appellation auffs einmal, oder diese willkür-
gend begeben, ab3 eben er sie deferiret, oder sonsten beweist, oder die Sache nach
der appellation leidet bey dem Ersten Richter zu bleiben, den dadurch sich einer
sich der appellation begeben zu haben. l. 54 X d. appell. welches auch mit
dem decret des Königl. Hoffgerichts zwischen Herzeborich und Kipen anno
ao 97. den letzten April ergangen, bestätiget wird. Wo solchem nun dieses
gnuch ist, daß man sich der appell. ab3 dem Richter und stillschweigend begeben
können, welches gleichfalls die Praxis des Königl. Hoffgerichts halte, wie in
Sachen Johannis Silikowski und Samuelis Zwirlitz ao 92 zu erkennen. Wo
ist doch dieses, bey dem ab3 gegangen der Richter noch zweifelhaftig, in welch-
er Zeit man solches thun können. da dem Königl. Richter wird davon nicht
gedacht, und wie wol man nach dem geistl. Richter die appellation nur so
lange wiederrufen können, bis vor dem ohnen Richter zu ziehen, so ist doch
bey dem Stande der Sachen, daß dieses allezeit, so lange die appellant
nicht wiederrufet, geschehen können. Imbert. lib. 2 welches auch also im Königl.
Hoffgerichte gehalten wird.

OBSERVATIO. 97.

Ob man in Geistlichen Sachen appellieren könne?

Daß nach Kaiserl. Rechten in Geistlichen zu appellieren zugelassen
bey dem Text. in l. 29. d. appell. welches doch die Ded. von denen mit
Bischöffen, die einen offenbahren Fall übersehen, wenden, pl. 2. cap.

appell. non recip. und dieselben gleichwol auch die geistl. Rechte Bücher in C. cum
sit Romanas 5 fin. X. d. appell. aber daß Bischöffliche Recht hat dieses gantz
zu, da den Ecclesiastic appellirt, Könnte l. 2. art. 12. welches Rechtens sich auch
das Königl. Cammergericht in dergleichen fällen zu gebrauchen pflegt, daß man Appel,
pell indemnan könnte Rechts zu, damit nemlich der Sachen nicht Lange unge,
endt bleibe. Die welche Urtell hätten dürfen nicht Beschwerlich seyn noch
Kosten und Mühe sich zu leiden, und den Straffe zu entlaffen, welches auch
appiano andere auffgemerckt gelassen l. 6. pr. ff. d. poen. dieses Verfahren
die Leute zu den Schöffen also, als dem Entwegen nicht nur Halß straffe, oder
welche die gleichmäßige Versammelt, durch das Endurtheil zum Landt verder,
den in diesem Fall haben die geschwohrne, daß auch nach Bischöffl. Rechten
die appellation statt habe.

OBSERVATIO. 98.

Ob man vor einem ordentlichen Richter appellieren könne?

Ungezweifelt den Unterschied zwischen dem ordentlichen Richter zu machen, den
welchen aber den genannt Arbitri, oder Schiedts Richter, welche sich zu Ende vor,
der Verantwortung, mit einer angestellten poen, welche daß, so daß Urtheil
nachgehen will, seinem gegentheil geben muß l. 2. n. C. d. arbitr. et stori ff. d.
recept. arbitr. Andere aber seind gleichwol, oder gütliche Richter und Unterhändler
auch mit Verwilligung der parteien nicht, noch ohne angestellten poen, welche
arbitratores genennt werden, und Pflichten die Sache ohne einige Zeitung
mit den Rechten l. 76. ff. pro soci. und den seind vorhanden, welche genen,
nt werden Arbitri juris, die nicht mit der Parteien Verwilligung, sondern daß
Gleichwol einer Verordnung der geistlichen oder Statuten genennet werden,
Sachen Erörterung, welchen die andere Richter vor verdächtig gehalten sind
l. cum specialis C. d. judic. von diesen beyden letzten muß man sich nicht billig
gebrauchen; mag gar wohl appelliret werden, wenn aber welche
sich die Parteien mit angestellten poen Verantwortung mag nicht appelliret werden
l. 2. C. d. recept. arbitr. C. diero pherre 5 stori ff. d. recept. y arbitr. recep. Und
derowegen haben die Schöffen zu Lübeck auch die gemeine Rechte nicht ge,
wohnet, so hin und wieder in allen Landen angenommen werden, daß diese
Sache in Sachen Gratiani Gonsalis Bürgermeister zu Stralsund die Schöffen
Richter und Rathmänner Meitbe Anhangende Urtheil ad 2 vor Sexs post fest. Visit. Mariae

Bongsallen, also geschehen, daß die appellanten von Schiedsrichtern außsolle
nemen sich mit angehaffter pener Verantwortet, nicht zu gelaßen, und also ad ipsum
ein Urthell, wegen ihrer Verständigen Mennung gebracht, nicht können, daß Sie
den ob Haben sich die Sachen selbst zu zumessen, daß sie mehrer ständigen die Sach
Verstendnus. d. l. diem pecere & stari et l. 73 ff. d. minor. Sie haben Ihnen zu
andtwort geschrieben, ihm nach den compromiß zu bissen den Schiedsrichtern, und
dem gleichen sich in ihr Verantwortet nun gründ hafft mehr andey und dieser
protestiret der Sachen, einen ahn Schuh daßen ungerecht ein Urthell, daß die
Sach, ohne die bey der Verantwortung angehaffte pener von ihnen zu erlassen
die Schätzulehen das Entrey nicht und Kuny, daß gleichsambe die ein
appellant ff. l. 32. Veum quidem ff. qui arbitr. recep.

OBSERVATIO. 99.

Ob ein Bannisirter oder in die Ritterklärete für Gericht zu stehen könne?

Die Banditen oder Räuber haben andere den Bürgerlichen (: das ist denen
sich andere glieder der Republ. gebrauchen :) nach den Natürlichen Rechten zu
gemeinen, den ablicht Ihrer Leib und Lebens und alle unsichere Handlungen
Verantwortet, in ab Sonsten sie niemand ordentlich, da er nicht den zu gezeugen
oder Bannes Entschlagen oder sonsten Verantwortet, und ehe sie
sind ablichen mögen zu entschuldigen. l. 2. ff. d. recept: sehen Verletzung der
Natürl. Ehrenung, Behausung und Ehre l. 1. ff. eod. Auch den Pfingstl. l. 3. art.
und Zuber der Bürgerey, ebenso die äußern Rebellen, und allgemeine Feinde
gehalten. c. amissione § g deserunt ff. d. capit. diminut. Und denen die in den
geistlichen Bann gethan ebenden, und ebenen niemand umbgehen den Strafen
das Angenommen. c. et communicatis in 6to 3 gleich gehalten ebenden. l. eod.
aus diesem folget, daß sie auch vor gerichtl nicht gehen können oder müssen
l. 5. § illud ff. d. publ. judic. Auch den Pfingstl. l. 3. art. 18. in welchem ort
sehen, daß sie niemand vor Klagen können, oder sie aber von andern vor Klagen
den, daß sie sich verantwortet mögen, welches nicht ihnen zu gute, sondern der Billig
keit des Richters, und damit der Zuhörer Leib der gerichtl. in erhaltung ebenden
Zugelassen ist. den ab ehren angenommen. und den Richter zu ebenden, daß
nicht angehört solle Rechtshilfe ebenden. aber in unserm Königreich

diesen Unterschied, wenden sich dem adell verwandten Rechten in aufgenommen
und wenden ohne Unterschied die Banniseiten wenden zu Klage und zu anfall
Brandstiftung zugelassen, ohne ein Königl. Rescript, welches in Ungarn Bancho
ein Sublevatio oder Entschlagung oder Ausschlag, in gemeinen ein Salvus
conductus oder geleitsbrief genennet wird, als die zeitliche Praxis solches
lehret, und die Constitution sich dem jetzigen Königl. Verordnung zu erkennen
gemacht, im nehmen derselben Verordnung gleich.

OBSERVATIO. 100.

Von den Juden und ihren Freiheiten. Und ob Sie denen gemeinen beschriebenen Rechten unterworffen?

Ob wol die Juden anitzo besorge den H. Schrifft Kunnen gnugsam
Sitz haben, sondern immer umherwandern, und überall umherschweifen,
dem nach 4 Vol. 2 no Reichsing durchin Königreich Polen auch sonderlich
gnade der Könige, oder auch willt der Polnischen Edelleuten gesehen, so wird doch
daß sie sich dem andern einlohnen gleichen, als nicht von überlassen, sondern
sich dieses allein von ihnen Königsrichter hin anlassen will. Und ist zu
wissen, daß die Juden, in Königreich Polen besondere Privilegien
und Freyheiten gebrauchen, die sie hin und wieder von gemeinen Rechten,
denen sich nemblich andern das Königreich einlohnen gebrauchen pflegen und
gegen zu setzen; dieselben sind ihnen von Boleslao Pulchro in Polen Königs
Casimiri Sohn Valen, ao 1264 zu Calis in testo Assumptionis Virginis
Mariæ gegeben, und endlich zu Cracau am Tage Dionisij und seinen gefährten
ao 1343 von gedachten Casimiro Magno Königs in Polen confirmiret worden.
Welche Privilegia sich doch nicht auffalle Sachen erstrecken gegen Polen, sondern
im auffall sie in Polen oder großpolen ihnen nicht bestehen, als nemlich
Boleslaus im Pultzischen Großpolen, gemelter, als solches in den Worten
gedachten Privilegii zu klarem ist. Aber die heutige Praxis zieht solche
Freyheiten zu allen Juden, so wohl die in Klein, als groß Polen. Doch
sind die Juden in andern Sachen, die nicht in gemeldten Privilegio ausgenommen
den gemeinen Rechten und Statuten des Landes der Einlohnung unterworffen
l. 5 C. d. Judæis et Caelicol. Dahero es ist billig auch im Königreich Polen in
denen Sachen, so in meldenen Privilegio nicht enthalten, auf das Recht

Reich geschehen, wie solches in Sachen Matthiae Lostii Pastoris Czeciner
und den Juden selbigen Stadtlands, betreffend, die Abbauung einer Synag
oge oder Schulen geschehen ist. A. 97. den 23 Mayj, den in den Reichsten Rechten
erlaubt den Juden Synagogen zuzulassen, auch Schulen zu bauen, sondern
auch die alten zu bessern. l. ult. C. eod. Wie ingleichen in den geistlichen Rechten
c. Judaeis 3. et c. 7. X. d. Judaeis Schulen erlaubt auch erlaubet. Die Bey
nachtung der Statuten und Constituven des Reichs, wie auch den decis
in Sachen gemeldes Pastoris und selbigen Juden, betreffend daß sie nicht
christlichen Magd halten, solchen zu suchen, oder ob solches die Reichsrichter und
geistliche Richter wegen der Mitbrüder, die daher kommen, auffheben
Act. Ere Christian manifp. c. 28. et 23. X. de Judaeis. Obgleich sie doch die Consti
tution des Reichs Anno 1555 zu Haltung solchen gesetzes aufmahnen, wenn gleich
Ursach, nemlich wo es Unbilden scheinen. In ihrem Erbieten wird nicht
das Reichsrecht, sondern das Mosaische gesetz in acht genommen, nach
welchem den Bürgern die Dienstbarkeiten von den Weibsbildern auffhalten
wie zu sehen, Num. c. 27.

OBSERVATIO. LVI.

Ob Jemand, welcher auff eines andern Grundt und Boden bauet, gleich
tzet oder seet, Entwendung wegen der Unkosten oder der Materie,
daher er gebauet, oder des Pahmens gebühre?

Es ist bey denen Practicis gar ein gemeiner Regell: Was auff eines
andern Grundt und Boden gebauet, gehört dem Grundherrn, Hr. Schm.
5 w et seq Instit. de rerum divisione. Wie denn solches auch Bey Herrn Dr.
den Adjunctis eines andern Grundt bauet, illud Constit. Instit. eod.
Und scheint dieses auch statt zu haben, wenn einer auf eines andern Boden
dem gesandt zugelentzet etc. ptestat. in l. qua rave. pr. ff. d. acquiren. rerum
dominio & qua rave Instit. de Rerum divis. Es scheint aber aus solchen
gezogenen Urtheilen, daß die obengesetzte Regell nicht schlechtes dings, wie
sie lautet, zu verstehen sey, daß ein Unterschied zu machen zwischen
dem, welcher den Grundt, auf dem er gebauet, gelentzet oder gesandt
besessen, und dem, der ihn nicht in besitz gehabt. Item ob ihn er
glaubet oder mit bösem besitzen, der in dem meyning stell, welcher auf
eines andern Gut, Grundt und Boden, der er nicht besitzet, bauet, gleichwohl

Arch. Lund. Rechtl. lib. 3. tit. 1. art. 7. et 8.

gebührlich außbringen, oder Entgelt erlangen, so es sich begeben wie nun die Bauerschaft von
wegen Ackers, den er doch nicht bezaht, fomblirt, und er Ihnen solches nicht darumb,
sondern wegen geschaffter Fischerei anhengig: Dieses kan keines Erbgerichts die
Entgelt erlangen, oder, den willen zuerlassen, daß den Acker nicht frey ist, sondern
wie die Entgelt geschehen zu haben, l. 27. §. 25. ff. de b. Eff. Der aber einen
den Acker, erlichen oder ein ingend einen Titell besitzet, besonder, den selbe willen
es solches nicht einem andern, sondern sich selbst, als den Herrn des besitzes zu geben
gedenken, kan nicht dagegen gehalten werden, als ob es die Entgelt zinsen und
Zehenden erfordern, oder den Herrn den besitz erlangen wolte, kan es
solche Melioration, oder die besitzung außbringen arg. l. 59 ff. de R. V. Und ob
wol keines, den einen andern gelt, als ein Herr besitzt: als daß ihm die Frucht,
Nutzung oder Leibzucht hat: das einige erlangen gebraucht, dagegen gemeldet
ist, und dem gemeinen, oder gebrauchen zu anhengen, abzusagen und Erbgerichten
kan, et ratio citatorum, damit unter diesem Schein, die gebraucht nicht abzu-
sagen und einen unterthan gehalten oder erfahren bei Cammer. l. 2. Pel. Digne
iuncto solum das ein stuck oder Mitschaft Wasser, das einigen, als gleich gemeldt
besitzt, oder einen gebrauchen anhangen, und ein ab und erlangen, oder ein
ihm Behaltung und Nutzung des gebrauchs daran abgesonderet oder den Kom-
ing. d. si inginij ff. Loc. Cond. Der aber nun auf eine Zeitung ein ding als eines be-
stand, und dagegen gehalten, daß er das erlangen außbringe, und auf die
Zeit seines erlangenden besitzes habe außbringen wollen, welche aber ein Herr
überreicht, kan ihm keines erlangen verweigert werden, das ding selbst oder zu
nehmen, oder die auf gemeldete Entsetzung und Besitzung erlangen zu
lassen auf an Königl. Brandenburgischen Joachimo Jorino Ritt. und Canzler, das
es solle nachfolgen, Alberti Gablozlich Ritt. welchem bringen zu Nemmersdorff
Anno 1583. fer. 3 post. Fest. S. Petri in vinculis an Hannes erlangen. Jen
andern Fall aber ist eben zu betrachten: Ob es solches es etwas andern
gemeinen gebraucht, denselben mit guten oder bösen glauben besitzen, das ist, ob es
nicht gedacht, daß das gemeine einen andern sey, dem sonst dieses nicht gemeine,
sondern es erlangen den Rechten Besitzung, oder es aber den Besitz von ihm gewonnen,
oder es noch im Besitz ist, die Besitzer des Erlangens einwenden, ob es
ihm die Materie und die außbringung, oder den Calcul, nicht auferlegen will.
certe illud constat, Instit. de R. D. denn es soll keinemand mit einem andern
vergleichen einen besitzer gutes glauben beurtheilen, l. 3. arg. d. Pond. indeb.

Ein andere sache mit einem besitzer eines gemeinen, denselben gilt die Schatzung
erlangen des betrugs nicht, sintemal er nicht seinen betrug zu fliehen, sondern
damit seinen Schaden zu rächen erdichtet. l. 2. §. ideo d. dolo malo et. etc. Und hat
selbst die zeugen, daß er mit diesem gemeiny, daß sie eigentlich auf einmal auf
Cadam gebauet, und diesen betrug des besitzers mit gutem und bösem glauben
ist auch in Dorfbesitzung Sachen gegründet. Darüber bringet lib. 2. art. 46. Wenn aber
frage von anklagen und verantwortung, so sehr eine kurtzweilige sache und
erlernung ist, und nicht nicht vergeblich zu sein, solches Rechts zusammen zu ziehen
und ist demselben zu erklären, daß die anklagen und antworten dreyerley sind
den 2 erlichen sind nothwendige antworten und anklagen, erlichen, den sie nicht gesetzt
so erlangen das ding, der klagen sie angefangen, nehmen ganz hinweg, oder gar
geringen erlangen. 2. erlichen sind nutzliche anklagen, ohne erlichen zeiten das ding
nicht, dieselben auch geringen erlangen, gleichwohl aber derselbe besitzer
bey Brod erlangen. 3. erlichen aber sind nur nutzliche anklagen und antworten
durch ein ding nicht bey sondern allein bey einer anhängenden erlangen, als
Pfeiler, Mauren, Wasserleitten, Wasserdach und dergleichen, diese anklagen
nur geben, nutzenden zu erlangung, sammlung und bezahlung der sachen und
der von solchen sachen, so nicht von einem besitzer bösgläubig gutgläubend
abgezogen. l. 36. §. fin. d. hered. petit. oder sie geschehen nicht allein sondern
sondern allein das dingen oder andere zeichen selbst. und allein nutzenden
angefangen zu derselben dingen immer dahinden Nutz und gebrauch erlangen
gleich den nothwendigen antworten oder anklagen, die den nutzen erlangen, oder
nutzen: aber aber sie geschehen nur zum Nutz und Gebrauch gegenwärtiger
Zeit, und als dieselben sie allein das gebrauchs oder Nutzens, wenn der besitzer
darin gehabt, compensiret und abgezogen. l. 3. §. 2. fid. impens. in res dotalis
darnach ist auch recht zu betrachten, der Verlust anklagen, die es und allein
das dingen selbst geschehen, nutzenden zu machung eines neues, oder aber zu
bauung eines alten, angefangen erlangen, den aber mit besitzer gutem glauben
das antworten angefangen zu bauung eines neues, so dem er zu haus rechen
noch in besitz ist, die Schatzungen das betrugs verschätzen, zu in behaltung
des Hauses, aber keine action hat er, oder er nicht mehr in besitz ist, zu einer
fordern derselben Unkosten. l. 33. §. fin. d. cond. indeb. Der besitzer bösgläubig
und aber kein die Schatzungen das betrugs nicht einnehmen, den alle aber gut
gut, nicht die Unkosten gerechnet zu Werben. Sac. tecto. in res diversae

d. R. V. sein soll er die Materi als ein Herr derselben, jedoch mehr das, daß er
gebraucht, seinen von niemandes zur Rey abzuziehen, auch nicht gestattet, ist und bleibt
zu Recht, daß er solches nicht gebraucht, in Meynung die Unkosten zu Schmälern
vindiciren, und sich zu einem Kon. l. 2. C. d. R. Vind. Allein aber Unkosten zu gewinnen,
daß er etwas alten Zeuges bey sich, so hat er ein Schatz gefunden und ein Edelsten
tion, ein Schatzrechen, wonach er das ding zeitlich, so lange behalten Kon. daß er
in die Unkosten gantzlichen bekommen, auch unnothwendige oder nutzliche
anwagen seyn, und sie also in Königl. Pottnischen zu Stantowice und
Hieworowice Kammer zu Breslau bey schwere ao 1599. den 10 Martij
gesprochen. Da er aber nur nutzliche anwagen oder Unkosten sey, nach die
Materie abzunehmen, also kann er ohne Schaden des Königen Standes geschehen
Kon. pl. in fundo alienoff. d. R. Vind. Bedenken dem, daß er so viel von dem
selben genommen, als die Unkosten ausstragen, den übrigen aber solche nutzlichen
Unkosten compensiret und aufgehoben. l. 48 d. R. Vind. Den finden und
zuden allezeit die Leute des Besitzers gutes glaubens aber in diesem Fall, wenn er
die nutzlichen anwagen fordert, muß er compensiren l. 65. pr. ff. eod. Ein Besitzer
des gutes glaubens aber, wenn er das alte gebäude, und die nothwendige anwagen
sey, kann er zuden insteln ein Besitzer guten glaubens doch die Schätze behalten
des Eigenthums das ding abzuhalten gebäude, daß zu Erstattung der Unkosten
einen behalten. Sondern also das gebäude ding nicht Nachbarn und nach
zu als Nonis, kann er das ingter Cambi anhalten, l. 38. ff. d. petit Haered. die
nützlichen anwagen aber, kann er abzunehmen, wenn ohne Verletzung und
Schaden des Königen Standes geschehen Kon. l. Nonum. d. R. V. die nutzli
chen Unkosten aber, die nemblich nur zu Lust dienen, mögen die Dd. daß sie
ein Besitzer guten glaubens gantz verlieren, mit denen auch Recursig Fridlin
l. in fundo ff. d. R. V. Da aber halten dafür, daß Beliebt zuden ulach. Kon. Allein
den Besitzer des gutes glaubens gantz keinen Titul zu besitzen oder zu bauen von
einem Herrn gehabt, wenn er aber anfänglich einen Titul des Besitzes von
einem Herrn gehabt, als wenn er eine Hacke Hirse oder Mistbrauen gewehren
als dem mögen ich daß er die Materie, daher er gebraucht, wenn Willkühl daß
was er gebraucht, nimmer hinden mögen ist, er vindiciren kann, es
wenn den Bedienten, daß er solches gebraucht, in Meynung zu schmälern
l. 2 C. d. R. Vind. Allein aber solche Sachen, welche von den Unkosten gemacht
den gebraucht, erstüch etwas Kennen abzuziehen wenn er, scheinet ihm

aufstehen und zu suchen, solche ohne Schaden mit der Zeit zu nehmen, l. utiles de
ff. d. pedit. hereditat.

OBSERVATIO. 102.

Ob das Petitorium vor unsern Practicis causa occupationis genen-
net, mit dem Possessorio, von der ersten causa Exceptionis genannt,
zugleich könne angestellet werden? das ist, ob die Klage wegen des Eigen-
thums, mit der Klage umb den Besitz in einem libell, oder zugleich an-
gestellet werden könne? Item

Ob nun nach angestellter und nicht überwiesener Klage, wegen des Eigen-
thums, mit der Klage, nicht wenniger hernach auch die Klage wegen
des Besitzes anstellen könne?

Es kommt zwar von dem ersten Anblick nach das Ansehen, daß zu
Zeiten die Eigenthumb Klagen vor der Besitzes Klage erledigen müsse, ehe man zur Sache vom
Eigenthumb kommt, nach der gemeinen Regel: Spoliatus ante omnia restitu-
endus, das ist, der Besitzer muß von allen dingen erledigt in den Stand
gesetzet werden, l. 2. de vi et vi armata. Item in verb. ad recuperand. et in
Clitezis. 3. de retin. spolial. welches auch der Brauch und Aeconis Richter
zu urtheilen. l. 9. in l. 18. ff. d. vi et vi arm. Wenn es ist doch die andere Meynung
mehr wahr, daß alle beyde Klagen, sowohl wegen des Besitzes, als des Eigen-
thums zugleich können getrieben werden, auch Verfahren, weil sie nicht
zu einander zeyn, sondern sich beysammen gar wohl leyden. l. 22. de ff. d. acq.
rer. domin. welches auch der gemeine Brauch. c. cum dilecta d. caus. possess. et
spoliat. et in c. pastoralis eod. daher ist zu schließen, daß derjenige, der mit beyde
Klagen, die Klage wegen Erhaltung des Eigenthums angestellet, und
Habe, der sich diese zwey Klagen mit beysammen leyden, sondern in
den andern zu erledigen ist, wie solches geschehen ist in interdicto retinendæ posses-
sionis. d. das ist, wenn der Klägers sagen und klagen, daß er in seinem Besitz für-
bracht, und ihm unrechtmäßig abgedrungen. Wenn nun hier der Klägers auch zugleich wegen
des Eigenthums Klagen wollen, so gehet es zu Verfahren, daß er das zweiffelhafte
mit Besitz welches der also in der Klage wegen des Eigenthums seyn muß
pleat. in l. 2. C. de alien. judic. mutat. caus. fact. und also welches er sich selbst
zu erfinden, der in Besitz furbracht worden und gleichwohl nicht besitzet, das kommt
sich nicht zusammen. Es wehren nun, daß der, so den Besitz zu haben hätte, wenn er
sich beyder Klagen bey den Besitz ihm wieder zu zustellen, könte der Klägers Anwalt
gang in Besitz und wegen des Eigenthums zugleich wieder haben. l. 22. de ff.
d. acq. vel amitt. poss. l. 9. circa ff. d. R. V. wenn die welches wieder zu haben

Nach dem Ex. R. kann
auch die Klage wegen
Erhaltung des Eigen-
thums angestellet
werden. lib. 2. art.
de. tit. 22.

gegebenen und geloben, Besitzen daselbe ding nicht, sondern sie Halten es Bey,
den sie es denselben nicht wollen eindungen, Turbiren sie den Kläger Besitzer in
seinem Besitz. Dessaben Hernach, eben schon die Sache ergangen das Besitzes nöthig
ist unter, wegen des Eigenthumbs Rom geklagt worden, Bernt Rein Zubisser
zu seyn, pl. 18. d. ult. ff. d. vi et vi arm. Und dergleichen ist im Königl. Hofgerichte in
Dorpat Zubisse Adam Janosik Civem Leopardien. et Anna Halezowa zu Cron
f. 5. nach Mariä Heimsuchung ao 1605 und eindrumb Zubisse Anna Radlowska
und Stanislaum Chelinski am selbigen tage ao 1592. in praeiudicium ergangen
sogar Bedenken das Urtheil zu lehen in petitorio, das ist in der Klage
wegen des Eigenthumbs gesprochen worden, daß man Hernach wegen des Besitzes
nicht Klage anstellen kan, nemblich in dem fallen, da der Kläger den Besitz nicht
selbst kan, wenn nicht zugleich das Eigenthumb vel quasi bewiesen. pl. 12. d. quaedam
et ibi gl. ff. d. interd. sive extraord. act. fac. l. 76. varius d. leg. 2. aber in diesem fallen
eben gedacht es nicht: ob gleich die Sache wegen des Eigenthumbs dem Kläger angehörig
daß er nicht Hernach auch wegen des Besitzes ihn vorladen könne, pl. 18. d. ult. ff. d.
vi et vi arm. Und also ist im Königl. Hofgerichte Zubisse Gromiewski und Porra
fer. 5. post fest. S. Margaretha ao 1588 erkennet worden. Und dem zu ist im Text.
in c. pastoral. d. caus. poss. et proprie. alda ein Unterschied gemacht, wie Zubisse
den Kläger wegen des Besitzes. Denn es wird unterschieden gelaget, daß man von dem
Besitze seines gutes oder Hauses mit gewalt entsetzet worden, derselbe genennet
wird, interdictum recuperandae poss. Und durch dieses Mittel muß er entsetzet
oder Kläger ohne alle Mundtrende wieder eingesetzet und restituiret werden,
ob gleich der Beklagte vorwendet, daß dem Kläger solcher Besitz ihm gleichfalls
mit gewalt abgenommen, oder daß er solchen Heimlich oder Diebischer weise
gehabt. d. recuperand. instit. d. interdict. derselbe Mittel oder Interdiction auch
bey uns sehr gebräuchlich, und offtmals im Königl. Hofgerichte zu Dorpat practiciret
zu werden, wie denn in Sachen Zubisse Georg Kotz den Edlen Anna Klimowska
gevollmächtigten, und Christoph Slowicowicz ao 1588. den 7 Nov. Hieronymi und in
Sachen Zubisse den Rath zu Riga und den Instigator S. Königl. Mayst. Unterthan
gnade mitleyden, so den Jesuiten abgenommen worden, demnach geschehen ist.
2. Wenn es nicht geklaget wegen eines Besitzes, welchen man von denselben nicht gehabt
und nun gern haben wollte, derselbe genennet wird interdict. de episcop. possessionis
sequ. Instit. d. interdict. wenn es wird geklaget daß man in seinem
Besitze turbiret und verunruhiget werde, und gebeten, daß man darin gehaltet
werden möge, derselbe interdictum retinendae possessionis heißet, d. retinend. instit. et

Da dem nach zu einigen Fällen nun, wenn sich ein Mensch in dem Besitz dessen
mit gewalt gedrungen, ein Jahr lang befindet, oder einem Besitz den er vor
sich selbst erlangen will, da ist Streitig, ob derselbe zu
in petitorio, da nemblich einigen des Eigenthumbs Klage anzustellen oder sich
gemeines Rechtens zu bedienen, und schon zum Endurtheil geschehen habe oder
dem hat sich der Klägers gemeines Rechtens und Anspruchung des facti oder der geschehen
nicht begeben, und ist in den Sache zum Endurtheil noch nicht geschlossen. so kommen zu
Stoll, wenn die Klage des Eigenthumbs einem Jemand, oder Dritt einem des Besitzers
anzeigen, pl. 18. ff de vi et vi arm. Also zu sich oben gemeines Rechtens der zu
schon zum Endurtheil geschlossen habe, also daß selbiges von ihm in pto petitorij
des Eigenthumbs einigen soll publiciret werden, als dem soll er mit dem Klägers
des Besitzes zu Frieden bleiben, damit nicht immer ein zum Carß dem andern
sich gebohren werden und entstehen d. c. pastoral. de can poss. et proprie. Es
stehen hierzu eine weitere Ursache stehende, die den Richter dazu bewegen
als wenn die Ungerechtigkeit und gewalt solchen Besitzung also bald anzeigen
Rechtens einen Rath: oder wenn durch practicirung des gewalt Herrn, den
Besitzer allen Beschuß und Beweis über des Eigenthumbs nutzungen abnehmen wie
dem in solchem fallen von der Rechten zu lassen, daß der Besitzer will die
Klage wegen des Eigenthumbs noch zeugt, die Klage wegen des Besitzes anstellen
aber nach Sächsischen Rechten, verhält sich dieses alles gar anders, sondern wie
nemblich der gewalthaber oder entsetzer gestraffet werden, schon oben meldung
geschehen, in der 90 observation pag.

OBSERVATIO. 103.

Ob der Unmündige, nach ableben des Vaters, vor den Vormündern
oder vor der Mutter sollen erzogen werden?

Gewohnlich die einigen Vormünder welche den Kindern vom Vatern in Testament
gegeben werden, der groß Mutter und Mutter, nicht allein was die Vormund
schaft, sondern auch die auffziehung der Unmündigen anlangt, vorzuziehen
werden, arb. matri et avie c. ubi pupil educ. deb. Wenn aber solche Ordnung
gemacht zwischen Vater der im Testament dem Francisco Winarzowic zum
Vormund gegeben worden und Agreta Winarzowa einigen zu Vormündern
ad 1591. ernennet worden, so gehet das Kindes die groß Mutter und Mutter
allen andern Vormündern, so wohl den Verwandten, als denen welche von
Obrigkeit gegeben werden pl. educat. c. ubi pupill. educ. deb. Welches der

daß die Mutter zur andern Ehe schreitet, und derselbige sich die Tugend von der Vor-
mundschaft, als auch von auffferziehung der Kinder außgeschlossen l. 2. C. eod. de
obtinendis Tutelis Vormund zeyge Rom. l. hin. C. et contr. Jud. tut. So soll nun
doch zu erziehung der Kinder nicht verhindert werden, allein auch die Mutter nicht,
aus dieser Ursachen, allein auch dieweil die Mutter von den Kindern nicht,
so es doch durch Kriegsrechten, auth. desponsata C. ad S.C. Tertull. als auch Bischöf-
lichen Bischöffen Vergleich, l. 2 cap. 27. damit es nicht das ansehen habe, als seien
die nicht den Vormündern noch den Kindern gutthätig verhanden; denn es auch
sonsten in gemein verboten, daß die Unmündigen Tugendsamen, welche ihre Eltern
pflicht zuzuwarten haben, nicht sollen zu zeugen verwendet werden, l. hin. ff. ubi pupill.
educ. debet. welches doch von denen verhanden werden muß, welche verwahrlig
keiten zu fliehen, l. 2. §. 2. ff. eod. welches verdacht und verwehrung einer
Mutter, die zur andern Ehe schreitet, denn die Erfahrung bezeugets,
daß sie durch die grosse Begierde genützet, nicht allein ihre Kinder, sondern
auch sich selbst allmählig umb das ihre zu bringen, welches nicht Eigenes
ist, als die Unsinnigkeit der Liebe, die der Kaiser Justiniano sagt in auth. quib.
modis nat. effic. Legit. C. 7. welchen auch bey uns die Praxis nicht allein
der Landgerichte, sondern auch der Magdeburgischen Rechten, solchergestalt
Exempel an zu ziehen, nicht ohnnöthig erachtet, daß gleichwol es nicht eine
Mutter allein zur Vormundschaft, noch auffferziehung ihrer Kinder gelassen,
sondern sie ein unsträfliches Leben führen, gl. in auth. Sacramentum C. qui mod. tut.
off. fin. damit nemlich die ohnverbrüchlichkeit des Weibes in denen sie Ehe und
Bettnicht mehr Tugendt haben, als die Kunstzucht, in denen sie sich hätten erlernen be-
zeugt, Nov. 39 in fin. Über dieses auch neben gesetze der Barbarien, welche
allegen der Religion, dawider streitet, denn es soll nicht allein die Mutter,
sondern auch der Vater selbst von auffferziehung der Kinder ausgeschlossen
werden, textu in C. est literis tit. de convers. infidel. welchen dem einem Kurtzel
Hofgerichts aus einem Rechtsspruch Anno 1592 nemlich verwerfen, in
Sachen Johannis Krassowski meines Knabens und Catharina Parzierzitzka
Begehren zur Kunstlernung, daß nemlich das Mündlein, welche von gerichtlichen
Ceremonien, zu dem Catholischen glauben bekehrt werden, bey ihrem Vater
Schelstan, und nicht bey den Secten, oder Rottischen Eltern bleiben sollen und
dem mutlich, bleibt die Mutter, wie auch andern Vormündern von auffferzie-

den Kinder auß Gottsforcht, oder zu besorgen, daß den Unmündigen Ehr und
Reuschheit in gefahr stehen werde, l. 5. vbi Pupill educ. vel mori deb. dieser auch
hierzu zu mercken, daß bey dem Worte auffzuhaltung nicht allein Essen
und Trincken verstanden werdt, sondern auch Kleider und Wohnung. Cuiac.
d. cibar. leg. in anfahrung die Antwortung gegen Pilten, und gegen Kirchen
Cuiac. l. 2. ff. d. alim. legat. Und ob wol nun von dem Unterhalt nicht
von dem Stamm gelten darff, sondern auß den Mündlichen gelder genommen
nach beschaffenheit des Vermögens, welches zu durch ein Richter Curator
soll erfahren oder schätzen lassen l. 3. ff. vbi pupill educ. deb. Dieß doch
nothwendig, daß die Mutter, wenn sie den Sohn zu erziehen, solches aus Mutter
Lehrer affection gethan, und in der Meynung ihm solches zu Schulen
nicht wieder zu fordern, l. 7. d. Curat. furiosi. Dahero soll in solchem Fall
wenn die Mutter den Kindern Unterhalt geben, die Pin. Ufferzogen
den Kindern andere Vorgezogen werden, wie auch in Königl. Hofgerichts in
Sachen zwischen Jacubowicz und Jacubowa Anno 1599 zu Anspach
ao 1599. den 10 Martij, und in Sachen Kupewicz und Kizkowska
d. Sant. fest. Pentec. ao 1589 geschrochen ist. Doch haben diese, was Mutter
Zuvor der Mutter gesagt, wenn der Sohn noch nicht 7 Jahr alt
dessen gewalt nicht, wenn aber die Mutter eine Jahr zu
auffhaltung des Sohns die auffwendung müßte, wenn ihr nemblich sonst
das Vater zu nehmen Alten Sohn Schuldig gewesen. l. 5. d. 24. ff. d. agnosc.
oder auch wenn die Mutter protestiret hatte, daß sie solches nicht thate in Mey
nung ihm zu schenken. l. 34. ff. d. negot. gest. Welches gleichfalls von der
Mutter zu verstehen. d. l. 34.

OBSERVATIO 104.

Ob der einen der zweiten Stadt oder sonsten eines andern eintzelen
Menschen Sachen verwaltet, ohne ordentlich ein Vorsin zu haben, ob
zu vermuthen! das er solch Reichthum von der Verwaltung oder sonsten
Gewonnen habe.

Bestehet nun in der Frügkeit und Fromb gehaltung, daß das Gesinde Pflichtmäßig
Bestehet. l. 77. §. 25. l. 24. d. leg. 2. Dieweilen nun gemeiniglich geschieht
oder einer dieß oder einer, daß er Gut verwaltet oder die Rechnung, soll allen
Zeit von ihm zuhaltende Rechnung, daß sein Einnahmen und Ausgaben nicht

Ehemann setzet actenda arg. l. 52 d. donat. inter vir. et uxor. und also anhalten
sich begründet, daß ein Ehemann, der Zeit seines Lebens, nach dem
Beyrundt sich in seinem gütlichen, und vermögen sehr gebessert hat, so
soll man ihm nachhero, bey erlangtem Einkommen durch seine
fleiß und Mühe, ohne von den Eltern geüßerten Zuschüssen, et expr. Auth.
vi l. no. Carbitr. tut. fac. l. 47. ff. d. admin. et peric. tut. den Sonst gültigen
es das ansehen, als ob man ihm einen Unterhalt zu zuteilen, gleichsamb
hätte in das unmündigen geldes geschehen. Und ob schon Accursius Zuder
die Königl. und Kaiserl. Freyheit, sondern die Rechtsmittel, welche die gemeine
Caßa haben, ausnimmt, und meynet, ohne sie einiges Vorurtheil daß
dahin zu verleiten, daß sie solches aus dem Fisco oder von den gemeinen
geldern erlangen, diese Vielmehr Praetiken abschneiden und gebieten,
ihm ohne andern, ihr Verlangen, und aus den authent. Qui. sine quarta
Suff. fiant. daher anlagen ihm geschehen, als ihr gemeiniglich zu
sehen ist, Einsprüchen, und aus den andern Vermuthen
abziehet. arg. l. 26. d. Chir. ff. d. poen. Es hatten ihr das dahin, über auch
den gemeinen Schluß der Schulen in praxi angenommen, daß man gleich
falls, ihn bey andern, nicht anders vermuthen sollen, daß sie ihr gütt und
Einkommen Vielmehr durch Erb und arbeit, als von des Fisci oder von der
gemeinen geldern unterhalten erlangt. Gl. in c. cl. clerici. 9. Investit. facienda by
Feudorum damit nicht ein Erbrung und Unterhalt vermuthet, und solchen Vermuthung
Zeugen die aber die gemeine Caßa oder den Fiscum Sonst gestanden, ihr gütter
einige Zeugen, die nicht Verwandt, oder aus Eben gezeugt oder solche
Zeugen auf die einigen welche die geldern, in gemeinem Schatz oder Fiscum
gehören, zu ihrem eigenen Nutzen anbenden gesetzet l. 2. et 2. C. d. bis q. ex pol.
non mut. pecun. accipere. derohalben hat auch der Kaiser Justinian mit sich
sein Billigkeit geurtheilt, daß in solchem Falle nicht allein er die Vermuthungen,
sondern Vielmehr aus den Eheleuten zu sehen, und man solchen Einhalt, ihr Verand,
lerungen nicht annehmen sollte in l. defensionis C. d. Jur. Fisci. auch solche
gesetzte Billigkeit, ihr Königl. Majestät in Relation gemäß zu Ihrer Bondor
n. 62. in den Stiften nicht ihr sondern Rechen Sinnen gesehen zu haben
in Sachen des Justiziarii des Schatz Kammer, und den Erbe nicht gemacht
Grigiel. welchen dem Königl. Vorrath Zeugs standen hatten, von dem man sagen

daß er nicht ein geringes Vermögen verhalten, oder aus der Zeden Kirchen etwas
gehabt. Es können aber doch gewisse Fälle seyn, in welchen man Vermuthen kan, daß einer das etwas zu verlohren, auß einer andern Ursach
gemacht haben, als zum Exempel. wenn gesagt wird, ob ein Dorf
abgebrennt hat, durch seinen Fleiß, oder auß der Soldaten gewalt verlohren
sollen man doch zur entschwerung Beweis, der es ist der Kirchen Schade
geschehen dabey zu besorgen, ob man dieses aber auch von ihm vermuthet
Br. in l. 6. C. d. bon. ij liber. also wird vermuthet, daß eine Person allzeit
für sich, auß ihres Mannes gutthun verlohren und gemacht habe, als für sich
ein andere Ursachen, p. expr. text in l. 52 ff. d. donat. inter vir. et uxor.
Also kan dieses gar billig von einer Prälaten der Kirchen vermuthet werden
aber nicht aber auch, daß solches von der Kirchen gutthun herkommen pari
licentiam. C. d. Episc. et cler. denn es wird auch sonst darfür gehalten, wenn ein
Prälat etwas geerbet, darzu er zu Zeiten zum gutthun, ehe er zur Prälatur
gekommen, p. c. ingrediens pen. tit. d. pecul. clericor. welches gleichfalls
statt hat in denen die Bischöffe und andere Bischöffe verwaltten p. expr.
text. in d. auth. Licentiam.

OBSERVATIO. 105.

Ob und wie einer von der Vormundschafft entschuldiget oder auch abzusetzen seyen könne?

Es ist die Vormundschafft ein offentliches Amt pr. Instit. d. excus. tut.
Derhalben muß man solches zu sich nehmen, wenn will oder will nicht, es sey
denn daß man eine rechte Entschuldigung habe, wie ein Königl. Hoffgerichts
Zeugniß Krasnietzky und Hestan Erben her. 3 post S. Jacobi ao 1599 ge-
sprochen ist; in welchem Hof. der die Vormundschafft ohne Ursach auffgetragen
soll gesprochen haben. Gleichwol, daß ein solches Urtheil in Königl. Hoffgericht
zwischen Joan Sczepiorsky und Albert Gnatowski Erben her. post
octav. Sacrific. Corp. Chri ao 1599 gesprochen worden, ist gemeldt. es
sind aber nachfolgende Ursachen dieses (n) wenn einer selbst will Kinder
haben, t. tt. C. d. excus. tut. gl. Dach. Bergell. l. n. art. 11. und entschuldiget
art. 26 will aber sind zwey oder drey gl. in l. n. d. 29 ff. ad. S. C. Silan. et Claud.
hac. l. licet ff. d. leg. n. also ist es auch noch Ursach. Rechten eine nachfolgende
Entschuldigung gnugsam, wenn einer schon drey Vormundschafften auf sich
haben, der zu nicht gedenken, wie noch dieses heute in praxi kommt. post

Ulr. Cand. X. lib. tit. Cart. et n.

haben könte, als Heutiges die Vormundschafften nicht so schwer und beschwerlich
zu seyn, doch halte ich dafür, daß dieses bey den unsern Beschwerlichkeiten (2)
wenn man wegen des gemeinen Nutzens abbrechen sey, der Verfertiger dieses
4 Reipubl. Instit. de excusat. Tut. Weiß Bild art. 26 Versehen so die Vormund-
schafft nach nicht angenommen, den Alten für schon angenommen, und man hierauf
wegen des gemeinen Nutzens abbrechen seyn muß, so bleibt nichts, daß ein
Pfleger und Curator geworden, daß der Vormund bleibe. Tomus l. 42. §. 2.
ff. d. excusat. Tut. Nach Rüffner. Rechten könte man sich zwar einwendig
gen, wenn nun ein offentlich Amt angetragen stehen, l. 2 n. 5. ff. d. V. S. Wenn
hat doch Heutiges nicht statt hat; (3) entschuldigt Krankheit, welche
wegen nun seine Pochen selbst nicht bestellen kan, sitem pp Instit. de exc.
Tut, welches gleichfalls von blinden Tauben Stummen, Unsinnigen, und denen
die nie innewehrende Krankheit haben zu verstehen l. n. C. qui morb. se ex-
cus. Wie aber eigentlich solche, welche zu gleich ganz wolten nicht Vormünder
seyn können, l. n. et 2. ff. d. Tut. und dieses ist sowohl von denen Vormündern
so in Testament gegeben worden, als denen Mahlen zu verstehen l. per ff.
d. legit Tutor. (4) auch, welche solche da nun zeitlich das Brodt mit
seinen Händen verdienen muß. l. 7. l. 40. ff. d. excus. Tut. darauf die Obrig-
keit zu sehen soll, damit Sie nicht unter diesem Schein sich des Amts
entbrechen und abschleichen. Br. in l. in illa Stipulave in ff. d.
V. O. nach Rüffner. Rechten könte sich auch der entschuldigen, welches nicht
lesen noch schreiben können, wegen der Unfall, die gemeiniglich solchen
Leuten seyn. l. si duos § iusticis, d. excus. Tutor. aber weil Heutiges
Tages auf die Taubstummen und ungelehrten ungleichen und verschlagen gemeyn,
soll ihnen solche Dürftigkeit nicht nicht zu gönnen seyn. (5) das alter,
wenn nehmlich der Vormund 70 Jahr alt. sitem major. Instit. eod. Weil
das Alter von sich selbst Verwirrung bringt und beschwerlich genug ist, als solches
meine eigenes in Königl. Hoffgerichte in Pochen Adam Rommel, Bürg
und den Obrigkeit der Stadt Cöln an 6 Nz Vorgebäuffung. aber nicht zu
Jahr alt ist Pochen Belangt lib. n. art 42. Dann wird diesem auch
wollen nun Vormundschafft zu verwalten 6. ult. C. d. Legit. Tut. das können
diese in Testament also gegeben werden, daß sie alsdann, wenn sie mündig
werden, die Vormundschafft verwalten, welches aber nur andere auffer von
mundt ihnen in Wallen geredet werden § furiosi Instit. q. testam. Tutor.

dar. poss. (6) Ist nun ein gebliche entschuldigung Freundschaft: den etwa der Vat-
ter in seinem Testament zum Vormunder geordnet, mit welchem er in Freundschaft
gelebt, nun der Bedrigen, damit er die Schulden bezahlen muß, und von dem
kein Vetter a. und. solchen diesen sich entschuldigen d. g. Instit. d. excus. Tutor. d.
muß aber erbieten nun Gott Freundschaft seyn in textu Instit: eod: als wenn stellen
nun das gegebene Vormunder Blutts Freundt nemen dal, oder einer Freundtschaft
ihn den Gott gedräuet hätte, l. lex Cornel. ff. d. injur. oder sonsten nun gewer
Freundschaft, als wenn sie nun Rechtsbeyjung mit einander Haben welche das
gantze Vermögen, oder dessen mehr theil betrifft, oder nun den andern nun
geben Schuldbrieffen, als wenn nun dem andern die ernstlich Wegnehmen
oder seinen Adell in Zweiffel ziehen. l. 6. §. 18 ff. d. excus. Tut. den nun solches
geschehe dem gantzen geschlecht zum Schimpff. l. 2. §. 1. ff. d. liber. caus. (7)
und letzten wenden entschuldigt die Kriegsleuthe, ja ob wieder ihnen auch gen
Verbotten, ob sie gleichgenen wolten, l. 20 ff. d. excus. Tutor. welches von denen
zu verstehen, die etwa Stäte in diesen seyn und dem Kayser pflegen gleich d. 2. §.
eod. den wenn sie mit Kriegs geschäfften beladen seyn, können sie die offentliche
Amblem nicht abwarten. Ein andres ist es mit dem geistlichen sie können, wenn sie wol
len, auch Geistl. Sachen, die Vormundschaft auf sich nehmen, wie wol sie dazu
nicht gezwungen werden mögen C. general. 20 elibi gl. 26. quest. 2. Und dieses
sind also kurtzlich die Ursachen, die Bedrigen man sich von der Pflegen oder Vor
mundschaft entschuldigen kan, welche auch die gl. des Sachsen Rechts setzen
lich, l. 2 art. 2. Zuletzt ist zu merken, daß man alle entschuldigungen, so wol man
Gott es nicht machen kan, ist. Sonsten welche einen die andern, die man
zu erwarten Pflegen, gantz nicht. l. 12. §. 8 ff. d. excus. Tut. wie wol dies, wie
ihn alle ungewonnlich und etliche nicht genugsame Bedrigen, selbigen nachmalls
dieses Rang oder es nun solches einen die andern Gesinnen zu. thun. §. 26. instit.
eod. den es sind 50 tagen verordnet, innerhalb welchen man sich entschuldigen muß
oder den Zeit an zu nehmen, oder es einen gewisse Bedrigen zum Vormunder verordnet
gedachten, und etwa die Sachen auch mit mehrheit. §. 27 Instit. eod. auch
kein man, nicht appelliren von ersten Vormundschaft, wie solches
zeugen nicht von gemeiner gesetzen. l. Iuvo stutor ff. d. tutell. Ein andres ist es
den Richter die entschuldigung nicht annehmen wollen, den da mag man wol ap
pelliren. l. 2. §. 2 ff. Cus appel. Es endlich ist auch zu wissen, daß sich

diesen Entschuldigungen der nicht zu gebrauchen, sondern welche im Testament gegeben, und dem Vater der unmündigen zugesagt, die Vormundschaffte sich zu entnehmen. l. 29. ff. d. testam. tutor. §. 9. Instit. d. excus. tut. abgesetzt, aber von der Vormundschaffte werden die einigen, welche verdächtig sind, die nemblich nicht redlich, sondern betrüglich derselben umbgehen und handeln, ob sie gleich sich haben lassen suspect a est Instit. d. suspe. tut. et Curat. Item welche vorsätzlich und ihr ursach absetzen sagen, oder auch denen Unmündigen nicht gutes, sondern hab durch unflat. Handlungen zuwenden. l. tutor qui. ff. eod. und denen nemblich, welche mit einem offentlichen Laster behaftet, und um seine Bitten bezahlet sagen. §. ult. Instit. d. susp. tutor. Will aber diese actiones den verdächtigen Vormündern etwa gelten, oder gantz nicht bey Dreyen Vormündern, so ist ohnnöthig a diis Curiatiis darüber zu handeln;

OBSERVATIO. 106.

Ob ein Vormund mit seinem Mündlein contrahiren und also gegen sich selbst a billigen könne oder nicht.

Es bedarfet accurtig ex l. 9. §. 7. d. adm. tut. daß ein Vormund von seinem Mündlein geld leihen kann, welches die DD. zu und erlauben ein nöthig sich auf alle andere Contractus ziehen, daß sie nemblich zu ihnen sollen kommen gegeben werden, weil es nicht heimlich sondern offentlich und mit guten glauben geschehen; ob geschieht aber als den offentlich und mit guten glauben gehen es mit der andern Seiten Vormunden handelung l. non existimo ff. d. auctor. et cons. tut. oder wenn ein andere Vormund vorhanden durch ersten Handlungen geschieht. l. 2. et 4. tit. ff. d. reb. eor. qui sub. tut. also daß in diesen beyden Fällen die gegen wart des Mündleins seines Vormunden nicht so gar nöthig scheinet, wie etlich auch sagen dürffen, daß auch oberwähnte andere Hinzuziehung darzu nicht von nöthen seyn, weil der Contract mit dem Vormunden dem unmündigen nicht anders als nützlich seyn kan. p. l. 22. ff. d. negot. gest. domin. als wenn der Vormunder von seinem Mündlein geld borgt oder ausleihet, und sich gegen ihm verschreibet. l. qties §. non in ff. d. adm. tut. auch kan Heutiges tages nach gewisse Regeln, welchen die Praxis Fori nimmt, wohl geschehen, der Vormund sein Mündlein zur Ehe nehmen oder seinem Sohn geben. Felin. 25. p. 4. tit. d. sponsal. et matrim. n. 22. Ungezweifelt solches nach Kayserlichen Rechten anders ist. l. 25. ff. d. sponsal. Dessen ist zu merken, ob wohl ein Unmündiger aber mor

mit ihm allein ohne das Vormunden Unwilligen Handel oder Contradiciret,
nerlich Verbunden ist, daß solche natürliche obligation dennoch durch die Rechte
zu gesprochen, und gantz von keinem Rechten zeugen, daß ihnen aus solchen
obligation. auchen Worten l. 2. § an in pupillis ff. de pos. derowegen solcher
unmündige gleich Contra seiner Anzeichnung schon zahlet, kan er doch sich
hernach widerfordern, als daß er nichts schuldig gewesen, es daß doch die andern
die natürl. Verbindung seyn, nicht ihm können l. quod pupilli ne. ff. d. condict.
indeb. Jasius in tr. d. Judaeis lit. z. post princ.

OBSERVATIO. 107.

Ob der welcher eines andern Kindt. item Knecht oder dienen Verführet oder abhält, deßwegen Rörze beschworen werden?

Es ist Vornemblich zu wissen, daß ein jeder allein nicht anders bedenken soll
tischen und betrüglichen Rathe einer andern gemüth einnehmen oder zu ab
wenden, derjenigen ärgernis werden, als er vorsatz gewesen, l. 2. § Jedubio
ff. d. servo corrupto, als wenn einer Unwahrheit anzu
zeigen, zu sagen, zu entlaffen, zu flüchtig zu haben, oder sonst andere Leute mit
an Unwillt zu ergehen, d. l. 2. § 5. l. 2. l. 25. ff. eod. welches auch dahin zu gehen
scheint, wenn man eines andern Knecht bezaubert und in seinem oder eines
andern Herren Gefängnis hält, und Verführet. d. l. 2. § 2. Wenn derhalben dieses
Hält an eines andern Unbeweyrten Knecht, der kein von daßen ihrem Herren beschwert
worden, mit den Klagen ist dahin gemeinet worden, de servo corrupto also
daß den Menschen derselbe so viel nutzen muß, als den Herren dem geh
ren, daß der Knecht nicht ärgernis werden schaden. l. 2. pr. l. 9. § 2. ff. d. servo corr.
rupto. Ist auch allen Schaden und daß einige was der Knecht mit der genom
men, derselbe oder zu nichts auch erlitten l. 10 ff. eod. den ob wohl sein Herr
gelitten, daß einer aus seinem Rathe oder Anweisung verschuldet sei. §.
tut. in Instit. mandat. seine doch dieses regulariter den Schaden, wenn einer in
wenden seinen gebrauchen Rath mitgetheilet, und als den die Sache nicht
einem gutenß den ärgernis gutbinnet, arg. l. 9. ff. d. dolo malo. Oder als
ihnen nur betrüglichen Rath und Bewegung, und sich nicht daran gelegen, obs gleich
den Knecht auch ohne dieß gethan hätte, wenn in dem Falle, daß einer aus
dem Knecht ein böse und schändlich exempel nehmen können, wenn

der ohne sondern die Straffe, welche sich ebenfalls zu ergehen unterschieden,
dem Erben eines andern Knechts mit Schimpf und Unehre übernommen hat zu thun,
welches er gar wohl weiß, daß es ihm das andern Schaden nicht erlangen
kann, denn hat die That solchen von ihm selbst schon vollbracht. l. 7. in f. ff. g.
950. juris und also kann auch der Beschwerten Erbe, ohne eines andern
Wohn, oder Dienst erhält oder Aufnehmen, l. 24. §. 2. ff. d. servo corr. wie wohl
in diesem Falle die Klage nicht ist zu suchen oder vorzuhalten Interesse
angesehen, sondern will von einem gewissen Zeugnis nicht hätten
nachstatten kann, der verlangen wird eine ergötzung so viel Geld dem Herrn
dem geleisten, oder aus seiner affection oder zuneigung: indem auch
moderation und Schätzung das Richterliche Gutachten kann, d. l. 24. ehe es dem
auch also gehalten wird, oder eines seinen eigenen oder fremden gesinde, welches
eines Lohn dienet, Verzehrung und abgehaltenen wird, welches Zeugnis der Herr
ihm entzogen und unbilligen Zeiten offt geschieht. Derowegen wird auch hier
die Klage nicht zu das zu suchen, sondern nur zu das wie will einem davon
geleisten, oder so Geschwinder den Schaden und Schmerzen abzuhalten,
oder Ersatzung seines Schatzes, gerichtet, wie von Lohn und das
Lohnen gesagt worden, dahin auch der Königl. Straff in ihrem decret
in Sachen Storczewski wider Katz 2054 ihr Landsten Bruges ao
1592 angezogen, scheinen gesehen zu haben, wie denn auch die Constitution
des Königs von den Stuhlweißenburg Reichstag ao 1578 gemacht, von ihm eben
oben gesagt, nicht weit zu suchen scheinet.

OBSERVATIO. 108.

Wenn Betrug mit unterlaufft ob der Contract gültig oder nicht.

Es ist ohne zweifel, daß solche Contract gültig und glaubwürdig sind, solche sonnen
Anfangs Anstimmung gültig und glaubwürdig stehen sie genennet, nicht darumb, als
ob solche bonae fidei glaubwürdig stehen, denn es wird zu allen Contracten gültig gerechnet
und bonae fidei. C. de Sel. o. sondern darumb, weil zu denselben mit billigkeit
und viel gehört, nehmen wir Rücksicht, ohne es aber solche Contract erkennen, welche
nach, es gleich von den Contrahenten solches in Contract nicht gedacht, oder abgemacht oder
dem, darum nimmt ein Richter unterlaßt, daß es aus billigkeit geschehen muß. l. 27.
l. 6. C. de S. und solche contractus oder vielmehr actiones, welche aus denselben
Contractibus gültig glaubwürdig herkommen, erzählen von den Hoff XVII zu zahlen in d.

actionum Instit. d. actionib. als nemlich die Klaga, so zu Kommend an Be-
nem Kauffe. (2). oder Verkauffe. (3). Miethiga. (4) Vermiethiga (5). an
den Verwaltungen, so einer sich des andern Dingen als Negotiorum Gest, genan
activ negotiorum gestorum. (6). auß einem Begahlen oder Valdeshaffte. (7).
Klaga aus dem Hinterlegtes gutes, (8). die Klaga aus einer gesellschaffte
aus dem Vormundschaffte. (10) aus einem Verlohrenen Dingen, die man in specie aus
zehlen muß. (11). die Klaga dadurch ein Schuldner nach gezohlten Schuld
ehrlich abgemandet, genandt pignoratitia (12) die Klaga aus einer Bett
lungen. (13) die Klaga aus einer Theilung andern gemeinen Dingen, (14) die
ga aus welcher genandt wirdt, actio praescriptis verbis, die nemblich den Ha
welcher einmal etwas geschenckt zu Verkauffen gegeben. (15) item aus
der Bot, der sein Ding einem andern gegeben, in Meinung mit ihm zu tauff
(16). die Klaga der einer einer Erbschaffte, oder dem, welcher aus
daß zu Erbschaffte gehörig, ohne Ursach bey sich hat, oder sich auf ein
ne Erben ausgiebt, genandt petitio hereditatis, und den (17). die Kla
aus einer zugefaßten Willigkeit. zu diesen setzen die Dd. noch Bach andere
Klagen, welche contrariae genandt werden, als nemlich die Anforderung, als
einer gegen seinen Freund hat, daß er sich ohne Befehl seines
angenommen, und vielleicht etwas ausgelegt hat, 2 die Anforderung, welche
den hat, so einer andern Erschaffte ist seinem Befehl eingehalten, da er vielleicht
etwas aufstehen, und den dem Einigen anklagen muß. 3. die Klaga welche
den hat, bey welchem etwas hinterlegt oder deponiret worden. 4 die Klaga
welche ein Vormunder wieder seinen Mündlein hat. 5. die Anforderung
welche der einige, dem etwas gelehnet worden, wieder den der es hat, da er
vielleicht unkosten, daß er das entlehnte ding wieder nehmen, und den 6 die Kla
welche ein glaubiger wieder den Schuldner hat, da er vielleicht mit dem
betrogen, oder es das gemeine Unkosten wieder nehmen, daß also die
Klagen so gutes glaubens zwey und auß dem contract, gutem glaubens
kommen, heutiges Tages 23 seyn. die Contract sonsten oder sonnigen Ge
aber wieder diese genandt, bey welchen man nicht mehr zu thun, oder zu
schuldig ist, als etwas ausdrücklich bedingt, und abgemacht, l. qui d. pl. v. o.
und sind alle die Contracten und Klagen Dahinten Rechnung, welche nicht
den 23 nicht zu finden zum gl. in § actionum Instit. d. action. Hinan

nun zu ablegung daß den Betrug auf dergleichen Weise dieser Betrachtet wirdt.
Dem es wirdt nit allein bald zu anfang gebraucht, und gebraucht Ursach zum
Contract, als wenn einer durch Betrug gelobt und gemacht wirdt, etwas zu
kauffen, es daselbig zu versehen, wenn ihm dieser Betrug nicht vorgesagt, nicht gen
kauffet hatte. Und als dem, wenn ein Contract gültig glaubwürdig ist, so ist er ipso
jure, das ist an ihm selbst, ohne zuthun der Menschen, nichtig und unkräfftig
Gl. com. p. l. 7. in pr. ff. d. dolo et ibi gl. Fac. l. 3. circa fin. ff. p. Sor. Bartolus
dem, daß den Betrogenen nochmahls dabey bleiben wolte, denn als den
kan den Betrogenen den Contract nicht ausschlagen gl. in d. l. 7. pr. verb. nulla
Schill. minnand, der seinen eigenen Schaden anzeigt. zu Henry l. 3. C. d. Transacti
es nun nicht auf die Statuta einen solchen Contract, zu welchem der Betrug vor
sich gegeben, ohne Beten, denn solche gilt es nicht, es dem ihn gleich den Betrogenen
halten wolte, l. ir Div. pio ff. d. Rit. nuper. Bl. in l. n. C. plus valere g. agit. So
es aber ein Contract schaffet nichts ist, so bleibet zu dem selben noch Schaffen
den Rechten gültig, aber der Betrogene hat gleichwohl eine Exception oder Schutz
stehen, das Betrugs, oder auch eine action vorhanden, den Contract kan aufheben
oder Beten lassen, pl. 36. ff. d. V. O. l. 5. C. d. inutil. stipul. die Ursache aber
unterschieden ist diese, wenn der Betrugene Contracten, so gültig glaubwürdig seyn,
scheint sonderlich zu widerrathen, ein auch der billig Teil, die darinnen am Meisten
gedacht wirdt. l. bona fides ff. de pos. aber in denen Handlungen und Con
tracten, welche Schaffen Rechtens seyn, wirdt es den gleichen billig Teil nicht
gehen, weil es den Contrahenten genugsam andey, die Worte des Contracts
deutlich auffmerken und nicht so mehr zu klagen, l. 99. ff. d. V. O. welches auch die
Praxis unsers Vatterlands, also Halt, wie es aus dem Decret in Sachen Johan
nis Tscharzi Lazaron Zunftmeisters gevollmächtigten, und Melchior Walbach
ao 1590. fer. 6. post. fest. S. Agnetis ergangen zu sehen ist. zum andern wirdt
der Betrug betrachtet, als zu fällig, wenn nemblich einer nicht mit Betrug zur
Handlung bewogen, sondern im Contract zu fälligen welcher betrogen worden.
als zum Exempel, es will einer mein Pferdt kauffen, das ich gesund und
ich betrüge ihn zu fälligen weise, in dem ich sage: es sey nicht Gesund oder es
hinke nicht etc. Und als dem es wirdt der Contract wenn er gültig glaubwürdig
ist, nicht durch das Mittel, oder an ihm selbst nichtig, es will der Betrogene seiner
Forderung es willen zu Handeln geneigt, als der durch Betrug nicht dazu

Nutzungen, sondern ohne daß solches zu thun willig gestanden, aber etwa
dieses zu fälligem Bedenken kan die Entwehrung erzeigen, auß dem Contract
daß durch Clagen die Entwehrung fürgiengen, oder den Verkäufer ersetzen muß
pl. elegantes non solum in fet. l. 23. § si vendit. ff. d. act. empt. Das aber
im Contract Schuldig Bedenken ist, so ist es zu Lasten an ihnen selbst nicht erwäh
nig, aber gleichwohl hat die Entwehrung eine action oder Schätzung des Be
zeugnis, als die oben in ersten Falle gesagt, zum dritten erleidet eine Entwehrung
re ipsa, das ist mit dem Dinge selbst, daß Bestand oder mit dem man Handel.
Daß etwa einer ohne Verfatz das Entwehrte übersetzet hat durch gewalt, und
über die Helffte des Kaufes etwas Verletzung erlouden und in diesem Fall
erleidet den Verlatz zu Helffte gezolten, durch das Wiederlegen l. 2. C. d.
rescinden. vendit. dadurch der Contract, entlediget gehoben wird, oder das, was
an ersten erlaubt mangelt, ersetzet erlaubt auß, davon in der 45.
observation erleidet Kürtzlich gesagt ist, und dieses Versehen nur die Verbin
Contracten gültig gemeinlich zum gl. in d. l. 2. C. d. rescind. vend. denn in den Con
tracten, so schon Kaufens sind, hat der Verkäufer nicht dieses Wider
zu, sondern die Schätzung: das Entwehrte oder die Klage, dadurch man wieder
den jenen kan, was man zu Ungelegen gezahlet, petest. in l. si 45 cum alia
ter et in l. 3 punctis gl. in verb. per eam C. comm. utriusq. iud. gleich ist
zu wissen, daß der Verkäufer einen Bestand an zieht, denselben bestätigen
muß, arg. l. 11. ff. de probat. l. 32. § 5. ff. d. Leg. 1. Accurs. in l. 9. § 1. in verb.
probari potest. ff. Loc. conducti.

OBSERVATIO. 109.

Ob das etwas einem mit Bestand oder auß Freyheit abgedrungen wor
den, zum Rechtsmeyen, gelte, oder gebrochen werden könne?

Obwohl Gewalt und Furcht nicht nimmt hinweg nicht einen Willen, wenn die
Gewalt dem Leib angethan, Furcht aber dem gemüth einigen bleibt,
es sein auch der Bestand, daß etwa auß mit Gewalt etwas gemacht wird,
dessen willen gantz nicht dadurch ist es etwa aber auß Furcht etwas geschehen
hat, so kommt nicht willen darzu, ob es schon ein gezeugnis willen ist. l. 22.
§ 1. ff. Q. met. caus. Es bleibt doch hierin in praxi und daß gemeinen Rechten
schon gehalten, in dem so etwas das, was auß Furcht, als was mit Gewalt
geschehen, ungültig ist und gebrochen werden soll pl. 3. ff. q. met. caus.

l. 2 ff. eod. und hat den, welchen auß furcht etwas gethan, so wohl eine
action; als eine exception oder Beheltzdahn, daß er sich nemblich durch
dieses, wegen dem Thäter Beheltzen, durch eine außbrüchliche ambta führ
loseyne Brande setzen lassen können p. l. 9. d. 3 ff. d. eo. g. mel. caa. Und
dieses hält auch die practic des Königl. Hoffgerichts, wie zwischen Fumberg
und Klein und Pilas. ter. 2 in fest. S. Vitiel. modestini ao 1598 erkannt
worden. welches also wahrhaftig auch den, welchen das mit gewalt oder
gedrüngnus oder auß furcht abgezwungen ding nicht gebüllig, oder zu billig
dem, oder ihm solches vom Richter, durch ein Urtheil auffgelegt worden
der publicirung des Endt Urtheils widergeben, in das Vierfache vermöchtnuß
erstatten solle, p. expres. text. l. 14. d. 2. g. mel. caa. dieses aber nicht von
einer indulten geringen furcht zu verstehen, sondern von einer solchen, die
auch in einem standhafftigen Gemüth. l. 5. et 6. ff. eod. dann es werden in
allen mencherley arten der Bedrohungen, als (1) wenn einer gedrohet
wird. und will dräuungen kein Exempel einigen, gehört solche
furcht auch nicht hieher und zu dieser action, was wehre dann einer der Endt
gedräuet, oder einer solchen, den sein dräuungen erlegt, dahin zwang
ung. l. 7. c. d. bis q. vi metusve caa (2) wenn einer sich einer Bandt,
bandt gefahr oder Martes und sein das Leibes zu bemächtigen hat, welches
eigentlich eine solche furcht ist, die in einem standhafftigen Mannes gelt
ten kann p. l. 23. c. d. Trans. (3) wenn einer sich an der Obrigkeit und dem
Fohn gewalt bemächtiget, wenn die Eltern und das Ehemannhalten einer
gewaltigen, hat die Macht und Endtlichkeit, so will als drauungen gl. in
verb. pignorat. c. si Rector Provinciae und was also durch eine solche
furcht geschehen, wird nicht durch das ohngedachte Mittel edicto q.
metu caa, da man annoch. q. sach widergeben muß, was man nicht auß
furcht abgedrungen zu nutzen gemacht; sondern es soll das Außbrüchlich ambt
angehen a drauung, oder wie die Condictio: dabitur das Mittel edicto
man widergeben darf, was man ohne Ursach und unschuldig zu zahlen, wegen
zu restit. l. per. c. r. ff. c. d. bis q. vi metuve caa und daß also in Königl. Hoffge
richten geschehen, bezeugt Oberlt. Mr. decret zwischen Sophia Janitschin und
den Königl. den Stadt Zydlo ao 1592 ergangen. welches doch aber den fall
nicht zu verstehen ist, wenn die Obrigkeit oder den Obern ihren ambt mißbrauchet

oder aus grossem Schrecken den grössten Theil dessen, den damit eine einem
ungebührlichen Furcht ein. l. 3. §. 1. q. vi metvve caa (4) ist eine ehrenbrüchige Furcht
oder metus reverentialis der Kinder gegen den Vater, eine Frau gegen
den Mann, ein Frey-Knecht gegen seinen Patrono, ein Geistlicher gegen
seinen Bischoff Jac. ohne Drohungen Vorsatz gegangen, und das aus Einigen
Furcht geschehen, wird auch nicht durch obgemelte activa g. metus ca
sondern durch angethane Drohung des nächsten Anverwandten gehoben, l. 1. §. 1. ff. quæ vi metu ca
non dat. et ibi Br. post gl. in verb. metu damnum heraus nimmt Frau oder
Mann, der ihren Vorsatz Ihnen abzwingen will, will sich ihnen aus Gewalt
unbindung auch einer Sache, daß sich solche Ungültigung ihr nicht nachtheilig
gl. in d. § quæ onerand. n. Welches doch nicht gilt, wenn es in gegenwärtigen
Freunden geschehen l. 25. C. de Transact. dahin aufrichtig gesetzte geschehen
geschehen zu haben, in welchen aus Dünckel Unwissenheit, daß sie durch
ohne gegenwärtige ihre Freunden nichts Neuerliches können, wie in den Reichs
Statuten zu sehen, und den Worten oder titul (Vetor. (5) ist auch nicht
Gebrauch der Advocaten, wenn einer von den Parteien sich zu begeben
hat, zum Contract gebraucht wird, als wenn ein Kaufmann seinen Advocaten
ein Kiert seinem Advocaten, und das Schreiben oder Unterschrift, damit
nur nicht unbeweglichkeit ihm umbgehe, den solchen Contract wird auf Ersuchen
nicht eine amb. gehoben l. 3. ff. de varius et extraordinar. cognit. gl. in l. 6. Jupo
contractum. C. de postul. allein gesagt wird, daß ein Advocat seinem Prin
cipal so lange den Process führt, die Sache allein gantz abhandle, und auch
einige Dinge mit ihm machen können von einer gewissen Summe einer auch
Gelder nehmen, so will den Gesetzen zu halten, den den principal wieder alles
zu geben und ausliefern aus Bruch des Processes, wie mit einem aus Bruch des
Todes: oder auch der Belegen damit der Advocat, oder er will das aus einer gewissen
part von dem, das er ausgeführt, haben soll, nicht Unwissenheit alleyn mit zu
handeln gl. in l. si quis in verb. immensa. C. eod. aus diesen allein nehmen, daß
in der selben Frucht dann zum andern gedacht, die ermelten Handlungen
fällen können, die Klage oder activa g. metu caa soll haben; In den übrigen aber
aber das, was aus Bruch gehandelt, nicht Rechtens Amt gehoben und aufgehoben
sei alleyn durch Eidschwur Rechten, wenn einer aus Bruch etwas zu sagen, ist
er solches zu halten nicht schuldig oder solches gleich mit einem Eide bestätigen

dem solche Heyrath ist verboten die Rechte l. 5. C. de legib. Porro Bonifacius Papa l. 2. ordin.
Adelheim auch das Königl. Gesetz nicht allezeit folgen, dessen Exempel nunmehro
Ehebrüchige Könige, und eben zum Beweis die Ehe Heyl und Lothinsti
gen den edlen Adel vornehmen, Hr. Valerium Montelupi anklagt, und beur
theilen indem in freichen gedächtniß seyn, und dieses Stück auch von dem geistlichen
Stande ausführlich bedenken in C. 22. caus. 22. qst. c. 2. caus. 15. qst. 6. da die gleichmäßi
gen Straffen von dieser Sache handelt.

OBSERVATIO. 100.

Ob das, was von Mündigen, die gleichwohl noch unter 25 Jahren
seind, gehandelt worden, kräfftig bleibe, oder gebohren werden könne.

Es ist schon oben gedacht worden, daß die Unmündigen auch nicht rechtlichen ein
willigen können, und vermöge der Rechten seyn; Nun ist die Frage von denen die zehen mündig
da sie über 14 Jahre, oder über 12 Jahre, aber Magdlein seyn: gleichwohl aber noch
minderjährig, das sie unter 25 Jahren, oder unter 22 Jahren nach Teutschlande
Rechten seyn, denn diese Leute die noch nicht volle Vernunft erlangt, und ihr
Judicium haben, daß sie ihren Vortheil gnugsam und wohl vorsehen können
und die Beilagen offt geschehen, daß sie ihrer schulduldigen gemächlichkeit und geschehen
Gelegenheit halben eingegangen, und Verletzung leiden; derowegen sollenden solche noch
mündige Tage durch Pflegen oder Curatores regiert, und solle ihnen die Vormundschaft
ihrer Güter, so sie gleichwohl tüchtig darzu seyn, nicht geordnet werden. l. 2. §. fin.
minor 25 annis. Und wie dieses nicht kan geläugnet werden, daß solche
minderjährige Leute für keinen Pflegen haben, sondern Eingen Calb und Eigen
Gleichsam können, oder so sie einen Pflegen haben, aber ohne seine Beistimmung
Contracten, Zeugen und Eigen solches die Rechte zulassen, demnach dieses
Verbrechen seyn; So haben sie gleichwohl in Ansehung dieser Gesellschaft, also sie in
einem Contracte oder Handel, der gleich auch mit des Pflegers Authorität
geschehen, verletzet worden, und ihre Beschwerden können, daß sie sich mögen
in integrum restituiren, wie solches Bonifacius Papa setzet Lib. 3. Ed.
in integr. restit. minor. also auch in Königl. Polnischen Stanisla
us Breman und Albertum Janusiek Polnische Bischöffe zu Cracau, welche
Sacrae Cancellariae Notarius über die Partey Endschafft, welchen Mündigen
Tage Sohn gehorsamb gethan, wiederum Recht gehoben, und ihnen die
Mündigkeit, ohne Wangell Vollkommenheit, Jahre, und Alter, und
Gestalt gemäßig, und Beschwerde, daß sie verletzet worden. Und diese Gesellschaft

Von der Erbschaft
Adelichen Mannes
über die Mutter
auf die Zeit zu
gewinnen, die
Zeit zu gewinnen
[illegible]
tuen, gebrauchen
nach lib. 5. tit. 53.

kommt dem minderjährigen zu statten, in allem Adel zu gehören und zu
allegen ihrer geschwindigkeit, oder durch eine das gegen ihr gröblich
seyn, und sie im Thun oder Lassen in Schaden oder gerathen l. 22. d. non semper d.
minor. 25. annis. doch bleibt ihnen zu ergehen, und anzu zeigen, daß sie
sehen, daß die minderjährigen Entreten, daß sie Adel zu
gröblich, den allegen nimmer gewinnen Adel zu, solches nicht zu gelassen
allegen d. l. 2. ff. d. in integr. restit. Item 2. daß sie dauchen, daß sie nicht
allegen ihrer geschwindigkeit oder durch eine und Erfahrung das gegen thun,
Schaden zu allegen l. verum in n. 8. 3. ff. d. minor 25 annis Und 3. daß sie zu Zeit
der Adelichen minderjährig gewesen. Und diese Zeichen nehmen die minder
jährigen durchaus nicht Handel und Contract Adel zu sich. Denn ob sie
auch ihres Vatters Contract gleich sehr und gröblich Adel allegen, und
sie nicht in Vorigem Stande gesetzt l. 38. ff. d. minor auch hat diese Schelfhaft
nicht fort, daß dann zu solchen Exemplen ihres alters nutzung, oder ist
durch ein Königl. rescript die vollen Jahre nicht oder zu Zeiten und
[illegible] Adelichs an unserm Hofe adiucationis annor. oder nun zu Zeiten der
Jahre genommen l. eodem. Solche Dispensation schlägt allein die Königl. Zeit
fey, nicht zu geben Adelichs den gemeinen Schelfhaft, nicht allein den Adel
sondern auch die aus Mangel angeborenen Kuchen und andere, welche ihnen Zeiten
nimmer Adelich, daß sie in den Stuhl Adelichen Lehen Eigen Lehen
in Dachen Geistlichen Schöffen und Lehen Aufgebauten Eigen, Erbfreiheit
minderjährigen Stanislai Dunnen Kindern zu Kuchenbach a. 6. ant. domin. Trinitatis
geschehen ist. Im Adelichen Hofe dieselben, Adelichen solche Dispensation das
Alters nutzung, Kuchen schlagen und Curatores bedürfen, denn sie ihre Adel
schon gewiß bekommen, und auch solche bekommen Adel zu können, und so sie
Jahre Adel zu, können sie in Vorigem Stande nicht gesetzt Adel zu, oder
sich setzen lassen, damit die irrigen Adelichen in ihren Contracten oder Handel
durch die Schelfhaft der gesetzt nicht Hinderung angetan, und den Kaufleuten
zeitlang sagen, in l. 2. d. bis 9 ven. stat in pretz. indehiß nützlichen zu nehmen
Adelichen Vatters Vermögen Adel, von den Kiffen Dorfbauern Kinder, und
in diesen Fällen sind sie noch die minderjährigen zu halten l. omnes c. eod.
und Adelichen Schöffen und Gerichten rescript des Kaisers Justiniani
ich stet Adelichen nicht, daß solche Leuchte in die Formal der Eigen
zu nennen den Jahren oder Dispensation des alters gebrauchen Adel

mächten Heimgestellt werden, damit man nicht zu mehrern Klagen Grund, ob auch solche Weise den Eigenschaften und Ehen auffgethan werden, ihr Vorrathgestellt zu verhalten, und sehen das ihm in der
Ordnung zu bringen, wie ich unterthänigst gehorsamst habe, ao 1620 im Februario gen
Nisl zu Lublin, welches ich damahls wegen E. Ehrwürden. Consistorii zu Cra-
cau, als mir deputirten Eigenschaften, in Sachen und den Gymnasiis, ob
solches mit Recht oder zu Ungrunde geschehen, ist mir unbewust. Wiewohl auch hierin
die Contrarietät Vorsichtig genug ist, daß sie den Gymnasiis bey solchen Testamenten
ihres Alters, Vormünder, welche sie selbst darzu nennen mögen, zuordnen,
welches nicht mit Vom Königes Rechten ist. Und ist also der Unterschied
zwischen dem minderjährigen und Erben, die Testamente des Alters anlangt,
dieses, daß einer seine Eltern haben und nehmen müsse, welches ihnen
der Rechten, oder die Obrigkeit zuordnet, diese aber nur dem, welchem sie
selbst nennen und gutes haben wollen, welches also, wie gesagt, in
der Sache. denn sich die Contrarietät des Rechts gebrauchet, und enthalten ist.
und können die, welche Testamente ihres Alters anlangt, ohne gewisse
Eltern nicht beschwehren werden, noch unbedachtsame gültige Testamente, denn
die Eltern werden vermuthlich den Sachen, nicht den zweyen geneigt. l. 8. C.
de. nupt. Wird diesen Sommer auch unsere gerichte übernommen, in welchem auch
Deutsche Vorschreibens sind, wie die Vormünder den Mündern resignirt und
übergeben worden sollen, daß sie unmüglich solches nicht thun, als wenn sie 25
Jahr alt worden sind. doch also, daß sie solche gültige ohne Consens und
Bewilligung ihrer Eltern fremde, welche Vormünder nach Verzeichnis
können, daß sie zu Jahr Vollkommlich erreichet, wie zu sehen in dem Rechts
Statutum. Sub. Titer. Minorennis et sub Titer. Arni discretionis und
Tutory. doch ist auch dieses nicht vorbey zu gehen, daß Jahr nicht allgemein,
nach gerechnet, wie in allen Orten angenommen, daß auch das Vormünder
und Eltern gemeiniglich Vormünder oder Vormisbel werden, also daß die
welche nimmehr nicht müssen zu Vormündern gegeben oder verordnet, dieselben
auch Eltern bleiben, bis zu der Vollkommen Jahre, daß ist, bis zu dem 25
oder nach Orts Gebrauch, bis zum 24. Jahre, welches verhindert cap. 59.

OBSERVATIO. III.

Ob ein Minderjähriger der von einem andern Geld zu leihen, und solches durch zeugnis scheinet verdächtig zu seyn und

sich des Pulegen in Vorigen Stande setzen lassen könne?

Ich achte dieses für eine allgemeine Regel, daß alle zeit eine ein Minder-
jährigen, sich in Vorigen Stande zu setzen befiehlt, er nicht bald daher, ehe man
einem andern Contradiret oder gehandelt, für Ungültig gehalten, und daß
er eigen in Vorigen Stande gesetzet werden soll, sondern bis zu allem dieses
nöthig, daß er die Entsetzung beweise. l. nam postea § si minor ff. de jure jur.
als auch in Vorgehenden observation gedacht. Zu erhalten solches Beweisen, wie
der minderjährige der Pulegen in Vorigen Stande gesetzet werden, ob sein soll
allerdings die einige, welche dem Minderjährigen gelt geliehen, oder sich mit
ihm contradiret, stehet es das, ob er ihm, eigen solchen Contractus gegeben,
wenn sich Haben will beweisen, das das Geld oder Werd dieses zu Nutz des
Minderjährigen angewendet worden, oder es dadurch nicht worden sey. per
text. l. 2 C. de rep. g. fiet in judic. fac. text. l. Patrem § 2. ff. de minor. l. de
C. de praed. minor. Und daraus bis zu sehen, daß in diesem Fall, oder der
minderjährige von einem andern geliehen, und es nicht wiedergeben will, er
sich beweisen muß, daß er verwendet worden, welches, oder er es nicht
thun kan, wird er nicht in Vorigen Stande gesetzet, und muß also das geliehe-
ne geld bezahlen, ob er es gleich verbraucht, oder verschwendet hätte.
Kan er aber beweisen, daß er durch solch anlegen verwendet worden und zu
Schaden kommen, so wird er in Vorigen Stande gesetzet, und darff das geld
nicht wiedergeben, es beweise denn, der, welcher ihm geliehen, Gewinn
erhalten, das ist, daß das geld in des Minderjährigen Nutzen und
Gewinn angewendet sey, welches oder es beweisen kan, ist es geld, das
ihm also nicht verwandt, er nochmahls sein geliehen geld. l. 2. de 2. C. si adver.
cred. Und eben dieses beweis der Entsetzung in andern Contracten nicht
beweisen, so kan es doch in diesem Fall, oder ein Minderjährigen geld geliehen
beweis geschehen, wegen der Nothwendigkeit, oder es wird der nutzen, daß
die Eigenschaft ohne das geliehene geld, als das anbrauchen Contracten
kombt, verzehrende und verschwenden, ohne es kan beweisen, in Gefahr
stand oder Ursach dazu kommen, an bedenken von der Zeit, von der Person,
der Person, oder der geliehenen Summe. Als oder einmal einem Jüngling, der
bey in Dienst oder in Lehrjahren gesetzten geliehen. l. 2 q. § restituor. ff. de
ff. minor. oder das wegen, daß er es einen Jahrem geben kann l. 12. § 2. ff.
ff. mandati. oder so einem geliehen, der nochmahls 18 Jahr alt ist, oder er

[illegible] gemeyneren Rechten Recht, gleichwohl aber so [illegible] und [illegible] seltzen ist, daß man [illegible] kann, es werden es nicht [illegible] Contrahenten, oder aber die Summa zu groß ist, es sich gleich es nicht nach [illegible] zu [illegible] Mahlen gleichen, das [illegible] gutes [illegible] Wüll nicht [illegible] Kühe, davon zu [illegible] machen kan, es sey nach geschehen den Jungen zu [illegible], und zu [illegible], als ihnen einen [illegible] mit geben [illegible]. Derhalben seien in diesen und dergleichen Fällen, den minderjährigen Creditoren, das sie durch dieses anleihen ad Obligationem [illegible] adoriren, und das geld ihnen nicht zu Nutzen kommen, sondern in [illegible] gehaltene [illegible] und mit Recht den [illegible] ihnen das geld geliehen, in andere Creditoren, das sie [illegible] aber [illegible] zu Nutzen kommen, und geld angewendet. Und dieses hat auch [illegible] in andern Contracten, als in den Kauffen, Stumpfen. l. pilius et d. interposito C. de [illegible] minor. denn es hat sich der selbe Fall zu mey Zeyt, das sie mit einem Minderjährigen, einen Vertrag des gesetzes gehandelt hat. Es ist ein Kauffen, und andern Contracten, von denen, einem [illegible] der Minderjährige in einigem Stande gehalten ist, nicht so genau Creditor Angedacht, als [illegible] denn, es [illegible] ihnen geld geliehen [illegible] l. 2 q. d. restituer. ff. d. minor.

OBSERVATIO. 112.

Ob und wie lange die Unsinnigen, item die unnützen Bauchhälter und Verschwender unter der Pflegschaft seyn sollen?

Es ist kein Zweiffel, das auch den Unsinnigen, item den Verschwendern, die gleich aber 25 Jahr alt seyn, auch einer ihnen [illegible] zu [illegible] können und sollen. denn die Erfahrung bezeugt, das auch diese [illegible] Mangel der Rechten Vernunfft ihren Sachen nicht wohl vorstehen können, da doch dem gemeinen Nutzen [illegible] gegeben, das niemand das seinige mit [illegible] hergebenen Willkühr das die [illegible] nicht [illegible], Nov. 1. tit. ult. Judex sine [illegible] suffragio fiat. [illegible] die Pflegschafft solchen [illegible] in den [illegible] der [illegible] Sachen, den Nachsten [illegible] anzubefehlen, [illegible] Vormundschaft zu ihnen [illegible] haben. Item [illegible] solche [illegible] nicht [illegible] Gerichte, soll der Richter andern, auf [illegible] solche Pflegschafft [illegible] l. 12. ff. d. curat. furios. [illegible] die [illegible] des [illegible] bis in acht zu nehmen Pflegen, das [illegible] solchen Pflegschafften nicht zum nachtheil der Pupillen und Vormünder gegeben [illegible] den es [illegible] allen

zieht im Konigl. rescript. dieses anzuführen: daß Vettern und Anverwandten Recht
unschadlich, also solche Verordnung, die zu solchem Vermuthlichen Nutzen
und daß solches auch bey den unmündigen Stand habe, so klar ist
l. 2. §. 20. d. curat. furios. et alius textibus daher mit diesem unverschieden zu geben
Urtheilen, so bald für ihnen seiner Unerbarkeit, wordey, durch daß Recht selbst die
Beurtheilung ihnen gutten Anbetten, also solches mit den unmündigen Stadt
nerin und Anschreibenden andere §. l. 10. ff. eod. l. 6. ff. d. V. O. da die d. ad
gemein post gl. schließen, daß diesen Endzweck tragen die Verwaltung des
Zeugen, nicht durch daß Recht selbst, sondern durch die Obrigkeit und Richter
nach dem sie dieses nehmen, anbetten, denn es kan solch unbe-
fand zeugen, wenn nun von einem Anschreibenden zu halten ist, verlangen billig
den Richter nach dieses nehmen, und als den ihnen die Verwaltung Verordnet
soll. d. l. 2. §. d. curat. furios. die Ursach solches Verordnens, will die Ver-
schreibenden zu fälligen Arbeiten, an ihrem Vermögen mangell zu haben seiner
den die ihnen Vormündern abzugeben, und Zinß Corpus Verzeichnen, sondern
das ihnen gantz Endlich durch Bürgen und Anschreibenden. daher kommt
es also solches, das ein solchen Verordnung der Obrigkeit gethan, und ge-
handelt, gültig ist, daß es gleichwohl Zu nach Schuldt Verpflichtet, es
gutten Verzeichnen kan, es gleichwohlen sich selbst Verobligiren d. l. 10. cui
b. §. d. V. O. solches auch die gl. des Buchstaben Pupillis Zu Zeugen, libr. ad ir
Zeit um nach rechnen. Es Kandt nun, den jenigen, welchen, die geboten, und
Zinß Corpus Praeß den unverbrachten anzuhalten hat, sondern daß Ein
ziglich und unmittelbar durch bringen, nicht allein den Beurtheilen und Erkeuchtlichen
oder Frey genügen ist, ein Unmüthigen Zu Halten und Anschreibenden gewen
net, ihnen auch die Verwaltung seiner gutten Anbetten anbiedt; also kan Zu
gegen und solchen allen sich Erschreckenden Anbiedt und nicht nach ein Anschreibe
den ist, von dem Richter Zeugen und Bitten, daß es nehmen und Zeugen, und
daß es Zu gutten Anstande und andern Bitten gekommen, und also von den
allegen Bedenken sein soll Br. et sententia Jacobi d. Arena in d. l. 15. cui b.
§. d. V. O. solches auch mit den unsinnigen also gehalten, und nach meinung
der d. l. 2. textu d. l. 11. §. d. curat. furios. will aber in indulgen zu Bey
und nützlichen Anstande Anmöchte. Es muß den solchen Vorgeben
nicht unsinnig oder Anschreibendnuß sein solches Bedenken pl. 5. l. d. Codici 1.
solches durch Einrichtung anzeigen geschehen kan, als Bitten nicht an solle
gassen, solch ein unsinnigen nehmen oder Bücherlichen diga th. l. 4. §. 1. d.

edicto. Allein eben nun mit seinen Artikeln und denen so umbsteh-
henden andern Schaden oder Leibes Theil. gl. in l. 22. d. 7. ff. fol. matr. und in Sum-
ma aus solchen Reden und Thun, die einem Klagen und den Bey Wannfft ist nicht
ersetzung und Hinwegnemen der Artzey, als in ihren Kunst verfahren
glauben geben, arg. l. 12. ff. d. stat. homin. den Leibzoll die d. die unsin-
nigen von den Blöden unterscheiden, so werden doch Bigeln, die auf Zanben
und Wunden und denen die Leib Entweichs und Lagerhoffs sagen, gedacht bin
ihrem Bauchen nicht versehen können, als lagen gegeben d. furios. Instit. et Cural
furios. daben mit nehmen in den 114 observation.

OBSERVATIO. 113.

Ob vormünder und Pflegerinnen, sie ihrer Mündlein aufstehende Schulden nicht einzeuchnet, und die Schuldner hernach verjaumen oder nicht zu zahlen haben, zu ersetzung des Schadens verbunden seyn?

Es meinen mich der Zuneigung zu Dienst von Herrn Königsmarckt
Relation Bericht an 1612 diese Frage zu diesen Klahr Bürgen Schöffen
zu erörtern, welches den anfangen offenbar vorzustellen Klagende Hin-
terlassenschaft, Brief und Urkunden nach und zu finden, welchen andern
dringen, welche den Vater oder Vorsatz des Mündleins oder andere, die
unter den Pflegern und Vormundschaft seyn gemacht, und denen die in solch
andern Verwaltung des Pflegers oder Vormunds gemacht, welches den
aber den nechsten Fall anlangt, ist eine zweifaltige Rechtens, das Jahr auf-
stehende gelder, welche ein andere des Mündleins Vater oder Vorsatz von
Schuldigen gutsehen, zu des Vormunds oder Pflegers gutsehen. l. 18. C. de ad-
min. tutor. welches doch nicht anders zu verstehen, als so fern durch der von
einigen Nachlässigkeit die Schulden ungerichtet oder unbestritten, welche
sie, dieselben unmöglich nicht eingemahnet l. 2. C. arbitr. tut. und also die
Hinterlassene Leibzucht in verwendeten Bauch des Hr. Königsmarckt Erben
und über dieß, den Beweis solcher Nachlässigkeit, den Mündes jährigen auf-
erlegt welches, nach Verordnung der gemeinen Beschreibung Rechten l. 57.
d. 7. ff. d. admin. et peric. tut. et gl. in eil. l. 2 zu welchem Beweis bis auf
welches erfordert, das Vorgetan werde, daß solche aus Jahrende
Schulden, durch Nachlässigkeit der Vormundschaft gerichtet und Einsicht
ein Bauen eingemahnet welchen nicht durch Versäumnis des Vormun-

durch solches Ansehen Anspruch erlangen Hilgas in cons. 25 in fine und dem solche
Vormundschaft bis zur Zeit nicht endlichen erlitten, dorff auch ein Vormundt bey Endt schaff
fenen Verwaltung, für den Schaden nicht Rechenschaft geben l. 39 pr. l. 43.
pr. ff. d. adm. et perict. tut. Im andern Fall da Vormünder, ehe ein Mündt
lein zur Zeit erlangender Mündigkeit verstorben oder gleichwol erlangen, so ist diese Regel zu
halten, daß die Erben und Vormünder allein in andern Sachen, also auch in das
Mündlein ererbenden Schulden, so wollt für die gemeine ohne großen Schaden
anderstwo und sonsten mehr l. 7. C. arbitr. tut. derhalben, wo für solchen Fall
die gelder ererbeliche, die nicht zu zahlen gehabt, so müssen sie solche dem
Mündlein restituiren d. l. 37. et ibi gl. Est pecunia ff. d. negot. gest. und ist
nicht genug, daß die gelder angangs, oder sie ererbeliche erlangen, bey der Schul
den gutes gutes, sondern müssen auch zur Zeit erlangender Verwaltung gutes
seyn, also daß die Vormünder hierauf in der Einnahmung nachlässig gewe
sen, die gefahr ihnen liegt d. 27. C. arbitr. tut. dieses dient darzu
daß das erste, daß unablässig solche ererbende Schulden hierauf erlegen
die gelder zu der Zeit, ehe sie ererbeliche, bey den Schuldnern gutes
seyn, die Vormünder Endlich müssen, daß andern aber, daß unter solche
ererbende Schulden hierauf erlegen der Rechten Zeit, sie mag sie groß
oder klein, legen Vormünder dagegen erlangen, solches müssen die Unmündigen
sachen Endlichen, der nun Schuldt oder Rechtens Zeit erlangt nicht Unmündig
als sie nicht Endlichen erlangt d. l. 57. ff. d. adm. et perict. tut. Also aber die Un
mündigen nicht verlieren können, und die Vormünder ihre Ein, daß sie ihm
nicht genugsam, sondern sie ihn anleg, ehe sie gleichsam darzu halten Unrich
tig, so wollt also die Meinung, ehe anfahen die Ungewißheit der Schulden
anlangend, ehe denn sie Vor allen gesagt bey einigen, ob gleich die ererbe
de gelder oder Schulden hierauf unmöglich bey allen gelegen, will ich gemein
bey den Vormündern solchen gleich zu ordnen, also sie solche mit gutem Fleiß
halten in ihrem Sachen, und auch anzuhalten, gelegen l. 33. ff. eod. dahin
ich auch zu sehen, daß sie also in andern Sachen, also auch in dem ererbenden
der Schulden, für die ungleichen Fälle nicht sehen dürfen l. 5. i. 2. 5. pupill.
ris ff. eod. l. 5. e. 4. C. eod. also dem auch also, das vorhin gesagt, auf alle
Fälle dem ererbelichen gelden oder Schulden, sondern auch Verordnung erst
Verfassung oder andern Contracten ihrer dem Mündlein zukommenden
gelden zu nehmen ist. Und also die Vormünder nach dem Mündlein
Tode nicht verbunden seyn, der unmündigen gelder ererbeliche zu
ist Willkühr ihrer solches Verbieten, ist, also sie nicht von gutem Verfahren

adeligen den geilen Haben können, dem es sonst ihn gesetzt sehr Nov.
yr. c. 6. Doch daß bey diesen Erbeuten und den endlichen Zeiten auffkommen
daß gemeiniglich die Eltern und Vormünder solche geilen und adelichen Leyen,
adelichs Erben die Kais. Schrifft, als auffenden die geistl. Rechten ist. tit.
d. iuris. Wie Zeiten gefällt das Edelich geboth, adelichs von Zeiten König
Sigismundi vs Augusty zu Dantzig adeliren die Edelleuten aufzunehmen Lehen
trefflich adel. Nach dessen Inhalt ich bejahe, daß ein Königl. Hofgericht
mit dantzigen Bürgern Adrian Engelhen nach Inhalt Ihr Königl. Mrzgtt
Instigatoris mit Urtheil von 3000 fl. ad 1596 fer. 3 post fest. S.
Bartolom. Anerkhiendt erkandt.

OBSERVATIO. 124.

Ob die Weiche Mannzell am Verlande haben, oder Weyzer Hand Teil
ihren Vorhen nicht Verlassen können, mit Testamentmachen mögen?

Ist nicht nöthig Billichens ist, ob daß der Stiffter des Gerunge adelichen seine
Gut und gutt einem andern Bürgen adelichen geschenkt, allerdes
ex traditionem Instit. de R. V. sich regularitur nicht indem dergleichen ein
Testament oder letzten Willen zu machen. Dahero seind die einigen auffzu
schließen, welche keinen Willen haben, und derselben solchen in 5 Classes ab
getheilt, als es ist denen Vorhen ein Testament zu machen, welche einen
andern gewalt unterworffen, und nicht gnüg Verwaltung ihres gutdünckens
als Söhne, denen Vatter nach Ebbt, Mutter, Kindern, gefangenen Vom Kinde
und geistl. Stand. l. 6. l. 16. l. 12 ff. q testam. fac poss. adelichs von einem
Sohne adelichs, ob zwar nur Sohn alle Adeln zu dem auffgelegten Vatter
seinen Willen dere zu geben, p. l. 6 den den letzten Willen soll gnug seyn
und nicht von einem andern gutdünckens Fangen l. 32 ff. d. Sacred. instit. Und
aber solche gewalt nicht Gut von den offentl. Rechten, kan die von einem
Kinder zu machen, gleichwohl der Vatter nicht bekommen zetre Cass. in d.
l. q test. und adeln ein Testament, welches den Sohn, als den nach
den Vatter. gewalt gewesen, gemacht, nicht Kräffty, aber zwar hernach
gestorben, auffen des Vatters gewalt, und sein eigen Herrn gewesen ist.
Es stehen dey, daß den solchen letzten Willen über die jenigen gütter,
die er in Krieg, oder auch andere Kriegs, die den Krieg zugehörig, erworben
gemacht hatten, den über solchen gütter kein Sohn ein Testament ma
chen pr. instit. q by. non est p. mis. fac. testam. den aber solchen gütter anlom
gen, welche er seit seiner Verheyratung geerbet. l. ult. ff. q. fiunt sui iuris

erlichs auf nach heiligs Tags in praxi in acht genommen wird, daß
kein Sohn nicht, als wie von dem, erlaß zu in Kriegen oder andern Kriegs
die dem Kriegen Ungleichen erlaßen, wolen bey, ein Testament machen können
ab erlahen bey, daß zu seinen eigenen Handhaltung und erhaltung andere
erlo, und absonderlich von dem Wahn angehalten hatte, den daß ein heiligs
ges Tags sey ein Emancipation: das ist, ein Entlaßung der Väterlichen
gewalt: gehalten haben oben in observatione 6 q. Weilen gebehren
(3) jedes Unterthan ein Testament zu machen, denn es ein Unverstand und
Unvernünftigen Unbeständigkeit mangelt, die sich selbst nicht raten können,
die gleichfalls keinen erlaßen haben, als Unmündige, Unsinnige, Verwirrte
Unrichtige Verschwender, denn in vorgehenden observaten gedacht. daß kon
nen die Unsinnigen und Unmündigen, welche bey Vernünftigen Verstand
ihrer Sinnen und erlernet zu haben gelegen, in der Zeit, in der Zeit, welches erlaß
andern Testament machen l. 9 C. q. Testam. fac. poss. welches
von denen Unsinnigen, die nicht ganz des Verstandes beraubet, sondern es
erlaß Klein, und nur selten seyn, denn die können auch ihren letzten erlaßen
machen l. testium, ratum de. comm. in d. l. furiosum. (2) die erzählen
des gebrechen, welchen Dinen Bauenbet, als Tauben, Stummen, und
Blinden; daß solches nach des Kaisers Justiniani Constitution zu verstehen
in l. distinctis 10. C. q. Test. fac. poss. also ein Taub und Stumm zugleich
ist, und zu den Malen, zu kein Testament machen können, ist aber solches
nicht von Malen, sondern zufällig und zu Kon, Sumben und Tagen, solchen
erlaß, für einen letzten erlaßen machen; ist er aber Taub allein, erlaßen
zu ist, von Malen, und Kon unverständlich und, so kan er auch ein der Stum
gen, seinen letzten erlaßen machen, und Vielleicht, aber er nicht von Malen
sondern zufällig erlaßen Taub ist. Kan er aber Stum und ist gantz stum, das
Kriegs sey von Malen oder zufällig erlaßen, als dem also er schreiben kan
Hindert nichts, daß er nicht auf seinen letzten erlaßen machen können zu für
ein Testament oder erlaßen Urtheil; daß aber die Blinden anlangt, haben
theil gemeldten Kriegs auf Vorredung in d. l. hac. consultissima 8. C. ed.
daß nemlich die jenigen, welche auf Krieg angen, so Blind sein, oder
sie erlaßen ein Testament machen, 7 Zeugen, und neben denen ein Notar
rium, oder in Mangell dessen einen andern Schreiber zu sich erlaßen,
und denen anzeigen sollen, die daß sie ihren letzten erlaßen und Willen
ihm erlaßen, darauf die jenigen, welche die zu halten einfaßen erlaßen
absonderlich mit Nahmen, neben Beschreibung ihrer Wohnung, und Geschlecht

Sammung, und in andere für einen Theill sie Leben frey sollen, und also sor-
ten zu andern letzten willen, oder Testament von Rechtswegen zu hände.
Aber dieses alles ordentlich zu einem Zeil und auf einem ortha geschehen,
Von dem Notario zu solchen gebraucht, und von ihme, so solle der 7 Zeugen
Insigell und unterschriften seyen, so ihme solchen letzten willen beson-
dig und rechtlich. oder also sie wollen, können die Blinden auch ihren letzten
willen nuchtlichen innerhalb Laßen aufsetzen, hernach ermelten 7 Zeugen
eben einen Schreiben erbitten, ihnen sagen, daß dieses ihr letzte willen
und meinung sey, hernach solchen ihrem willen, durch den Notarium oder
Schreiber ablesen, von ihnen allen unterschreiben, und besiegeln laßen etc.
Dahero dieses nicht nöthig, allein die Blinden zu milden, sondern ein Testament
machen, den in dem Sachsenspiegel die geistlichen Rechten gesetzen, nach ihrer
ihr in Zeugnis, oder dreyen Zeugen Munde, die Abscheid beschehet, in c. cum
ostes. 10. X de testib. et Cd. in d. l. hac consultissima. Sondern die Leg
gesetzen Rechten, ob sie gleich schedlich und Krank seyen, können zu willen
testiren l. 3. l. 4 testam. fac. pos. denn oder also nach Römischen Rechten
Seine Zuständigkeiten zu geben, ebenso Bild art. 65. und nach dem Spiegel
lib. 1. art. 52. da gesagt wird, daß die Kranken nicht mehr von Todes
wegen Verschenken können, ohne daß sie über das Bild Creutz zu ihren
Kranckheiten. Da Ihnen doch die auffgesetzten Rechten zu und andern,
daß dieses Gesetz so genau nicht in acht genommen werden, sondern daß
die unbeweglichen gütter anlangend daraus in den 57 und 62 observation zu
sagen. die Zeugen betreffend, welche gemeiniglich bey da sind können
auch dabey testiren, wie wohl das aber sie dabey sollen, ihre Gemeinde zu
sichern, daß alle Verwalten, und ihre erben sollen, nach der ordnung
der Römischen Rechten, lib. 1. art. 9. (4) können kein Testament machen
die erben des Testirers der dabey gegen. Mangel. Verdammt sind, item die
sonst erben ihrer Theil, und also sie keine Rechtmäßige oder
natürl. Erben dabey, denn von diesen nehmen die Römischen Rechten
aber können Heidnischen Tagen alle zum Theil Verfahren, sondern erben
Leben Laßen, in welchem ihre gütter nicht confiscirt werden, testiren
und Verordnung machen, auth. bona. C. de bonor. proscript. et damnat. welch
auch in praxi gehalten wird. Welchen nun, daß nach dem sie ein
Testament gemacht, die erben nicht Bethbrüchig laßen, und gefang
und gnadenlos werden und sich selbst deswegen aufs Gericht der Vorfahren
und Eltern Gütter, welchen in den 75 observation gehandelt ist (5). die erben

ihres Standes zuständigen und ungemeßigen Frey, als zum Exempel, welche
nicht allein, ob sie vom Bunde, oder von Straßen Raubern gefangen sind, l. 13
ff. q. Testam. fac. poss. so lange sie nemblich in solchem Zustand seyn l. 15. ff.
eod. den Zustand und Freyheit der Kindern den letzten Willen, welches
auffrichtung der Testamenten, keinen Abgang seyn solle.

OBSERVATIO. 115.

Ob und auß welchen Ursachen Eltern ihre Kinder, und hinwegen Kinder
ihre Eltern enterben können?

Es ist die Einsetzung der Erben der grundt und gantzes Fundament eines
Testamentes. d. ante hæredis Instit. d. legat. demnach ist dieses von einem Angelt
zu halten, daß alle, und jede, die mögen seyn oder sie wollen zu Erben einge-
setzet werden mögen, die nicht ausdrücklich zu Ruthen, außgenommen und
enterben seyn. als nach die nidig Verdammte. l. 1. C. d. hæred. Instit. 2. die ins
Mutterleib verdammte seyn l. 3 ff. d. Sisl. pro non scriptis habentur. 3. eine
unehrliche Zunft. l. 8. C. d. hæred. Instit. 4. die aus einer unzüchtigen Verdam-
nuß und Verwirkung gebohren seyn. als ex complexu C. d. incest. nuptiis, welches auch
auch die Bastardkinder gezeuget sind, wie die Sachsen spradis und gewohn-
heit auch lehret, und also in Sachen Joachimi Jasinsky und Anna Alberti ge-
bohrlich Kindern zu Bischen Lunburg Ao 1583. fer. 3. post fest.
S. Petri ad vincula gebrauchet ist. 5. die Ketzer und abtrünnige l. 6. 8. 2. C.
d. hæred. l. 3. C. d. apostat. 6. Ungleiche Religion, denn es soll ein gleiches
Leben gleichen Stand, als Petrus, Paulus etc. l. 9. pr. ff. d. hæred. Instit.
außbommen, wenn die anno eingesetzet werden, denn solches ist gültig aus
favor und gunst der milden Sachen l. 22. C. d. Episc. et cler. 7. den Eltern aber
ist dieses das Vermuthen und das sonderliche, daß sie aus theilhaftig ihre Kinder
enterben zu können einsetzen oder auffnehmen mögen, also gar daß Bel
fehlen nicht geschehen, das Testament von Kindern an durch Kraft der Rechten und
an ihm selbst ungültig ist, oder durch die querelam in officiosi. das ist die Klage da,
mit man die unfrommen Testamenten anfeht. Sanctissimus Dominus pr.
Instit. d. exhæred. lib. 17. C. d. in offic. Testam. die Ursach ist dieses: damit die
Kinder aus Eigenschaft und Verwandtnuß des Rechten, nach Gelegenheit ihres Vaters
sind berufen sind den Vater zu erben, und es dient derselben eigenthum auf
nicht nach des Vaters Tode auf sie gebracht, sondern nur continuirt oder fortge-
setzet nicht Erben. l. 11 ff. d. lib. et posthum. hæredib. Und eben diese die Kinder
Erbe durch Erbschaft auf gebrachen, und gleichwohl andere, die im Testament

eingesetzt werden, das Eigenthumb gegeben werde, sondern ihme zu übergeben
ist ding, und zuden ist unter das gantze ding darum sich streitet, verlegen,
nutzlich, und nicht für Kan, l. si ut certo §. si duobus ff. commod. Die Hengst auch,
die Kindern, so ihre Eltern Eh, sondern, ihre Eltern unterhalten, nicht zu Eigen,
nehmen, wenn sie Eltern einsetzen müssen, dessen ihr Testament zu machen Kräftig
sein soll, Nov. 115 ut cum d. appelli: cognosc. Die Auffenthaltung Unterhaltung aber
damit Eltern ihre Kinder enterben können, sind sie in Rechten erzehlet in d.
Nov. 115. Es Rechten halben in dem nachfolgenden Reyhen begriffen.

1 Wenn ein Kind seinen Vatter schlägt
2 Ihr fleisch und grosse Unmahnung
3 Ihr sündlich angiebig Zunach
4 Und sonsten gleichlich der Bestrich
5 Ihr feindlich nach dem Leyb stell
6 Zu haben andere Weib fürhält
7 Der Ehrlich und unsinnigkeit
Nicht ihr zu pflegen ist bereit
Auch sind die Eltern darumb
Ein Kind mit Recht enterben kan.
8 Auffen den Kindern nicht nach.
9 Auch sonsten in ungenüss Trüb
10 Auch aus Bugel oder nicht zu gnädt,
Daß er sie offtmals ihr bekindt,
Den letzten Schillen nach ganz
11 Begibt sich zu der gantzen Leyb.
12 Und offen Schill auffsatz gefällt.
Zu Zanberung, und nichts Geld
13 Schädt Kreuzniß. 14 Und die Eltern sagen
Ein Leben so sich nicht gebärdet.

Latinè Nota elegantes versiculos

Bis septem ex causis exhæres filius esto. Si dederit gravia sibi damna nec hoste redemit
Si patrem ferial, vel maledicatei. Testari prohibet, vel det arena locum
Carcere detrusum si negligat ac furiosum. Si pravos sequitur, vel amat genitoris amicam
Criminis accusat, vel parat insidias. Nor ortbolostos filia quando ibit.

Und dieses ist auch nach dem Bugischen Rechten also, als die gl. auffenen l. d. libr.
art 17. Die Welt in diesen Rechten noch andere Ursachen hin zu gesetzt seyndt, als
wenn ein Kindt seinen Eltern Leydt nicht nehmen will, Gemeinlich mit Rechten und
wenn ein Sohn bey Leben des Vatters seine gütter nimmermehr. gl. lib. 3. art. 8. Also
auch Jungfrauen die letzte Ursache, wenn obgedacht, wenn nemblich die Eltern ein
unzüchtig Leben führet, wenn sie Kinder, in dem Bugischen Rechten nicht hat
fore, l. 2. art 5. damit sie nicht Ursach haben, gegen ihren Willen zu heyrathen,
und den Bräutigam nach Belieben anthun. Doch soll dieses Willkühr von dem Fall
ausgenommen werden, wenn die Eltern ihre Tochter bis in
das 25 Jahr nicht Mann zu geben, und ob sich den Zeitungen, daß sie von ihrem
Eltern sündigen, daß man ihr solches zu Unehren Tochter nicht zumuthen könte,
als die gl. anzeigt in d. lib 1. art 17. Doch solches nicht so viel auffsehen, als
der Eltern, die sie nicht zeitlich verehelichet, Schuldt gebeten. Also den auffdrag,
mia Rechts der Rechtsgelehrten ist, daß die Kinder ausbringen, Doch sie ohne
Bewilligung der Eltern sich verheyrathet, nicht können aufsetzen oder Eltern,
als auch andere Gaben anzeigen vel. nor licet C. d. lib. Pter. Deuchen auch

des Beschwerden Pflichtgeld sollen, lib. 2. art. 5. Die andere Meynung verstehet den
auff zu sehen, ob es nun menschliche oder ehrliche Freyheit sey, derowegen sich
sonderlich nun Lesen Verhalten: dass sie in ersten Fall, es will solches dem
gantzen geschlecht zu Schimpff gereichet l. 3. §. si emancipatus ff. de bonis posses.
ytab. Kommen unter das andere. Das fordern andere Ursachen anlangend, wie
nun die Ed. in gemein Eltern sie dieses nit ohnzählbar, gleichen oder grosser
als die selben sind, dass eben so wol Eltern ihre Kinder ausstoßen mögen,
den gleiche Ursachen, machen gleiche Rechte, l. illud ff. ad l. Rhodi. Dieses ist auch
zu merken, dass durch das Wort Eltern nicht allein Vater und Mutter, sondern
auch Groß Vatter und Groß Mutter, Eltern Vater, Eltern Mutter und
andere mehr in aufsteigender Lini begriffen sein. Und kan man diese
Lehre sich hergehen deiner Formul gebrauchen: Wir nimmt Sohn oder Tochter
N. den ungehorsamen und böse Wandel, schlagen ich von allen Erbschaften
wilkürlich ihn gantzlich ausgeschlossen, abgesondert, und ausgenommen als
und enterbt ihn gantzlich. Durch gegenwärtige diese ordnung meinen
letzten Willens, als Erbschaften diesen oder jenen Ursachen der Undankbar-
keit nicht Gnugsam ist, dass er für meiner Sohn soll gehalten werden. Hin-
gegen können die Kinder ihre Eltern auch aus gewissen Ursachen enterben,
denn der Kaiser Justinian setzet zu Fahl. Wenn (1) der Eltern
ihre Kinder auff die Schlachtbank geführet, dass ist wenn sie Kriegs Leute
hinzu Lesen und angetrieben, oder dass das Lesen der Gefängnis, Kerker
betrifft (2) den Eltern übergeben werden, dass sie ihren Kindern
mit gift, Zauberey, oder auffsonderlichen Weise nach dem Leben gestanden (3).
wenn der Vater Bey seines Sohnes Braut, oder Beyschläfferin gelegen (4) wenn
Eltern ihren Kindern Verbotten ein Testament zu machen, in einem Dorff
und Wüstey, in welchen Sie Testament machen können (5). Wenn der Vater
seiner Tochter, oder die Braut und Mutter dem Bräutigam mit gift oder
auffsonderlichen Weise nachgestellet. (6). wenn Eltern unterlassen ihre
Kinder in Unsinnigkeit zu erwecken, und zu nennen (7). wenn Eltern
ihre Kinder nicht ranzionieren (8). wenn die Eltern Kriegs Knechte, das
aber Bauern und Schuldner anlangend, ist es nicht nöthig, dass sie einander
ausdrücklich enterben, denn es bleibet doch das Testament kräfftig, ob
sie gleich einander mit Stillschweigen übergangen. Ob aber dem dass ein
mann an stat seines geschwächten menschlichen Geschlechts, die menschliche
Natur selbst Schaden gemachet, oder die fürstlichen ordnungen menschlich ge-
halten werden, und unter dem Titul, de his, qui notantur infamia begriffen
sein sind: zu Ende eingesetzet Folge. l. 27. C. de ff. Testam. Die andere

auch in diesen Fällen, ein geschehlichen das andere übergehen, und menschliche
Gesetze einsetzen können. ob schon ein Bruder dem andern nach dem Leben ge-
landet, oder heimlich angetastet, oder umb alle das Seine gebracht wollen
textt. expres. in c. quoniam 47 pr. Nov. 22 auch sich lieber umb von den Christlichen
Brüdern Feindseligkeit, nicht von den Heidnischen Brüdern, obsich die zu ein Testament
oder unbeständigen letzten Willen gehalten, denn diese Römer des Bruders, dessen sich der
einen Vatter mit Gewalt, Testament nicht annehmen, obgleich ein menschliche
Person, an jenen eingesetzt oder ordnen, oder auf nicht des Bruders
Bruder, ob die gleich jenen der Ein Testament annehmen, den Bruder selbst
gleich gemacht oder ordnen. Gratzes l. d. in Sic. Testam. Geod. letzlich sich bey die
Materie zu machen, will einem jeden einen ordentlichen, den nicht
erbindt, oder nicht bedenken: daß die Ursach der einsetzung der Erben oder
Testament zu ordnen eingesetzt oder ordnen, bedienen oder nemen. ptect.
l. 2. d. 9. Nov: 115 denn also solche Ursachen nicht bedienen oder gilt, zudem
das Testament an ihme selbst ohne vor Beurtheilung, oder will es nemlich alle
Gerichtsbarkeit hat, die zu ihme nutzen oder ordnen: ob denn aber durch die Klage
und nemmen Testaments, querela inofficiosi testamenti, mögen gemacht, und ge-
holen oder ordnen d. Nov: 115 c. 2. d. 9 vers. si autem sic ora et gl. ibi da das ein Testa-
ment, oder in einem Fall die Ursach der Bedenkung nicht hinzugesetzt, nicht
noch durch diese Klage durch gehoben oder ordnen, sondern ob bald der Geschlecht
ter oder Erben Bedenkung unnöthig, und der Kinder Kindtheil ist, heutiges
Tags aber oder ordnen diese Testamentsgesetzen oder Bedenkungen oder einig gemachet
und oder dieses alles so genau nicht in acht genommen, oder die jetzige
Praxis lehret. denn es ohnnötig, Fanden zu seyn oder dem oder einsetzen mit
kurtzen oder stillen machen, auch der Restitution oder Bestätigung gehen
Testamentarij oder Executores in Testament. Anordnung zu ordnen.
welche die Nachfolgen, oder oder sonsten in Testament und Halten zu einem
schuldig sind. Wie es das Recht und gründen aber keine solche ge-
dachten abgehindert und bedienen oder, denn ich nicht abstehen, und
halte dessen, oder denn immer ein solch Testament, oder einen einzigen Erben
einsetzen, ja oder einen das Substantial und Wesentlichen Stücke
der Testament anzeigen oder stellen, daß solches Kinder Erben bedenken
oder, es inter Sup. allegata. Also nicht Willens solche Kurtzen oder stillen, die
Gedicht zu machen oder ordnen, Willens Kraft eines Codicillis in form
lichen Testaments, als eines zu Letzten Testaments Halten, denn in den Codi-
cillen oder die Bestätigung nicht angeordnet, oder den auf andern zu Letzten

Kindern hinzu nicht zu rechnen, sondern nur 5 Jahre rechnen, zu zeigen, daß
sie, 4. de Justit. & Jure. de Codicillis.

OBSERVATIO. VI.

Ob wenn die Testamenta richtig oder unrichtig, ob gleichwohl die Verwandten darauf mögen entweder Erben?

Es ist zu sehen, daß die Testamenta auf dreyerley Weise unrichtig werden, als (1) wird ein Testament richtig, wenn es nicht die nöthige und innerlichen Zierlichkeiten alle hat, die darzu erfordert werden, als wenn Kinder von den Eltern nicht eingesetzt oder enterbet werden, oder solche Zeugen mangeln, oder der Erbe das Testament gemacht, solches zu thun nicht macht gehabt, oder auch die Erben zum Erben eingesetzt nicht hat eingesetzt werden können. (2) Bleibt das Testament gebrochen, wenn der Erbe es gemacht, wie andere ausführlich, wie es nach Machung des Testaments wie ungestümmigen Weise gebrochen wird. (3) wird es unrichtig, und ist dergleichen gemacht, wenn der Testator nach gemachtem Testament seines Standes oder Ehrenstandes verlohren, oder wiederum ist, der nach seinem Tode die Testamentarien wird. Von allen diesen wird nun seinet zu sagen, wenn aus denen Ursachen nun das Testament unrichtig wird, daß auch zugleich alle Legata und Vermächtnisse darinnen sollen nun nicht gelten, also daß es sie schon gezahlet, selbige alle müssen wieder erstattet werden, l. 8. §. 16. ff. de inoffic. Testam. Dergleichen sie nun nicht aus Befehlens des Rechts, sondern der gebührlichen Sachen gezahlet sind, l. 1. C. de Codic. indeb. und dieses ist zwar also nach dem alten Rechten der Pandecten und des Codicis. Aber nach dem neuen Rechten, wenn ein Testament, in welchem die übergangenen oder enterbten Kinder oder Eltern namentlich gesetzet, durch die Klage der unfreundlichkeit angefochten wird, so wird nun das Testament zu nichte, das andere allein, daß ein Testament gemacht und geordnet, bleibet in seinem Stande, und muß von denen solchen Testamenten, gehalten, und geleistet werden, Novell. 115. c. 3. in fin. Und als Schlußreden. und daraus von dem Fall nach, wenn Kinder oder Eltern die Klage wegen des ungebührlichen oder unfreundlichen Testaments angestellet: wenn dieses geschehen, so können solche Klage: So können auch die Kinder und andere in den Orten einer Verwandten, in dieser Sache, wenn nemlich das Testament durch die Klage der Unfreundlichkeit, wegen Einsetzung unter Fremden zu geschehen, oder unbezeiget wird, nicht abzusondern zu seyn, den mögen die

Erben und Erben, aber doch die Substanz aber unser Erbrecht
durchaus genommen aber die Legata und andere geschäfte zu machen,
die Kirchen, Schulen und Schulen zu erhalten aber, welches
auch Bartolus lehret in auth. et caa in 14 C. de liber. pter. aber ein Sohn
enterben und übergangen, als wenn der Testator nichts anders gewollt und
gehalten, als wenn sein Sohn gestorben, oder hätte nicht genugsam gedacht, daß
er nach seinem Tode nachkommen ein unehelicher Kind der zu geben
aber, welches er sonst zum Erben hätte einsetzen sollen und also nicht
ein remedium aber einen einsetzen haben. Allein wenn der übergangene
Sohn, oder noch zu hoffen Erbe, die Klage wegen des unrechten Testaments
anstellen, so aus welchem Fall das Testament gantz für nichtig gehalten
wird, nicht allein wegen der übergehung, sondern auch wegen des Testirers
Kind wegen, welcher, wenn er gewußt daß sein Sohn noch lebete oder
noch gedacht hätte, daß ihm nach seinem Tode noch solle ein Kind zu
geboren werden, ohne zweifel einen remedium einsetzen
haben. / so meynen die Rd. und gemein, daß in solchen Fällen die Nachkommen
und Geschwister nicht durchaus gut gemacht zu petiren werden.
Br. in d. auth. et caa, wenn die übergaben unter den Lebenden durch
Bedingung oder unentlich wendungen l. 8. C. de rev. donat. die Stiftung,
auch die Legata und fidei commissa. Und dieses ergeben auch Bartolus
und die Nachkommen zu mildern Sachen, daß sie nemblich in seinem Fall,
wenn ein Sohn unrichtig übergangen, auch nicht gelten sollen in l. 2. n. 58.
d. SS. Eccles. Ja wenn auch gleich ein Sohn solch Testament hernach genehm
hält, können es doch nicht bestehen, wegen Mangels des ehemahligen
Willens, welches in dem Willen des Verstorbenen gemacht besteht. Baldy in
l. 10. C. de Testam. nullit. Aber auf die Subtilitäten der Rechten, und dem zu
einem Exempel der d. d. wird es in praxi heutiges Tages nicht
gesehen, sondern es das die Legata zu milden Sachen anlangen, wenn alle
dergleichen Nachkommen sollen abgetragen werden, ob gleich das Testa-
ment durch die Eben geschehen wären, wie in Curia zu sehen Alexander
Selecchij und Basilium Felicia fer. 2. ipso die S. Marci Evangelistæ an.
1605 rechnen werden. Und was noch ist, wenn gleich zwischen den Eben
der process noch hängt, wegen gültigkeit des Testaments, so müßen doch
die Legata zu milden Sachen unter das mittel werden, wie gleich-
falls daselbsten in Sachen des Franciscaner Orden und etlichen

Sandomirsen Burgen 2c. 1596. Sabbatho post Festum Conversionis S. Pauli
geschrieben worden. Die Ursachen ist: daß die Bott mehr Schuldig seind, als den Kirchen
und gemeinigliche die Kirchen solche Legata zu Ausführung ihrer Kirchen und Thürme
zierung ihres gutthuns zu verwenden schulden. Dergleichen Verwandtnüß die Bd.
auch sonst gelten lassen, zu dem gleichen Sohn und jhnen übergangen. Dieweil es
mutlich, daß der Testator, zu dem er gleich gutlich, daß er nach seinem Lebenden
Sohn gutes, dieselben Legata zu milden Sachen verwandt, und Verlassen, und
seine Sohn und Erben mehr als den Sohn geliebt haben. Baldus in l. filio
exterato ff. d. injust. rupt. irrit. Testam. Da die natürliche Liebe gangen allzeit
von sich selbst aus, und die Liebe ist allen andern Sachen vorzuziehen arg. l. 3. C.
d. SS. Eccles. ist es nöthig auch nach gemeinen Rechten die Verwandtnüß zu
milden Sachen aus einem unvollkommenen Testament abzuschreiben
l. 38. ff. d. fid. commiss. libert. als dieselbe die den Leuten zu gutt gerichten
dieselben nicht verlohren wird. und Erlaubnüß der Rechtsgelehrten
gegeben sei: daß dieses mit der Billigkeit also zu mäßigen, daß solche Le-
gata billig gelten, zu dem auch dadurch die gantze Verlassenschaft zu hinter-
lassen es nicht zu viel glaublich, daß ein Testator zu einem die Verwandtschaft, mit
solchen Verwandtnüßen zu welche die gantze Verlassenschaft zu hinterlassen, wie
zu einem Erben bestimmen zu wollen arg. l. Lucius ff. d. servi. instit. Dag-
lich und zur Zugabe ist auch zu merken, daß ein Sohn, welcher übergan-
gen oder enterbt worden, zu dem er sich verhalten hat, das Testament anfech-
ten, und den angemaßten Erben zu nöthigen, das jenige was ihm der
Vater nachlassen, Legirt zu werden nicht gewinnen können, dieweil es nicht
gemuthmaßet daß der Testator gewollt, daß der Erbschaft seinen Sohn
zu willen anzunehmen zu erben, welches daher bekommen gelten. Und da,
es billig zu sagen scheint, daß der Erbschaft das Verlassen zu willen
anzeigt, allen Verwandtnüßen in solchem Testament sich mündig machen
l. Papinianus § meminisse d. inoffic. Testam. welches auch Bartolus
in d. auth. excep. n. 19 mit vielen gründen behauptet.

OBSERVATIO. 117.

Ob die Verwandtnüße, ihrem die Schulden. Wenn die Erbschaft zu
solchen beschweret, von den Erben, oder von dem, welchem die Frucht,
nutzung aller Güter, oder alle Güter zu Lebtagen Nutzen, verlas-
sen zu werden, nothwendig zu bezahlen.

Nachdem dem Worten gemäß das jenige begriffen, zu was noch

abziehung der Schulden übrig ist, bezeuget der Jurisconsultus Paulus
in l. 39 ff. d. V. S. daher zu schließen daß der Genuß oder abnutzung der gütter
gleich die Schulden von solchen gütteren müßen abgezogen werden. l. 6
de Jacil. fac. l. f. ff. d. usu et usufructu et red. leg. und daraus folget
ferner, wenn die Schulden den werth der gütter übersteigen, daß weder
derselben die Genußnutzung haben können, den sie nichts davon noch
haben. l. si certum 3 si mody ff. d. acti empti. Den werth aber der gütter
gezeuget Anfang ist, daß der Erbe die Beschwerden der Erbschaft und
legata zu tragen müßt, l. 2 C. si cert. pet. Auch nicht der, welcher die gütter
bis zur verjährung nur zu Lehnsrechts Besitz hat, welcher diesen nicht von der
verjährungszeit an gesentiret, und daß Bedenken welches von den
Schulden nach den denen, welchen im Testament ein Vermächtniß
von beschwerung und zu zahlen angehalten werden. l. 87 ff. d. Verb. Jurisd.
welcher nemlich die persönliche Anforderungen, welche diese, wegen Schulden und
der Vermächtnißen zu geben, nur allein wenn den Schuldnern gesentiret, hat
haben. l. 2. 3 si plures ff. ad SC. Trebell. Es bleibet gleichwohl stets Regel
nach wie vor, daß die Genußnutzung oder das Lehnsrechts Recht in den
gütteren nicht ehen gebühre, bis daß die Schulden erst abgezogen. Denn es ist
also welchen wohl gewiß ist, daß den einigen welchen die abnutzung
und usus fructus der gütter gebühret, wegen der Schulden und Legaten
nicht können beschwerden werden, von solchen Schulden zu, von den gütteren abzie-
hen zu ihr die Genuß oder abnutzung übergiebet. Solche zu auch gleich die
Gerichtlichen gütter Taxen, geben andere Bauhen, die zu abtragung solcher
Schulden genugsam nicht vorhanden seyn. l. fin. § q. C. de bon. q. liber. deshalb
so zuvor, ehe den die Schulden bald eintzo nach des Testirers tode, willig seine,
und keine seine zur Zahlung erlangende dinge, sondern sie nothwendig ehe bald
abzuzahlen werden müßen. Wenn also die Schulden nicht eintzo abgetragen, und
die gütter den Erbschaft bald wiederum zu den erben müßen, so hat inmittelst
der welcher die Genußnutzung gebühret, den Nutzen von solchen gütteren. Ar-
valcanus tuetur, inter d. usufr. mulierum n. 2 18 per ea gl. et Dd. in l. certum
et tamen hercise notant. Da aber auch gleich die Schulden ehe bald abzu-
zahlen werden müßen, so können doch die gütter zum Nutzen dessen, der
die abnutzung oder den usum fructum darinnen haben soll, nicht vorenthalten
werden. Denn sonst andere Bauhen vorhanden, wodurch die gleichen Kosten
abzugehen werden. Barbat. in Const. Bz in C. illud referam col. 5 in fin. Und
dieses ist also der gemeine Schluß aller Dd. daß zuvor wie vorgesagt

der, welchem der usus fructus oder die abnutzung vermacht oder hinterlassen
ist, werden die Schulden noch die legata abtragen müssen, selbe oder gleichwohl
von dem Erben nach von den geldern abzuziehen wenn, ehe und zu
ihm die abnutzungen derselben übergeben, durch oder anziehen Rechnungen
und rationes, und also ist offenbar meines Erachtens in Königl. Hofgerichts gebräuch
gewesen dem Erben, der sich auf die güter Hauptsächlich, zuvor aus die Schulden
zahlet werden sollen, Urtheil andern in Sachen Elisabeth Slowetzkowa und
Seraphina Matthysowa Erben und Hinterbliebenen zu Breslau, Anno
1605 fer. 4. ante fest. Natiu. S. Johann. Baptiste. Demnach haben die Beyde
gleichen Schaden, den Erben zu tragen beyzustimmen, den andern alles an ihr Heurathgut
abnutzung Gail 2 observ. 47 n. 7. und dieses ist allso, wenn nemen der usus fru-
ctus oder die abnutzung allen gütern vermachet. Wenn aber nur die abnutzung
etlichen gewissen dingen und gütern hinterlassen wird andere, wie die vernünftigen Rechte
lehren bezeugen, in l. fin. ff. de usu et usufr. leg. alda in diesem Urtheil wegen
wenn nemen die abnutzung allen gütern vermachet werden, die Schulden müssen
sie abziehen werden. Wenn aber im andern die abnutzung etlichen gewissen
dingen nur vermachet werden, desgleichen dieselbe anfangs zugewehren, der abzie-
hen Schulden. Die Ursache solches Urtheils ist, wenn Bartolus daselbst, nemlich die ausschlagen
Ordnungen nicht den gemeinen und Recht solchen
der Bauern auch nicht den besitzern nur gewissen Stücken gütern Schulden, sie
denn ihm Erben, l. 2. d. 16 ff. ad SC. Trebell. die andere ist, weil die einzelnen
Ordnungen, die nemlich nicht auf die ausschlagen sondern auf die gütern gerichtet
sind, wie die gl. anführen in l. 4. ff. de contrah. emp. Und aus diesen
Ursachen geschieht es meines Erachtens, daß in unserm Tribunal Gerichtes, der
Brauch, welche in ihres Mannes gütern die abnutzung oder Nutzungsrecht
hat, die bezahlung der Schulden zu nehmen, wird, weil solche Schulden
welche auf die gütern verschrieben, und nicht als durch eine einzelne actio
die nemlich auf die gütern gerichtet ist, gemeiniglich können, welches
derselbige Brauch [illegible] des Landgerichts bezeugen. Was ferner die
Erhaltung des Vermögens und Hauptgutes anlangen, so soll denn die ordinarie
als extraordinarie abgezogen werden, item die Unkosten die zur Erhaltung
des gesamten Vermögens des Hauses, welche vielleicht nicht die Benutzung
ihres Vermögens ist, oder sonst zu andern Dingen angewendet werden
ist es andern zuvorkommen, daß solche dem einigen gebührenden Zinsleuten, welche die
abnutzung oder den usum fructum hat, und von den Bürgern die ihnen zu
nehmen, gegeben werden. l. 27 d. 3 ff. de usufr. alda ein gemeiner Schluß

daß alle dinglichen Beschwerden und onera realia, die nemblich von dem gutte, oder
eigen des gutteß müßen geleistet werden, demselben der die Dienstbarkeit hat, obligen,
sec. l. 52. ff. d. usufr. bey den Erben aber, welche zur erhaltung des Hauses angewendet
werden, machen die Rechte einen Unterschied zwischen den großen und kleinen Ausbesserungen oder
ausbesserungen. l. 7. quiam vers. hactenus ff. d. usufr. da sie gemeldet, daß der Nutznießer schuldig
sein zu bestellen für welches kleine oder große ausbesserungen. Es ist auch in Königl. Hofgerichts
Urtheln in Sachen Nicolai Wilhelms Kuß contra Burgermeister und Jos: Baptistae Ro-
mela Burgers selbigen Stadt Kindes Vormünderen geschehen, daß dasjenige was zur Erhaltung
und Besserung des gutteß im Burgerlichen Wesen gehöret, von dem usufructuario oder Dienstbarkeit
habenden werden müße. die Rechten aber welche zur wieder aufbauung des ringfallen
oder angewendet werden, von der Erbschaft abgezogen werden sollen, nach Anweisung
d. usufr. 7. d quoniam ff. d. usufr. etc.

OBSERVATIO. ux.

Ob der, welcher zu fremden Wäldern die Abnützung oder Lestages Recht hat,
Besicherung thun müße, daß er das Lizenthum nicht verringern wolle?

Es ist offenbahr ex l. 2. ff. usufr. quemadm. cav. daß der jenige welcher die abnützung
oder die Lust zu fremden gutteß hat, versicherung thun müße, nemblich daß er sich an
Bauen und gutten, auf gutes Lauth gutt achten brauchen, das ist den Nutzen nicht verringern
sondern also damit umbgehen wolle, wie ein gewissen Haus Vater damit umbgingen würde
auch wenn seine gemeinschaft oder Recht der abnützung sich endete, daß er solchen sie
in Ruhe oder unbeschwerlich dem Herrn wieder zu stellen wolle d. l. 2. §. cadere et d. habel. ff.
d. usufr. quemadm. cav. Wenn es aber nur solch ding ist, darin nur andere die Fruchtbarkeit haben
wie, welches nicht gebrauchet oder genutzet werden kann, es auch zugleich andere auch
wieder alß gelde, Wein, getreyde etc. als dann nur solche versicherung thun, daß er
nach gutthaffen seines Ansehens nur solche Summa geldes, oder wie es andere Dinge, gutten
Bauen, verzeichnen gute Bauen, oder welches viel bequemen, den welchen der selbigen, wie Hoch
sie nemblich zur Zeit alß er sie bekommen, geschätzet werden, wie Gail anführet,
Lib. 2. observ. 46. wieder gutt machen und ersetzen wolle. d constitutis vers. cetera
testil. d. usufr. denn es ist billig, daß der welcher seine Bauen andere in Handen giebt, auch
das jenigen gutt bezahlen habe l. 13 pr. ff. usufr. et quaem. denn es scheinet, daß solche
Versicherung ganz nöthig sey, es mag der Dienstbarkeit zu welchen Weise und welcher
Person die wolle: wenn sie auch gleich der Bauer von Adeln gelassen und ihnen gegeben
und bestimmet. sagen l. 1. et 2. l. d. usufr. et habit. also gar, daß sie auch im Testament nicht
kan nachgelassen werden, wie die Dl. in 4 meinen Lehren ptext. l. 2. cod. denn solche Ver-
sicherung ist dem Erben zu gutt eingerichtet, und nicht dem, welchen das testament macht
und selbige abnützung darin einem andern beschieden, und der Erbe kan sie von ihm

zum Kaufschilling dem Weibe, dem sie zum besten in den Kuchen verordnet ist, wieder die Kuchen
nicht verlassen darfe. Bl. et Dd. comm. in l. si qs in conscribendo ca. de pact. dem er gebe
dadurch anlaß zu Mißhandlung, daß nemblich der Schwiegerin mit dem gutten nicht
allein ein gutter Haußhalter, sondern nachlässig umbginge, welches die Kuchen verdienen
l. 5. C. d. pact. dotal. und derhalben kan, der, welchem die abnutzung gebohren, die Kuchen
nicht ehe genießen, biß er gedachte Versicherung gethan, ja wenn er auch vor diese Versich-
rung gleich schon wie das gewißen, darauffer solches nicht behalten. l. 29. ff. d. usu et usufr.
denn solches so zu verstehen, wie wenn der Herr des Eigenthumbs solche Versicherung begi-
ret, denn als der sie nicht begehret, sind die Früchte seine, wegen des guten glaubens, denn Fol-
ind mag sich dem Herr des Eigenthumbs den Schaden selbst beimessen. t. gl. in l. 29 ff. d.
usu et usufr. et redit. denn es kan auch ohne weiß des Erben oder der Herr des Eigenthum
gedachte Versicherungen dem, welchem die Nutznießung haben soll, erlassen. d. l. si qs in con-
scribendo C. d. Pact. Wie auch der, welcher bey seinem Leben einem andern seine gutter
zu Lebtagens Kuchen übergiebt, solche erlassen kan, denn sie gesetzt zu seinem andern
zu nutz dem Weibe wie Gail anführet. lib. 2. obs. 145. n. 12. auch aus der
genannten nothwendigkeit der Versicherung ausgeschlossen. (1) wie Vater, welcher die
Fruchtnießung in seines Sohns gutter hat, wegen der Ehrendienstes, so Kinder dem Va-
ter schuldig sind. l. 2. §. 1. q. vers. hæc pecul. dabis C. d. bon. q. liber. (2) welches alle seine
gutter versehen, und sich allein die Fruchtnießung oder abnutzung vorbehält. da-
mit er nemblich wegen seiner Dürftigkeit nicht schaden leyden dürfte. l. a res donatas ff.
d. edilit. Edict. Es muß aber die Versicherung durch bürgen oder pfand geschehen secun-
gl. et Dd. in d. l. 2. et l. 8. d usu fr. earum rez quæ usu fruuntur. denn aber keine bürgen
oder pfand schaffen kan, muß man mit einer eydtlichen Versicherung zu frieden seyn,
welcher der Fruchtnießer nemblich verlangen zu leisten schuldig, sonsten Schutzrecht. (3) daß keine bürgen
noch pfand noch gutter, welche er zum Unterpfand verschreiben wüßte haben können,
darnach auch daß der gutt oder ding, noch unverändert, sondern gutt aufsehen bewahren
und selbigen dem Eigenthümbs Herrn, nach Endung seines Nutzens widerzustellen
wollen. gl. in l. 1. verb. quidem usu fructus q. satisdare cogantur und also nicht in praxi ge-
halten, wie dem auch in königl. Hofgerichts in Rechten zu Wischen Dr. gottfried und las-
par Kunicki ao 1592 erkennet, daß in diesem Fall, wenn man keine bürgen ha-
ben kan, die eydtliche Versicherung statt habe, wenn man in die formul des eyds diese
Gin zu setzen wird. daß er in der jurisdiction wohnen bleiben und keine bürgen
gen haben könne, aber dieses geht so weit, wenn die Person die solche eydtliche
Versicherung thun soll, eines ehrlichen gutten und ehrlichen Wandels ist, ob gleich
arm wäre, denn sonsten wo eine verrüchtige Person, und die eines sondtlichen
lebens ist, mag der Erbe oder Eigenthümbs Herr auch nemblich Versicherung

das ist auff Teutsch oder zu Handt dringen; Wüßten aber solche in nicht geschaffet haben,
so sollen solche gütter Erben gutlichen Wenn sequestriret werden, welcher
dem usufructuario oder erbnutzer verfahrung thun, ihme ebenen den Beruhig anty,
wiederum zu geben. l. 5. § Imperator, ut Legator seu fidei commiss. caa welches auch
also den also geschehen kan, wenn der welcher verfahrung thun soll, schon vor seinem
in andern Bouchen seine Eydliche verfahrung nicht gehaltey, oder aber niemahl dazu
erfordert, wieder in dergleichen Bouche immer für ehr gehalten, und unverfahl. Semel
malus d. R. J. n. 6 zum beschluß ist zu merken, daß diese caution nicht allein den
Erben und Kiesen müßen, welchen die Beruhigung beschieden, oder unmittelbar
sondern auch den, welchem nur die Nutzung und gebrauch eines Ding verordnet und
zugelassen: denn sie in Commun diese übernimmt, als wolle es sonsten unterschiedenen dinge
sind p. expr. text. in § sed si cui 5 Instit. d. usu et habitat.

OBSERVATIO. 119.

Wenn der Erbe kein Inventarium gemacht. Oder zu zahlung der Schulden oder gleich die Erbschaft nicht zu nicht schuldig sey.

Wie wir heutiges Tags nie indem die Erbschaft entweder antreten oder ausschlagen
und sich dessen begeben kan; also hat der, welcher sie nicht angetreten und sich derselben
angemaßet, nicht Macht solche Schuldig zu bleiben, es sey nie Erbe aus dem Testament
oder ohne Testament. p. extraneis Instit. d. Hæred. qualit. et differ. die Hingegen, oder sie
nicht Verfahren, hernach nicht schuldig auffzu und antreten Con. l. sicut C. d. repud. et
abstin. hæred. die Ursach dieses Fernahen vom Kaiser Justiniano so nicht gebeut, daß die
Kinder solche verfahrene Erbschaft innerhalb drey Jahren schuldig können. l. fend
tod. dann denen nun gedachten Kaiser gefallen, daß ihr Vater mit der Schuldt der alten Kay
ser: daß sie nemblich ein gantz Jahr bedenk Zeit gehabt, und sich auch mit den ihrigen Be
rath pflegen können: ob es rathsame sey die Erbschaft anzutreten, oder nicht. nicht genugsam
zu rathen gewesen, wenn sie offmahls Bankerotirende, in den sie alle Schulden
ob gleich die Erbschaft nicht zu nicht, abtragen und zahlen müßen tit. C. d. jur. delib. da
es nie Volleuhmen und sichere Mittel vorfinden, nemblich auffrichtung eines In
ventarij, welches nichts anders ist als eine Beschreibung des Verlassenen seines gutes,
nach Art und Weise, welche gedachten Kaiser, in l. Scimus 22. C. d. jur. de lib. vorgenommen,
da alle Fürstliche Leuten die zu Machung eines Inventarij von nöthen zu finden seyn, welches
nach gedachtem der Erben welche Leuten aufgelassen, welche Kinder zu Zeugen setzen oder
den auch bey uns die praxis heutiges Tags ohne die creditores oder glaubigen zu auff
richtung des Inventarij zu rufen, noch auch das Zeichen des Siegels zu anfang zu setzen
nöthig machet. Sondern ist genug daß das Inventarium mit der Hand eines offenten Notarij
in gegenwarten der Zeugen, oder wie es eitzo zu verfertigung solches angefangen geschehen, pflegt

Dieß hat Land Recht lib. 5 tit. 7 art. 2.

der Schöffen und gerichte welche an stat eines Richters seien, wie die d. in d. b. seing
aufzuzeichnen verordnet werden. Und ist der vermeinte Nutz dieses aufrichtung des In-
ventarij, andere geliebte Nutzen halben zu geschweigen, dieses, daß die Erben, Le-
gatarien und Legatarien über das Vermögen der Erbschaft nicht verbunden seien
p. d. l. seing. Velsi praefatam l. d. jure deliber. ad cunc. et acceptand. haered. welches
verhanden ist, wenn kein Inventarium gemacht ist. d. l. denn die Rechte vermuthen daß
den, welchen solches zu thun unterlegen, unterschlagen und gestohlen oder sonst
in seinem Nutzen angewendet p. c. sin. nobis 2 d. si vero Nov. d. haered. et Falcid.
Und wie schon es nach Deutschischen Rechten, als denselben erklärungen allerdings vermeint
und verordnet ist, also daß niemand über das Vermögen der Erbschaft verbunden seien
soll, ohne gleich kein Inventarium gemacht lib. 1. art. 6. Do kan ich doch nicht absehen,
warumb man da halb von den gemeinen Rechten abweichen solle. Denn ob schon der
Text des Sachsen Rechtes an gemeltem orthe so gemein hinsagt, daß der Erbe über
das Vermögen der Erbschaft die Schulden nicht zahlen müsse, sondern sich vielmehr die
aufrichtung des Inventarij nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr vermuthet darbey
standen, durch diese Worte: Do edir sich das Vermögen der Erbschaft nicht zu
den wer kan man sprechen das Vermögen der Erbschaft edisten, wenn kein Inventarium
gemacht? derowegen den auch solches noch heutiges Tages, das auß die Sachsischen
auslegen das zu sagen, also practiciret wirdt, daß nemlich die aufrichtung eines
Inventarij nützig sey, als den Erben die gerechtigkeit, welchen die Schulden und Vermächtnüsse
mehrer als welches auch das Königl. Hofgerichte bey Leipzig, wie zwischen den Vormün-
dern Wenceslaus Laurentij Polemowski und Petro Wolemen zu Sandomir ao 59 et
und zwischen Ursula Adamowna und Matthias Kuchski Lasinischen Bürgern in selbi-
gem Jahre erkennet worden. Es will aber wie in der 115 observation gedacht, an
stat der Erbschaftung Herrn gemeiniglich nur Executores und vollziehen des Testa-
ments zu klagen geordnet zu werden. Do vermeine ich zwar daß sie zu vermöge allen
angehörigen und Erledigung ihrer gewissen Gewissen, daß sie gleichfalls nach ord-
nung der gemeinen Rechten ein Inventarium über alle das verlassenen gutes und
Verlassenschaft machen. Dennoch wenn solches von ihnen unterlassen, halte ich da-
für, daß man gelinder mitteln umbgehen solle, wenn sie nur solches auß einer wichtigen
und erheblichen Ursachen gethan, daß sie nemlich nicht thun, daß sie nichts mehr
auß der verlassenen Verlassenschaft bekommen, als was sie aus die Legata und das
jenige Schulden auffgewenden, welches auch in Decret des Königl. Hofgerichts
in Sachen der Testamentarien oder Executoren eines gewesten Corbitowski fer
vi. post fest. Johann. Baptist. ao 1599. Und in Sachen der Testamentarien
Andreae Noska auch in selbigem Jahre ergangen approbiret und gebilliget. Welch
es auch an einem Orthe stat hat, daß sie ein Inventarium machen, aber in

Verbleibung dessen, vermittelst einer Eyd von allem Nachlaßgut geben muß justa
d. l. 2. et gl. ibidem Eigentlich aber ist zu merken, daß ein solch Inventarium innen
halb 30 Tagen soll gemacht werden, und nicht darüber nach Meynung der gl. in Verb.
Statutum in auth. sed cum Cod. ad L. Falcid.

OBSERVATIO. 120.

Ob die Begräbnüs Kosten, und das verdiente Gesindelohn, nach Abzug
anderer Schulden oder Zuboy, vor Erben, entrichtet werden sollen.

Daß die Begräbnüß Kosten allen andern Schulden vorgehen, bezeugt erst dünckt
der Juris Consult Martianus. in l. per ff. de regul. et sumpt fun. fac. l. 2. ff. de Privil.
Credit. Recht nicht ohnbillig, denn, wenn einem eines Begräbnüß, das erst Eingrab, schimpf
glichsamb mit dem Verstorbenen zu contrahiren, nicht mit dem Leibe. darumb ist es auch
billig daß solche Unkosten von der Erbschaft oder dem, so verlichen in das Verstorbenen Ge-
lt Zeitt, abzuziehen erfordert werden. Und will der Text gnugsam, die Stunden aber ungnugsam
l. 2. ff. de condict. et demonstr. Doch Vermuthlich, daß ein iedes zum wenigsten, eben so an
die Nothdurfft gedacht, vermuthlich dieses gutdünckhen, daß sein Leib nach seinem Tode nicht
begraben lieg, und in seinem Testament allein Mangell an dem Begräbnüß seyn möchte
daher Ursach die Vermuthung gedolt, daß seine Gläubiger, wenn die Begräbnüß Kosten
vorhanden seyn sollen, auch den ehr zu noch die andern Schulden gemacht. Und dieses
wegen ungnugsamkeit der Stunden des Todes. Allein soll auch hierbey nicht andern Ursach
gegeben werden kan, daß unmöglich dem gemeinen Nutzen daran gelegen, und die
Christliche Liebe erfordere, daß die Cörper nicht unbegraben liegen, und wegen der Schulden
Mangell an Begräbnüß sey. Der gemeine Nutz aber gehet dem privat Nutzen vor, welches
ohnstreitig ist, und ist dieses so klar, als die Sol. in gemeine Gesetzen, daß solche Begräbnüs
Kosten nicht allein allen andern Schulden, darzu das Verstorbenen Gläubiger gehörig,
Gattung, sondern auch den Brauch Weltlicher vorgehen. p. expr. text. in l. 18. et l. seq. ff. de
relig. et sumpt fun. welches doch Negusartig nur verstanden von einem solchen eigenen
Vatter, sondern, nicht aber wenn die Brauch und andere Schuldenen einem erst dem Tode Vatter,
Vatter, sonder, haben, daß also die Begräbnüß Kosten nur zu solchen eigenen Vatter sonder
vorzu haben. Negus: in tr. de pignore et hypothec. 2. m. 5 p. n. 28. Und dieses hat auch
statt in denen Unkosten, die auf das Verstorbenen Raum Zeit in die Kostenlo wenn
zu Verhütung des Nutzen angewendet worden, idem eundem d. l. Wenn muß sich aber
bey den Begräbnüs Kosten nach dem Vermögen, und wie es die gelegenheit oder Zustand
des Erben erfordert, gl. Bauch, Ben Recht lib. 2. art. 22. Und wird darunter begriffen,
was auf die Kirch gewendet, als Kirchen Glocken, und was für die Zelle, der selben
Eingelegt gegeben worden, und was wegen der Kirch von den Begräbnüß aufhaben
p. l. 37. ff. de relig. et sumpt fun. Wegen des Kirchsteins und grabes können nur mäßige
Unkosten erwendet werden. l. 2. § fin. ad L. Falcid. Es soll aber die Obrigkeit

oder der Richter darüber erkennen, nach billigkeit, ob die Erben nach dem Vermögen und
Gebäuden der Erbgüter, so Verschuldet aufgerichtet seyn. d. l. 14. § fin. d. relig. et sumpt. fun.
also daß Sie sich auch nicht passiren lassen soll, oder vielleicht gar zu geringe Erben
aufgerichtet, welches den Verschuldenen zum Schimpff gereichet. d. l. 14. vers. Wie auch der
Erben aus Barmhertzigkeit oder Christlichen Liebe auf ein begräbnüß etwas gerichtet,
das selbe schimpff geschenet zu haben. Also ein solch dergleichen protestiren, welches
Meinung es thun d. l. 14. § sed interd. fed. Welches Vermuthlich Sie einer Verwandten
Vermöchtnüß bleibt, oder sie auf das Mannes begräbnüß etwas gerichtet, daß sie solches
aus Christlicher Liebe gethan, oder darüber protestiret hätten, wie die gl. das
Auch Sie Schimpff d. l. n. art. 22. in addit. aufnimmt, den nach der Magdeburgischen
Ordnung aus Regularities der, welchen die Erbschaft angetreten, die begräbnüß Kosten zu tragen
gl. in addit. ibid. Welches auch die praxis pflegt, und also ist in Königl. Hofgerichts
Zeitung Sacha Klägers und Litis Beklagten ao 1592 geschehen. Und wie ietzo
schon von den begräbnüß Kosten gesagt, also gehet auch nach Büchsenmeisters Rechten das gesindelohn
und bestellung der Diener allen andern gleichbegnen. Von l. n. art. 22. welches also in Praxi
allent halben gehalten wird, denn auch die Praxis unseres Hofes Zeugnüß ist, wie in
Sachen eines Homeroris Cybulski Inspectoris Bürgen fer. 6 post fest. S. Hedwig ao
1596 geschehen. Ohne dieses scheint auch noch ein andere Privilegium aus Verordnung
selbiges Rechten dem gesinde zu helffen zu kommen, wenn es nemblich unbedacht, wie viel
ihnen wegen ihres Lohnes gebühre, daß ihnen Zeugen geglaubet wird, wie aus dem vor
gezogenen Textu zu sehen. Doch muß gedachten seyn, daß sie das Ihr Dienst oder gesinde
gedrohen den auf andere, denn allein auf ihres Herrn gebrauchet, wird solch Pri
vilegium nicht gezogen. Darnach muß auch bedachten werden, daß ihnen Lohn zugesagt
worden l. n. art. 22. Wie wol ich halte, daß dieses aus einem Irthum zu verstehen
wird nicht vermuthlich, daß einer umbsonst diene, wie es nicht bedachten wird arg. l. cum
d. indebito ff. d. probat.

OBSERVATIO. 121.

Ob ein Kind ohne Leibes Erben verstorben, ob allein die in aufsteigender
Linie das ist Vater und Mutter, oder aber mit ihnen auch die in der Seiten Linie,
als Bruder und Schwestern zur Erbschaft gelassen werden?

Es erfordert die ordnung des Rechts, daß Vielleicht die Kinder den Eltern als die
Erben den Kindern folgen l. 6. § ff. unde lib. In welcher betrachtung nach den alten
Rechten des Codicis die Leiblichen Kinder in der Erbschaft, das Vermögen der Eltern
ausgeschlossen haben, wie zu sehen in l. Sancimus fin. C. comm. de Success. edict.
Ihre Verordnung auch annoch in unserm Königreich nach den Römischen Rechten aufgenom
men wird, denn in diesen Rechten seind nur 2 grade der Nachfolgung oder Erbschaft
nemblich denen in absteigenden und denen in der Seiten Linien. In aufsteigender
Linie aber ist unter dem Adell gantz keine Nachfolgungen, als welche scheint der ordnung

also hat das ge-
sinde nach alte R.
Rechten im Stillschwei-
gen unter, zum
E. gehal alles Schil-
der Vers. 2. tit 99. d. 2.

der Vatter nicht zeugen. In dem neuen Kayserl. Rechten ist dieß alte Recht, sonderlich gen
ordnet; daß die Eltern so wohl Mütter als Vatter, sed nos Instit. d. S.C. Tertull. zu
gleich mit den Nachkommen Kindern zu Erbschaft gerufen ordnen, Novell. 118 c. 1
ipsi. et in auth. defuncto. Aber nach den Teutschen Rechten, welchen hierin die Prax
is folget, schließen die Vatter die Mütter und auch die Kinder des Nachkommen aus, wie
in gleichen die Mütter, wenn der Vatter nicht mehr lebet dieselben Kinder ausschließen.
Nach dem Reichsabt. l. 2. art. 17. Und wird hierin kein Unterschied gemacht, ob wohl
solche beschwerende Frage: ob der Sohn die Gütter vom Vatter und Vatterlichen Linien oder von
der Mutter und Mutterlichen Linien geboren und bekommen, welches auch die
Praxis des Königl. Hofgerichts Allgem. wie in Sachsen Zedlitzen dem Justigator und
Gerichtsh. und Rathsche fer. 6. post fest. assump. Mariae Virg. A. 1600 gesprochen. Ob
aber auch nach diesen Teutschen Rechten: dem nach den gemeinen Rechten ist der ge
meine Schluß der Dt. daß auch der großvatter großmutter in aufsteigender Lini
mit den Nachkommen Kindern zugleich seien. Wie der Vatter und Mutter, also auch der
großvatter und großmutter und genen in aufsteigender linien, der Nachkommen
Kinder ausschließen, ist fraglich, dem der Text in angezogenen 17 art. lib 2 redet ins
gemein, daß die Eltern der Nachkommen Kinder ausschließen. Aber dem nach das
Wort Eltern auch den großvatter und großmutter, und genen in aufsteigender
Lini begreifft, so scheinet daß diese auch die Kinder ausschließen. Anderen, wenn
Erzählung ich bekenne, den gemeinen Rechten und der Billigkeit gemäßlichen zu sagen
wollen, daß auch nach diesen Rechten die Kinder und Schwestern von der Nachkommen
großeltern nicht sollen ausgeschlossen, sondern mit denen zugleich zur Erbschaft
gelassen werden, wie dieses unser Grothius in seinem Methodo der Erzählungen
den Rechten mit vielen gründen zu behaupten sich bemüht. Meines Erachtens aber ist die
dritte Meynung zu behalten, nemlichen Vatter und Mutter nicht mehr vorhanden, daß die
Kinder und Schwestern denen großeltern sollen abzugehen, welchen welche der
benannten Schwestern großeltern sollen abzugehen welchen welche der
Vornehmsten Ausleger Teutschen Rechte gefolget haben, wie solches Stanislaus Fisch
lerus Advocat. Provincialis Sazemi Iuris Magdeburgens. Castri Cracoviensis in seiner
figuris oder Exempel der Rechte ausführlich dar. Denn daß in dem Wort Eltern, auch die
großeltern und andern aufsteigenden Lini begriffen sind, ist klar, wenn dieses Wort
also bloß vor sich genommen wird, nicht aber wenn gesagt wird, daß Vatter, die
Mutter, die Mutter die Kinder und Schwestern der Nachkommen ausschließen sollen, denn
wird vorausgesetzt, daß die Mutter die Kinder ausschließen soll, so läßt sich schließen, wenn
die Mutter nicht vorhanden, daß die Kinder gemeinen, aber die Großvatter oder
Großmutter, den alten, wie auch sonst nirgends in Teutschen Rechten gedacht wird. Zumal
wenn man in zweifelhaften Sachen, von den Autoren der Statuten nicht weichen soll
l. 2. Dicet. 20. ff. d. Exercit. Act. Und wenn das gemeine Recht corrigiret und geändert wird
so solche Änderung auf andere Fälle, außer denen sie ausdrücklich gedacht wird, nicht zu
erstrecken; ob gleich einmalen wenn auch gewisser Ursach vorhanden, welchen l. 32. ff.

Nach Sächs. Land Recht auch die Kinder zugleich mit den Vatter, aber aber den Bruder gemeinl. Schließen die Kinder die Eltern art. l. 5. l. 17. art. 2. §. 5.

appellat. Zudem bin ich nicht in Erinnerung, daß in Königl. Hoffgerichte ao 1593. feria 6 ante Dom. Palmar. zwischen Christoph Sommer und Hans Krügen rechtens erkandt worden, daß die Weyberleute in Erbschafft der Kinder den halben Bauer zu ziehen sey. Aber ich halte es dafür, daß dieses desselben geschehen, weil der halbe Bauer Adelichen grad ist, daß ihnen eben nicht allein den Weyberleuten, sondern auch den Kindern halbbürtigen Brüdern ausgeschlossen, nach ordnung selbigen Rechts, daß sie gall. lib. 2. art. 20 weil aber näher in grade auch näher zur Erbschafft sind. lib. 2. art. 3. Die Weil Leuten aber die halben Brüder sind als die Brüder von Vollen geburt, oben in der 65. observation gesagt.

OBSERVATIO. 122.

Ob der Mann der Frauen, und die Frau dem Manne ohne Testament in der Erbschafft folgen?

Es ist heutiges Tages in praxi die Verordnung der gemeinen Rechte, in auth. praeter unde vir et uxor. daß nemlich der Verlassene Ehegatte nach abbenutzung der Verlassenen aber Reich gerechnet, zusamt den Kindern Erben nehmen, nicht statt, als in Dachen Klopocki und Digulina feria 2. post Domin. Oculi ao 1592, und ebenmäßig in Dachen Gorlicki und Morachi fer. 6. post fest. Sim. Judæ geschehen ist. Und daß selbigen Urtheil in Dachsischen Rechten, allein frage für fället von Erbfolgung der Kinder in den Bauern gütter dieses nicht in acht genommen, wie auch nicht gefragt wird ob die Verstorbene Frau eine geweßene, der Mann aber gewesen ist. item ob die Ehe mit einem Weibgifft oder ohne Weibgifft geschehen. sondern es folget ohne unterschied der Mann der Frauen, ob gleich Kinder vorhanden, nicht allein in den Weibgifft, die sie an Barem geld zu ihm gebracht, sondern auch in andern fahrenden Habe, die sie über die Weibgifft ererbet, ausgenommen die unbeweglichen gütter und die gaben per express. testat. Dachs Ben Schöffenbuch lib. 2. art. 32. et lib. 3. art. 76. Und also wird es täglich practisiret, wie auch in Königl. Hofgerichte zu Dachen Laurentij Berknowski Kindern Vormünder und Petri Czechnowicz zu Sandomir ao 1592. und in Dachen Sabo Kozicki fer. 3. ante fest. S. Catharinæ ao 1594. da gesagt wird daß die für den Mannen verdienten, nicht die unbeweglichen gütter gehören sollen. Welches dahero zu verstehen, wo man in der Ehebrednung nicht anders abgemacht, als daß ein jeder Theil seine gütter seinen Kindern vorbehalten hätte. item wo man die gutsherrl. nicht anders nicht in andere sich bringet, daß nemlich das übrebleibende ein gutsherrl. Theil, als das dritte oder die halbe haben solt, denn da wird den Mannen die vollgemachte Gaabe zusamt den Erbschafft zu nehmen nicht zugelassen, sondern sie wird mit den Erbschafft confundiret oder vermischet, wie die gl. in d. art. 32. aufdeutet hat in pr. Urbes dicendo, allein zu meynen, daß eben den Mann der Frauen unbeweglichen gütter und nicht so viel fahrende Habe, daß die Kinder oder Erben ihr gesetzt Theil haben können, ihnen folgen von den unbeweglichen gütter, die der Mann nach, muß gütt gemacht werden. Denn das gesetzt Theil gebühret den Kindern aus natürlichen Rechten l. 17. in ff. unde liberi: Und

dennoch kein ihnen solches durch ein Statutum oder gewohnheit entzogen werden, als
in auth. novissima C. de inoff. Testam. aufhebung hat, bleibt. Welches gleichfalls von dem
gleichen Zweit, daß den Eltern gebührend zu lassen ist, p. text. in primum & primitor. Novell
n. d. hared. et Falcid. Es werden aber Erblichen gütter diese geheißen, welche durch
von einem orthe in den andern Erbgang werden können, als Eibnigenen, Lehn, geldt ge-
zeuge, und andere sächen, als die gl. des Sachsen Spiegels sagen. lib. 1. art. 52 inf.
die Zinsen aber und jährliche Einkommen, welche den Bauern aus ihren Gütern und Studen,
zu gebührt, item die Lehschilden, sollen nicht unter die Erblichen gütter gerechnet werden.
dieweilen auch den Eltern solche nicht, es sey denn, welche bey den Bauern Lebzeit
schon fällig geworden, p. expr. text. in d. art. 76. lib. 3. Ein anders ist es ohne die Bauerlichen
jährlichen pension geldt aufgeleihen hatte, den dieses gehört unter die fahrende Haab-
den Lehngeldt, als auch die Zinsen und jährliche Einkommen, welche von Erblichen
gütern oder einer zeitlichen Verpflichtung wegen, gegeben werden, bleibt zu sächsen
und, was aber von unbeweglichen gütern gegeben wird, bleibt zu unbeweglich gerechnet
Carl. 2. observ. 11. n. 10. Und also wird es auch in praxi gehalten. Hingegen wenn
die Eh. den Mannen folgt, ist ein Unterschied zu machen, zwischen dem Adell und Un-
adell. den unter dem Adell gebührend den Bauern das gegen Dienstleistung, welches auch
mit Eibgeding genennet wird, bey mehr Wiano. die gewaltig daben oben in dem 56.
observ. gesagt. item die Morgengabe, oder das, was den Bräutigam den andern Tag
zu Zag, von der Braut geschenkt und versprochen hat, und dem auch das
Mitbetheill oder die Ehrende Schenke, welche zur Haushaltung dieses Paar,
zuschaffen werden, und nach dem dreißigsten Tage von seinem Bett zu nehmen,
nöthig ist, in welchem seinen Stuhl oder Hörsen die auch zur Morg. Sachsen Stein
gelt lib. 2. art. 22. Schwabenspiegel art. 29. Unter den Bauern oder Bauerlichen aber, als das
Bauerlichen, wegen der Wittwe mit gegen Dienstleistung oder Eibgeding bestimmet worden,
Bekommet sie solches allein nebst dem Bauer, sondern sie darf auch das Mannes Bahren
mit Bette und nimm Eiß zu bauen mißt. lib. 3. art. 38. Besondern aber bekommet sie
auch mit gerichtstheill alles gütter, und so keines von ihnen einige Güter geheiratet und
also kein Wittwe und kein gegenseitiger nächst und derzeitiger Kommen, sondern sie die gütter,
welche der Mann Verlassen durch gemeiner Bleibung und Ruhe nutzen darf, als in Schwab.
Spiegel art. 22 in gl. ante fin. gemeldet wird. daher kommt, daß die Bauer in diesem
Fall, besondern das Drittel, besondern das Viertel theill nimmt, besondern auch mit
den Kindern das Vermögen zu gleichem theill geht. Sachsen Spiegel lib. 2. art. 22.
et 29. und Schwabenspiegel art. 22. Noch dem die gewohnheit unterschiedener Orthen, und die
ordnung der Städte mit sich bringet. den auch in diesem Königreiche nach der Cullmi, Diese gl. Cl. R.
schen Rechten, denen sich fast alle Städte in Franckreich und Lothringen gebrauchen, nach lib. 5. tit. 2. art. 5 d. n.
die Gelegenheit die Helfte des gütter von einander. die Ordnung aber der Stadt Rechts
Lunebrach, als auch in andern Städten hier und wieder, welche die Gelegenheit mit das Lit,

zu Theilen ein andere nehmen, wie auß dem Decret des Königl. Hofgerichts zu Danzig
Sebaldi Woitel Erben und Stanislai Krasnicki Bürgers daselbst zu sehen ist. Hinwiedell
in diesem Fall die Frau, wenn sie das dritte Theill Erben Willkellen ihres Bruders und andere
erdenliche gütter, die sie bey des Ehemanns Zeiten, von ihren Eltern ererbet hat
oder sonsten erworben und verdienet hat, einbringen muß. Weil hat sie die Wahl sich zu helffen
ihres, und das dritte Theill nehmen oder ohne ihr Widdergifft Erben und andere ihre gütter
haben will, wie die Kuchiß Ordnung, zum ersten auts. gby modis natur. effic. legitd quoniam
à in verbo quartum. Welchem auch das Königl. Hofgericht pflegt, wie in Danzig Judischen
Abraham Salomonowicz Sachen, und Anna Jansowa Frau Stadtschreiber Bürgers seel. et postrix
Erben Maria Virginis Ao 1 Rob nehmen wollen.

OBSERVATIO. 123.

Ob der andere Man, das Leibgedinge welches seiner Frauen, vor ihrem Eheman
ge bestimmet gewesen, nach ihres Frauen Tode, auß ihres ersten Mannes gütern
Lebenslang wird nach ordnung der Kuchißischen Rechte auß zubringen haben, wie
und wahr Zweifel in gedachten Bruderlichen gütern, die mögen Erb oder Lehn, zu erstatten
geben auch, daß die Frau nach dieselbe, nach des Mannes Tode genießen und bezahlen
ihres Lebens, nach ihrem absterben bey erben, die erben zu ihres Mannes Erben kommen, die
Kinder erben aber die Frau oder vero Vater dem Mann also dieses gedinge zu bezahlen
schuldig, daß er, wenn ihr Tod erlebet, zeit seines Lebens, alles was ihr gütter
haben sollen, welches in dem Fall geschehen pflegt, wenn die Ehe unfruchtbar oder ohne
Kinder gewesen wird, und vermuthl. unter adeliche Personen also gehalten, wie die aufbringen
der Kuchißischen Rechte bezeugen. welches bey auch auch heutiges Tages bey uns Bürgern adel
gehalten und in gemeiner Reformatio ordinis pflegt genennet zu werden. wie in den Stadtbü
ten sub Litera Reformatio und sub Litera D zu sehen ist. In diesem Fall gebührt dem
Weibliche Bruder oder usus fructus welche die Frau in ihres ersten Mannes gütter gehabt
hat, und mit ihrem Tode aufgehöret, keines Erben, weder andern Mann, wenn es eine
in gemeiner solch Leibgeding nicht dahinten bestimmet, daß es nach des Mannes Tode
der Frauen gehören, sondern nur darum, daß sie mögen ihr Widdergifft nach aufhebung
der Ehe versichert seyn. denn wie die Widdergifft nach aufhebung der Ehe wieder an die
Frau kommt, also kommt auch das Leibgedinge wieder auf des Mannes Erben. l. un.
c. Rex acti. Zum andern geschieht der Frauen von Mann nur schlechte Ernennung
und recompens der Widdergifft zu welchem Fall, will die Widdergifft des Mannes gü
tern gleichsam eingeleibet, und bey ihren erben bey verbleibet, so bleibet
auch billig der Frauen oder ihren Erben das Leibgeding oder gegen Vermachtnüß in des
Mannes gütern ohne Nutzen, und ungehindert, denn es wird die Widdergifft regulari
ter nur gegen Vermächtnüß 2 auts. Dos dotis c. de donat. inter vir. et uxor. und daher allemahl
wird die Frau nach ihres Mannes Tode ein vollkommenes Recht zu ihrem Leibgeding
hat, daß auch ihr andere Man dasselbe fordern und behalten kann, gleichwie ihr Mann

dem ihre Wittgifft behalten hat, den alle die Scribenten haben mittel der
Mann zu sich. Daß den Bergall lib. 2. art. 32. et lib. 3. art. 76. Deßgleichen auch die Ra-
tio fellgel, und in Bayr. Hofgerichts Zeitung Baptista Rovetta und Nicolaum
Wilhardsky ad 2604. daß nach ein solch Leibgeding, den andern Mann aus den
Gütern des ersten Mannes zu nehmen kommen, unbenommen ist. Denn es ist auch sonst, nach dem
gemeinen Schluß des Teutschen Rechts außtrag klärlich zu ersehen, daß keiner,
weder von ihm Männern Leibgeding bestimmt, mit nichten die Wittgifft und andere in
des Mannes gütern eingebrachte Dotem abtreten können, sondern mit dem
Leibgeding zu frieden seyn müssen, es bedarf ihnen von des Mannes Erben außge-
geben werden müß, wie doch diesem allein Articul zu widerfahren scheint. Doch
muß dieses verstanden werden, so fern die Frau mit dem Leibgeding versorgt ist.
Denn wer sie nicht der gar mit keinem Leibgeding versehen, oder auch mit einem gerin-
gen, daß nemblich ihre Wittgifft und zugebrachtes gutt nicht zu langt, so kan sie
freylich ihre Wittgifft mit allen Interesse und Nutzung gar abfordern, wie Tabel
Rüttmeyer in addit. ad d. art. 32. lib. 2. Und in diesem letzten Fall, wenn nemblich der
Frauen vom vorigen Mann ein Leibgeding bestimmt, zu vergeltung der Wittgifft
gleichwol solches Leibgeding ihr andere Mann bekommt, also müssen auch Kinder ihr
Leibgeding von dem seinen bestimmen, wenn sie eine neue Ehe, eine
neue Wittgifft zu fordern, l. Stipulatio ff. de jure dotali: also schreibt auch dabey
es stat eine Wittgifft zu suchen, ein neues Leibgeding oder gegen Neuenhaus zu ver-
ordnen. Im andern Fall, wenn die Frau vom ersten Mann nur die Nutzung
zum Leibgeding zu ihren verordnet, denn solche Nutzung gehet nach dem
andern Mann, darum darffen auch in diesem Betrachtung ihr auch kein Leibge-
ding bestimmen.

OBSERVATIO. 124.

Ob die Frauliche Wittgifft und sonst andere über die Wittgifft eingebrachte
Pfahen und Pfänder, ohne des Mannes Bewilligung veräußern können?

Es ist zwar sehr streitig, ob die Frau über die eingebrachte Heyrath Güter oder
aber den Mann Herr darüber sey, denn es lehren Texte in den Rechten geben zwar,
sondern daß der Mann Herr selbiger Güter sey, sonderlich l. 9. C. de R. V. Gemeiniglich
ist et l. 11. reby 30. C. de jur. dot. zusehen, daß die Frau Herrin oder Herschaft
darüber bleibe, denn andere Leute l. andere Meynung zugeschreiben. Diese Texte
also zusammen nimmt, daß in Betrachtung des Anfangs, wenn nemblich das Heyrath
gutt dem Manne übergeben wird, der Mann nach Leibes oder mit notdürftigen
Herr darüber sey. Wenn man aber den außgang ansieht, und gemeiniglich Trennung
der Ehe die Wittgifft zu den Frauen kommt, selbige notdürftigen Rechten nach
Herrschen darüber sey, der Mann aber aus dieser Verordnung dieses
Rechts p. text. in l. reby C. de jur. dot. daß also zu den Herrn der Wittgifft einige

mitin nit unsthen wolten. Den andern nit von den Rechten nachfolgen, welches dem einhalt
nachs ist, p text. in l. 12 §. 7 ff. de capitis et postlim. revers. und schinnt es anfäng-
lich, wenn die Braut mit Verlaub ihrer Freunden oder Herrn ist, ihren Zugeb aufhey Eignaly
gelten, daß sie auch selbige ohne Bewilligung des Mannes verwerfen können, es bedürfe
unbedenklich gelten, welches p l. velles 6. C. de Rer donat. denn mit Herrn Hodenwerk mit
dem Brium Zeichen und Zeichen, wie es will. Oder andere Weg fällt sich nach Deutsch-
schen Rechten lib. 2. art. 45. denn daselbst setzet die Braut und der Mann in ein zu theil
zu gelten. lib. 2. art. 32. dessen Ursachen diese gegeben wird, daß nach Deutschen
Rechten, die Braut in des Mannes gewalt kombt, und ihr zum Vormunden hat, und
der Bedeyen kein sein, als das Vormundes Bewilligung ihre gelten mit Nach-
stehen. Und daher kombt auch, daß sie dem Mann selbst von ihren gelten nicht
schenken kan, wenn der Man als Vormund gegen sich selbst oder in seinem eigenen
Nutzen nicht billigen kan lib. 2. ff. de auth. tutor. Also denn dieses auch aus Bedenken
Verbotten wird, l. 2 art. 32 so welchen den daß sie ihr von den übrigen Theil einen andern
Vormunden erwählen, durch welches authoritet sie, wie andern Contracten mitzu-
schlagen, also auch ihren schenken kan, oder wo es ihr an andern Vormündern, kan solch
Stelle der Richter, oder die Obrigkeit ersetzen. Und dem halben, wie welchen sollen die geschen,
Ca Zudischen Ehelüthen nach den gemeinen Rechten gelten, in denen ist es auch aus gewohn-
heit Endtzes Tages in Deutschlanden, und andern Oertern, da die Deutsche Rechte nicht
sein zugelassen, wenn nun die Braut einen Curatorem oder Vormund hat, wie auch
Königl. Gebrauch Zudischen Verkürzen und welchen Filtzeiten Bräuchen ad 2 sab. Sabi
bato post Fest. Epiph. geschrieben, worden in der 52 Observ. gesagt. Was forsten die
zu Mutterzeichen Unterscheidung der Braut anlangt, ist nun der erstens welchendig ein
Unterscheid zu machen zwischen denen Dingen welchen die Braut zur Widtgift einbringt,
und denen, die sie forsten über oder außer der Widtgift einzubringen pflegen. Denn gleich
wie die Man, die zur Widtgift eingebracht gelten ohne mit der Braut Bewilligung nicht
veräußern kan, l. 4. C. de ult. d. fund. dotal. also ist nach dem gemeinen Gebrauch der Pl.
gleichfalls der Braut Vorbetten selbige auch mit Bewilligung des Mannes zu veräußer-
en p text. instit. quib. alien. licet, vel non. in pr. et l. un. de cum C. de R. uxor act.
Wenn dem gemeinen Rechten daran gelegen, daß die Contracte solcher Widtgift gültig sei-
nig und Kraft haben sein. l. 5 cum ff. seqq. de pact. dot. und auch forsten den meisten theil
gefallet, daß nicht das Eingebrachte: gestohlen den die Widtgift: Pl. der Braut Vermö-
gen oder desselben entfremdet werden könne, wie Pl. auffmerkt, und die Pl. in auth. Sic
a me et auth. contra l. ad Sc. Vellej. gleichsam als dieses nie geschehen, welches
Zudischen Ehelüthen Verbotten ist. Doch hat dieses nicht statt, wenn die Eingebrachte gelten
geschätzet, oder in gewissen Anschlägen dem Manne zugebracht worden. Denn dieses mag
vom Mann gen wie Oder verkauft werden. l. aestimatis ff. solut. matrim. Item wenn es

solche Pachten die man ohne Schaden nicht halten kan, daß sie nicht mit den Zeit
schlimmer werden, arg. l. lect. 9 tutores C. ad admin. tutor. oder welche an gutsh
Hof und mast Schweinen, die Mastkoffl. Mastkoffen werden können, und in ihres eigth
Wiesen genaust werden können p. l. res in dotem ff. de jur. dot. Und im Endlichen
solche Verordnung der Braut Heirath gütter mit einer Eide bestätigt werden, als
nemblich wenn sie eine richtige Versicherung gethan, solche Verordnung immermehr
zu widerrufen, p. c. cum contingat de pir. pirand. gl. Pachs, den Bringell lib. art. 3
andere gütter aber, welche die Braut über die Mittgift zum Mannes Bringen gebracht
Bedingt oder unbedingt gütter seyn, wie auch solche, wie vorgesagt, die Braut ohne
Bewilligung des Mannes, nach Pachsischen Rechten nicht veräußern kan p. jura sup.
allegata Pachs Bringell lib. n. art. 31 et art. 45. Doch ist das solches aus dem
Wiederwillen zu verstehen, daß solches mit Bewilligung des Mannes der
Braut zu gelassen sey. Denn auch ohne angezogenen Rechte wegen klärlich vor der
Braut gütter. die Heirathsgütter aber sind nicht schlechter dinge der Braut, sondern
dem des Mannes aufsicht der gemeinen Rechte, wie davon oben mit mehrem gesagt.
aber dieser unterschied wird heute in praxi so genau nicht in acht genommen, sintemahl
die Braut alle ihre gütter, sowohl die sie zur Mittgift, als die sie sonst über die Mittgift
eingebracht mit des Mannes Bewilligung und in ihrem gegenwahrt, verzehren kan,
nemblich auf seine Gemahlin, nicht aber auff den Wan solche, wenn solches nur von der
ordentlichen Obrigkeit geschieht. dach ist es sicherer daß solche Verordnung mit Bürgschaft
und gegen Wartt der Braut ihrer Kinder und Verwandten Willen zogen werde, wegen
der ehrgeitzigen Sucht der Mannes, welche die Scheidung gemeiniglich wenn sie das
Handell gewinnet, von zuhauen zu klagen, damit sie nemblich auf solche Weise den
Contract ungültig machen mögen.

OBSERVATIO. 125.

Von der Ehescheidung. und ob nach Scheidung der Ehe, der Mann
die Mittgift und die Braut Hinzegen das Leibgeding behalten soll.

Wie wohl nach dem alten Römischen Rechte, die Ehelichen aus mancherley Ursachen
Ehen können geschieden werden, also daß sie niemandes auch aus gar geringen Ursachen Schei
dbriefe zu geschehen. l. 2. ff. d. divort. et repud. So hat doch solches hernach der Römische
Justinian geändert und eine gewisse wenig Ursachen wenig gelassen, die zu sehen in Nov. 117
Cap. matri et avia. nr. 9 quia vero plurimum et seq. Aber diese Rechte sind alle durch
die geistlichen Rechte, aus welchen in ihr Pachten zu sehen ist, cum Panormit. c. 10. n. 2. d. restit.
spol. derogiret. denn diesem nach ist die Scheidung eines rechten und rechtmäßigen Vollzogen
ne Ehe zu tragen sey. Ein Zweifel, was das Band der Ehe selbst anlangt, da bey vor
den Ehelichen, oder zum wenigsten das eine Theil ein gewisses Zeugnißes Kraft, die ein
dem was die Ehelichen gemeinschaft betrifft, da das Band noch fest bleibet. das
Band der Ehe selbst kan getrennet werden, nicht allein durch den natürlichen Tod.

sondern auch: darzu nemlich die ihr durch fleischliche Vermischung noch nicht verbindlich
worden: durch den Bapstlichen Bodt, das ist, wenn mans nun vor probirte Religion
oder Orden annimmt und alß dem Kon das Theill, welches solchs bleibt, anderes
welches zeugen, darzu es nicht durch nun gelübde verhindert wirdt. Dann aber diese
durchgehende Bejahungen schon vollenzogen worden, kan sie durch nichts, als den nun
zerlichen Bodt, und zum andern, wenn das ungleubig Theill bey dem gleubigen ohne
Verlegung Bottlichs wahrens nicht wohnen will, getrennet werden, c. gaudeamus
d. divort. von der gemeinschaft nemlich Bett und Tisch können scheiden
auß dem ihr sachen geschehenden urtheil, als (1) wegen Ehebruch c. dilit Domino 32.
qst. 2. in welchem Fall die Sn. ihren Widergitt, und den Mann seines Lebens lange Zeit
lediglich wirdt, den das ablegen mögen, das kann wegen Ehebruchs das ehelichen
band gantzlich getrennet werden, solches hat die authoritet der Römischen Kirchen anders
geordnet. (2) wegen gefahr, das einer dem andern in ein Bodt Sünden zu bringen sich
mühet, ratione c. omnes 32. qst 7. versehen so dieses anders nicht kan gehindert werden
(3) wegen Ketzerey. c. quæsivit. d. divort. et ibi Sortiens et Panormit. (4). wegen
Heiligkeit, das ist, wegen annehmung eines ordens oder wegen eines gelübdes in c. si
quis vel. 27. qt. 2. Und ist dieses von Trennung einer rechten Ehe, die rechtlich bestahet
und unbestreitig vollenzogen ist, sei mag durch fleischliche Vermischung bestetiget sein oder
nicht, zu verstehen. Dann was anlangt die Trennung einer Ehe, die nicht eine rechte
sondern nur eine scheinliche Ehe ist, versehen in welchen verschiedenen Verhindernungen
vorhergegangen, oder sonst vielleicht Ursachen und Fälle, als wenn man in den Ehestand
gezwungen, wenn man irrtet, es sein nur zeugen Ehefrau die man nimbt, und sich beibringen
gelübden, Blutsfreundschaft oder nahe Schwägerschaft, Ubelthat, wenn ein Christ mit
einer Heiden oder Ketzerin sich verehligte, oder wenn jemand mit gewalt zur Ehe gezwun-
gen worden: Wenn das Weib vorhin einen Man, oder der Man vorhin eine Jungfrau
Natürlich Unvermögenheit zu Haltung Beywohnung, wenn welchen allen die Trennung
bereits findet in den gl. des Bapstes Gregorii lib. 3. art 27. doch ich ihr willen verlassen
Garten. Wenn nun solche Scheidung auß unehrlichen Ursachen geschehen will das
Bapstes Recht, das unsere dasselbenigen die Bewaltigen beibringen in das Kloster gelt,
zum Exempel lib. 2. art. 22. Will welchen das geistlichen Recht nichtsmehr c. 2. 23. et
fin. d. donat. int. vir et uxor. Welches doch also zu verstehen, welchen Kinder
zu ihren Schaden zu solcher Scheidung gegeben, als wegen Kon, Zeit, wenn
unter ihnen ein geistlich oder Kloster Leben führen will, und es geschieht mit bey der
willen, alles behält billig jedes Theill was ihm gebührt, und was nicht dem an-
gehörendt, p tenet: d. nupt. 4. p occasionem Collat. 4. Eben dieses ist es auch, wenn
die Ehe, wegen Unvermögenheit zu ehelicher Werke genennet wirdt p. eam. auth.
Also dieses nun nicht den Mann von den Frauen angethan, oder durchs arsiffen
von andern angethan werden, denn in diesem Fall wirdt die Ehe auch nun das

Noch französischen Land Recht wird die Ehe durch Bruch gantz getrennt lib. 2. tit. 4. art. 3. et 4. item wird auch die Ehe geschieden wenn nicht das andere bestätigen zeugen wenn der Kön. da den geschehen Ding zu ergründet wird lib. 2. tit. 4. art. 4. 5. 3 auch scheidet der Pr. Rechtsmann Eh Sind Bett, wenn der Man wirdt die Sn. für unnützt und sie schlägt oder angelt d. 4. art. 8. 9. 10.

gemeinschaft genennet (Claudibilem et c. vel d. frigid. aber wenn die Trennung
durch eines Ehebruchs geschehet, ob dem Weibe das schuldige Theil die Mitgift oder
gegen Ihr zurückbleibt. Nach dem Königl. lib. 2. art. 22. alda auch die Ursachen erzehlet werden,
warumb die Frau ihres Leibgedinges oder Unterhalts sich verlustig mache: als nemblich,
wenn sie heimlichen Kinder umbhalten läßt, oder die Kindern verstimmet, oder an
andern Leuten das Eigenthum des Leibgedinges auf andern bringet, und solches in gar
heimlichen Orten, nachdem sie meinnet solches wiederumb: ihrem Man sie Schmerzen
gemeinem Nutzen oder des Regiments Rathschläge zu legen, oder umb solche Rathschläge
zu Ehrenschaden zeugen. Wenn sie die Ehebrecherin des Ehemannes über schreitet, als
wenn sie Ehebruch begeinge, so sie dem Mann nachgestellet, oder andern, die ihm nach
gestellet, mit angezeigt hat. Do sie über des Mannes Willen mit andern Vorsatzhaft
gehalten oder gebuhlet. Do sie über Nacht ausserhalb dem Hause geblieben, wo sie
mit vom Mann ausgesagt worden. Und dem mehr, so sie ohne seinen Willen
offentlichen Schaudspielen und Versammlungen beygewohnet oder ein
unehrbahres Leben geführet. cf. ibid. p. text. in auth. matri et avia Novell 117. &
si vero et si quilibet. In welchem Fall am Königl. Hofgerichte zu Pilsen Sulkowsky
ka und Nicolaum Schedenberger fer. 3 post Dominic. Conductus Porsche ao 1599.
also erkennet worden, daß das Weib, welche wegen ihres unehrbahren Lebens Ver
sucht zur Scheidung gegeben, die Gaben, welche ihr wegen ihres Mitgifts und
des Leibgedinges gehören, verlieren, also daß auch ihr Erben selbigen nicht fordern
können. Im andern ist es mit denen Gaben, die Wegen eines Entfallens ihr gebührend
oder welche sie selber verlohren, den derselben Verlierung sie nicht durch welches ihres Man
nes, welche auch ihr Erben bekommen. Hingegen werden auch Auch Ursachen
in selbigen zu erzehlet lib. 2 art. 22. Wegen welchen den Mann die Mitgift verlieren
und, und doch das gegen Vermächtniß geben muß. als (1) wenn er sindet das Weib
mit dem Ehebruch practisiret, oder (2) andern die solches gethan, nicht anzeiget, da
es doch gewußt. Wo er (3) den Frauen nach dem Leben gestellet, zum (4) wenn
er sindet ihr Kriegs Heer gehandelt, als wenn er sie einem andern übergeben, die Ehe
mit ihr zu brechen. (5) Wo er sie Ehebruch bezichtiget, aber nicht beweisen.
(6) Wo er eine Concubin hält, und sie nicht abschaffen will. cf. auth. ut licet. matri
et avia & causas Schnichbild art. 22. dahin ist klärlich zu sehen, wenn die Ehe aus
einer merklichen Ursach ohne alle Scheidung erfindet daß die Frauen des
Mannes gütern nicht allein ihr Leibgeding oder Unterhalt, sondern auch alles was ihr
vom Mann geschenket und gegeben, zu vollkommlichem Nutzen behalten, welchem
auch die Praxis nachkommet, gestalt also in Königl. Hofgerichte zu Pilsen Ursula Ste
nowa und Matthiam Klucky Casimirischen Bürgern geschehen worden. oder dahinn
ihr vom Mann nichts gegeben oder bestimmet, daß sie das 4te oder 3te Theil nach ge
wohnheit des Landes oder Orthes vom Mann nehmen. in d. 122 observan. geforget worden.

OBSERVATIO. 126.

Ob die Braut zur stehenden Ehe ihre Mitgift oder Bezahlung, Mühlnutz vom Manne abfordern könne?

Ob will die Mitgift dem Mann desselben Zugebrauch wird oder die ordentlichen Beschwerden des Ehestandes desto leichter tragen können l. 7 C. ff. de jure dot. Und weil so lange die Ehe stehet, zum Ehemüssigen, als Nutzung und Verwendung der Rente, wie in der 123 observation gesagt worden, nur Herrn dannoch sie solchem nicht allein die Rente, besonden die Nutzung gebührt selbst, daß die Braut regulariter solche Zeit stehender Ehe nicht abfordern kann t. ff. ff. ed. C. solut. matr. Jedoch wird diesem Ungewohnt von gemeltem Regell ausgeschlossen den Fall, wenn die Ehe aufhöret, den Mann in armuth geräth l. 29 l. d. jur dot. l. 30. eod. c. p. vestras d. donat. int. vir. et uxor. denn in diesem Fall ist es gleich so viel, als wenn die Ehe aufgehöret hette l. 29 eod. ohne daß noch aufgelöseten Ehe ein Mann dieses Gutthat Gut, daß er nicht mehr ausdingen kan dasselbe Kan, sondern muß es still halten, daß er nicht Noth leiden darff Ita tandem rove ff. d. reg. Juris. Denn es aber in stehender Ehe in armuth geräth, und durch Mitgabe Gutthun bis ausdingen, ein Fuchs Kinn geräth, daß er Mangell leiden darff, so will die Braut ihr und die Kinder vor solchen ausdingen Kommenden Mitgiftung halten und d. l. 29. C. d. jur dot. Und ob schon solche Meinung, daß die Braut als den, wenn der Mann durch zufällig Unglück seine Behalt und Vermögen in armuth kommen, die Mitgift vor ihn, in stehender Ehe nicht kann ausdingen fordern, will nicht mit dem andern Unglück Mitleiden haben l. 22. d. si mortis. ff. solut. matr. und den Betrübten nicht betrüben soll. Doch will daß Br. und die andern Dd. in gemein, daß die Abfordern der Mitgift auch in diesem Fall statt habe, denn will die Mitgift ungen das gemeinen Nutzens ungetrennet, soll sie indessen zu schaden bleiben und frey, l. 2. ff. solut. matr. ein Zubrichtel soll alle Zeit vor die Mitgift geschwohren ausdingen. l. quod in ambiguis ff. d. div. Reg. Jur. Es ist auch nicht davon geleugnet, ob gleich die Braut zur Zeit der Heyrath geurtheilt, daß der Mann mit dem Brum übell umbginge, denn die Mitgift soll in allweg unverletzet bleiben, also daß sie die Br. alle Zeit ausdingen kan, gleich als wenn der Mann übel am Stücke, ungeachtet solche nicht Urtheil nicht, ob gut oder nicht, daß der Mann mit der schulden und Nutzen frey, denn nur Braut kan sich dieses Rechtens ausdingen aus dünnlich nach Gelegenheit und begaben, wie Br. in l. si constante pers. quarto quaero aufmerken. Will nemblich durch solche gedinge die Mitgift ausgegeben und stücke, solche Pacta doch nicht zugelassen sein l. 2. ff. pact. dotal. und den will sich auch nicht an das Versprechen und begaben kan, ausdingen, das gemeinen Nutzens geordnet ist. Dd. in l. pen. C. d. pact. dotal. Combb. daß auch dieses Fall, wenn die Braut ungen das Mannes Unvollkommen Haltung oder gefahrung armuth die Mitgift ausdingen fordert, sie Kinn begaben von ihnen annehmen, damit sie in l. 29. C. d. jur dotali will nemlich die Rente schulden, daß die Braut selbst die

die Widtgifft zu ihrem und des Ihrem Unterhalt bekommen solle, nicht aber beyden
und gerichtlicher Verschreibung. denn es ist ein Regell, daß ein glaubigner nicht ab
das andere anzunehmen nicht schuldig, zu wiedern seinem Willen. l. 2. d. multi. si cert.
peted. Und es könte keine Kommen, daß der Man, ohne auch die Beyden in ein
mith gerichten, ohne den Kinder die Widtgifft in gesatzt. Aber dahero dieses
Zeugs auß billich Ziel der gerichtl. Rechte beyden zu gelassen, oder es schied die Widtgifft
bey einem dritten Sequestriert und hinterlegt, und ihnen nothwendigen Unterhalt
daher gereichet, C. ult. ℣ d. donat. inter vir. et uxor. denn ein Stoll solches fortsetzen
Rechten. l. un. C. de p. hib. pecun. sequestr. so schied es doch auß grund der Widtgifft zu
geben. d. c. pet. sondern eben die Braut auch keine gute Debitkin ist, und sie also mit
dem Manne in einem Spital Kommen liegt. Eben aber der Man scheint in ein mith
zu gerathen, Kom in keine gerichtl. Regell einschlichten, sondern man
muß hier in dem gemeinen Recht und Meinung des Volkes nachgehen, und sehen
in das Rechtes gutdunken, daß ist hierzu halb vollkommen Beweis genug, ein Heil
auffmerksam. l. 2. observ. 83. Dieses dasselbe Meinung zu zehlen, wenn man
gegen Könne, daß man in ein mith gerathen. Aber dieses ist zu schreiben, ehe es ihm
vor der Widtgifft geboten, daß solches auch in dem gegen Frauenzimmer, welches
auch ein Eingedeng genommen, wird, welcher solches gleichfalls den Behelfenden des
Hebenden in der Ehestiftung. item in andern Dingen, welche die Braut über die Widt,
gifft einbringt, sind Sorge, ℣ tract. singul. in l. 29. C. de jur. dot. Speculator tit. de
dotal. in 2. vir. et uxor. es bestehet aber die praxis mehrern Vergenommen an
Dieses Heiligen Zeugs mitgetheilt dann, daß die Braut nicht allein den Mannen,
welchen sein gutes Anzuschreiben, und den Seinen ebenfalls versehen, einigen schenken,
geben den Widtgifft, bestehen können, sondern auch Macht haben, selbige vor andern
glaubigern, und denen, die ihres Mannes gutes oder Dienen haben und halten, de
fern i nicht ein bessern Recht, als die Braut haben, einen zu fordern, ℣ et pr. tract. in l. ubi ad.
29. C. de jur. dot. denn es ist einem heiligen Zeugs offen die armen Schuldnern, und nicht aus Furcht,
oder damit sie nicht mit Zudienst in Hesonder Leben, den Mannern, ob sie gleich nicht genug
haben, durch die Dingen fehlen, und ob selbige gleich täglich dem Dreiben und Dienstes nachgehen,
das ihr Ausgeben und durch die Gegell ingen, unterstehen die sich doch nicht, ihren Begeben,
gen zu Schaden zu machen, oder sie deßgleichen Einrichtung der Widtgifft zu bestehen
Dergestalt es sondern nicht allein das Recht sondern auch die billigkeit, daß sie zum Wenigsten
vor denen, die welchen die Männern ihren gutes durch Brauch oder Ansetzung ihren Widtgifft
einen fordern können. Jedoch auff den Fall es das Mannes gutes nicht zu reichen
d. b. d. c. den Fiscus die Braut nicht bezeugt, daß sie nicht nur den Man angetrauet, und das
Seinige zu Hülffe nehmen müssen, sondern sie muß sich des Falls des gemeinen Rechtes gebrauchen,
hem, auth. hor. si debitor C. de pign. et hypoth. et in auth. pl. serie. C. de fide jus.

OBSERVATIO. 127.

Von Vater und Mutter die Töchter. item Mutter die Schulester aufzuziehen zu müssen.

Es seind die Rechten nicht unbekandt, sonderlich der Kayser Justiniani, in welchen der, jenigen, welche ein Vater obliegt, und seines anerbens sey, seinen Kindern nicht Mittgifft oder Leibrentenlayt zu geben. l. 4. C. d. donat. inter. et uxor. item pollic. stat. welches auch Justiniani in l. 19. §. d. rit. nupt. billiget, dahero man auch nit Ursach, daß seinem und anderen anerb, wenn der Vater abkommend ist, und nicht zu ernern, daß daßenige den Töchtern mit Mittgifft Einnemen. l. 5. §. 4. §. d. jur. dot. und solches gesetzt derowegen, damit die Töchter dessentwegen und bessen nicht Mann bekommen mögen. Br. in l. 52. §. d. obl. et act. ia ob gleich die Töchter schon nicht Man hat, so ist doch der Vater, nach des Accursij und der meisten Dd. Meynung den Töchtern nicht Mittgifft zu geben schuldig, denn der Vater ist zu Bezahlung der Kindern, daß er unentlich den Töchtern Man gebe, und den, daß er sie mit einer Mittgifft versehen. l. 19. §. d. rit. nupt. der andern ob gleich nicht zu, sehen, daß er ihnen unentlich einen Man geben, so ist doch dieses nicht genug, sondern er muß auch das andere thun, denn die Mittgifft dienet nicht allein darzu, daß die Töchter dessentwegen einen Mann bekommen, sondern auch daß die Beschwerung des Ehestandes dessentwegen mit einer Leibrenten Können. l. 20. C. d. jur. dot. Sondern es ist die Meinung, daß sie keine Mittgifft mit Bringen, von den Männern ausgeschlagen werden. auths. d. auxil. §. 18. Ja es mögen die Eltern daß den Man die Braut ihren keine Mittgifft geben außbringen können, ex textu l. fin. C. ad S. C. Vell. aber dieses ist nicht ohne Zweifel, und so wollt der ehelichen als christlichen Liebe zu widerstreiten, daß Bedenken scheinet solches Gesetz nach von dem Kayser Justiniano gemeynet zu seyn in c. f. C. d. resp. et l. 4. C. d. donat. ant. nupt. Und ob auch wohl nach Kayserlichen Rechten die Bewilligung der Eltern zur Ehe nöthig ist, daß sie dieselben die Ehe nicht besuchen kan, sondern sie unentgeltlich, so wollt auch die Kinder darin zu zwingen, sie nicht gehalten werden. l. 4. §. d. rit. nupt. so wird doch nach geistlichen Rechten, denen hierin gefolget, die Bewilligung der Eltern nicht nothwendig seyn, sondern willkührliche Ehebrüchte ungern ausgeschlagen. gl. in c. sufficiat 27. qst. 2. et in c. cum causam. d. rapt. Denn es ist ihnen die Töchter unbillichen, daß die Kinder bey den Eltern Kinder solten gezwungen werden, weil solche Töchter verständige und gelahrten sind als ihre Väter, ob sie wohl nicht bey den Eltern und C. C. ist zu gemeyn, daß der Vater der Tochter ob sie schon ohne seinen Willen geheyrathet, die Mittgifft nicht entziehen kan, dagegen sie uns einen geschickten und nicht mutwilligen Mann gezwungen, de quo gl. notabilis in c. hoc sanctum, in verb. parentum 32. qst. 2. Ein unmutwilliger Mann aber ist derjenige welcher ein schändlich Leben führet, oder ehrlos ist, nicht aber welcher ihm geringen Condition oder Ehrens ist, denn deßhalben kan man nicht verachten und geringschätzen werden, weil er arm ist, denn er aus vielen geringen Eltern geboren. gl. Cumulem l. d. incest. nupt. ~~daher Dombl.~~ Ja es kan auch denjenigen unentgeltlich gestattet werden, welcher dem Leibe anhängig kommen, und Leyrne ungleich ist. l. 18.

l. nupti. daher kombt auch, daß es nicht genug ist, wenn der Tochter nur Widtgift vom
Vater zugewendet wirdt, sondern sie muß auch von Mutter und Eltern das geschlechtes, wenn
das Vaters Vermögen, noch gutten Leuten gutdunken zu sagen, l. 59. d. 4 ff. d. iur. dot. Wie
Hingegen, wenn der Vater so beschaffen ist, daß seine gutten nicht zureichen, so der Tochter
keine Widtgift geben kann. ist wenn es ihr gleich zum Nachtheil und Verdrueß gleichwohl
nur gegeben, ist solches nicht gültig. l. 20. d. 17. ff. j in fraud. credit. gleichwol gefall a diuo d. Pius Kindern
gehalten, wenn die Tochter an ihrem Leib sündigen sollt. zu gehen wirdt: den da kan es in den 115 obs.
sie auch gantz nutzen bey, l. 29. C. d. in offic. test. ist wahr, daß der Vater zwey
Jahr, bis in das 25 Jahr ihr keine Braut zu geben, auth. sed si post. C. d. in offic. test.
oder daß sie sich bekehret, und Buß gethan, arg. l. 25. C. d. nupt. auch auch der Vater
seiner Tochter die nur Kutzen in oder Sünden ist, keine Widtgift geben, sondern sie erlidt
auch von allen Erbschaft durch den Fiscum oder den obrigkeit ausgeschlossen, ff. Sing.
bris in l. si vero. d. g. ff. d. in rem verso p. l. 29. C. d. hæred. aber die Tochter, welche
sich Huren zieht, mit den Vater aber zu aufsenden, als wenn sie nicht Braut wäre,
den dieß ist nicht geistliche Ehe, und sie empfahet in dem bd. Heyd. p. c. hæ vero ch. Ehro
26 ist n. passim Ed. q. Baldg in l. f. C. d. dote promissa Eine Mutter aber ist nicht
schuldig, den Kindern eine Widtgift oder Leibnutzung zu geben, wo sie nicht eine Kutze,
in oder Sünde ist, die Kinder aber zum Heydenthum glauben bekehren. Item c. vel si d.
in vers. infidel. et ibi gl. Hingegen ist eine Christ. Mutter den Kutzen Sohn oder Tö,
chter Kindern nichts schuldig zu geben, wie vom Vater gesagt. Was aber die Eltern
anlangt, daß sie den Schulsenen, wenn sie eigenen gutten Gaben keine Widtgift
geben, so will dieses nicht ein Eltern Lohn, sondern Vaters Lohn amt ist. Wie auch Hinge,
gen eine Schulsen den Eltern nichts zum gegen Nutzen oder Liebgedeng geben
darf gleichwohl wenn die Schulsen arm wären und keine eigenen gutten Gutter,
mögen sie ihr Lieblichen nicht von Halben gebiet Eltern mit einer Widtgift versehen,
gl. in l. 16. C. d. adm. tut. den in diesem Fall müssen auch ein einhen Eltern die armen
Schulsen ernähren, und ein einhen Schulsen den armen Eltern p. text. l. 2. d. ff.
d. tutor. et rat. distrah. gleichwol gefall wenn den Eltern mit den Schulsen in ein
zu theilen gutten gäben, müssen es ihr auch eine Widtgift zuwenden, gl. in l. cum
plures. 12 d. cum tutor in verbo alio posse ff. d. admin. tut. Und ist in diesem Fall
nicht zu zweifeln, daß den Eltern zu von den Seinen gethan, und also ihr sehen lassen
wollen, die ältesten einen, wie solches andere ist, wenn sie nicht in gemeinen gutten
setzen, und ihr also den den Eltern eine Widtgift geben, wie die Ed. in gemeinen
Lehen. durch theil den Eltern bedeuten, daß es auch in einem Fall, da es nemlich mit
den Schulsen in gemeinen gutten setzen protestire, daß es ihr nemlich die Widt
gift nicht von den Seinen, oder auf den gemeinen gutten gebe, oder eine Schaden
Lasse zuschreiben aufbürden lasse. arg. l. Nesenio ff. d. negot. gest. es ist aber Noch ff. d. l.
Hübig zu merken, daß in Schlesien Sachen gemeinlich aus dieser Ordnung, die in andern mag den Eltern
ordnung, a regen aufsetzung der Schulsen bräuchlich sein, geschehen, wenn das eine theil

aus 3 den Ehegericht, Zum gebrauch. q. tit. 18 art. 13.

als dem auch in unserm Königreiche, durch eine ordentliche Constitution unter dem edlen Vnsehen anno 1588, daß nach des Vaters Tode, die Kinder innerhalb Jahrs, der Mutter, welche der Vater nach nicht ausgeschlagen, aus Rath Ehrlicher Leute des Vaters, und Zuziehung der der Kinder Lini Verwandten, eine Wittigift bestimmen, und selbige nach ihrer Verlobung ihr geben, oder eine Dänische geldt, so hat der Wittigift anerbieten sollen. Vnd wenn dann sind sie schuldig, sie ehrlich zu nutzen, und ihnen Vnterhalt zu geben. Ja was mehrers, wenn die Kinder die Vaters Lehn gelten mit Erhaltung Erbschaft, so sind die redituores, oder welche die gelter mit forsch einen andern Titul besetzen, den Erben eine Wittigift, und Vnterhalt gleich den Kindern zu geben schuldig, welche gedachte Constitution mit mehrern Verordnung enthält: dergleichen ich an andern in Teutschland, sonderlich bei Ehegerichten in aufnehmen sehen.

OBSERVATIO. 128.

Von Freundschaft, oder Eheläger, Statt. ob und wie sie die Ehe behindere?

Es ist zu wissen, daß die Personen, die sich in der geraden Linien hinauf und hinab gerechnet verwandt sind, einander nicht heirathen können, wie wir sie auch von einander sagen l. 53. ff. d. rit nupt. Derwegen der Adam nach Heute Tabelle, Kinder Eva sind, die er zu ehe nehmen müste, wenn alle von ihrer Ehe kommen wären, die er aufzeugen hat in ergo non omnes Instit. d. nupt. In der andern Linien ist der Rüßische Rechten die Ehe bis auff den 4ten grad verboten, Instit. d. nupt. Im geistlichen Rechten, welches hierin gefolgt worden, zu den auch bis auf den 4ten grad, dieser 4te grad nach ein geschlechter werden. c. non debet X. d. consang. et affinit. aber wenn es zu lieben, ob wohl die Rüßische und geistlichen Rechten in den hinauf und hinab steigenden Linien, welche die Zählung des Stammen oder grad anbelangt, aber nicht kommen in dem Seitenstreich, wie viel Personen, so viel grad gerechnet werden, wie es doch in andern oder Zubach Linien anders geht. Den erstern mahl Zeugen Personen, wie mehrere sind, aus einem grad. als Bruder und Schwester machen den ersten grad. Nach Rüßischen Rechten aber sind sie im andern grad. also sind gezählet nach Rüßischen Rechten im 4ten grad. Und deswegen können sie einander ehelichen. Nach geistlichen Rechten aber seine sie nur im andern grad und können einander nicht nehmen, wie wir selben, wie vorgesagt, die Ehe bis auf den 4ten grad dieser Rechnung, und den 4ten nach zu mit ausgeschlossen worden ist. Die Ursache solches Vnterschiedes, daß nach Römischen nach Rüßischen und nach geistlichen Rechten gezählet wird, ist diese: daß in den Rüßischen Rechten die Rechnung aus Ursachen der Erbschaffen und deren Rechnungen in gesamt zu dem Ende, auf daß man erlesen mögen, ob sie in Erben Stamm das andere zuständigen, diese ehelichen und Freyen mögen gezählet ist. Aber wenn die Erbschaffen andere nicht halten können, also von einer Person auf die andern, also hat auch solchen Rüßischen Rechten zu einer andern Person einen grad aus Stammen gerechnet.

gyn, es will die Ehe nicht zuzulassen zwischen zwey, also haben auch
die geistlichen Rechten zwey Personen zu einem grad gerechnet. Also die Decretalen
sagen, in c. 2 ad secundum qst. 5. Also verachten solche Personen sich ausnisser bey
einer Blutsfreunde. d. ergo non omnes Instit. de nupt. Zum dritten ist die Ehe verboten
zwischen Schwägern, und zwar nach allen, die an Geburt oder Kindes statt stehen,
wie solchen in l. non facile 4. § hic itaq; ff. de gradib. affinit. und ordnung geschieht. Und
wie auch zwischen Schwägern die Ehe in der andern Linien nach allen Rechten nicht zu
leiden, dahin nun seines Verstorbenen Bruders Bruder nehmen Weiber l. 8. C. de incest.
nupt. und dieselbige seines Vatters, oder Mütter Bruders Bruder oder seines Vatters Bruders
Bruders Bruder, sagt doch solches in den neuen Rechten gantz ausdrücklich, wie aus dem
Text in d. l. 8. et l. 5 C. de incest. nupt. aufzuheben, gesetzt, es sey auch die geistlichen Rechte
also Lauth verbieten. c. quam Lex etc. porro 35. qst. 5. Und dieselbigen kan ihr einer
bleiben Vatters oder Mütter Schwester oder seines Vatters oder Mütter Bruders
bleibt nicht zur Ehe nehmen, wie die Jüngern anzeigen Bruder, seines Vatters oder Mütter
Schwester Mann nicht zur Ehe nehmen nach Bürgerlichen Rechten, den diese Personen allzeit
an Statt gehalten, sicut amitam. Instit. de nupt. Und wie dieselbe das ansehen hat,
gleichwie die Schwägerschaft so lange nicht aufhört, als die Ehe besteht, nach Gestorbenen
aber zugleich auch die Schwägerschaft aufhört; Desgleichen die Eheverwandt,
dieselbige, so will nemlich die Verbindung der Ehe anlangend, anzeigen Bluts verwandt
sind. und dieselbigen, wenn die Ehe durch den Tod des Bruders getrennet worden, so
dahero nicht Schwägerschaft zwischen dem noch lebenden Weib und der Person,
der Bruder Blutsfreunde, bis auf den 4 grad die Verwandtnus der Schwägerschaft
nur debit X. d. consang. et affin. derhalben die Lehrer Kirchenrechten in declaratione
verbis affinit. Wenn einer Bruder gestorben, und der will auf dispensation und zu
Lob der Christen, einen Bruders Schwester oder Blutsfreunden nehmen, wie die
Kirche dispensiret, daß er solches der grade der Schwägerschaft ihm mögen, so
kanse doch sothanen zu Lob dieselbe noch nicht zeugen, wenn es gleich die Schwägerschaft
Schaft aufgehalten ist, so ist doch die Hindernüß der offentlichen Ehrbarkeit nicht
aufgehoben, es ist auch die Hindernüß der Ehrbarkeit in der dispensation
und dem Lehrer genommen, es stehen den dieses anzeigen in der dispensation
gedachte Worte. Hierzu ist auch zu merken, daß in der Schwägerschaft eigentlich
gedachte Worte, hierzu gehören nur die Personen gerechnet, so
keine Stattfalle oder grad seyn, sondern es erstreckt nur die Personen gerechnet, so
seyn die sich ehelichen sollen Blutsfreunde Stattfalle. Also: In solchem grad
seyn die sich ehelichen sollen Blutsfreunde Stattfalle. Also: In solchem grad
der Bruder ihre Blutsfreunde selbst verwandt seyn, in demselben grad seyn
sie auch ihrem Weib mit Schwägerschaft verwandt. damit aber dieses alles
sie auch ihrem Weib mit Schwägerschaft verwandt. damit aber dieses alles
also beyden verstanden werden möge, so ist zu achten, daß derjenigen Personen
also beyden verstanden werden möge, so ist zu achten, daß derjenigen Personen
Schwägerschaft seyn, die nicht ist, welche durch Mittel einer Person gemacht
Schwägerschaft seyn, die nicht ist, welche durch Mittel einer Person gemacht
worden, den eben eine Person den andern zugesetzt und durch Heirath verbunden
worden, den eben eine Person den andern zugesetzt und durch Heirath verbunden
worden, so endet sie die auch der zugehörung, aber nicht den grad zum Exempel
worden, so endet sie die auch der zugehörung, aber nicht den grad zum Exempel
stehen einer Bruders seine Blutsfreunde, in dem andern grad der Blutsfreunde,
stehen einer Bruders seine Blutsfreunde, in dem andern grad der Blutsfreunde,

Sacrament: derjenige nach geistlichem Rechten: wann Bruder mit einer Frauen durch
fleischliche Vermischung eine Zugehörigkeit bekommen, und alsdann sich die auch der Verwandt-
nüß, den sie sich mit mit Schwägerschaft verwandt, der Bruder aber mit Blut-
freundschaft. den grad aber verändert sie nicht, den sie ist mit ihm im ersten
grad, als mit Bruder verwandt. Und diese auch der Schwägerschaft verhindert die
Ehe bis auf den 4ten grad. Aber zwischen des Mannes und der Frauen Blutfreun-
schaft ist keine Schwägerschaft, welche die Ehe verhindert, daher kommt, daß
Vater und Sohn können Mutter und Tochter nehmen. item zwischen Bruder Weib
Schwestern, c qui super his ff. d. consang. et affinit. die andere auch der Schwäger-
schaft ist, wann zu der ersten auch der Schwägerschaft durch fleischliche Vermischung
eine andere Person hinzugethan wird, als: meines Bruders Frau ist mit mir
im ersten auch als ein gesagt verwandt, aber sie aber nach meines Bruders Tode einen
andern Mann nimmt, ist mir dieselbe mit dem andern auch Schwägerschaft ver-
wandt, also auch meines Schwagers Mann, aber er aber nach meines Schwagers
Tode eine andere Frau nimmt, ist mir dieselbe mit dem andern auch Schwägerschaft
verwandt, und gleichwohl in dem ersten grade. Endlich die dritte auch der Schwä-
gerschaft kommt durch Mittel dreier zusammen, denn wann eine Person der andern
auch der Schwägerschaft hinzugethan wird, so merket sie die dritte auch der
Schwägerschaft. Zum Exempel meines Bruders Weib, welche mir also ge-
geben mit dem ersten auch der Schwägerschaft verwandt ist, nimmt Petrum diese
Petrus welcher mir mit der andern auch der Schwägerschaft verwandt ist. nun
und nach selbigen seines Bruders Tode eine andere Frau, und diese ist mir also
dann mit der dritten auch der Schwägerschaft verwandt. daher pflegt fürzu-
ob ich nach Petri Tode seine Witwe nehmen möge, und darauf ist die andwort
daß es geschehen könne: den hinderniß zeugt verhindert die andern und dritte
auch der Schwägerschaft die Ehe gantz nicht, l. Jura sup. allegata. welche wohl
Zweifel anders gemeinet ist, als die Hostiensis in summa sua erzehlet ff. d. consang.
et affin. Also endlich die geistlichen Verwandtnüß, welche aus dem Sacramente
der heil. Taufe herkommt anlangend und wie ferne solche die Ehe verhindert
verhindert, davon suche die Glossen des Sachsen Spiegels lib. 2. art. 3. und sonderlich
das Tridentiner Concilium Session. 24. c. 2. d. Reform. matrim. alda von solcher
Verwandtnüß anders statuiret wird.

OBSERVATIO. 129.

Ob die Mönche und welche einen Orden angenommen zu Erbung deren Güter, welche außerordentlichen Rechten aus der Stiftung zugeloben seyn?

Hier wird so wohl aus weltlichen als geistlichen Rechten bedürfen, daß die Mönche und
andere Leute, so gelobten aus der Welt gewichen, und der, c nulli 8. q. observ. 2. qu.
7. c. placuit 33. l. pen. c. d. episc. et cleric. dannenhero schreiben zu sagen pflegen, welche
die Mönche aus der Welt abgesondert seyen, daß sie zur Erbschaft deren geistlichen, die nach

Kuchen auf sie sollen, nicht zu lassen werden, wie solche gewohnheit in Frankreich daher
aufkommen, als Rebuffus zeuget in Prooem. Constit. Reg. gl. 5 nu. 22 et seqq. und
Gabriel Nicolaus auch das Buchsen Kuchl dahingesehen, in welchem die Zu gantz keines auch
nicht der wahren Geistlichkeit Angehörige werden. lib. 2. art. 25 dieselben nemblich, welche
freywillig solche gebäude annehmen, und ins Kloster ziehen, gleichwol den die andern, welche
entweder von den Eltern ihres Vatterlandes zum Kloster leben gebracht oder gezwungen
werden, gleiche sie sie zwar aus dem Kloster wieder gehen mögen, also sollen sie ansehens
der Geistlichkeit nicht beraubet werden. d. art. 25. ohne aber die ausdrücke und nicht gewaltige
Klosters geschlossen und zum Kloster leben gezwungen werden, wie diese sollen gleichwol
dann zu Ordenshäusern nicht genöthiget werden, wie gesagt zu verstehen, ex text. in
c. cum dilect. X de his qui vi metusve cad. aber diesem ohngeachtet ist hinzu zu thun den
Rechtlichen Kuchen zu sollen, da ausdrücklich verboten, daß die Kinder, welche aus ehe,
der ihre Eltern willen sich ins Kloster begeben, das Recht, daß das aus nun Testament.
als auch ohne Testament, zu erben behalten, und derselben nicht können sie ausdem
Erbe gehalten werden, ex text. in l. Deo nobis per. C. d. episc. et cleric. welches die gl.
daselbst, nicht allein zu den Eltern sondern auch in andern gemeine, sondern von das Vatter
als der Brüder Kinder, Erbschaft halten tut. Denn ob sie wol sprich, die gl. da,
selbst, die Kinder Verwandtschaft aus den Eltern Erben, will ihre Gemeinschaft in
Himmel sein; so behalten sie doch die natürliche anhangende Verwandtschaft und dem
nach fehlen sie, daß die Veränderung des Standes zu Besuchung nicht schade. gl.
ff. unde lib. denn es welchen also unbillig und unchristlich, daß sie, welche die Welt
gänzlich verlassen von ihren Eltern, dahero will sie sich dem Welt dienst ergeben, ihres
Erbtheils sollen berauben werden, welches auch den Heiden und denen sie sich des
Götzen und dienst Bahrkeit ihres Leibes ergeben, nicht abgeschnitten wird, wie zu
Athen in Buchsen Reigelt lib. 2. art. 25. und darumb bezeugen die ausdrucks Buch,
stäben Rechte, daß der gedachte 25 art. denjenen die Mönche von Geistlichkeit aus
geschlossen werden, einig und billig von der apostolischen Stuhl verordnet sey, wie zu
Ende des Buchsen Reigelts zu sehen. Will aber solche Person nichts nimmer be,
sitzen können, auch wieder ihre Eltern noch nicht wollen Erben, derhalben nun mehr
sie solche Geistlichkeit nicht sich selbst, sondern dem Kloster, den in diesem Fall,
will die Mönche selbst vom Kloster begeben werden, ex in auth. si servus in verbo
probare, so weit billig das Kloster in ihren Stelle ex est pr. text. in c in sententia 8 X
d. probat. und wie ein Leibeigener Knecht, alles seinem Herren verliebet, was ad
verliebet, d. 3 Instit. ex quas person. obl. acq. also verliebet auch ein Mönch dem
Kloster, will nichts nimmer haben kan, ex text. in c. cum ad Monasterium
6 X d. statu Monachor. Und ist nicht denen geleyen, ob er gleichwol von den
Eltern und geweyhet worden, oder den Heiligen orden angenommen oder ein
andern, welchen nichts nimmer besitzen kan, denn diese orden können solche gü
ter, ob sie sie gleich nicht besitzen dürfen, zu ihren und der Kirchen Nutz brauchen,
dieselben, denn es scheinet ihnen alles vergönnet zu seyn, ohne welches sie nicht seyn,